



2022

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2022
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3, Trennerseite 296/297);
HBF/Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-44-5

Vorwort

Wir leben in interessanten Zeiten. Unsere Gesellschaft entwickelt sich dynamisch, wir werden stets vor neue soziale, ökonomische und ökologische Herausforderungen gestellt und somit zu Zeuginnen und Zeugen laufender Veränderungen.

Wo Veränderungen stattfinden, entstehen aber auch Pflichten und der Anlass zu neuen und ungewohnten Entscheidungen. Doch auf welcher Grundlage lassen sich solche Entscheidungen überhaupt treffen? Sowohl in der Bundesregierung als auch im öffentlichen Dienst sind wir bemüht, die besten Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft und unserer Zeit zu entwickeln. Hierbei dürfen wir auf die fachlichen Kompetenzen der Expertinnen und Experten unseres Landes vertrauen, während wir gleichzeitig dem politischen Austausch und dem öffentlichen Diskurs einen sehr hohen Stellenwert beimessen. Zusätzlich spielt selbstverständlich auch – und dies hat sich insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie gezeigt – eine fundierte Datengrundlage, d.h. evidenzbasierte Zahlen und Fakten, eine ganz essentielle Rolle bei der Entscheidungsfindung. Genau an dieser Stelle wird auch die Bedeutung der Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung deutlich.



Vizekanzler
Mag. Werner Kogler

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nimmt Gesetze, Vorhaben und Maßnahmen genau unter die Lupe. Diese Analysen und Evaluierungen staatlichen Handels zeigen uns, ob wir die Ziele, die wir uns gesetzt haben, erreichen konnten und die von der Bundesverwaltung umgesetzten Maßnahmen auch tatsächlich die gewünschten Effekte hervorgebracht haben. Dadurch lässt sich reflektieren, was bisher gut geklappt hat und in welchen Bereichen wir uns noch verbessern können. Das unterstützt nicht nur die Politik in der Entscheidungsfindung und die Verwaltung in der Bewältigung staatlicher Aufgaben, sondern liefert durch das Berichtswesen und die Zugänglichkeit der Daten auch eine hohe Transparenz der Regierungsarbeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Um verlässliche Rahmenbedingungen für unsere Kinder und zukünftige Generationen zu schaffen, sind nicht nur Politik und Verwaltung, sondern auch Wirtschaft, Wissenschaft, jede und jeder Einzelne gefragt. Zukunft ist auch das, was wir daraus machen: Wenn wir mit unseren Ideen, Vorstellungen, Wünschen, aber auch mit konstruktiver Kritik den öffentlichen Diskurs gestalten und bereichern, profitieren alle. Mit dem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung liegt ein Resümee der Verwaltungsarbeit der letzten Jahre in offener und transparenter Form vor. Ich lade Sie herzlich dazu ein, sich neue Denkanstöße zu holen und für ein innovatives, modernes und wahrhaft zukunftsreiches Österreich Ihren Beitrag zu leisten.

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung.....	7
Inhalte des Berichts.....	9
1 Ergebnisse im Überblick	11
1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben.....	11
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht.....	13
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben	14
1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts).....	15
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen.....	15
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	18
2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)	22
2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs).....	22
2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung	24
2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick.....	25
2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail.....	28
3 Lesehilfe und Legende.....	41
4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts.....	43
Bundeskanzleramt.....	45
UG 10 – Bundeskanzleramt.....	45
Bundesministerium für Arbeit	53
UG 20 – Arbeit.....	53
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	97
UG 30 – Bildung.....	97
UG 31 – Wissenschaft und Forschung.....	119
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.....	157
UG 40 – Wirtschaft.....	157

Bundesministerium für Finanzen	175
UG 15 – Finanzverwaltung.....	175
UG 16 – Öffentliche Abgaben.....	187
UG 44 – Finanzausgleich.....	199
UG 45 – Bundesvermögen.....	203
UG 46 – Finanzmarktstabilität.....	217
Bundesministerium für Inneres	223
UG 11 – Inneres.....	223
Bundesministerium für Justiz	229
UG 13 – Justiz.....	229
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	241
UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung).....	241
UG 41 – Mobilität.....	285
UG 43 – Klima, Umwelt und Energie.....	291
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	297
UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport.....	297
Bundesministerium für Landesverteidigung	303
UG 14 – Militärische Angelegenheiten.....	303
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	309
UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.....	309
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	325
UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz.....	325
UG 22 – Pensionsversicherung.....	331
UG 24 – Gesundheit.....	349
 Anhang	 359

Einleitung

Seit 2013 leistet die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung einen wichtigen Beitrag zur Offenheit und Transparenz der Regierungs- und Verwaltungsarbeit. Österreich zählt mit den im Einsatz befindlichen Instrumenten der Wirkungsorientierung international zu den Vorreitern im Bereich der Verwaltungssteuerung und dient als Vorbild für viele andere Länder. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung liefert allen Bürgerinnen und Bürgern einen Einblick in die Entscheidungen der Politik und die Prozesse der Bundesverwaltung. Gleichzeitig dient sie, sowohl verwaltungsintern als auch der Öffentlichkeit, als Gegenstand des Benchmarkings und der Erfolgskontrolle und zeigt auf, in welche Bereiche staatliche Mittel und Steuergelder fließen. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ist es unabdingbar, dass im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung stets eine Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen sowie die Festlegung von Prioritäten, um einen optimalen Einsatz von Inputfaktoren zu gewährleisten, erfolgt.



Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III –
Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsinnovation

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sorgt in zweierlei Hinsicht für eine verbesserte Verwaltungsarbeit. Zum einen erfolgt bereits im Rahmen der Planung von Gesetzen, Vorhaben und Maßnahmen eine umfangreiche Analyse. Bevor konkrete Aktionen gesetzt werden, wird zunächst untersucht, mit welchen gesellschaftlichen Problemen unsere Bürgerinnen und Bürger konfrontiert sind, aus welchen Gründen ein staatliches Handeln erforderlich ist und in welchen Bereichen Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarf vorliegt. Auf der anderen Seite der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung steht die Evaluierung und die rückblickende Prüfung getätigter Verwaltungs-handlungen. Die erlassenen Rechtsnormen und durchgeführten Projekte werden innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Implementierung einer umfassenden Kontrolle unterzogen. Mittels dieses geschlossenen Steuerungsansatzes wird gewährleistet, dass das Verwaltungshandeln von einem beständigen Monitoring begleitet wird. Allfällige Fehlentwicklungen werden zeitnah erkannt und Gegensteuerungsmaßnahmen werden ergriffen. Auch zeigen die in der Vergangenheit durchgeführten Evaluierungen, mit welchen Maßnahmen spezifische Problemkonstellationen effektiv und effizient adressiert werden können. Dieses zusätzlich generierte Wissen führt in Summe zu einer erhöhten Qualität der Leistungserbringung der staatlichen Verwaltung. Gleichzeitig werden Politik und Öffentlichkeit im Detail über die Arbeit der Bundesverwaltung informiert.

Die Detailsteuerung von Verwaltungsmaßnahmen ist jedoch nicht nur innerstaatlich von hoher Bedeutung. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ermöglicht zudem festzustellen, inwieweit gesetzte Aktivitäten einen Beitrag über die Grenzen der Republik hinaus leisten konnten. Deshalb wird neben der Analyse der Wirkungen innerhalb Österreichs auch berücksichtigt, ob die umgesetzten Vorhaben zum Erfolg internationaler Strategien beigetragen haben. So werden seit 2020 im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung auch allfällige Beiträge der einzelnen Maßnahmen zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) abgebildet.

Der vorliegende Bericht umfasst 64 Vorhaben aus den verschiedensten Themenbereichen wie etwa Bildung, Arbeit, Klimaschutz und Umwelt. Er gibt einen Überblick darüber, was wir in den letzten Jahren erwirken konnten und wo wir nachlegen können. Ich lade Sie dazu ein, gemeinsam mit uns die Evaluierungsergebnisse zu analysieren und in den öffentlichen Diskurs zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit des Bundes einzutreten!

Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 enthält die Ergebnisse von insgesamt 64 Vorhaben (2020: 90), welche von den federführenden haushaltseitenden Organen evaluiert wurden.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum zweiten Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 3 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 4 dargestellt.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits in den Vorjahren überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMKÖS (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 4 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 4 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche finanziellen Auswirkungen für den Bund im Beobachtungszeitraum aufgetreten¹ sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort	Unter-gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BKA	UG 10	Integrationsgesetz	-147.444	46
BMA	UG 20	Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)	-44.636	54
BMA	UG 20	Ausbildungspflichtgesetz	-196.748	58
BMA	UG 20	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020	-19.454	62
BMA	UG 20	Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz)	11.495	67
BMA	UG 20	Erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise	-153.623	70
BMA	UG 20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020	-33.396	73
BMA	UG 20	Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher	-323.233	77
BMA	UG 20	Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)	-565.542	79
BMA	UG 20	Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/2020	-23.912	82
BMA	UG 20	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021	-68.031	86
BMA	UG 20	Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/2018	-34.431	93
BMBWF	UG 30	Bündelung: Anschaffung von anterio nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR Tests	-255.772	98
BMBWF	UG 30	Bündelung: Lehrplannovelle Kinderpädagogik	1.194	102
BMBWF	UG 30	Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung	-1.128	105
BMBWF	UG 30	Bündelung: Schulrechtsänderungsgesetz 2016	-33.481	109
BMBWF	UG 31	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria	-155.900	120
BMBWF	UG 31	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	-380.036	125
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird	-23.602	129
BMBWF	UG 31	Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“	-10.336	134
BMBWF	UG 31	Sonderrichtlinie „INCOMING“	-10.300	138
BMBWF	UG 31	Sonderrichtlinie „Internationalisierung“	-6.913	142
BMBWF	UG 31	Sonderrichtlinie „OUTGOING“	-3.356	147
BMBWF	UG 31	Sonderrichtlinie „Programmstipendien“	-8.189	151
BMDW	UG 40	Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021)	-21.788	158

¹ Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden durch Ausweis des Nettoergebnisses (Summe der eingetretenen Erträge abzüglich der eingetretenen Aufwände) darstellt.

Ressort	Unter-gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BMDW	UG 40	Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise – „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“	-56.094	162
BMDW	UG 40	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	0	166
BMDW	UG 40	Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups	-6.622	169
BMF	UG 15	Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert wird	-39.925	176
BMF	UG 15	EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gebündelt mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV)	10.686	179
BMF	UG 16	Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016	-223.070	188
BMF	UG 16	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	0	195
BMF	UG 44	Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)	-172.701	200
BMF	UG 45	Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird	-300.000	204
BMF	UG 45	Bundesgesetz mit dem das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW)–Finanzierungsgesetz geändert wird	-23.132	209
BMF	UG 45	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016	0	212
BMF	UG 46	Sondervermögen Kärnten in Abwicklung-Verzichtsgesetz	-572.702	218
BMI	UG 11	Abschluss eines Enterprise Agreement mit der Microsoft Österreich GmbH 2016 und 2019	-32.514	224
BMJ	UG 13	Förderung Verein VertretungsNetz 2020	-42.111	230
BMJ	UG 13	Sonderrichtlinien Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe	-10.555	234
BMJ	UG 13	Änderung des Rechtspraktikantengesetzes	-20.879	237
BMK	UG 34	Förderprogramm zum Thema HUMANRESSOURCEN (2019–2021)	-15.853	242
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema ENERGIE	-43.562	247
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema IKT	-11.256	251
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSENSCHAFT-WIRTSCHAFT (2019–2021)	-8.787	256
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT	-26.380	260
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema PRODUKTION	-10.991	266
BMK	UG 34	Förderprogramme zum Thema WELTRAUM	-7.899	271
BMK	UG 34	Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021	-476.667	275
BMK	UG 34	Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021	-5.176	280
BMK	UG 41	Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau	-107.342	286
BMK	UG 41	Rahmenvertrag mit Austro Control 2017–2020	-46.597	289
BMK	UG 43	Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrompauschale-Verordnung 2021	0	292
BMKÖS	UG 17	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen	-487.637	298
BMLV	UG 14	Beschaffung von bis zu 48 Stk. Universalgeländefahrzeugen (UGF) und Waffenstationen (EWS)	-1.440	304
BMLRT	UG 42	AgrarInvestitionsKredit 2016 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020	-3.629	310
BMLRT	UG 42	Bundeswasserbauverwaltung 2017 – Schutzwasserwirtschaft	-99.383	313
BMLRT	UG 42	Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung	-151.016	318
BMSGPK	UG 21	Novelle zum Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 22/2017)	-638.000	326
BMSGPK	UG 22	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016	-85.989	332
BMSGPK	UG 22	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015	63.526	337
BMSGPK	UG 22	Umsetzung der Steuerreform 2015/16 im Pensionsversicherungsrecht	434.792	345
BMSGPK	UG 24	Beitrag Gesundheit des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2016	-12.412	350
BMSGPK	UG 24	Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht	272.300	354

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)²

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann³ (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o.a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltseitigen Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben fast alle Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **116 Vorhaben** sind nunmehr **64 Vorhaben (55,2%; 2020: 40,4%) berichtsrelevant**.

52 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr **2021 171 vereinfachte WFAs (dies entspricht 46,9% aller WFAs)** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes an das BMKÖS übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

- die jährlich wiederkehrende „Vignettenpreisverordnung“,
- die „Änderung der Mauttarifverordnung“, oder
- die „Novelle 2021 der Schweinegesundheits-Verordnung“.

2 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Rechtliche_Grundlagen.html zur Verfügung.

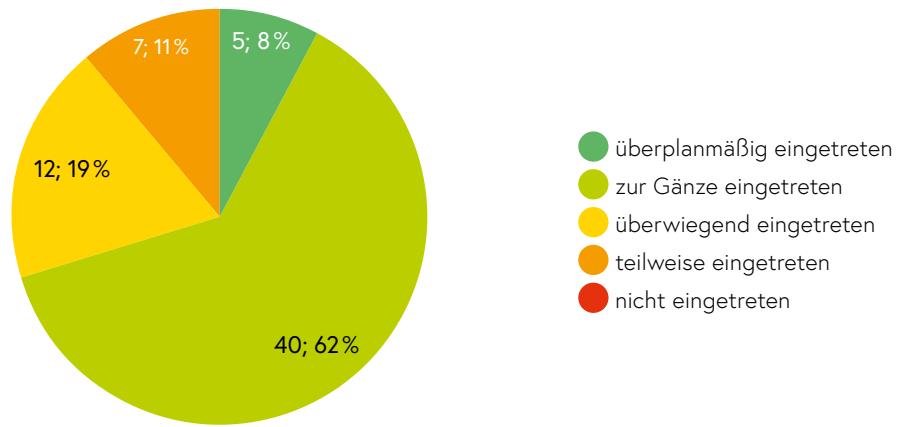
3 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtauflaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 64 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2021 evaluiert wurden, handelt es sich um 34 rechtsetzende Maßnahmen (davon 24 Bundesgesetze) und 30 sonstige Vorhaben, die sich auf 12 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2021 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (70%) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 40 dieser 45 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin fünf der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 12 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Sieben Vorhaben fallen hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“. Im Zuge der aktuellen Evaluierung wurde kein Vorhaben der Kategorie „nicht erreicht“ zugeordnet.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Im Zuge der internen Evaluierungen wurden seitens der haushaltsleitenden Organe bei rd. der Hälfte der Vorhaben (31 von 64) Verbesserungspotenziale erkannt. Diese beziehen sich zum Teil auf die Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per se – zu großen Teilen jedoch auf Optimierungsbedarfe in den zugrundliegenden Rechtsmaterien bzw. den Vorhaben. So stellte das BKA im Zuge der Evaluierung des Integrationsgesetztes beispielsweise fest, dass bei zukünftigen Folgeabschätzungen im Themenbereich „Integration“ verstärkt Indikatoren definiert werden sollten, welche die Überprüfung von eingetretenen Wirkungen auf die Zielgruppe ermöglichen.

Im Bereich der sonstigen Vorhaben wurde vielfach ausgeführt, dass die Evaluierung dazu geführt habe, dass ergänzende Kriterien bei Folgeausschreibungen Berücksichtigung fanden bzw. finden werden.

Auch gibt es Fälle, in welchen bereits vorab der gegenständlichen Evaluierung Änderungsbedarfe erkannt und auch umgesetzt wurden (bspw. „Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise“). Ein weiters diesbezüglich aussagekräftiges Beispiel stellt die „COVID Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung“ dar.

Bei einigen Vorhaben werden im Rahmen der Verbesserungspotenziale bereits sehr konkrete Weiterentwicklungsschritte skizziert. So werden bspw. seitens des BMBWF („Studienförderungsgesetznovelle 2017“) gewünschte Änderungen bei der für September 2022 geplanten folgenden Novelle dargestellt.

Während bei vergangenen WFA-Evaluierungsberichten festgestellt wurde, dass die seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellten Verbesserungspotenziale vielfach sehr vage und allgemein gehalten waren, gilt es nunmehr zusammenfassend zu sagen, dass die Qualität der durchgeföhrten Analysen gestiegen ist und die getroffenen Aussagen einen guten Überblick zu allfälligen notwendigen Folgemaßnahmen ermöglichen.

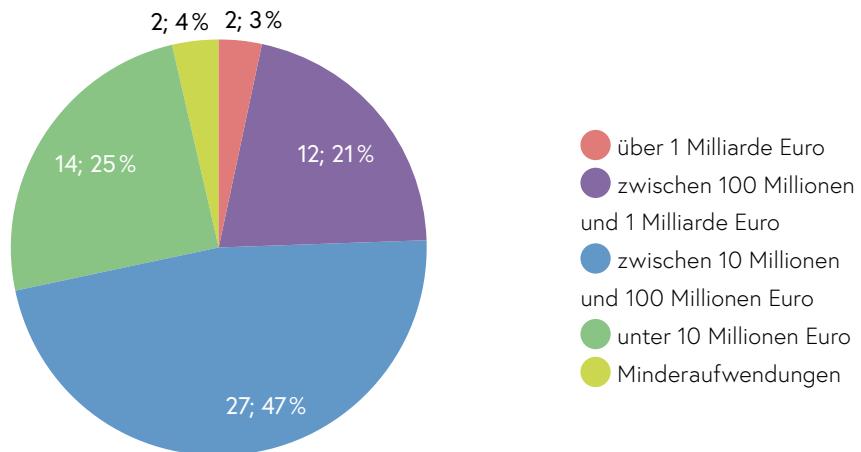
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil im Jahr 2021 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (57 von 64 Vorhaben oder 89%; Vorjahr: 74%). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2015 bis längstens 2021) Aufwendungen für den Bund i. d. H. v. rund 7,4 Milliarden Euro (2020 6,5 Milliarden Euro) an, wobei fast die Hälfte des gesamten Finanzvolumens auf jene beiden Vorhaben entfällt, welche über eine Milliarde Euro an Aufwendungen verursachen⁵.

4 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen) ab.

5 Einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Nettofinanzierungsbedarf des Bundes der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2015–2021; n=57)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den zwei finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen des Bundes – handelt es sich um

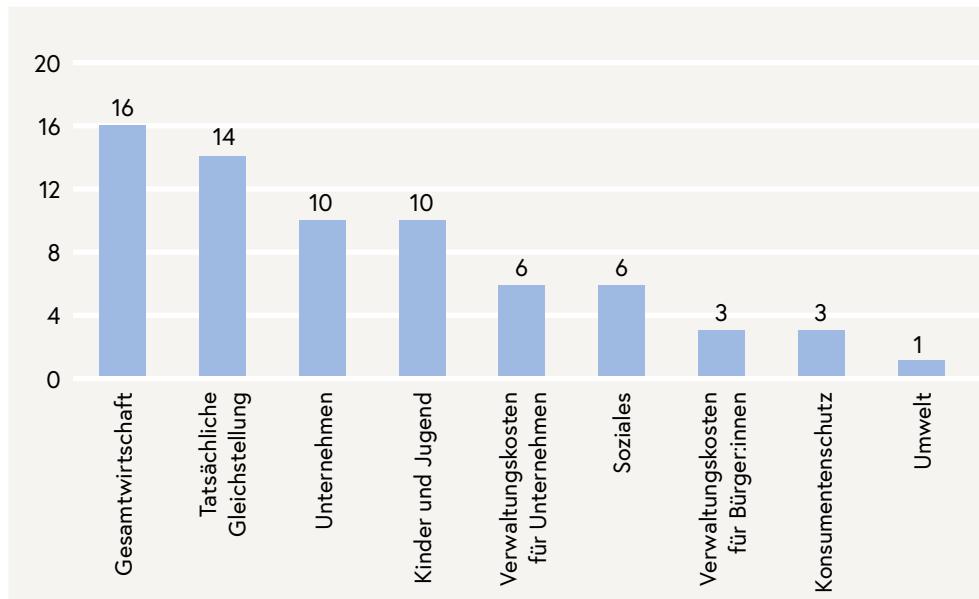
- die COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung und
- die Novelle zum Pflegefondsgesetz

Betrachtet man neben den Aufwendungen des Bundes auch die Ertragsseite, so sind es wiederum die angeführten beiden Vorhaben, welche mit den größten Auswirkungen verbunden sind. Bei der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung belaufen sich die Erträge (gesicherte Lohnsteuereinnahmen bzw. Beiträge für die Arbeitslosenversicherung) auf rd. 1,1 Milliarden Euro. Bei der Novelle zum Pflegefondsgesetz sind es sogar 1,3 Milliarden Euro.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2020 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 38 der 64 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zu den Vorjahren als relativ stabil. So wurde 2019 in 59% der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt, 2020 betrug der Anteil 52%, 2021 sind es wiederum 59%.

In Summe wurde bei den betroffenen 38 Vorhaben 69 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaft“ wurden bei 16 Vorhaben wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. Bei 14 Vorhaben konnten Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern festgestellt werden. Jeweils 10 Vorhaben sind mit Auswirkungen auf „Unternehmen“ bzw. „Kinder und Jugend“ verbunden. Analog dem Vorjahresbericht wurden somit zumindest bei einem (vom Bericht umfassten) Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der im Bundeshaushaltsgesetz 2013 definierten Wirkungsdimensionen abgeschätzt.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“⁶

Auf der Grundlage dieser zentralen Rechtsgrundlage wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.⁷ Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.⁸ Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

6 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

7 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

8 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2020 entnommen werden.

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen.“⁹

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigter werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30%) ist.¹⁰

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

9 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

10 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 14 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht in etwa jedem fünften Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Integrationsgesetz (BKA)
- Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz geändert wird (BMF)
- Ausbildungspflichtgesetz (BMA)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020 (BMA)
- Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz) (BMA)
- Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise (BMA)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (BMA)
- Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AIV) für Niedrigeinkommensbezieher (BMA)
- Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021 (BMA)
- Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung) (BMA)
- Bündelung: Lehrplannovelle Kinderpädagogik (BMBWF)
- Bündelung: Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (BMBWF)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria (BMBWF)
- Förderprogramm zum Thema HUMANRESSOURCEN (2019–2021) (BMK)

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **vier Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz) (Seite 67)
- Bündelung: Lehrplannovelle Kinderpädagogik (Seite 102)
- Förderprogramm zum Thema HUMAN-RESSOURCEN (2019–2021) (Seite 242)

Öffentliche Einnahmen

- Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise (Seite 70)
- Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher (Seite 77)
- COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung (Seite 79)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher (Seite 77)
- Bündelung: Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (Seite 109)

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Ausbildungspflichtgesetz (Seite 58)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria (Seite 120)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Unbezahlte Arbeit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Integrationsgesetz (Seite 46)
- Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher (Seite 77)
- Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021 (Seite 86)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria (Seite 120)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (Seite 73)
- Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz geändert wird (Seite 204)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020 (Seite 62)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht zur Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2021. Anlass für diese Schwerpunktsetzung war die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts im Jahr 2020¹¹ (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit dem Fokus auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als internationale und übergeordnete, langfristige Strategie orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

Die konkreten SDG-Zusammenhänge der einzelnen Vorhaben werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs, während in Abschnitt 2.4 diese Beiträge näher erläutert werden. In weiterer Folge werden auch in der Evaluierung der einzelnen Vorhaben allfällige Konnexe mit UN-Nachhaltigkeitszielen ausgewiesen (ab Seite 43 jeweils unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Eingang auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

¹¹ Österreich und die Agenda 2030 – Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020): https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einem Blick.



Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Zielerreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es demnach mehrere Unterziele, die das breite Themengebiet in kleinere Bereiche unterteilen. Auf der Ebene der Unterziele wurden auch Indikatoren festgelegt – das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU)“ vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung. Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, war der Anlass dazu, im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen.

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs“ in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit darauf verwiesen, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung das Potenzial hat, „die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung“ zu fördern.

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs im Bericht über die Wirkungsorientierten Folgenabschätzung systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitäts sicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in der Analyse der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst empfohlen¹². Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert¹³.

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2021 vorgesehen war.

12 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019“, S. 17:
www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2020/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf

„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018“, S. 14:
www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2019/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

13 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020:
www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Kurztitel	SDGs
BKA	Integrationsgesetz	4 HOCHWERTIGE BILDUNG  5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT 
BMA	Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMA	Ausbildungspflichtgesetz	1 KEINE ARMUT  4 HOCHWERTIGE BILDUNG  8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM  10 WENIGER UNGLEICHHEITEN  16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN 
BMA	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020	4 HOCHWERTIGE BILDUNG  5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT  8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz)	8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020	1 KEINE ARMUT  5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT  8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher	8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)	8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMA	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021	4 HOCHWERTIGE BILDUNG  5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT  8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMA	Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18	4 HOCHWERTIGE BILDUNG  8 MENSCHENWÖRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM 
BMBWF	Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMBWF	Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMBWF	Bündelung Schulechtsänderungsgesetz 2016	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMBWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 
BMBWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 

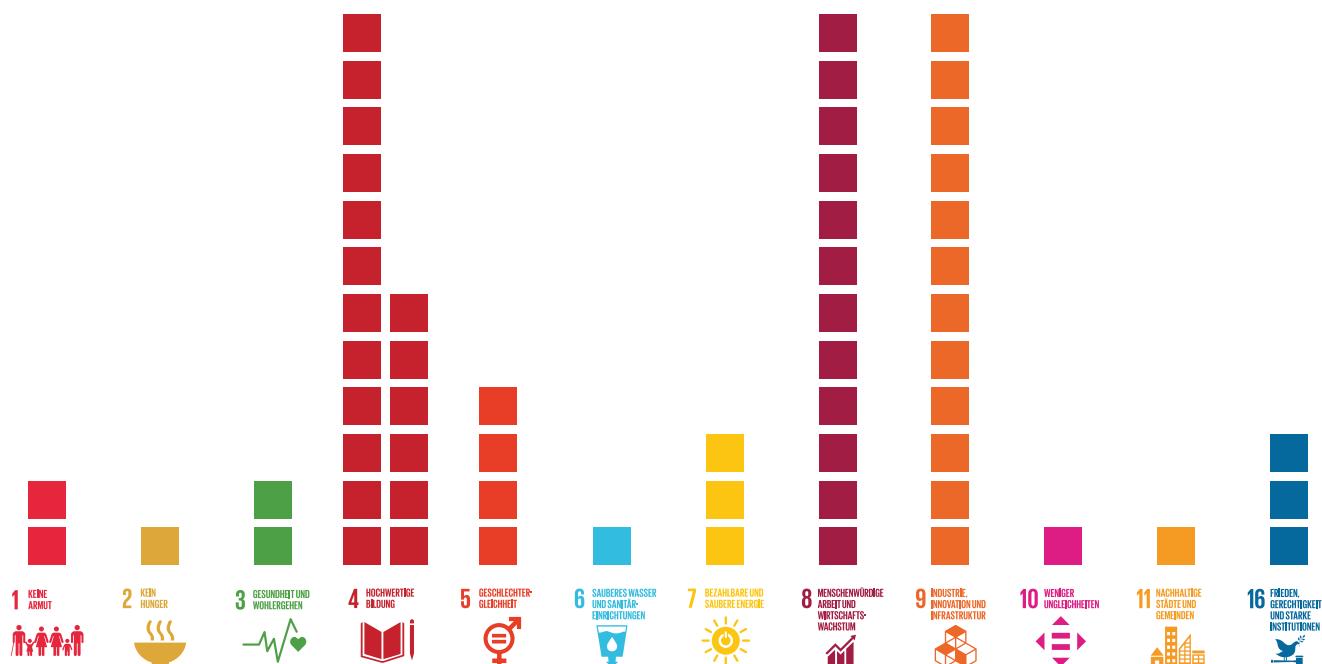
Ressort	Kurztitel	SDGs
BMBWF	Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Sonderrichtlinie „INCOMING“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Sonderrichtlinie „Internationalisierung“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Sonderrichtlinie „OUTGOING“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Sonderrichtlinie „Programmstipendien“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMDW	Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021)	 8 MENSCHENWÜRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS- WACHSTUM
BMDW	Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“	 4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMDW	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	 8 MENSCHENWÜRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS- WACHSTUM
BMDW	Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups	 8 MENSCHENWÜRDE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS- WACHSTUM
BMF	Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird	 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMJ	Förderung Verein VertretungsNetz 2020	 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
BMK	Förderprogramme zum Thema ENERGIE	 7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
BMK	Förderprogramme zum Thema IKT	 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSENSCHAFT-WIRTSCHAFT (2019–2021)	 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT	 3 GEZOGENHEIT UND WOHLERGEHEN
BMK	Förderprogramme zum Thema PRODUKTION	 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Förderprogramme zum Thema WELTRAUM	 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMK	Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 
BMK	Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021	2 KEIN HUNGER  6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN  7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE  9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 
BMK	Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN 
BMK	Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrompauschale-Verordnung 2021	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 
BMKÖS	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen	3 GEZOUGENHEIT UND WOHLERGEHEN  4 HOCHWERTIGE BILDUNG 
BMLRT	Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung	8 MENSCHENWÖRDE: ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 

Zu folgenden Zielen leistete kein Vorhaben der Evaluierung 2021 einen Beitrag:



Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.



Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass besonders viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zu den Zielen 4, 8 und 9 beitragen (Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern; Ziel 8: Dauerhaftes,

breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen).

Bei den Vorhaben der diesjährigen Evaluierung gab es keinen Zusammenhang zu fünf SDGs (Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen; Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen; Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen; Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Boden degradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen; Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen).

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail

1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch soll dem Risiko der Arbeitslosigkeit, der Hilfsarbeit, erwerbsfernen Positionen und in weiterer Folge der Armutsgefährdung vorgebeugt werden.

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Ausbildungspflichtgesetz: Die Reduzierung von Schulabbrüchen sowie die Verbesserung der Beschäftigungsquoten dient der Stärkung der Einkommensverhältnisse und zielt u. a. darauf ab, eine Senkung der Quote der Menschen, die in Armut leben, herbeizuführen.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer haben es besonders schwer am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren und trägt somit zum SDG-Unterziel 1.2 bei.

1.5 Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

Ausbildungspflichtgesetz: Das Vorhaben trägt durch die Verbesserung der Erwerbschancen und daraus resultierend der Einkommensverhältnisse dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Menschen in prekären Situationen zu erhöhen.

2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftl. Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereign., Dürren, Überschwemmungen u.a. Katastrophen erhöhen und d. Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021: Das Vorhaben unterstützt innovative Start-ups, die hochtechnologische Produkte entwickeln. Insbesondere im Rahmen des Schwerpunkts GREEN Seedfinancing werden die nachhaltige Landwirtschaft, der Klima- und Umweltschutz sowie die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme gefördert.

3.4 Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern

Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen: Mit dem Ziel der Steigerung der Zahl der Menschen, die gesundheitsfördernde Bewegung betreiben, intendiert das Vorhaben, die physische und psychische Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen zu fördern.

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT: Das Vorhaben zielt darauf ab, Innovationen im Mobilitätsbereich zur Reduzierung der Emissionen und Immissionen zu generieren und trägt damit zur Verringerung der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bei.

4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020: Jugendliche, die keine geeignete Lehrstelle in einem Unternehmen finden, können im Rahmen dieses Vorhabens durch überbetriebliche Angebote (ÜBA) ausgebildet werden. Dadurch leistet das Vorhaben einen Beitrag zum SDG-Unterziel 4.1.

Bündelung Schulrechtsänderungsgesetz 2016: Wesentliche Ziele des Vorhabens sind die Herstellung von Chancengleichheit beim Bildungszugang, Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe, ein vielfältiges, zeitgemäßes und arbeitsmarktorientiertes Bildungsangebot in der Sekundarstufe sowie eine effektive und effiziente Schulverwaltung. Das Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum SDG-Unterziel 4.1.

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Ausbildungspflichtgesetz: Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht wird jede bzw. jeder Jugendliche im Anschluss an die Pflichtschule zu einem Abschluss im (Aus-)Bildungssystem geführt und damit die fachliche bzw. berufliche Bildung gewährleistet.

Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021: Das Vorhaben regelt die Rahmenbedingungen für eine Überbetriebliche Berufsausbildung. Zielgruppe einer solchen Ausbildung sind vor allem junge Menschen, die keine Lehrstelle finden können. Diesen jungen Frauen und Männern wird im Rahmen dieses Vorhabens ein Lehrabschluss in einer Ausbildungseinrichtung garantiert.

Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik: Durch das Vorhaben werden neue Lehrpläne umgesetzt, womit eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden kann.

Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird: Das Vorhaben zielt darauf ab, den Hochschulzugang von bisher unterrepräsentierten Studierendengruppen integrativer zu gestalten und den Einfluss der sozialen Dimension auf Bildungsentscheidungen zu reduzieren. In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 4.3 bei.

Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“: Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden sowie zur Entwicklung und Förderung von Humanressourcen bei. Durch die Ermöglichung von Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen im Ausland können Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Universitäten wichtige und wertvolle Erfahrungen sammeln. In diesem Sinne wird eine hochwertige Bildung im Bereich der Lehre gewährleistet und damit ein Beitrag zum SDG-Unterziel 4.3 erbracht.

Sonderrichtlinie „INCOMING“: Das Förderungsprogramm Incoming unterstützt das Verknüpfen von internationalen wissenschaftlichen Kontakten und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken für nationale und internationale Studierende. Stipendiatinnen und Stipendiaten profitieren von wichtigen Kompetenzgewinnen in den Disziplinen sowie von einem Wissenstransfer. Dahingehend wird im Zuge des Vorhabens zu einer hochwertigen tertiären Bildung beigetragen.

Sonderrichtlinie „Internationalisierung“: Mit den im Rahmen des Vorhabens durchgeföhrten Programmen wird auf die Stimulierung der internationalen Forschungskooperation, den Aufbau neuer, nachhaltiger internationaler Partnerschaften und die Steigerung des Anteils junger und weiblicher Forschender in internationalen Forschungsprojektkonsortien abgezielt. Damit einhergehend wird zu einer hochwertigen tertiären Bildung und zum SDG-Unterziel 4.3 beigetragen.

Sonderrichtlinie „OUTGOING“: Das Vorhaben trägt dahingehend einer hochwertigen tertiären Bildung bei, dass im Rahmen der Absolvierung von Studien im Ausland neben dem Spracherwerb und dem Kennenlernen anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen auch das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und der Aufbau von internationalen Netzwerken ermöglicht werden. Ein weiterer Effekt von Outgoing-Mobilität ist die Verbesserung der wissen-

schaftlichen Qualifikation, und zwar durch Lernen und Studieren dort, wo die Exzellenz auf dem jeweiligen Fachgebiet in besonders hohem Maße vorhanden ist.

Sonderrichtlinie „Programmstipendien“: Die Programmstipendien bieten die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Austausch von Studierenden und Wissenschaftler:innen. Wissens-transfer und Vernetzung spielen hier eine ebenso bedeutende Rolle wie Auslandserfahrung und wechselseitiges Verständnis für andere Kulturen, Gesellschaften, Sprachen und politische Systeme. Durch die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte wird eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persön-liche Bereicherung und ein Beitrag zu einer hochwertigen tertiären Bildung geleistet.

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung): Ausreichende Deutsch-sprachkenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung und Schlüssel für Personen mit Migrations-hintergrund, um den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu schaffen. Das Vorhaben schafft insofern durch die Generierung einer Basisbildung in Form von Deutschkursen die Grundlage, um Menschen sinnvoll und nachhaltig am Arbeitsmarkt integrieren zu können und trägt damit zum SDG-Unterziel 4.4 bei.

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungs-abruch und der Gewährleistung der fachlichen bzw. beruflichen Bildung wird das Erlangen ent-sprechender Qualifikationen für eine Beschäftigung und eine Verbesserung der Erwerbschancen am Arbeitsmarkt sichergestellt.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020: Jugendliche und Erwachsene, die über keine Berufsausbildung verfügen, sind am Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar. Durch einen Facharbeiter:innen-Abschluss im Ausbildungszentrum sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant.

Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20: Das Vorhaben bietet Jugendlichen, die die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, Ausbildungen an und trägt somit dem SDG-Unterziel 4.4 bei.

Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021: Das Vorhaben bietet jährlich rund 5.000 Jugendlichen Ausbildungen an und trägt somit dem SDG-Unterziel 4.4 bei.

Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18: Das Vorhaben bietet Jugendlichen, die die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, Ausbildungen an und trägt somit dem SDG-Unterziel 4.4 bei.

Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik: Die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik werden regelmäßig in Orientierung an den gesellschaftlichen Erfordernissen in einem annähernd 10-jährigen Rhythmus einer Anpassung unterzogen. Die Aktualität des neuen Lehrplans leistet einen Beitrag zur Aneignung fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung.

Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung: Die gesellschaftlichen Entwicklungen und damit verbunden die Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft erfordern curriculare Anpassungsmaßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Erstausbildung. Die Aktualität der neuen Lehrpläne und insbesondere die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ leistet einen Beitrag zur Aneignung fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung.

Bündelung Schulechtsänderungsgesetz 2016: Die Ausbildungsqualität der berufsbildenden Schulen im weiteren Sinn wird im Hinblick auf eine Ausbildung, die qualifizierte berufliche und private Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, laufend überprüft und die Bildungsinhalte werden im Wege der Lehrplanverordnungen dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes angepasst.

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020: Im Rahmen des Vorhabens wurden Unternehmen, die trotz COVID-19-Krise eine Lehrstelle bereitgestellt haben, gefördert. Durch die umgesetzten Maßnahmen konnte der aufgrund der COVID-19-Krise zu erwartende Rückgang an Lehrländer:innen von rund 20% wesentlich abgeschwächt werden.

Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen: Mit den im Rahmen des Vorhabens vergebenen Förderungen, vor allem im Bereich „Spitzen- und Leistungssport sowie Sportwissenschaft und Sportmedizin“ – darunter insb. das Förderprogramm „Entwicklung Nachwuchsleistungssport“ – wird ein Beitrag zur Aneignung von Qualifikationen für eine Beschäftigung geleistet.

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigen Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

Ausbildungspflichtgesetz: Ziel des Vorhabens ist, jeden Jugendlichen im Anschluss an die Pflichtschule zu einem Abschluss im Ausbildungssystem zu führen. Die Ausbildungspflicht richtet sich gleichermaßen an alle Jugendlichen unabhängig von Geschlecht und ethnischer oder sozialer Herkunft und trägt zu einem gleichberechtigten Zugang zu einer (Aus-)Bildung bei.

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Integrationsgesetz: Die im Rahmen des Vorhabens gesetzten Fördermaßnahmen im Bereich der Sprachförderung tragen zum SDG-Unterziel 4.6 bei.

Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung): Das Vorhaben umfasst neben der Förderung von Deutschkursen auch Alphabetisierungskurse für vorgemerkt Personen und leistet damit einen Beitrag zu SDG-Unterziel 4.6.

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, u.a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachh. Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichst., eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Integrationsgesetz: Das Vorhaben nimmt Integration als wechselseitigen Prozess, der auch gegenseitige Wertschätzung und Respekt erfordert sowie die Ermöglichung zwischenmenschlicher Interaktion als wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben und für die Teilhabe an der Gesellschaft in Angriff und trägt insb. im Rahmen von Werte- und Orientierungskursen zum SDG-Unterziel 4.7 bei.

Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung: In den neuen Lehrplänen werden Neuerungen und Veränderungen in den Produktionsverfahren, Ökologisierung, Qualitätsbewusstsein bei Prozessen und Produkten sowie steigendes Ernährungsbewusstsein verstärkt berücksichtigt. Die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ thematisiert den Umgang mit Naturressourcen sowie deren Bedeutung für eine umweltschonende und gesunde Lebensmittelproduktion.

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Integrationsgesetz: Das Vorhaben liefert einen Beitrag zur Bereitstellung inklusiver und effektiver Lernumgebungen für in Österreich aufhältige Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft und trägt damit zu SDG-Unterziel 4.a bei.

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Integrationsgesetz: Im Rahmen des Vorhabens konnten durch die Steigerung des Frauenanteils bei Sprachförderungsangeboten sowie Integrationsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erzielt werden. Zudem wird insb. im Rahmen von Werte- und Orientierungskursen zur Beendigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen beigetragen.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020: Durch die Schwerpunktsetzung „Junge Frauen ab 21 Jahren“ in den Jugendwerkstätten wirkt dieses Vorhaben direkt der Diskriminierung von Frauen und Mädchen entgegen.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer erfahren am Arbeitsmarkt oft Diskriminierung. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021: Da junge Frauen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen bevorzugen, sind sie in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Der Fokus dieses Vorhabens liegt stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. So konnte der Frauenanteil von 34,63% im Ausbildungsjahr 2015/2016 auf 39,43% im Ausbildungsjahr 2020/2021 gesteigert werden.

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021: Im Rahmen des Schwerpunkts GREEN Seedfinancing werden Start-Ups gefördert, deren künftiges Produkt- oder Serviceangebot im Bereich der Handlungsfelder des Green Deal der EU liegt. Dazu zählen u. a. Unternehmen, die zu sauberer Luft, sauberem Wasser, einem gesunden Boden und der Biodiversität beitragen.

7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

Förderprogramme zum Thema ENERGIE: Die im Zuge des Vorhabens geförderte Energieforschung mit Fokus auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energieträgern und intelligenten Energiesystemen dient der langfristigen Sicherung der Energieversorgung, der Entwicklung neuer Technologien und Lösungen sowie der Erreichung der Klimaneutralität.

Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021: Im Rahmen des Schwerpunkts GREEN Seedfinancing werden Start-Ups gefördert, deren künftiges Produkt- oder Serviceangebot im Bereich der Handlungsfelder des Green Deal der EU liegt. Dazu zählen u. a. Unternehmen, die zu sauberer Energie, modernen sauberen Technologien oder sanierten, energieeffizienten Gebäuden beitragen.

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrompauschale-Verordnung 2021: Das Ökostromgesetz bietet die gesetzliche Grundlage für ein bundesweites Fördersystem der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wird aufbauend auf dem Ökostromgesetz die Fördersystematik neugestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern. Vorliegendes Vorhaben regelt die Finanzierung des Systems der Förderung von Ökostromanlagen und liefert damit einen Beitrag zu SDG-Unterziel 7.2.

7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern

Förderprogramme zum Thema ENERGIE: Die im Zuge des Vorhabens geförderte Energieforschung mit Fokus auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energieträgern und intelligenten Energiesystemen dient – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der EU – der langfristigen Sicherung der Energieversorgung, der Entwicklung neuer Technologien und Lösungen sowie der Erreichung der Klimaneutralität.

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021): U.a. wird beim Vorhaben in den Bereichen Innovation und Technologie Innovationswissen vermittelt, die weltweite Vermarktung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren wird unterstützt und Geschäftsmodelle österreichischer Firmen werden leistungsstärker und zukunftsfit gemacht.

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts, um durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten und insbesondere der sicheren elektronischen Identifizierung und Authentifizierung rasch Fortschritte in Schlüsselbereichen der digitalen Wirtschaft zu erzielen und einen vollständig integrierten digitalen Binnenmarkt zu fördern.

Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups: Das Vorhaben zielt darauf ab, Anreize für private Investoren zu schaffen, sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen, die Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups durch das von Investoren bereit gestellte Risikokapital zu verbessern und die Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Risikokapitals zu stärken.

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch und der Gewährleistung der fachlichen bzw. beruflichen Bildung werden die Voraussetzungen für eine produktive Vollbeschäftigung geschaffen.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020: Das Vorhaben bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung und leistet somit einen Beitrag zu diesem SDG-Unterziel.

Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz): Die Teilpension bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben können.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer haben es besonders schwer, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch die Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher: Durch die steuerliche Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit soll zur produktiven Vollbeschäftigung beigetragen werden.

Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung): Das Vorhaben diente im Zuge der COVID-19-Krise zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in Betrieben, der Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit und der Beschäftigungs- und Einkommenssicherung.

Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18: Jugendlichen, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) einen Lehrabschluss und damit einhergehend höhere Chancen für eine produktive Vollbeschäftigung zu erlangen.

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch und der Gewährleistung der fachlichen bzw. beruflichen Bildung wird das Erlangen entsprechender Qualifikationen für eine Beschäftigung und eine Verbesserung der Erwerbschancen am Arbeitsmarkt sichergestellt.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020: Das Vorhaben bietet in unterschiedlichen Bereichen für Jugendliche die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung und leistet somit einen Beitrag zu diesem SDG-Unterziel.

Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021: Das Vorhaben bietet jährlich rund 5.000 Jugendlichen Ausbildungen an und forciert deren Integration in den Arbeitsmarkt. Das Vorhaben trägt somit dem SDG-Unterziel 8.6 bei.

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in preären Beschäftigungsverhältnissen, fördern

Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung: Im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ wurden freiwillige und kostenlose PCR-Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt. Dieses Angebot diente dazu, größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und Gäste gewährleisten zu können und lieferte einen Beitrag zur Schaffung von sicheren Arbeitsumgebungen.

8.b Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch und der Gewährleistung der fachlichen bzw. beruflichen Bildung wird das Erlangen entsprechender Qualifikationen für eine Beschäftigung und eine Verbesserung der Erwerbschancen am Arbeitsmarkt sichergestellt.

Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung): Das Vorhaben diente im Zuge der COVID-19-Krise zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in Betrieben, der Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit und der Beschäftigungs- und Einkommenssicherung.

9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT: Das Vorhaben adressiert die Generierung von Innovationen im Mobilitätsbereich zur Verbesserung der Nutzbarkeit des Verkehrssystems, der Reduzierung der Emissionen und Immissionen und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors sowie der Stärkung der Verbindungen zwischen FTI-Politik und Mobilitätspolitik und der Erweiterung von Wissen & Netzwerken im Mobilitäts- und Luftfahrtbereich.

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria: Die IST Austria dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und unterstützt die Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards, die Ausbildung und weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal, die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung sowie die intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften: Als Forschungsträgerinstitution betreibt die ÖAW international kompetitive, anwendungsoffene Spitzenforschung in Mathematik, Natur- und Biowissenschaften sowie in Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. In ihren Instituten greift sie zukunftsweisende Forschungsthemen von hoher gesellschaftlicher Relevanz auf und übernimmt Verantwortung für die Wahrung und Interpretation des kulturellen Erbes.

Bundesgesetz mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird: Die Nationalstiftung für Forschung und Technologie hat im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme inne. Mit den im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Mitteln können zusätzliche Forschungsaktivitäten durchgeführt bzw. Mittel für Forschungsförderung vergeben werden und somit die Wettbewerbs situation der Forscherinnen und Forscher in Industrie und Wissenschaft in den verschiedensten Themenbereichen wesentlich verbessert werden.

Förderprogramme zum Thema ENERGIE: Im Rahmen des Vorhabens sollen neue Technologien und Lösungen entwickelt werden, welche insbesondere der Komplexität der gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden. Es werden konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die eine höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO₂ Reduktion ermöglichen mit zusätzlichen Budgetmitteln ausgestattet.

Förderprogramme zum Thema IKT: Das Programm befasst sich mit der Steigerung der Quantität und Qualität der IKT-Forschung und –Entwicklung, der Stärkung der Innovationsleistung österreichischer IKT-affiner Unternehmen, der Unterstützung österreichischer IKT-affiner Unternehmen bei Gründung und Wachstum, der Erhöhung der Lebensqualität durch neue IKT-Anwendungen sowie der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch neue IKT-Anwendungen, IKT-Forschung und Entwicklung.

Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSENSCHAFT-WIRTSCHAFT (2019–2021): Das Vorhaben unterstützt die unternehmerische Spitzenforschung sowie die Kooperation zwischen Wissenschaft und angewandter Forschung und fördert u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz.

Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT: Das Vorhaben adressiert die Generierung von Innovationen im Mobilitätsbereich zur Verbesserung der Nutzbarkeit des Verkehrssystems, der Reduzierung der Emissionen und Immissionen und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors sowie der Stärkung der Verbindungen zwischen FTI-Politik und Mobilitätspolitik und der Erweiterung von Wissen & Netzwerken im Mobilitäts- und Luftfahrtbereich.

Förderprogramme zum Thema PRODUKTION: Im Rahmen des Vorhabens werden die erforderlichen Forschungskompetenzen im Bereich der Produktionsforschung aufgebaut und vorhandene Produktionsstrukturen gestärkt. Darüber hinaus ist es Ziel der Initiative, einen wesentlichen Beitrag sowie Lösungsvorschläge zu den gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenproblematik zu leisten.

Förderprogramme zum Thema WELTRAUM: Das Vorhaben liefert einen Beitrag zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur und dient der Steigerung der Quantität und Qualität der weltraumrelevanten Forschung, Technologie und Innovation.

Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021: Das Vorhaben adressiert die Verbreiterung der Basis F&E-intensiver österreichischer Unternehmen, die Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen sowie den Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt.

Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung 2021: Das Vorhaben unterstützt innovative Start-ups, die hochtechnologische Produkte entwickeln. Es wird die nachhaltige (Vor-)Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen innovativen, technologie-orientierten Unternehmen gefördert und Gründungen bzw. das Wachstum von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential finanziert.

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen und erhöht dadurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels.

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

Ausbildungspflichtgesetz: Durch die Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch und der Gewährleistung der fachlichen bzw. beruflichen Bildung wird die Grundlage zur Erlangung der Selbstbestimmung geschaffen und die soziale und wirtschaftliche Inklusion gefördert.

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau: Das Vorhaben dient der Sicherstellung der finanziellen Mittel für Hochwasserschutzprojekte und trägt damit zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor Hochwassergefahren bei.

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Förderung Verein VertretungsNetz 2020: Das Vorhaben stellt die gerichtliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sicher, um ihnen den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu garantieren. Dieses Vorhaben trägt damit zum SDG-Unterziel 16.3 bei.

16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Ausbildungspflichtgesetz: Im Rahmen des Vorhabens erfolgt die Einrichtung bzw. Ausbau von Institutionen zur Identifikation, Koordinierung und Unterstützung von Jugendlichen zur Vermeidung von längeren ausbildungsfreien Zeiträumen, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen.

16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist

Ausbildungspflichtgesetz: Mit dem Vorhaben erfolgt die bedarfsorientierte Einrichtung von Institutionen bzw. Umsetzung von Maßnahmen, die die Inklusion und Partizipation von Jugendlichen am Arbeitsmarkt sowie an der Gesellschaft fördern.

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Ausbildungspflichtgesetz: Das Vorhaben unterstützt den Schutz und die Förderung der Entwicklung und Entfaltung aller junger Menschen und trägt zur Inklusion und nachhaltigen Zukunftssicherung aller Jugendlichen bei.

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz: Mit dem Vorhaben wurden jene für Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligenden Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beseitigt, die insbesondere bei Vertragskündigungen Nutzende von elektronischen Signaturen ausschließen.

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme → Vorhaben

■ ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

€ Verwaltungskosten für Bürger:innen

€ Verwaltungskosten für Unternehmen

为人 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

购物袋 Konsumentenschutzpolitik

手 Soziales

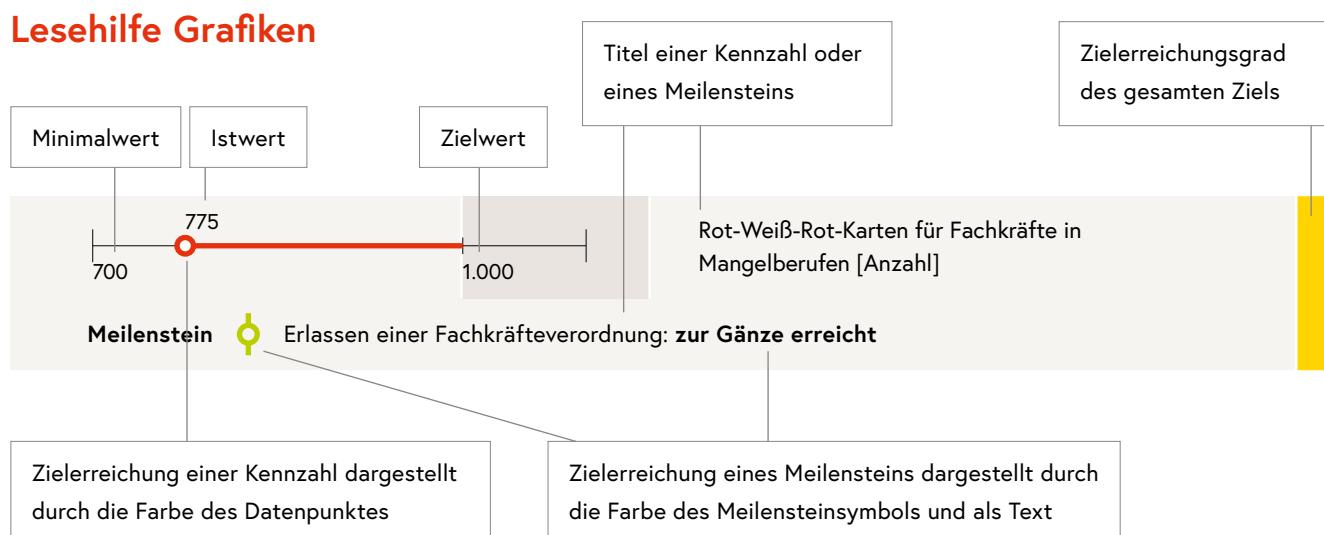
人 Kinder und Jugend

树叶 Umwelt

文件夹 Unternehmen

欧元符号 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt





Integrationsgesetz



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Integrationsgesetz werden wesentliche Elemente des Nationalen Aktionsplans Integration und des 50-Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich in eine gesetzliche Form gegossen. Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG, Agenda 2030) bei: 4.6, 4.7, 4.a, 5.1.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegerübersicht, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMEIA-GB12.02-M4:

Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

Problemdefinition

Integration ist eine Querschnittsmaterie. Integrationspolitisch relevante Maßnahmen werden derzeit von einer Vielzahl von AkteurInnen – Bundesministerien, anderen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und zivilgesellschaftlichen Institutionen – realisiert. Die verstärkte Zuwanderung von Personen mit Fluchthintergrund im Jahre 2015 und die daran anschließende Vielfalt an integrationspolitischen Aktivitäten haben die Unübersichtlichkeit und Fragmentierung der Integration deutlich sichtbar gemacht. Diese Vielfalt kann zu Doppelgleisigkeiten und zum ineffizienten Einsatz öffentlicher Mittel führen, da bisher eine gesetzliche Grundlage für das Angebot systematisierter und institutionsübergreifender Integrationsmaßnahmen fehlt.

2015 war Österreich von den größten Fluchtbewegungen seit dem Zerfall Jugoslawiens 1991–1992 betroffen. Diese hohe Anzahl an Geflohenen stellt Österreich vor große Integrationsherausforderungen, die sich deutlich von jenen der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre unterscheiden. Diese Personen gilt es rasch in die österreichische Gesellschaft zu integrieren.

Das Integrationsgesetz zielt daher zum einen darauf ab, das Verhältnis zwischen der Republik und rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration zu regeln. Österreich stellt eine Vielfalt von Integrationsmaßnahmen für die einzelnen Personengruppen und deren erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Werte – zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. All diese Maßnahmen zielen auf den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt und damit auf das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit ab, die die zentralen Schlüssel für eine gelingende Integration sind. Für einen wechselseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen.

Zum anderen verfolgt das Integrationsgesetz den Zweck, eine Grundlage für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen ohne Staatsbürgerschaft zu klären, um den Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit festzulegen.

Integration als wechselseitiger Prozess, der auch gegenseitige Wertschätzung und Respekt erfordert, beruht zudem wesentlich auf persönlicher Interaktion. Die Ermöglichung zwischenmenschlicher Interaktion ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat und für die Teilhabe an der Gesellschaft. Das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts bildet dafür eine notwendige Voraussetzung. Um dies sicherzustellen, wird ein Gesichtsverhüllungsverbot an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden eingeführt. Um dem Verbot Wirksamkeit zu verleihen, kann eine Übertretung mit Organstrafverfügung geahndet werden.

Gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBI. Nr. 159/1960, ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, etwa bei Verteilaktionen, grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Bei der Prüfung eines Antrags auf Bewilligung wurden bisher nur die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse berücksichtigt. Künftig soll auch geprüft werden, ob der Zweck der Straßenbenützung gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößen könnte. Bei diesbezüglichen Bedenken sollen in Zukunft vor der Bewilligung die Sicherheitsbehörden verständigt und eine Stellungnahme der jeweiligen Landespolizeidirektion übermittelt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft



Ziel 2: ■ Gesetzliche Grundlagen für institutionelle Strukturen liegen vor



Maßnahmen

1. Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österr. Staatsbürgerschaft	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber	Beitrag zu Ziel 1
3. Verpflichtendes Angebot an Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr	Beitrag zu Ziel 1
4. Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung	Beitrag zu Ziel 1
5. Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben	Beitrag zu Ziel 2
6. Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings und Einrichtung einer Forschungskoordinationsstelle	Beitrag zu Ziel 2

7. Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen

Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.536	21.622	16.252	38.078	57.956	147.444
Plan	11.481	43.859	34.877	26.952	26.955	144.124
Nettoergebnis	-13.536	-21.622	-16.252	-38.078	-57.956	-147.444
Plan	-11.481	-43.859	-34.877	-26.952	-26.955	-144.124

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde für das Jahr 2017 mit Aufwänden von € 11,481 Mio.; 2018 mit Aufwänden von € 43,859 Mio., 2019 mit Aufwänden von € 34,877 Mio., 2020 mit Aufwänden von € 26,952 Mio. und 2021 mit Aufwänden von € 26,955 Mio. gerechnet. Für die Jahre 2017 bis 2021 wurde daher insgesamt mit Aufwänden von € 144,124 Mio. gerechnet. Tatsächlich sind im Jahr 2017 Aufwände von € 13,536 Mio., 2018 Aufwände von € 21,622 Mio., 2019 Aufwände von € 16,252 Mio., 2020 Aufwände von € 38,078 Mio. und 2021 Aufwände von € 57.956 Mio. angefallen. In den Jahren 2017 bis 2021 sind daher insgesamt Aufwände in Höhe von € 147,444 Mio. angefallen.

Die Abweichungen im Jahr 2017 ergaben sich vor allem aufgrund erhöhter Aufwände für Sprachfördermaßnahmen und Werte- und Orientierungskursen. Hintergrund war insbesondere eine steigende Anzahl an Statusgewährungen im Jahr 2017 gegenüber 2016. Die Abweichungen in den Jahren 2018 und 2019 waren auf geänderte Rahmenbedingungen, nämlich einerseits dem Wirksamwerden europäischer und inter-

nationaler Maßnahmen zur Reduzierung der Flüchtlingsströme und andererseits der Tatsache, dass ein Teil der Zielgruppe bereits während des laufenden Asylverfahrens Deutschkurse des BMI und der Bundesländer auf A1-Niveau absolviert hat, zurückzuführen. Weitere Abweichungen begründen sich durch eine kleinere Zielgruppe für die im Vorhaben angeführten Deutschkurse bzw. Sprachfördermaßnahmen infolge geringerer Asylantrags- und Anerkennungszahlen in den Jahren 2018 und 2019. Die Abweichungen in den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen infolge des Inkrafttretens der Novelle des § 4 IntG samt Ausweitung der Zuständigkeit für Deutschkurse bis inklusive B1-Niveau und den Auswirkungen des Erkenntnisses des VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24. Hinsichtlich des Personalaufwands ist festzuhalten, dass die zusätzliche Planstelle im Bereich des Integrationsmonitorings und der Forschungskoordinationsstelle – anders als geplant – nicht umgesetzt werden konnte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Zeitpunkt der Evaluierung wurden 37,47% der Deutschkursplätze im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ von

Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen; im Bereich der Werte- und Orientierungskurse wurden 57,40% der Kursplätze von Personen beansprucht, die unter 30 Jahren

alt waren (Quelle: Statistische Auswertungen des ÖIF für den Zeitraum 9.6.2017 bis 31.12.2021).

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Zeitpunkt der Planung waren 25,68% der Teilnehmenden der Deutschkurse im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ und 20,58% der Teilnehmenden von Werte- und Orientierungskursen weiblich. Im Zeitpunkt der Evaluierung

waren – infolge der im Integrationsgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten – 48,55% der Teilnehmenden der Deutschkurse des „Startpaket Deutsch & Integration“ und 40% der Teilnehmenden von Werte- und Orientierungskursen weiblich (Quelle: Statistische Auswertungen des ÖIF für den Zeitraum 9.6.2017 bis 31.12.2021). Den teilnehmenden Frauen wird durch diese Integrationsmaßnahmen eine aktive Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft ermöglicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ausgangspunkt des Vorhabens war die Verfolgung des Anliegens der erfolgreichen Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Im Zeitpunkt der Planung des Vorhabens wurden in zahlreichen Gremien und Institutionen auf verschiedenen Verwaltungsebenen Integrationsmaßnahmen initiiert und umgesetzt, es fehlte aber eine klare gesetzliche Grundlage, die die Bereitstellung von systematisierten und institutionsübergreifenden Integrationsmaßnahmen ermöglicht hätte.

Im Hinblick auf die Ziele des gesamten Vorhabens ist festzuhalten, dass dieses einerseits das Ziel einer raschen und erfolgreichen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft und andererseits der gesetzlichen Verankerung institutioneller Strukturen verfolgte.

Hinsichtlich der zum Ziel 1 vorgesehenen Zielzustände ist festzuhalten, dass die Auswertung der 9 verschiedenen subjektiven Einschätzungen des Indikators 25 des Statistischen Jahrbuch „Migration & Integration 2021“ der Statistik Austria zum Zeitpunkt der Evaluierung zeigt, dass das Ziel von 5 positiv bewerteten subjektiven Einschätzungen deutlich übertroffen wurde, insgesamt wurden nämlich sämtliche 9 subjektiven Einschätzungen positiv bewertet. Zum Zeitpunkt der Evaluierung war das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Kraft. Es soll die zwischenmenschliche Interaktion an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden für alle Personen ermöglichen und dadurch die Teilhabe an der Gesellschaft stärken. Demnach wurde auch dieser Zielzustand zur Gänze erreicht bzw. umgesetzt. Auch der zum Ziel 2 vorgesehene Zielzustand wurde zur Gänze umgesetzt, da sowohl die Tätigkeiten des Expertenrats für Integration (§§ 17 ff) als auch jene des Integrationsbeirats (§§ 19 ff)

im Integrationsgesetz umgesetzt wurden. Obwohl es sowohl im Hinblick auf die Maßnahme 2 als auch auf die Maßnahme 3 durch die Reduzierung der Asylantragszahlen aufgrund von europäischen und internationalen Maßnahmen und Kursunterbrechungen am Beginn der Covid-Pandemie zu Abweichungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung gekommen ist (siehe auch die Ausführungen oben bei „Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen“), konnten sowohl bei der Maßnahme 2, als auch bei der Maßnahme 3 die Zielzustände zur Gänze erreicht werden. Im Übrigen hatte das Vorhaben auch sehr positive Auswirkungen im Bereich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, sowohl bei der Maßnahme 2 als auch bei der Maßnahme 3 konnte der Frauenanteil unter den Teilnehmenden gesteigert werden. Betreffend die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ist positiv hervorzuheben, dass 37,47% der Deutschkursplätze (Maßnahme 2) und 57,40% der Werte- und Orientierungskurse (Maßnahme 3) von Personen im Alter von unter 30 Jahren beansprucht wurden.

Die bei den Maßnahmen 1, 4, 5, 6, und 7 normierten Zielzustände wurden mit Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gänze erfüllt.

Im Hinblick auf die Gesamtauswirkungen des Vorhabens sticht vor allem hervor, wie positiv sich das Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der gesetzten Fördermaßnahmen im Bereich der Sprachförderung sowie der Vermittlung von Werte- und Orientierungswissen (siehe Maßnahmen 1, 2 und 3 im Einzelnen) auf die rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft ausgewirkt haben.

Die zur Umsetzung des Integrationsgesetzes eingesetzten Mittel (Finanzen und Personal) erreichten eine sehr positive Wirkung, da folgende Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten:

92.336 Deutschkursplätze;
94.498 Plätze in Werte- und Orientierungskursen inklusive Vertiefungskursen;
63.094 unterzeichnete Integrationserklärungen.

Aus dem Integrationsbericht 2020 (siehe Seite 17) geht hervor, dass durch das im Integrationsgesetz verpflichtend vorgesehene Integrationsmonitoring das integrationsrelevante Datenmaterial erheblich erweitert wurde. Die umfassenderen Angaben schaffen Transparenz über die Wirksamkeit und Treffsicherheit von Integrationsmaßnahmen und eignen sich daher nach Meinung des Bundeskanzleramts als gute Ausgangsbasis, um die Integrationspolitik in Österreich weiterzuentwickeln. Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens mit „zur Gänze erreicht“ ist gerechtfertigt, da sämtliche Ziele des Vorhabens erreicht wurden. Die sieben erfolgreich umgesetzten Maßnahmen des Vorhabens waren nach Ansicht des Bundeskanzleramts sehr geeignet, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Das BKA beabsichtigt, bei künftigen Vorhaben im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz vermehrt auf Indikatoren zu setzen, welche die Wirkungen des Vorhabens auf die Zielgruppe messen. Die nunmehr evaluierte wirkungsorientierte Folgenabschätzung basiert größtenteils auf Indikatoren, die von Regelungsbestandteilen des Integrationsgesetzes abgeleitet wurden. Bereits mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes konnten diese Indikatoren erreicht werden.

Weiterführende Informationen

Integrationsbericht 2020
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3995f770-a9e7-4b5c-b3b6-4b965e1619a6/Integrationsbericht%202020_druckversion.pdf

Bundesministerium für Arbeit

UG 20 – Arbeit



Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien (3. Wiederbeauftragung)



Finanzjahr 2020

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den

Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Der Erwerb von deutschen Sprachkenntnisse ist die Grundvoraussetzung, um arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund erfolgreich auf den österreichischen Arbeitsmarkt vermitteln zu können.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Der hohe Anteil an vorgemerkteten Personen mit Migrationshintergrund, die Region Wien als größter Ballungsraum in Österreich sowie die demographische Entwicklung sprechen weiterhin für ein umfassendes Angebot an Deutschkursen durch das AMS Wien.

Mit Februar 2020 waren von insgesamt 119.826 vorgemerkteten Personen 53.075 AusländerInnen (44,2%), 11.859 Asylberechtigte (9,9%) sowie 76.326 Personen mit Migrationshintergrund (63,7%) in Wien arbeitslos vorgemerkt.

Sieht man sich die aktuellen Sprachkenntnisse der vorgemerkteten MigrantInnen an, so verfügen 25% über ein C-Niveau, 41% über ein B-Niveau und 34% nur über A-Niveaukenntnisse.

Bereits vor der aktuellen Einstellung des face-to-face Kusbetriebs im Zusammenhang mit der Coronakrise war – auch aufgrund der vorhandenen budgetären Reserven – geplant, den RGSein mehr Deutschkursplätze zur Verfügung zu stellen. Die bisher verfügbaren Ressourcen waren ständig ausgebucht und geringe bzw. fehlende Deutschkenntnisse der Wiener Arbeitslosen waren und sind sowohl ein Vermittlungs- als auch ein Ausbildungshemmnis.

Basisbildung in Form von Deutschkursen ist notwendig, um Menschen sinnvoll und nachhaltig am Arbeitsmarkt integrieren zu können. Die Problemstellung wird sich insofern noch verschärfen, als es jetzt für längere Zeit keine Neueinstiege in Deutschkurse geben kann und die laufenden Kurse ausschließlich mittels Telelearning abgewickelt werden müssen. Insofern

und auch aufgrund der stark steigenden Arbeitslosigkeit rechnen wir in der Folge mit einem deutlichen „Rückstau“ an potenziellen KursteilnehmerInnen für die Zeit nach der Aufhebung der aktuellen Restriktionen.

Geplante Aufstockungslaufzeit: 15.6.2020–7.5.2021

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Situation wird vorerst von einem Ziehen der Aufstockung frühestens ab Anfang Juni 2020 ausgegangen.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Ziel 2: ■ Prüfungsantritte



Ziel 3: ■ Prüfungserfolg



Maßnahmen

1. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Nord	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Ost	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Süd	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
5. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss West	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	44.636	0	0	0	0	44.636
Plan	44.636	0	0	0	0	44.636
Nettoergebnis	-44.636	0	0	0	0	-44.636
Plan	-44.636	0	0	0	0	-44.636

Erläuterungen

Die ggst. Projekte endeten mit 24.9.2021. Die beauftragten Kursinstitute haben gemäß den AMS-Richtlinien bis zu 3 Monate nach Projektende Zeit, die Endabrechnung zu legen. Danach führt das AMS binnen weiterer 3 Monate die Endabrechnung durch.

Es liegt somit für die Projekte noch keine Endsumme vor. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der veranschlagte Betrag jedenfalls eingehalten wurde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

14.611 Personen konnten durch die fünf Deutschkursprojekte Sprachprüfungen absolvieren und somit ihre Arbeitsmarkt-

chancen verbessern. 39 % der Teilnehmenden konnte im Anschluss an den Deutschkurs wieder mit einem Dienstverhältnis beginnen und somit ihre Arbeitslosigkeit beenden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Ausreichende Deutschsprachkenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung und Schlüssel vor migrantische Personen, um den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu schaffen. Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund bei der arbeitslos vorgemerkt Personen in Wien hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Waren es 2014 noch rund 55% (58.321 von 104.379), so beträgt die Prozentsatz 2021 bereits 65% (82.534 von 126.665). 31,1% (34.390) der vorgemerkt Migrant_innen verfügen maximal über Sprachkenntnisse im A-Niveau. Dies schränkt die Chance auf eine rasche Arbeitsmarktintegration massiv ein.

Weiters sind 41,2% (45.565) der Migrant_innen im Deutschniveau „B“, 24,4% (27.010) im Niveau „C“ und 3,3% (3.601) verfügen über gar keine Deutschkenntnisse.

Das AMS Wien fördert daher seit vielen Jahren im großen Ausmaß Deutschkurse für diese Zielgruppe. Diese Maßnahmen sind auf das jeweilige Bildungsniveau der Teilnehmenden abgestimmt. Bei dieser 3. Wiederbeauftragung wurden fünf Projekte dem Förderausschuss des Verwaltungsrates vorgelegt: Deutschkurs für Personen mit Pflichtschule (4 Pakete) sowie Deutschkurs für Personen mit mittlerer Ausbildung und Lehrabschluss.

Eine weiteres Paket (Deutschkurs für Maturant_innen und Akademiker_innen) hat den Schwellenwert für die Vorlage nicht erfüllt.

Die 3. Wiederbeauftragung dieser Projekte war sehr stark von den Auswirkungen der Pandemie beeinflusst. Doch Lockdowns konnten ein großer Teil der Kurse nicht in dem Ausmaß stattfinden, wie geplant. Oftmals musste das Training auf Distance Learning umgestellt werden, was bei der ggst. Zielgruppe zu großen Problemen führte. Einerseits waren die technischen Voraussetzungen nicht gegeben, andererseits hat auch das familiäre Umfeld ein „ruhiges Lernen“ zuhause nicht ermöglicht.

Daher konnten die vorgegeben Ziele nicht erreicht werden. Auch die Arbeitsmarktintegration nach den Kursen war aufgrund der pandemiebedingten Arbeitsmarktlage nicht im dem Ausmaß möglich, wie geplant. Ein Großteil der Wiener Betrieb befand sich in Kurzarbeit und verzichtete daher auf zusätzliche Personalaufnahmen.

Die Ergebnisse des Arbeitsmarkterfolgs im Detail:

Deutschkurs

- Mittlere Ausbildung und Lehrabschluss: 45,1% (davon Beschäftigung 20,4%, Qualifizierung 24,7%)
 - Pflichtschule NORD: 39,5% (davon Beschäftigung 19,6%, Qualifizierung 19,9%)
 - Pflichtschule OST: 35,2% (davon Beschäftigung 18,6%, Qualifizierung 16,6%)
 - Pflichtschule SÜD: 35,8% (davon Beschäftigung 20,9%, Qualifizierung 14,9%)
 - Pflichtschule WEST: 39,4% (davon Beschäftigung 18,2%, Qualifizierung 21,2%)
- GESAMT: 40,5% (davon Beschäftigung 21,0%, Qualifizierung 19,6%)

In der 3. Wiederbeauftragung gab es während der Durchführung zwei Aufstockungen und zwei Laufzeitstreckungen, daher sind die Gesamtzahlen nun:

Teilnahmen Projektzeitraum 3.2.2020–24.9.2021:

- SOLL-Teilnahmen inklusive 2. Aufstockung und 2. Laufzeitstreckung (MSLAP, 4x PS): 38.478
- IST-Teilnahmen inklusive 2. Aufstockung und 2. Laufzeitstreckung: 38.493

Die Vorgaben zu den Prüfungsantritten konnten nicht erreicht werden. In den Kursen, die zeitlich in den ersten Lockdown gerieten, konnten keine abschließenden Prüfungen mehr absolviert werden.

Es mussten teilweise Prüfungen ausgesetzt bzw. mehrmals verschoben werden: ab Mitte November 2020 wurde die Ablegung der B1-ÖIF-Integrationsprüfung durch den ÖIF coronabedingt vorerst ausgesetzt und die Prüfungen mehrmals verschoben. Im Dezember 2020 fanden die Prüfungen wieder statt und wurden jedoch von Jänner bis Februar 2021 erneut storniert.

Die durchschnittliche Gruppengröße belief sich auf 11 Personen (bis maximal 15 Personen). Die Kurse hatten 15 Wochenstunden, die Kursdauer betrug 14 Wochen, ggf. plus 4 Wochen Zusatzförderung.

Inhalte warten: Deutschkurse: A1, A2, B1, B2 nach GERS und jeweiliges ÖIF-Rahmencurriculum für Deutschkurse mit Werte- und Orientierungswissen; Zertifikate: ÖSD-Prüfung (A1, B2) sowie Integrationsprüfung (A2 ÖSD und B1 ÖIF).

Die vorgemerkt Personen werden nach einem Einstiegstest je nach vorhandenem Bildungsniveau in Gruppen unterrichtet.

- Deutsch für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss (MSLAP). Angebot Sprachniveau A1 bis B2.
- 4 Projekte Deutsch für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss (PS; aufgrund der Größenordnung aufgeteilt in Nord, Süd, West und Ost mit jeweils einer entsprechenden Zuordnung zu Regionalen Geschäftsstellen des AMS Wien). Angebot Alphabetisierung und Sprachkurse A1 bis B2,

Bedarfsorientierte Zusatzförderung:

Training zur Wiederholung und Festigung des bisher Gelernten, Fachvokabular-Kurse, bedarfsorientierte zusätzliche Unterstützung.

Ziel war es, einzelne Teilnehmer_innen oder Gruppen zusätzlich zu fördern, um einen nachhaltigen Lernerfolg zu sichern.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Seit 2021 werden Deutschkurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr vom AMS, sondern durch den ÖIF beauftragt. Das AMS Wien führt weiterhin die Deutschkurse für EWR-Bürger_innen und Drittstaatsangehörige durch.

Es erfolgte nach dieser Beauftragung eine Neuaußschreibung. Dabei wurden folgende Änderungen durchgeführt:

- Kurse werden in Standard (14 Wochen) und Plus (21 Wochen) angeboten, je nachdem wie groß der Unterstützungsbedarf ist
- Lernstudio wird nicht mehr bedarfsorientiert angeboten, sondern ist verpflichtend 2 Maßnahmenstunden pro Woche begleitend zu nutzen. Es wird verstärkt auf einen motivierenden Zugang zum Deutschlernen gesetzt, Fokus auch auf das Erlernen des Umgangs mit lernunterstützenden Angeboten sowie verstärkte Bewerbungsaktivitäten

Ausbildungspflichtgesetz



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Überlegungen zur Einführung einer allgemeinen Ausbildungspflicht in Österreich gründeten u.a. auf den Zielen der Strategie „Europa 2020“, worin – ausgehend von den Erfahrungen der unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftskrise – die Reduzierung von vorzeitigen Schulabbrüchen sowie die Verbesserung der Beschäftigungsquoten auch junger Menschen zentrale Elemente darstellen.

Die konkrete Ausformung der Ausbildungspflicht folgte auch den Überlegungen der 2013 eingeführten europäischen Jugendgarantie, in welcher sich alle EU-Mitgliedsstaaten dazu bekannten, allen unter 25-jährigen innerhalb von 4 Monaten einen Zugang zu Arbeit, Aus- oder Weiterbildung zu gewährleisten. Die Jugendgarantie wurde im Jahr 2020 verstärkt und auf die Zielgruppe junger Menschen unter 30 Jahren ausgeweitet.

Im österreichischen Regierungsprogramm 2013–2018 wurde schließlich mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit aller Menschen in Österreich die Ausbildungspflicht etabliert und somit nicht nur die Ziele der europäischen Ebene aufgenommen, sondern auch eine langfristige Strategie zur Bewältigung des Wandels der Arbeitswelt sowie die Bekämpfung des drohenden Fach- und Arbeitskräftemangels verankert. Auch im aktuellen österreichischen Regierungsprogramm stellt die Ausbildungspflicht ein zentrales Element der Strategie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs auf dem Arbeitsmarkt dar.

Die Ausbildungspflicht leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die Ausbildungspflicht nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMASK-UG 20-W3:

Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt).

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2016-BMASK-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Pro Jahrgang verlassen geschätzte rd. 5.000 junge Menschen das Bildungs- oder Ausbildungssystem ohne über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss. Dies führt dazu, dass 13% der 15–24-Jährigen sich nicht in Ausbildung befinden und keinen Abschluss über die Pflichtschule hinaus haben. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt:

- Doppelt so hohes Arbeitslosigkeits-Risiko;
- Vierfaches Risiko von Hilfsarbeit;
- Siebenfaches Risiko von erwerbsfernen Positionen;
- ein Fünftel dieser Personen ist armutsgefährdet.

Ziele

Ziel 1: ■■■ Vermeidung von frühzeitigem Ausbildungs- und Bildungsabbruch



Maßnahmen

1. Einrichtung einer Koordinationsstelle „AusBildung bis 18“	Beitrag zu Ziel 1
2. Einrichtung eines Systems zur Identifikation und Meldung der betroffenen Jugendlichen	Beitrag zu Ziel 1
3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Ausbildungspflicht sowie wissenschaftliche Begleitung	Beitrag zu Ziel 1
4. Erweiterung des Jugendcoachings, Produktionsschulen und anderer SMS Angebote	Beitrag zu Ziel 1
5. Erweiterung von AMS Angeboten und Pilotprojekte	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■■■ zur Gänze erreicht ■■■■■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	260	920	1.980	2.630	2.750	8.540
Plan	188	619	1.283	1.725	1.944	5.759
Aufwendungen gesamt	8.006	24.694	46.727	61.133	64.728	205.288
Plan	7.959	24.891	50.058	61.730	64.169	208.807
Nettoergebnis	-7.746	-23.774	-44.747	-58.503	-61.978	-196.748
Plan	-7.771	-24.272	-48.775	-60.005	-62.225	-203.048

Erläuterungen

In der wissenschaftlichen Begleitung zur Implementierung der Ausbildungspflicht wird im Hauptszenario zur Berechnung der makroökonomischen Effekte davon ausgegangen, dass jährlich rund 3.000 Jugendliche zusätzlich einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erhalten (= 50 % des berechneten Platzbedarfs in der AB18). Das konservativ gerechnete Szenario führt rechnerisch nach 10 Jahren zu einer Steigerung des BIP um 110 Mio. Euro – längerfristig deutlich mehr. Bei den Sozialversicherungsabgaben wäre dabei ein Anstieg um 200 Mio. Euro zu erwarten. (Studie: irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5174/)

Erträge errechnen sich aus den zusätzlich eingenommenen Steuern und AlV-Leistungen aus durch die Ausbildungspflicht zusätzlich entstandenen Beschäftigungsverhältnisse.

Der dargestellte Personalaufwand wurde für zusätzliches Personal im Bildungsbereich eingerechnet und aus Mitteln der UG 30 abgedeckt. Durch die Einberechnung dieser Mittel entsteht eine Differenz zwischen den jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln aus der UG 20 und den insgesamt aufgewendeten Summen.

Der betriebliche Sachaufwand wurde für Supportleistungen zur Umsetzung der Ausbildungspflicht auf Grundlage von Werkverträgen eingesetzt.

Die Werkleistungen werden aus der Summe der jährlichen Gesamtaufwendungen des AMS und des SMS zur Umsetzung ausbildungspflichtbezogener Angebote aus den zusätzlichen Mitteln der UG 20 zusammengesetzt.

Negative Transferaufwendungen stellen zusätzliche Einnahmen für AlV-Leistungen (inkl. Sozialversicherung) für durch die Ausbildungspflicht höherqualifiziertes Personal am Übergang in Beschäftigung dar.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zur Implementierung der Ausbildungspflicht wurde mit einer makroökonomischen Modellberechnung u.a. der quantitative Nutzen der Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Löhne, das Bruttoinlandsprodukt sowie die öffentlichen Finanzen analysiert. Laut den Berechnungsergebnissen ergibt sich bereits 10 Jahre nach Einführung der Ausbildungspflicht ein makroökonomischer Return on Investment im Ausmaß von € 110 Millionen jährlich.

Kinder und Jugend

Die Anzahl der 15–17-jährigen FABA in Österreich ist seit dem Jahr 2016 rückläufig (2016: 22.614; 2017: 19.774; 2018: 18.078; 2019: 17.493). Letztverfügbare Werte aus dem Jahr 2019 aus Datenwürfeln der Bundesanstalt Statistik Österreich – Stand Februar 2022.

Die Anzahl der 15–17-jährigen Jugendlichen, die weder erwerbstätig noch in Ausbildung sind, ist in Österreich seit 2016 rückläufig (2016: 20.810; 2017: 17.676; 2018: 16.019; 2019: 15.347). Letztverfügbare Werte aus dem Jahr 2019 aus Datenwürfeln der Bundesanstalt Statistik Österreich – Stand Februar 2022.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Geschlechterverhältnis der Steuerungsgruppe der Ausbildung bis 18 beträgt laut aktueller Liste der nominierten Personen 16 Frauen gegenüber 10 Männern. In der Liste der nominierten Personen für den Beirat der Ausbildung bis 18 werden inklusive der stellvertretenden Personen 11 Frauen und 4 Männer geführt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auf Grundlage der Strategie „Europa 2020“ wurde die Ausbildungspflicht in Österreich initiiert. Ziel ist, jeden Jugendlichen im Anschluss an die Pflichtschule zu einem Abschluss im Aus-Bildungssystem zu führen. Die Ausbildungspflicht trat mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Entwicklung der Frühen AusbildungsabrecherInnen (FABA) hat sich positiv entwickelt. Seit 2013 (FABA-Quote = Anteil FABA an der Gesamtbevölkerung 6,3%) stieg der Wert ab 2015 sprunghaft an und erreichte 2016 mit 8,6% den Höhepunkt. Seit 2017 sinkt die FABA-Quote (2017: 7,6%; 2018: 7,0%). Der letzte verfügbare Wert liegt 2019 bei 6,8%. Entwicklung (2016: 22.614; 2017: 19.774; 2018: 18.078; 2019: 17.493).

Die Anzahl der 15–17-jährigen, die weder erwerbstätig noch in Aus- oder Weiterbildung sind (NEET – Young people neither in employment nor education or training), ist in Österreich rückläufig (2016: 20.810; 2017: 17.676; 2018: 16.019; 2019: 15.347). Letztverfügbare Werte 2019 aus Datenwürfeln der Bundesanstalt Statistik Österreich – Stand Februar 2022. (www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsbezogenes_erwerbskarrieremonitoring_biber/index.html)

In der WFA-Berechnung zur Schätzung der Kosten wurde von einer Betreuung von jährlich 3.711 FABA ausgegangen (die Hälfte systemferne Jugendliche, ein Drittel mit AMS-Anbindung). Das Interventionsmonitoring zur Analyse der Betreuung ausbildungspflichtiger Jugendlicher ergibt für 2020: von 3.361 abgeschlossenen Interventionen befand sich 4 Monate nach

Abschluss über ein Drittel in Ausbildung, 20% in AMS oder Jugendcoaching-Betreuung, 8% in Erwerbstätigkeit.

Die Gesamtzahl der Beratungen von ausbildungspflichtigen Jugendlichen pro Jahr der Koordinierungsstellen sind seit 2018 (erste Datenlieferung der BSÖ im März 2018) konstant angestiegen (2018: 4.885; 2019: 6.724; 2020: 6.545; 2021: 8.702).

Die Anzahl der Teilnahmen im Jugendcoaching stieg (2016: 45.132; 2017: 51.521; 2018: 55.505; 2019: 60.089; 2020: 53.515; 2021: 59.988). 2020 wurde der Zugang für Jugendcoaches an Schulen nicht gewährt. Dadurch konnten deutlich weniger Jugendliche teilnehmen.

Auch die Anzahl Teilnahmen an AusbildungsFit stieg mit Ausnahme 2020 konstant an (2016: 3.187; 2017: 3.776; 2018: 4.769; 2019: 5.275; 2020: 4.439; 2021: 5.996). Aufgrund der Gate-Keeping-Funktion des Jugendcoachings sanken 2020 auch die Teilnahmen in AusbildungsFit.

Die Anzahl der Personen, in überbetriebliche Lehrgängen (ÜBA) nahm bis 2020 ab (2016: 15.006; 2017: 14.370; 2018: 13.921; 2019: 12.625; 2020: 11.423). Erklärung: Demographie, Konjunktur und 2020 weniger SchulabgängerInnen durch längeren Verbleib im Bildungssystem. 2021 erfolgte eine leichte Zunahme (12.076 Personen).

Mit zusätzlichen UG20-Mitteln wurden Angebote zur Verbesserung der Angebotsqualität der ÜBA etabliert (Reduzierung von Drop-Outs, Steigerung des Arbeitsmarkterfolges). Im Ausbildungsjahr 2017/18 wurden 38 zusätzliche Einzelprojekte mit einem Gesamtvolumen von 6,5 Mio. Euro gefördert.

Der Bestand an arbeitslosen Jugendlichen bis 19 Jahren hat sich positiv entwickelt (2017: 6.063; 2018: 5.187; 2019: 4.812; 2020: 6.075; 2021: 4.449). Ausnahme ist das Corona-Jahr 2020. Nach Erholung des Arbeitsmarktes 2021 konnte das WFA-Ziel Reduktion des durchschnittlichen Bestands um „1.000“ wie bereits 2019 jedoch wieder erreicht werden.

Nachfrage und Angebot auf dem betrieblichen Lehrstellenmarkt: Der Bestand an OL stieg stetig an (2017: 4.650; 2018: 5.479; 2019: 6.247; 2020: 6.022; 2021: 7.243). Anzahl der verfügbaren LS bewegte sich auf gleichbleibendem Niveau – 2020 ausgenommen (2017: 6.154; 2018: 6.205; 2019: 6.830; 2020: 8.159; 2021: 6.865). Informationen zur Lehrausbildung in Österreich: ibw.at/en/library/id/539/

Die Einrichtung des Meldesystems wurde abgeschlossen. Ein Resultat der laufenden Qualitätssicherung war die Novellierung des Ausbildungspflichtgesetzes, worin u.a. die Anzahl der Meldezeitpunkte reduziert und dadurch ausbildungspflichtige Jugendliche früher von den Koordinierungsstellen erreicht werden können. Verpflichtende Leermeldungen sowie breite Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzahlen haben zu einer Verbesserung der Datenqualität geführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluation des Jugendcoachings, Institut für Höhere Studien, Wien, September 2021, AutorInnen: Mario Steiner, Gabriele Pessl, Maria Köpping, Isabella Juen
www.bma.gv.at/Services/News/Endbericht-Jugendcoaching.html

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2020



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

- Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die ggst. Maßnahme unterstützt Jugendliche und Erwachsene beim Erlangen beruflicher und fachlicher Qualifikationen. Für 223 Jugendliche wurde der Eintritt in eine überbetriebliche Lehrausbildung in den Berufsbergruppen Bau, Architektur

und Gebäudetechnik ermöglicht; dazu kamen über 298 Eintritte in Facharbeiter_innen-Intensivausbildungen für Erwachsene.

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Seit Jahren sind Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen. 2018 hatten 46,4% aller Arbeitslosen in Wien maximal Pflichtschulabschluss, die Arbeitslosenquote von Personen mit maximal Pflichtschulabschluss lag bei über 30%,.

Wien war auch im Jahr 2018 gekennzeichnet von einem anhaltenden Bevölkerungswachstum. In den letzten 10 Jahren ist die Bevölkerung Wiens um über 217.555 Personen (+ 11,5 %) gewachsen. Zum Jahresbeginn 2019 lag die Einwohnerzahl bei 1.897.491. Den jüngsten Prognosen zu Folge wird Wien im Jahr 2025 zwei Millionen EinwohnerInnen haben.

Die Prognosen für den Standort Wien gehen davon aus, dass auch 2019 und auch weiterhin vor allem Bereiche der Wiener Wirtschaft wachsen werden, in denen Personen mit Lehrabschluss nachgefragt werden. Für Personen ohne Berufsausbildung wird es keine zunehmenden Beschäftigungschancen geben, im Gegenteil, es soll bis 2023 um 3.700 weniger Arbeitsplätze geben, für die keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung erforderlich ist.

Trends wie die Digitalisierung und Globalisierung werden die Arbeitswelt, Berufsbilder, Tätigkeiten und Qualifikationserfordernisse verändern. Wenn es zutrifft, dass Arbeitsplätze mit Routinetätigkeiten zunehmend wegfallen werden, wird das Personen mit geringen Qualifikationen stärker berühren als gut qualifizierte ArbeitnehmerInnen.

Somit sind Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen, auf dem Wiener Arbeitsmarkt nur sehr schwer vermittelbar. Das Jobangebot für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungen meist nur von kurzer Dauer. Mit Stand Ende September 2019 sind in Wien 134.664 Personen arbeitslos vorgemerkt, davon verfügen 48,53% maximal über einen Pflichtschulabschluss. Bei Jugendlichen Personen zwischen 18 und 25 Jahre sind dies 20.099 Personen, wobei 62,2% keine höhere Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen

Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Gerade für Jugendliche, die nicht sofort nach der Schule eine Lehrstelle am 1. Lehrstellenmarkt finden, muss das AMS Wien rasch einen adäquaten Ersatz anbieten können, um zu vermeiden, dass die Jugendlichen ohne Ausbildung bleiben und somit am Arbeitsmarkt, aber auch grundsätzlich in der Gesellschaft, massiv benachteiligt sind. Längere Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen wirkt sich oftmals negativ auf ihre persönliche Entwicklung aus, denn die Betroffenen haben zeitlebens geringere Arbeitsplatzchancen und tragen das Risiko niedrigerer Einkommen, wie zahlreiche internationale Studien belegen. Zum Stichtag Oktober 2018 waren in Wien 3.947 Jugendliche lernstellensuchend beim AMS vorgemerkt.

Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen beim Erlangen von anerkannten Ausbildungen zu unterstützen und somit ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das ggst. Projekt bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung.

Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 dem Vorhaben zugestimmt.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Orientierung – Jugendwerkstatt



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Qualifizierung



Maßnahmen

1. FacharbeiterInnenintensivausbildung und Überbetriebliche Lehrausbildung	Beitrag zu Ziel 2
2. Jugendwerkstatt	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	19.454	0	0	0	19.454
Plan	0	25.745	0	0	0	25.745
Nettoergebnis	0	-19.454	0	0	0	-19.454
Plan	0	-25.745	0	0	0	-25.745

Erläuterungen

Die Abrechnung des Berufsausbildungszentrums erfolgt über eine Echtkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot trägt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) auch dem Vorhaben bei, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsübergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben 2020 1.183 Jugendlichen auf dem 573 Ausbildungsplätzen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen und somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden. Die 1.870 geplanten Teilnahmen an der Jugendwerkstatt wurden sogar überschritten; dieser haben letztendlich 1.907 Jugendlichen absolviert.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bereits seit mehreren Jahren wird im Berufsausbildungszentrum des BFI ein Schwerpunkt auf die Steigerung des Frauenanteils speziell in Ausbildungen gelegt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das FIT-Programm (Frauen in Technik), an dem das BAZ teilnimmt, unterstützt hier umfangreich mit Beratung und Begleitung von Frauen in männerdominierten Berufen. Im Jahr 2020 wurden 105 spezifische Frauenberatungen in Richtung Ausbildung im BAZ vorgenommen. Der Frauenanteil im BAZ betrug 2020 30,3%, 1.372 Frauen haben an Ausbildungen teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene. Mit seiner „Jugendwerkstatt“, eine Berufsorientierung für Jugendliche in der praktisch Berufe erprobt werden können, sowie mit der überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsübergruppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik“ mit 510 Ausbildungsplätzen, ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüberhinaus führt das BAZ unterschiedliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich FacharbeiterInnenbedarf besteht.

Die COVID-19-Pandemie hat sich umfassend auf die operative Umsetzung ausgewirkt: grundsätzlich konnte während des COVID-19-bedingten Lockdowns nur der theoretische Teil der Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Eine praktische Wissensvermittlung über Distance-Learning war in diesem Fall nicht gegeben. In der Regel gilt im BAZ ein Verhältnis Theorie zu Praxis von 20 zu 80. Zum Teil wurden theoretische Inhalte (auch künftiger) Module vorgezogen, zum Teil wurden theoretische Inhalte bestehender Module vertieft. Grundsätzlich funktionierte die Umstellung auf Distance Learning sehr gut. Die Disziplin der TeilnehmerInnen war hoch und es gelang gut, die Theorieinhalte zu vermitteln. Dennoch ist dies für ein Ausbildungszentrum mit technisch-handwerklichen Ausbildungen nur die zweitbeste Lösung.

Seit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts liegt der Schwerpunkt nun darauf, die praktischen Fertigkeiten zu unterrichten und nachzuholen. Wo immer möglich, findet vollwertiger Präsenzunterricht statt. Dort wo die räumlichen Gegebenheiten und Gruppengrößen dies nicht zulassen, gibt es Blended Learning. Das bedeutet, es gibt praktischen Unterricht vor Ort im BAZ und ein Erarbeiten wie auch Wiederholen der theoretischen Grundlagen zu Hause.

Von Mitte März bis Anfang Juni konnten keine Einstiege stattfinden.

Die Wiener Arbeitsmarkt war 2020 sehr stark von den COVID-Situation beeinflusst. Fast 57.000 Kurzarbeitsanträge wurden vom AMS Wien in diesem Jahr bearbeitet. Personalaufnahmen fanden nur noch im geringen Ausmaß statt. Dies hatte maßgebliche Auswirkung auf den Arbeitsmarkterfolg der AMS geförderte Projekte; so auch hier im BAZ. Dies erklärt, warum die für 2020 vorgegebenen Ziele nur als teilweise eingetreten bezeichnet werden können.

Die Entwicklung der Teilnahmen in der Jugendwerkstatt waren 2020 pandemiebedingt leicht rückläufig (2018: 1.990, 2019: 2.168, 2020: 1.907). Die Teilnahmen an der ÜBA sind relativ konstant (2018: 1.120, 2019: 1.204, 2020: 1.183). Sieht man sich die restlichen Teilnahmen im Erwachsenenbereich an, wird schnell klar, dass einige Einstiege wegen Corona nicht stattgefunden haben (2018: 2.847, 2019: 2.866, 2020: 2.211).

Der Mädchenanteil in der ÜBA ist von 2018 bis 2020 angestiegen (2018: 7,2%, 2019: 10,5%, 2020: 10,7%). Diese positive Entwicklung zeigt sich auch im Erwachsenenbereich (2018: 26,1%, 2019: 31,0%, 2020: 30,3%). Ähnlich stellt es sich auch in der Jugendwerkstatt dar (2018: 36,3%, 2019: 39,5%, 2020: 38,3%).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
In der Folgebeauftragung 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Platzangebot

- Die Plätze im Bereich der Jugendlehrausbildungen (minus 10 Plätze) sowie der Erwachsenen (plus 10 Plätze) bleiben die Plätze nahezu konstant.
- Das Angebot für Frauen (Teilzeit Mechatronik, TZ Bau-technische Assistenz, Technik-Allrounderin, Labortechnik Biochemie) bleibt weiterhin in der bisherigen Form bestehen.
- Facharbeiter_innen-Intensivausbildung Metall nimmt um 14 Plätze zu, FIA Elektro nimmt um 4 Plätze ab. Die Platzanzahl in der Grundausbildung bleibt unverändert bestehen.
- Während die Lernwerkstatt konstant bleibt, steigt die Jugendwerkstatt von 300 Plätzen auf 360 Plätze, weil 6 neue Werkstätten hinzugekommen sind.

Zeitgemäße Pädagogik, Didaktik und Digitalisierung

- Die Microlearning-Plattform Knowledge Fox knowledgefox.net/ wird in den Ausbildungsbereichen Metall, Elektro und im Jugendbereich weiterhin umfassend eingesetzt.
- eduScrum wurde im Jugendbereich ausgerollt. Seit 2018 gab es in nahezu allen Jugendbereichen eduScrum Projekte.
- Die Einsatz von Moodle im BAZ wird immer umfassender und schließt nun bereits die Bereiche Elektrotechnik, Metalltechnik, Labortechnik Biochemie sowie die Jugendwerkstatt mit ein.
- Videos zu den Ausbildungen sowie zu FIT finden sich auf der Webseite www.baz.at. Das Thema Video behält einen hohen Stellenwert im BAZ, weil es damit gelingt Anspruchsgruppen sowohl inhaltlich als auch emotional gut anzusprechen. Es werden auch in Zukunft zu relevanten Themen Videos erstellt werden und über die entsprechenden Kanäle (Website, Youtube, Facebook etc.) veröffentlicht.

Weiterführende Informationen

Bericht über die Studie „Eurofound-Studie „Long-term unemployed youth: Characteristics and policy responses“
www.ams-forschungsnetzwerk.at/downloadpub/FokusInfo_148.pdf

Homepage des Berufsausbildungszentrums BFI
www.baz.at



Teilpension (erweiterte Altersteilzeit Arbeitslosenversicherungsgesetz)



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters im Zusammenhang mit Sicherung eines möglichst hohen Beschäftigungsniveaus. Das Vorhaben unterstützt ebenso das SDG Ziel 8.5 produktive Vollbeschäftigung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMASK-UG 20-W2:

Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

2016-BMASK-UG 22-W1:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters

Problemdefinition

Die Teilpension bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Die Teilpension ist geschlechtsneutral konzipiert. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage können diese Maßnahme im Übergangszeitraum, bis das Frauenalter soweit an jenes der Männer

herangeführt wird, so dass diese Leistung auch für Frauen relevant wird, nur Männer in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Verabschiedung der Korridorpension hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen klargestellt, dass dies notwendig ist, um das Ziel eines einheitlichen Pensionsalters für Frauen und Männer zu erreichen. Im Übergangszeitraum bedingt das daher, dass eben nur Männer diese Leistung in Anspruch nehmen können.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

Meilenstein ☐ Beschäftigungsverlängerung durch AlVG-Teilpension an Stelle von Korridorpension:
überwiegend erreicht

Maßnahmen

1. Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen an Arbeitgeber

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-949	-1.716	-2.786	-3.713	-2.331	-11.495
Plan	-2.129	-6.140	-10.869	-13.359	-13.058	-45.555
Nettoergebnis	949	1.716	2.786	3.713	2.331	11.495
Plan	2.129	6.140	10.869	13.359	13.058	45.555

Erläuterungen

Die Kosten der Teilpension sind geringer als die geschätzten Kosten der Korridorpension (als kontrafaktische Transferleistung). Zudem werden durch die Weiterbeschäftigung höhere Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuereinnahmen lukriert. Da der pro Kopf Aufwand für Teilpensionen etwas höher ausgefallen ist als erwartet, ist das ausgewiesene (geschätzte)

positive finanzielle Nettoergebnis pro Kopf in der Evaluierung geringer als erwartet. Da auch weniger Personen als erwartet in Teilpension sind, fällt das kumulierte Nettoergebnis deutlich weniger positiv aus wie prognostiziert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

⌚ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Teilpension ist grundsätzlich ebenso wie die Korridorpension geschlechtsneutral konzipiert.

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und kann frühestens ab 62 Jahren in Anspruch genommen werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart daher erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vor dem Jahr 2028 haben

Frauen die Möglichkeit, bereits vor dem vollendeten 62. Lebensjahr eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen über die Teilpension im Jahr 2016 bis dato konnten aufgrund der geltenden Übergangsbestimmungen im Pensionsrecht nur Männer einen Antrag auf Teilpension stellen. Mit der Angleichung des Regelpensionsalters für Frauen an jenes für Männer wird es in Zukunft auch für Frauen möglich sein, in die Teilpension überzutreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die 2016 eingeführte Teilpension – erweiterte Altersteilzeit – nach § 27a AlVG zielt auf die teilgeförderte Verlängerung von Beschäftigungszeiten von unselbstständig Beschäftigten ab, die eine Korridorpension in Anspruch nehmen könnten. Im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit auf Grundlage einer Teilpensionsvereinbarung bei einem Lohnausgleich, gebührt dem Arbeitgeber die Arbeitslosenversicherungsleistung Teilpension als Aufwandsersatz. Diese Leistung ist und war für einen klar umrisseinen Kreis von (indirekt) anspruchsberechtigten

Personen und Arbeitgebern konzipiert. Der Umstand, dass es sich hierbei um keine Leistung für einen breiten Kreis an Anspruchsberechtigten handelt, ist bereits in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben hervorgehoben. Die im Zeitraum 2016 bis 2021 tatsächlich realisierten Inanspruchnahmen von Teilpension entsprechen in hohem Maße der 2015 erwarteten Inanspruchnahme. Im Jahr 2019 waren jahresdurchschnittlich 837 Personen in Teilpension, 2020 728 Personen und 2021 nach vorläufigen Daten 655 Personen.

In der Gesamtbeurteilung ist der Effekt der Teilpension somit im überwiegenden Maße der erwartete Effekt und der Erfolg

des Vorhabens, die Beschäftigungsverlängerung eines eingeschränkten Kreises an pensionsberechtigten Personen, daher ebenso gegeben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/2/Seite.270027.html

Teilpension AMS

www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/ams-unterstuetzung/teilpension



Erste Einmalzahlung an Arbeitslose 2020 zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise

Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Beitrag zum Regierungsprogramm 2020–2024 Zielsetzung Soziale Sicherheit und Armutsbekämpfung. Die Einmalzahlung stützt das Haushaltseinkommen arbeitsloser Personen und leistet somit einen Beitrag zur Arbeitsbekämpfung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMSGPK-UG 21-W5:
Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Problemdefinition

Personen, die infolge der Corona-Pandemie längere Zeit arbeitslos sind, erhalten als Hilfe in dieser besonderen Lebenslage eine Einmalzahlung. Diese Einmalzahlung soll einen Beitrag leisten,

um die Zeit bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung leichter überbrücken zu können.

Ziele

Ziel 1: Abdeckung des finanziellen Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise

Meilenstein  Einkommensstabilisierung bei Arbeitslosen in der COVID-19-Krise: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung zur verbesserten Existenzsicherung während der COVID-Krise

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	28.688	0	0	0	0	28.688
Plan	31.136	0	0	0	0	31.136
Aufwendungen gesamt	182.311	0	0	0	0	182.311
Plan	198.000	0	0	0	0	198.000
Nettoergebnis	-153.623	0	0	0	0	-153.623
Plan	-166.864	0	0	0	0	-166.864

Erläuterungen

Für die erste Einmalzahlung 2020 für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, geregelt im § 66 AlVG (BGBl. I Nr. 71/2020), wurde im Zeitraum September bis November 2020 in Summe rund € 182,3 Mio. zur Auszahlung gebracht. Dieser Betrag enthält keine Bestandteile der zwei-

ten AlVG-Einmalzahlung 2020 (Dezemberzahlung), geregelt ebenso über den § 66 AlVG, welche mit BGBl. I Nr. 130/2020 am 15.12.2020 in Kraft trat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Haushaltseinkommen wurden durch die erste AlVG-Einmalzahlung 2020 um rund € 182,311 Mio. erhöht, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage je nach geschätzter Sparquote der Personengruppe um mindestens rund € 169 Mio.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die erste AlVG-Einmalzahlung 2020 erreichte rund 195.000 Frauen und rund 210.000 Männer, was der geschlechtsspezifischen Verteilung der AlVG-LeistungsbezieherInnen entspricht.

Soziales

Mit der ersten AlVG-Einmalzahlung 2020 konnte in rund 405.000 Fällen die Einkommenssituation von Personen, deren Arbeitssuche durch die COVID-19-Pandemie erschwert war, verbessert werden.

Im Erstrundeneffekt kann von einem Rückfluss an Umsatzsteuer an den Bundeshaushalt durch die gesicherten Konsumausgaben in Höhe von rund € 28,7 Mio. ausgegangen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

 Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Arbeitssuche wurde durch die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie erschwert und durchschnittlich verlängert. Die Zahl der Langzeitbeschäftigunglosen stieg 2020 und bis Jahresmitte 2021 an. Die pandemiebedingt verlängerte Arbeitslosigkeit verursacht in vielen Fällen auch finanzielle Probleme für die betroffenen Haushalte.

Die formulierte Zielsetzung der Stabilisierung der Einkommen der Arbeitssuchenden wurde im vom Nationalrat festgelegten Umfang erreicht.

Die Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung sollte rund 400.000 Personen erreichen und die Einkommenssituation der Betroffenen um bis zu in Summe € 200 Mio. verbessern. Damit wird die Einkommenssituation der Betroffenen stabilisiert und gesamtwirtschaftliche Kaufkraft angehoben. Die Einmalzahlung beträgt € 450,- pro anspruchsberechtigter Person und wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld oder der Notstandshilfe ausbezahlt.

Die erste Einmalzahlung der Arbeitslosenversicherung (Zahlungen im Zeitraum September bis November 2020) erreichte rund 405.000 Personen, die empirische Zahlungssumme hierfür betrug insgesamt rund € 182 Mio.

Eine zweite Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung (in Höhe von € 150,- bis € 450,- pro anspruchsberechtigter Person) wurde ab Dezember 2020 ausgezahlt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Einbeziehung von Personen mit Krankengeldbezug im Anschluss an Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in die Einmalzahlung zur Einkommensstabilisierung. Damit werden zusätzliche Personen in diese AIVG Einmalzahlung einbezogen. Diese Ergänzung wurde mit BGBl. I Nr. 130/2020 (§ 41 Abs. 5 AIVG) umgesetzt.

Weiterführende Informationen

Rechnungshofbericht Reihe Bund 2021/25 COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/COVID_19Hilfsmassnahmen_U_berblick_Druckversion_WEB_BF_4.pdf



Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2020



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen

Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeits-Geschäftsfalldauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 und 3 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Mit Inkrafttreten 1.7.2019 wurden im §13 Abs. AMPFG für 2019 und 2020 dem AMS Österreich zusätzliche Mittel zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige Arbeitslose insbesondere Langzeitbeschäftigte zur Verfügung gestellt. Die Mittel, die davon dem AMS Wien zur Verfügung gestellt werden, soll u.a. auch für eine etwaig notwendige Aufstockung der SÖBÜ-Projekte verwendet werden.

Es wird eine 35-prozentige Aufstockungsoption zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Mit Ende September 2019 waren 33.784, das sind 25% der vorgemerkt Personen über 50 Jahre alt. 56 % davon waren bereits über ein Jahr arbeitslos.

Sieht man sich gesamt die Anzahl an Arbeitslosen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer an, so sind dies mit Ende September 60.908 Personen bzw. 45% aller Vorgemerkt.

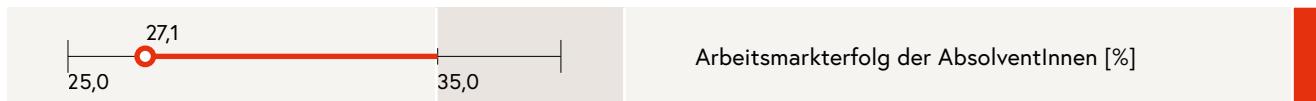
Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozial-ökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen beteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Maßnahmen

1. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks 2020	Beitrag zu Ziel 1
2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – JobTransfair 2020	Beitrag zu Ziel 1
3. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – Trendwerk 2020	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	33.396	0	0	0	33.396
Plan	0	48.303	0	0	0	48.303
Nettoergebnis	0	-33.396	0	0	0	-33.396
Plan	0	-48.303	0	0	0	-48.303

Erläuterungen

Die starke Abweichung zwischen Bewilligungssumme und Abrechnungsbetrag erklärt sich dadurch, dass die tatsächlichen Kosten deutlich geringer waren als kalkuliert und im Zuge der Überlassungen höhere Markterlöse erzielt werden konnten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 5.328 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie LangzeitbeschäftigteLos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 567 (27,09%) von den bisher auswertbaren 2.094 Personen konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdiensverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 29,50 Euro pro Tag (Wert 2020 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 501.795 Euro pro Monat bei rund 567 nun beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeits-

erfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozial-pädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z.B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 40,6%, „JobTransfair“ 53,5% und bei „Trendwerk“ 47,2%. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z.B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozial-ökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die drei Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2020 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre sowie LangzeitbeschäftigteLos. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 2.325 Personen über 50 Jahre sowie 2.953 LangzeitbeschäftigteLos eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. 50 Personen wurden außerhalb dieser beiden Zielgruppen aufgenommen.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2020 bei 27,09 Prozent. Die Entwicklung war seit 2016 sehr positiv, wurde jedoch 2020 durch die Corona-Pandemie maßgeblich negativ beeinflusst: 2016: 16,8% , 2017: 25,1%, 2018: 31,2%, 2019: 37,9%, 2020: 27,09%.

Sieht man sich 2020 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 29,6%, Trendwerk: 21,5%, JobTransfair: 29,8%

Der schlechte Wert von Trendwerk resultiert vor allem daraus, dass Trendwerk im Corona-Jahr 2020 Partner hatte, die wirtschaftlich massiv unter der Pandemie litten und daher die überlassenen Personen nicht auf Dauer beschäftigen konnten.

Bedingt durch die Pandemie waren Unternehmen vielfach nicht in der Lage neue Mitarbeiter_innen aufzunehmen. Die Arbeitskräfteüberlassungsbranche war daher von der unvorhersehbaren Situation besonders betroffen.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten hat sich gesamtgesehen folgendermaßen entwickelt und ist sehr konstant:

2018: 4,36 Monate, 2019: 4,48 Monate, 2020: 4,17 Monate

Die Kosten je Transitarbeitsplatz sind in den letzten 3 Jahren gestiegen:

2018: 22.757,42 Euro, 2019: 24.287,29 Euro, 2020: 28.751,07 Euro

Die Teilnahmezufriedenheit ist, bei einer Schulnotenskala, relativ konstant und ohne große Unterschiede bei den drei Projektträgern:

Trendwerk: 2018: 1,79, 2019: 1,86, 2020: 1,56, 2021: 1,64

itworks: 2018: 1,40, 2019: 1,42, 2020: 1,54, 2021: 1,69

JobTransfair: 2018: 1,86, 2019: 1,71, 2020: 1,72, 2021: 1,79

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z.B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigunglosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den drei Projekten bestehen in erster Linien bei den internen Arbeitsplätzen, die vor allem in den Stehzeiten genutzt werden. Bei itworks werden mit den Teilnehmer_innen Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung, Renovierung, Grünraumpflege und Reinigungsdienste angeboten. Trendwerk hat solche Arbeitsplätze in einem Copyshop sowie in einer Fahrrad- und KFZ-Werkstatt. JobTransfair Holzbereich sowie drei Kantinen.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht trotz der Nichtereichung der Ziele positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Der Arbeitsmarkterfolg muss, abhängig von der Arbeitsmarktlage durch die Corona-Pandemie, im Folgejahr wieder gesteigert und die Werte von 2019 angepeilt werden (37,9%).

Weiterführende Informationen

Homepage Trendwerk
www.trendwerk.at

Homepage JobTransfair
www.jobtransfair.at

SORA: Die Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021
www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_21086_Momentum_Studie_Arbeitslosigkeit_in_der_Coronapandemie.pdf

Homepage itworks
www.itworks.co.at

ISW: Langzeitarbeitslosigkeit und ihre gravierenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft
www.isw-linz.at/fileadmin/user_upload/Raml_Waldhauser_.pdf



Senkung Arbeitslosenversicherungs-Beiträge (AlV) für Niedrigeinkommensbezieher



Finanzjahr 2018

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Absenkung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen steht im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Regierungsprogramms 2017–2022: Senkung der Lohnnebenkosten und steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit. Die steuerliche Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit soll auch zum SDG Ziel 8.5 produktive Vollbeschäftigung beitragen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 21-W5:

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

2018-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Problemdefinition

Die Steuer- und Abgabenquote ist im langjährigen Trend für die unselbständigen EinkommensbezieherInnen ansteigend.

Um Personen mit niedrigem Einkommen zu entlasten und damit auch den Konsum und so die österreichische Wirtschaft zu stärken, sollen in einem ersten Schritt die Werte für den

reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei niedrigem Einkommen (§ 2 a AMPFG) bis zu einem Betrag von 1.948 Euro erhöht werden.

Dadurch wird auch der jüngst beschlossenen schrittweisen Anhebung des Mindestlohns auf 1.500 Euro Rechnung getragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Entlastung unterer EinkommensbezieherInnen



Maßnahmen

1. Anhebung Einkommensstaffeln in der Arbeitslosenversicherung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	-63.481	-126.579	-133.173	0	0	-323.233
Plan	-69.975	-139.950	-139.950	-139.950	-139.950	-629.775
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-63.481	-126.579	-133.173	0	0	-323.233
Plan	-69.975	-139.950	-139.950	-139.950	-139.950	-629.775

Erläuterungen

Die tatsächlichen Mindereinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik der UG-20 durch die angehobenen Beitragsstaffeln (ab dem 1.7.2018 mit BGB, I Nr. 14/2018) § 2a AMPFG für verringerte Dienstnehmer-Beitragssätze liegen im Zeitraum 2018 bis 2020 sehr nahe an den geschätzten Werten. Die AlV-Mindereinnah-

men sind etwas geringer als erwartet, dh das Finanzierungsresultat ist für den Bundeshaushalt günstiger als geschätzt. In Summe beträgt die Schätzabweichung über die drei Analysejahre 2018–2020 lediglich rund € 26,6 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die Erhöhung der Staffeln für die Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnen-Beitragssätze der Arbeitslosenversicherung wurden im Zeitraum 2018–2021 die verfügbaren Haushalteinkommen um in Summe geschätzte rund € 460 Mio. erhöht. Der Wert für 2021 ist beruht derzeit allerdings noch auf einer Schätzung.

die intendierte Erhöhung der verfügbaren Einkommen von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Erwerbseinkommen. Insgesamt profitieren im Jahresdurchschnitt 2020 (Durchschnitt der Monatswerte) rund 1.050.000 Personen von den nach Einkommen gestaffelten Beitragssätzen der Arbeitslosenversicherung.

Soziales

Durch die Anhebung der Staffeln für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit geringerer monatlicher Beitragsgrundlage erfolgte

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Geschlechtsspezifisch konnten keine überproportionalen Abweichungen festgestellt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

 Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die angestrebte Erhöhung der verfügbaren Einkommen von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Erwerbseinkommen wurde mit der Anhebung der Staffeln für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit geringerer monatlicher Beitragsgrundlage erreicht. Dadurch entfielen mehr Personen in eine Beitragsstaffel mit niedrigerem Arbeitnehmer-Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung. Für das Jahr 2020 kann die Zahl der Personen, die jahresdurchschnittlich (Monatsdurchschnittsbestand) von der Erhöhung der Beitragsstaffeln profitierten

auf rund 221.700 geschätzt werden. Insgesamt unterliegen im Jahresdurchschnitt 2020 (Monatsdurchschnittsbestand) rund 1.050.000 Personen den nach Einkommen gestaffelten Beitragssätzen der Arbeitslosenversicherung.

Der Entlastungseffekt für die Arbeitslosenversicherten erreichte die geschätzten Größenordnungen. Im Jahr 2020 ergaben sich höhere Erwerbseinkommen im Umfang von rund 133 Mio. durch verringerte Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Dienstnehmer-Beitrag).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Verordnung betreffend die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung)



Finanzjahr 2020

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Beitrag zum Regierungsprogramm 2020–2024 Zielsetzung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort sowie Soziale Sicherheit und Armutsbekämpfung.

Die COVID-19-Kurzarbeit ist auch ein Maßnahmenelement im Zusammenhang mit den SDG Zielen produktive Vollbeschäftigung und Strategie Jugendbeschäftigung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Die hohe Inanspruchnahme von Kurzarbeit zur Bewältigung der COVID-19-Krise ermöglicht und sichert die Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen. Hierfür sind ausreichende öffentliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung der Kurzarbeitsbeihilfen des § 13 Abs. 1 AMPFG kann mittels Verordnung rasch bedarfsgerecht angepasst werden.

Ziele

Ziel 1: Gesicherte Beschäftigungsverhältnisse durch Kurzarbeit im Jahr 2020



Maßnahmen

1. Einführung und Finanzierung der COVID-19 Kurzarbeit

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	1.057.168	0	0	0	0	1.057.168
Plan	1.327.860	0	0	0	0	1.327.860
Aufwendungen gesamt	1.622.710	0	0	0	0	1.622.710
Plan	3.293.506	0	0	0	0	3.293.506
Nettoergebnis	-565.542	0	0	0	0	-565.542
Plan	-1.965.646	0	0	0	0	-1.965.646

Erläuterungen

Die durchschnittliche Arbeitszeitreduktion während der Kurzarbeit war geringer als in der WFA-Schätzung. Dieser Sachverhalt führte dazu, dass die Zahl der abgerechneten Ausfallstunden bei Kurzarbeit trotz einer höheren Zahl an in Kurzarbeit integrierten Personen (als ursprünglich geschätzt) unter dem WFA Prognosewert lag. Die abgerechneten Ausfallstunden führten zu Kurzarbeitszahlungen im Jahr 2020 von knapp € 5,49 Mrd., was unter der Obergrenze von € 7 Mrd. der Verordnung

lag. Dadurch verbesserte sich auch der WFA Fiskalbilanzsaldo für den Bund (ohne Sozialversicherungsträger) auf rund € -565,4 Mio. (2020). Unter Einbeziehung der Sozialversicherungsträger wäre diese Fiskalbilanz 2020 gegenüber dem Alternativszenario Arbeitslosigkeit bereits positiv gewesen (rund +255 Mio. €).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Stabilisierung der Haushaltseinkommen und der Einnahmen der Sozialversicherungsträger durch Beschäftigungs- und Einkommenssicherung durch die COVID-19 Kurzarbeitsregelungen. Der jahresdurchschnittliche Bestand von Personen in Kurzarbeit 2020 beträgt rund 384.000 Personen. Bei einer empirischen durchschnittlichen Arbeitszeitreduktion von rund 52% bei Kurzarbeit (2020) ergibt das gesicherte Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von zumindest 200.800. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosigkeit 2020 wäre ohne Kurzarbeit um zumindest diesen Wert höher ausgefallen. Bei den Personen in Kurzarbeit wurde das Nettoeinkommen in der Bandbreite von 80 bis 90% des Einkommens vor Kurzarbeit stabilisiert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit in voller Höhe abgeführt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten für Unternehmen, die Kurzarbeit einsetzen, ist durch Prozess der Antragsstellung und erforderlicher monatlicher Abrechnung der Ausfallstunden gegenüber dem AMS sowie durch Umstellungen in der Lohnverrechnung erhöht.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Frauenanteil bei den 2020 in Kurzarbeit befindlichen Personen betrug 43,8% (Anzahl Personen). Dieser Anteil ist angesichts der von Kurzarbeit betroffenen Wirtschaftsbereiche ein Wert, der gut mit der Beschäftigungsstrukturen übereinstimmt. Geschlechtsspezifisch gab es keine überproportionalen Abweichungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

 Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Kurzarbeit als Instrument zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in Betrieben ist insbesondere in (Wirtschafts-) Krisen von Bedeutung. Während der Corona-Arbeitsmarktkrise hat diese Maßnahme aufgrund der breiten Betroffenheit von Unternehmen und des teilweisen Totalausfalls von Aufträgen oder Betretungsverboten eine noch stärkere Rolle gespielt als in vergangenen Rezessionen. Die niederschwellige Ausgestaltung

der COVID-19-Kurzarbeit hat wesentlich zu einer branchenübergreifend hohen Inanspruchnahme – insbesondere rund um den ersten Lockdown im März 2020 bis Mai 2020 – und damit zu einer Stabilisierung des Arbeitsmarktes beigetragen. In jahresdurchschnittlicher Betrachtung unter Einbeziehung der konkreten Arbeitszeitreduktionen konnten so durch die Kurzarbeit rund 200.800 Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2020 gesichert werden. Im Jahr 2020 waren rund 1.252.000 unselbständig Beschäftigte in Kurzarbeitsprojekte eingebunden. Die angestrebten Zielstellungen wurden erfüllt, das belegt auch die Arbeitsmarktentwicklung im Jahr 2021.

Durch die Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit und der Beschäftigungs- und Einkommenssicherung durch die Kurzarbeitsregelungen wurde auch eine Stabilisierung der Haushaltseinkommen, des gesamtwirtschaftlichen Konsums sowie der Einnahmen der Sozialversicherungsträger erzielt.

Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass den Unternehmen nach Überwindung der COVID-19-Krise ausreichend Arbeitskräfte und Know-how zur Verfügung stehen, um wieder an die Produktionsleistung vor Einsetzen der Krise anknüpfen zu können. Nach Branchen betrachtet wurde die Kurzarbeit 2020 sowohl was die Zahl der Kurzarbeitenden als auch was die Ausfallstunden betrifft am stärksten in der Warenproduktion eingesetzt, gefolgt vom Handel und der Beherbergung und Gastronomie.

Die Brutto-Förderkosten für das Jahr 2020 fielen geringer aus als erwartet, insbesondere, weil auch die durchschnittlichen Ausfallzeiten niedriger waren, als ursprünglich angenommen. Wenn das Kurzarbeitsprogramm nicht realisiert worden wäre, wären zusätzliche Kosten wegen erhöhter Arbeitslosigkeit entstanden (Anstieg der Transfers), die der Bund zu bedecken hätte, sowie die Rückflüsse an Lohn- und Umsatzsteuer geringer ausgefallen (verringerte Erträge). Die seitens der Unternehmen als geplant angegebenen Ausfallstunden für konkrete Kurzarbeitsprojekte lagen weit höher als die in der Folge realisierten Ausfallstunden in Kurzarbeit. Das machte es auch erforderlich, weit höhere haushaltsrechtliche Mittelbindungen per COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-Verordnung zu ermöglichen, als letztlich Zahlungen im Jahr 2020 anfielen. Mit weiteren Obergrenzen-Verordnungen wurde der Auszahlungsrahmen 2020 auf maximal 12 Mrd. Euro erhöht, die Zahlungssumme 2020 belief sich letztlich auf knapp 5,5 Mrd. Euro.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das COVID-19-Kurzarbeitmodell wurde unter hohem Zeitdruck entwickelt. Daher ging die Implementierung dieser Maßnahme

mit nicht intendierten Nebeneffekten einher, die erst in der Umsetzung klar erkennbar wurden.

Beispielsweise wurde in der Phase 1 von März bis Mai 2020 die Kurzarbeitsbeihilfe anhand von festgelegten Pauschalsätzen ermittelt, welche in bestimmten Konstellationen zu einer Überförderung von Unternehmen führen. Um Überzahlungen zu vermeiden wurde die Berechnung der Beihilfenhöhe ab Juni 2020 auf die sogenannte Differenzmethode umgestellt. Vereinfacht gesagt wird bei dieser die Differenz zwischen dem Mindestbruttoentgelt (d.h. das Bruttoentgelt, das die festgelegte Nettoersatzrate garantiert) und dem Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit ersetzt und um einen Kostenersatz für Lohnnebenkosten erhöht. Der Rechnungshof schätzt, dass die Gesamtsumme unbeabsichtigter Überzahlungen den Wert von rund 500 Millionen Euro erreichen. Die Umstellung auf die Differenzmethode hat das Problem der Überzahlung behoben.

Des Weiteren können zusätzliche Anreize zur Weiterbildung während der Kurzarbeit negative Effekte von strukturellen Veränderungen abfedern und Beschäftigte auf zukünftige Anforderungen des Arbeitsmarktes besser vorbereiten.

Mit zunehmender Dauer der Kurzarbeit gilt es außerdem, die Kurzarbeitsmodelle weiterzuentwickeln und auszudifferenzieren, sodass die Maßnahme auf Arbeitsplätze zielt, die kurz- bis mittelfristig rentabel sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Beteiligung der Betriebe an den Kosten der Kurzarbeit erfolgen, wie mit der Phase 5 der COVID-19-Kurzarbeit ab Juli 2021 umgesetzt wurde.

Weiterführende Informationen

AMS Spezialthema Juni 2021: Kurzarbeit sichert seit März 2020 die Arbeitsplätze von Fachkräften in österreichischen Unternehmen

www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarktdaten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen

Monatliche Berichte Kurzarbeit des BMA gemäß 13 Abs. 1a AMPFG

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00516/infname_1081174.pdf

Rechnungshofbericht Reihe Bund 2022/7 COVID-19-Kurzarbeit
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022-7_COVID_19_Kurzarbeit.pdf

Überbetriebliche Berufsausbildung – AMS NÖ 2019/20



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

In Niederösterreich werden von jahresdurchschnittlich 16.530 Lehrstelleninteressierten 15.410 in einem Lehrverhältnis stehen und 1.120 beim AMS als lehrstellensuchend (und sofort verfügbar) gemeldet sein. Den 1.120 Lehrstellensuchenden werden 940 gemeldete offene und sofort verfügbare Lehrstellen gegenüberstehen (das entspricht etwa einem Verhältnis 1:1,2).

Rund 92% der Lehrlinge (14.180 Personen im Jahresschnitt) werden ihre Lehre auf regulären Lehrstellen absolvieren, 1.230 (8%) Lehrverhältnisse werden überbetrieblich organisiert sein. Niederösterreich hat innerhalb der Region Ost den niedrigsten Anteil an Frauen und Männern, die ihre Lehre (vorerst) noch <überbetrieblich> absolvieren.

Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten wird mit 6,8% leicht überdurchschnittlich im Vergleich zu Gesamtösterreich liegen. Um diese Quote auf 5% zu senken, wäre – gegeben, dass das betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 290 zusätzlichen überbetrieblichen

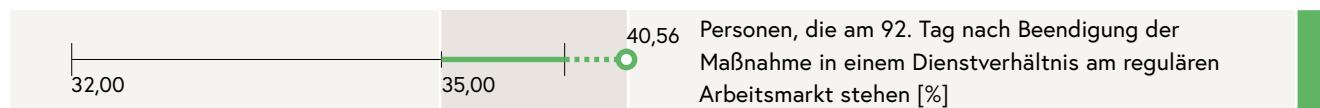
Lehrplätzen notwendig. (Synthesisforschung zur Lehrlingsausbildung – Angebot und Nachfrage 2019)

Das AMS ist gem. § 38d AMSG verpflichtet, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“.

Vom AMS Niederösterreich werden daher im Ausbildungsjahr 2019/20 im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung insgesamt 2.050 Ausbildungsplätze (700 in der ÜBA 1 mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und 1.350 in der ÜBA 2 mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit) zur Verfügung gestellt. Der Prognose der Synthesisforschung eines Erweiterungsbedarfes der Kapazität um weitere 290 überbetriebliche Ausbildungsplätze gegenüber dem Vorjahr wurde nicht Rechnung getragen, da eine Vollauslastung in den Vorjahren nie erreicht wurde und genügend Restplätze bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Ziele

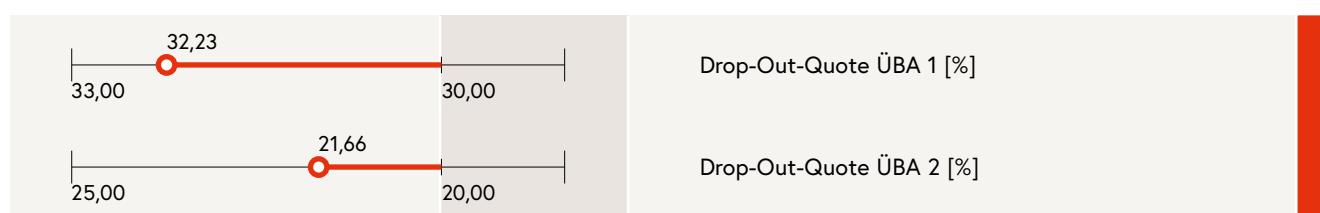
Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg ÜBA 2 – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Ziel 3: Verhinderung des Maßnahmenabbruchs von ÜBA 1- und ÜBA 2-TeilnehmerInnen



Maßnahmen

1. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrwerkstätten mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit (ÜBA 1)

Beitrag zu Zielen 1, 3

2. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrgänge mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit (ÜBA 2)

Beitrag zu Zielen 2, 3

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.904	7.992	16	0	0	23.912
Plan	11.000	11.000	11.000	0	0	33.000
Nettoergebnis	-15.904	-7.992	-16	0	0	-23.912
Plan	-11.000	-11.000	-11.000	0	0	-33.000

Erläuterungen

Das Vorhaben beinhaltet zwei Projekte. Das eine, die ÜBA 1 betreffend, wurde mit Gesamtkosten von € 14.954.811,39 abgerechnet. Das andere, die ÜBA 2 betreffend, wurde mit Gesamtkosten von € 8.957.314,94 abgerechnet.

Die deutlich geringeren IST-Kosten gegenüber den Plankosten hängen insbesondere damit zusammen, dass ein geringerer Anteil an Ausbildungsbeihilfen ausbezahlt werden musste, als ursprünglich angenommen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

356 Personen von 597, die ursprünglich keine betriebliche Lehrausbildung beginnen konnten, da sie keinen Lehrplatz fanden,

konnten im Anschluss an die ÜBA-Lehrgänge in ein Lehr- oder Dienstverhältnis vermittelt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 180 Absolventen, wovon 73 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 40,56% entspricht. Der geplante Zielwert von 35% wurde somit übererfüllt, wobei

aufgrund der geringen Grundgesamtheit eine relativ hohe Schwankungsbreite nach oben oder unten entstehen kann. Rechnet man Personen, die zum Stichtag den Status OLF (Out of Labourforce: z. B. Militär oder Zivildienst) hatten (29 Personen), so erhöht sich der Arbeitsmarkterfolg der Absolventen auf 46%. Die Erreichung des Zielwertes für den Arbeitsmarkterfolg wird daher als „übererfüllt“ eingestuft.

Das zusätzlich gesetzte Ziel, die Senkung der Drop-Out Quote in der ÜBA 1 auf 30% konnte nicht erreicht werden, aber zumindest trat mit den erreichten 32,23% keine Verschlechterung ein.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 417 Absolventen, wovon 283 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 68% entspricht. Der geplante Zielwert von über 60% wurde somit übererfüllt. Rechnet man Personen, die zum Stichtag den Status OLF (Out of Labourforce: z. B. Militär oder Zivildienst) hatten (38 Personen), so erhöht sich der Arbeitsmarkterfolg der Absolventen auf 75%.

Leider konnte auch in der ÜBA 2 das zusätzlich gesetzte Ziel, die Senkung der Drop-Out Quote auf 20% nicht erreicht werden, aber zumindest blieb man mit den erreichten 21,66% (68 von 211) auf dem Niveau des Vorjahres und es trat keine Verschlechterung ein, wobei anzumerken ist, dass der erreichte Wert von 21,66% durchaus als guter Wert einzustufen ist. Die österreichweite Abbruchquote lag in diesem Zeitraum bei 24,42% (600 von 2457).

Da bei beiden Maßnahmen keine signifikante Senkung der Drop-Out-Quote erreicht werden konnte, wird die Zielerreichung auf Maßnahmenebene mit überwiegend erreicht eingestuft.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Weiterhin wird die Abbruchquote der Teilnehmer:innen beobachtet und es werden Anstrengungen (wie z. B. verstärktes individuelles Coaching und sozialpädagogische Betreuung) unternommen, um diese zu senken.

Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2020/2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle

bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 34,4% und sinkt mit Lehrabschluss auf 12,7% (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Dezember 2021).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMA-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Die Erstvorlage im Förderausschuss der Projekte für die überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) für das Ausbildungsjahr 2020/21 erfolgte am 15.4.2020. Durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie musste eine Neuplanung der notwendigen Angebote vorgenommen werden.

Die Anzahl der vorgemerkten Lehrstellensuchenden ist bedingt durch COVID-19 im Vergleichsmonat Mai in Wien um 44,3% auf 5.645 gestiegen, was einem Zuwachs in absoluten Zahlen von 1.711 lehrstellensuchend vorgemerkten Jugendlichen entspricht.

Im Vergleichszeitraum Mai 2019 zu Mai 2020 ist die Anzahl der offenen Lehrstellen in Wien um 23,3% bzw. in absoluten Zahlen um 481 gesunken.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Festlegung des endgültigen Mengengerüsts insgesamt schwer abzuschätzen und daher sind die Zahlen noch nicht endgültig quantifizierbar. Es werden branchenspezifisch unterschiedliche Entwicklungen erwartet, die sich allerdings derzeit auch noch nicht exakt prognostizieren lassen.

Die vorgelegte Planung berücksichtigt jene zusätzlichen Angebote, die bereits jetzt rasch fixiert werden konnten.

Das AMS (Arbeitsmarktservice) Wien geht allerdings davon aus, dass noch zusätzliche Angebote erforderlich sein werden bzw. zusätzliche TeilnehmerInnen für die Verlängerungen vorgesehen werden müssen.

Eine genauere Abschätzung der Quantitäten wird frühestens im Herbst 2020 erfolgen können. Deshalb wurde eine Aufstockungsoption im Ausmaß von 25% vorgesehen, um diese zu erwartenden Zusatzbedarfe flexibel umsetzen zu können. Die Beträge der Aufstockung sind Grundlage für die finanziellen Daten in dieser WFA.

Das AMS Wien bot bisher jährlich für rund 4.500 Jugendliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG (Berufsausbildungsgesetz) an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Überbetriebliche Berufsausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Überbetriebliche Berufsausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger, Dauer ein Jahr), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA- Integrative Berufsausbildung) sowie einer Teilqualifizierung (TQ) gem. §8 Abs. 2 BAG.

Für die verlängerte Lehre sowie die Teilqualifizierung kommen gem. §8b Abs. 4 BAG folgende Jugendliche in Frage:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehinderten gesetzes, oder
4. Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Die Laufzeit beträgt 1.7.2020 bis 30.6.2021.

Grundsätzlich werden 8 Berufsübergruppen gefördert. In diesem Vorhaben werden nur jene sieben vorgelegt, deren Bewilligungssumme 7,5 Mio. Euro übersteigen.

Folgende Einzelvorhaben im Rahmen der überbetrieblichen Berufsausbildungen gem. §30b und §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) durch das AMS Wien werden zur Vorlage gebracht:

1. Berufsübergruppe: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik
2. Berufsübergruppe: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsthandwerk, Bau / Architektur / Gebäude-technik
3. Berufsübergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft
4. Berufsübergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Bürobereich, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Freizeitwirtschaft / Sport
5. Berufsübergruppe: Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit
6. Berufsübergruppe: Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe
7. Berufsübergruppe: Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff

(die Namen der Berufsgruppen werden in weiterer Folge der besseren Lesbarkeit gekürzt)

Geplante Laufzeit: jeweils 1.7.2020 bis 30.6.2021

Die Planung der Lehrberufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

- a. Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen
 - Vermittlung wird weiterhin als vorrangiges Ziel angesehen. Jugendlichen, die nicht ausbildungsfähig sind, werden entsprechend des Bedarfs vorgelagerte Angebote empfohlen, um die Defizite auszugleichen. Erst bei erfolgloser Vermittlungsaktivität wird ein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
 - Weitere Förmung der Vermittlungsaktivitäten auf betriebliche Lehrstellen bei folgenden Vorbereitungs-

angeboten: „Ausbildungsfit“ (vormals Produktionsschule) „Jugendarbeitsassistenz“, „Jugendwerkstatt“, „Mädchen-Berufs-Zentrum“, „ABO-Jugend“.

- Bei der ÜBA2 wurde auf 510 Plätze erhöht, da aus der ÜBA2 heraus stärkere Vermittlungsimpulse in die betriebliche Lehre sichtbar sind. Jedoch zeigt sich auch, dass dies nur dann gelingt, wenn die individuelle Ausbildungsreife der Jugendlichen dem ÜBA2 Niveau entspricht und aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ein entsprechendes betriebliches Lehrstellenangebot vorhanden ist. Es wurde darauf geachtet, dass das Verhältnis ÜBA2 zu ÜBA1 nicht massiv verändert wird.
- Vernetzung mit dem AMS Niederösterreich im Sinne der Überregionalen Vermittlung.
- Intensive Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei gemeldeten offenen Lehrstellen.
- Der Kriterien- und Konsequenzenkatalog wurde mit September 2019 eingeführt und wird von allen Trägern umgesetzt. Ergänzt wird der Kriterien- und Konsequenzenkatalog nun um ein Informationsblatt für Jugendliche („Jedes Team braucht klare Regeln“), das die Inhalte des Katalogs in einfacher Sprache aufbereitet. Dies soll zu einer noch größeren Transparenz der Rechte und Pflichten in der überbetrieblichen Ausbildung beitragen.

b. Erhöhung des Mädchen- / Frauenanteils

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil der weiblichen Lehrlinge liegt auf einem relativ konstanten Niveau.

- Seit 2018 wird für Schülerinnen aus der 8. und/oder 9. Schulstufe, mit geringen Chancen auf den 1. Arbeitsmarkt bzw. mit wenig Aussicht auf den Besuch einer weiterführenden Schule, eine Kooperationsveranstaltung des Sozialministeriumsservice (SMS) und dem AMS organisiert. Die Girlsweek bietet Schülerinnen neben Informationen rund um das Thema Lehre auch den Besuch einer überbetrieblichen Lehrwerkstatt. Die diesjährige Girlsweek, die für April geplant gewesen wäre, musste aufgrund der Covid 19 Krise abgesagt werden, wird jedoch 2021 wieder wie gewohnt stattfinden.

- Durch die Einführung der Mädchengruppen und MädchenSchwerpunkte im Ausbildungsjahr 2019/2020 konnten wir den Mädchenanteil im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich von 34,85 % auf 36,99 % steigern:
- Aufgrund dieses Erfolgs werden wir auch im Ausbildungsjahr 2020/2021 eigene Mädchengruppen und MädchenSchwerpunkte beauftragen:

Berufe mit MädchenSchwerpunkt

- Informationstechnologie/Betriebstechnik
- Elektronik – Hauptmodul angewandte Elektronik
- Tischlerei
- NEU: Applikationsentwicklung – Coding
- Mechatronik – Hauptmodul Automatisierungstechnik

Eigene Mädchengruppe

- E-Commerce – Kaufmann/frau
- Glasbautechnik – Hauptmodul Glasbau
- Speditionskaufmann/frau

Zusätzliches Angebot aufgrund von COVID-19:

Berufe mit MädchenSchwerpunkt

- Speditionskaufmann/frau
- Einzelhandel – Schwerpunkt allgemeiner Einzelhandel
- Applikationsentwicklung – Coding
- Informationstechnologie/Betriebstechnik
- NEU: Fahrradmechatronik
- Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in

c. Planung von neuen Berufen

- Applikationsentwicklung – Coding

Ein neuer Beruf, in dem es allerdings bereits 50 Ausbildungsbetriebe laut Lehrbetriebsübersicht der Wirtschaftskammer gibt. Davon bilden 38 Betriebe aktuell auch Lehrlinge aus.

Zusätzliches Angebot aufgrund von COVID-19:

- Fahrradmechatronik

Hier gibt es bis dato in Wien laut Lehrbetriebsübersicht der WKO zehn ausbildungsberechtigte Betriebe von denen aktuell sieben Lehrlinge ausbilden. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um einen wachsenden Markt handelt und der Entwurf des neuen Berufsausbildungsgesetzes vorsieht, dass nun auch Betriebe als Praktikumsbetriebe ausgewählt werden können, die keine Ausbildungsberechtigung haben, sehen wir hier Entwicklungschancen für diesen Bereich.

d. Planung von Berufen die im letzten Jahr nicht beauftragt wurden

- Metallbearbeitung

Wird wieder in der „verlängerte Lehre“ angeboten, da es hier gute Vermittlungen im Novemberstart 2017 gegeben hat.

Zusätzliches Angebot aufgrund von COVID-19:

- Gold- und Silberschmiedin/Juwelierin.

Organisatorische / Methodische Änderungen

- Fokus beim Einstieg: Jugendlichen, die nicht ausbildungsfähig sind, werden dem festgestellten Bedarf

entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht und es wird kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.

- Unangekündigte Vorortkontrollen der Ausbildungseinrichtungen mit Unterstützung der Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer zur Prüfung des Ausbildungsequipments laut den Ausbildungsvorschriften.
- Beauftragung des Angebots „your choice – your future“ für LehrabrecherInnen. Dabei werden die Jugendlichen durch Orientierung, Motivierung und Stabilisierung unterstützt wieder so rasch als möglich ihre Lehre fortzusetzen.

Eine Zustimmung durch das Landesdirektorium erfolgte mittels Rundlaufbeschluss am 17. Juni 2020.

Ziele

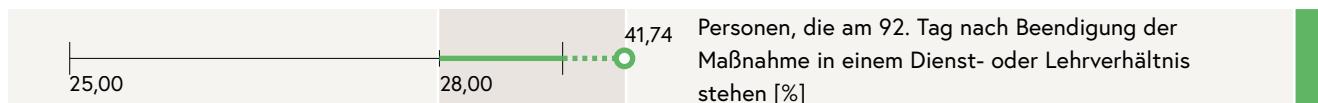
Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg ÜBN1 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg ÜBN2 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 3: Arbeitsmarkterfolg ÜBV/TQU – verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifizierung



Maßnahmen

1. ÜBA Berufsobergruppe „Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

2. ÜBA in der Berufsobergruppe „Maschinen/Fahrzeuge/Metall/Kunst/Kunsthandwerk/Bau/Gebäudetechnik“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

3. ÜBA in der Berufsobergruppe „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Handel“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

4. ÜBA in der Berufsobergruppe „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

5. ÜBA in der Berufsobergruppe „Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

6. ÜBA in der Berufsübergruppe „Lebens- und Genussmittel/Tourismus/Gastgewerbe/Hotellerie“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
7. ÜBA in der Berufsübergruppe „Holz/Papier/Glas/Land- und Forstwirtschaft/Mode/Textil/Chemie/Kunststoff“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	42.891	25.140	0	0	0	68.031
Plan	41.468	27.645	0	0	0	69.113
Nettoergebnis	-42.891	-25.140	0	0	0	-68.031
Plan	-41.468	-27.645	0	0	0	-69.113

Erläuterungen

Die Kalkulation für die überbetriebliche Lehrausbildung erfolgt in Wien aufgrund von Tagsätzen mit einer kalkulierten Verweildauer im Projekt. Treten nur weniger Personen ein oder werden sie schneller auf den 1. Lehrstellenarbeitsmarkt hinausvermittelt, so entstehen bei der Abrechnung weniger Verweiltage als ursprünglich kalkuliert. Daher entstanden über beide Jahre verteilt um rund 1 Mio. € weniger Aufwendungen als geplant.

Die Einzelmaßnahmen werden jährlich von Juli bis zum Juni des Folgejahres beauftragt. Gelder die in einem Auftragsjahr nicht verbraucht werden, können nicht in eine Folgejahr

mitgenommen werden, da es sich hier um einzelne Verträge handelt, die auch einzeln nach einem Jahr abgerechnet werden.

Die -1,08 Mio. Euro zeigen somit nur, dass die genehmigten Maximalsummen über die Jahre nicht ausgeschöpft wurden. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer_innen rascher in den 1. Lehrstellen-Arbeitsmarkt integriert wurden, als ursprünglich prognostiziert. Somit fielen weniger Tagsätze und Ausbildungsbeihilfe an.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 35%. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Am ÜBA-Ausbildungsjahr 2020/2021 haben insgesamt in Wien 5.716 Jugendliche teilgenommen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34%. 2021 lag der Wert in Wien bei 37,6%.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63% (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2020/2021 auf (2.254 von 5.716) 39,43%.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2021 waren insgesamt 16.231 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt, was einen Anstieg von 1.495 Jugendlichen gegenüber 2020 bedeutet.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.000 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gab es 2020/2021 in der ÜBA 1.867 Plätze, in der ÜBA 2.455 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 593.

Die ggst. sieben Maßnahmen stellen somit nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z.B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragten Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfähig sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Ange-

bote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Wichtig ist auch die Durchlässigkeit des Systems in beide Richtungen: ÜBA 2 >-< ÜBA 1 >-< VLZ >-< TQ.

Zur Steigerung der Vermittlungstätigkeit wurde erhoben, welche Lehrausbildungen am ersten Arbeitsmarkt angeboten und welche Anforderungen an die Lehrlinge gestellt werden. Daher erfolgte eine Änderung der angebotenen Berufe durch Einbeziehung der Mangelberufsliste und der Zukunftsberufe.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 und VLZ konnten erreicht werden, die der ÜBA 2 jedoch nicht. Dies ist sicherlich mit den Corona-Situation im Jahr 2020 begründet. Durch die Pandemie waren viele Betriebe in Kurzarbeit und konnten somit keine neuen Lehrlinge einstellen.

Die Ergebnisse bei der ÜBA1 entwickeln sich über die Jahre sehr positiv: 40,32% 2017, 41,24% 2018, 41,01% 2019 und nun 2020 54,23%.

Bei der ÜBA2 verzeichnet das AMS Wien seit 2017 ein Rückgang bei Arbeitsmarkterfolg: 68,82% 2017, 64,95% 2018, 62,54% 2019 und 54,81% 2020. Dies resultiert vermutlich daraus, dass die ÜBA2 in den letzten 3 Jahren massiv ausgebaut wurde. Somit absolvieren scheinbar mehr Jugendliche die ÜBA2, bei denen eine anschließende Arbeitsmarktintegration schwerer gelingt. Der schlechte Wert 2020 begründet sich, wie oben erwähnt, durch die pandemiebedingten Einschränkungen am Arbeitsmarkt.

Angesichts der schwer vermittelbaren Zielgruppe bei der verlängerten Lehre erscheint die Zielerreichung von 41,74% sehr positiv. Hier ist die Entwicklung seit 2019 (33,40%) stetig steigend.

Sieht man sich die sieben Einzelprojekte an, so war die Berufs-obergruppe (BOG) Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunst-handwerk mit 52,3% (über alle drei Ausbildungsarten), gefolgt von der BOG Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege und Schönheit mit 46,8% und der BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 46,1% am erfolgreichsten.

Im Bereich der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik, Medien/Druck im Bereich Vermittlung. konnten nur 42,3% vermittelt werden, was primär auf den Lehrstellenmangel in diesem Bereich zurückzuführen ist. Bei der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf sowie der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft konnten Werte von 41,4% und 44,1% erreicht werden. Am schwierigsten zeichnete sich die Vermittlung bei der BOG Lebens- und Genussmittel/Ernährung, Tourismus/Gastgewerbe mit 38,6% ab.

Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34%. Zuletzt weist er allerdings eine leicht sinkende Tendenz auf (2016: 33,3%). Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63% (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2020/2021 auf (2.254 von 5.716) 39,43.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Folgende Änderungen wurden bei der Folgebeauftragung (Ausbildungsjahr 2021/2022) durchgeführt:

- Weitere Intensivierung Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei gemeldeten offenen Lehrstellen.
- Durch die Installierung zweier Geschäftsstellen für Personen bis 25 Jahre in Wien, die sich in einem Haus mit der Stadt Wien MA 40 befinden (sogenanntes U25), konnte ein Kompetenzzentrum für Arbeitsmarktpolitik in Wien für junge Menschen geschaffen werden. Dies führt jedenfalls zu Synergien, die die Besetzung offener Lehrstellen und die Bebuchung der ÜBA verbessern wird.

Weiterführende Informationen

ibw Forschungsbericht 190

ibw.at/resource/download/1577/ibw-forschungsbericht-190.pdf

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien

www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/



Überbetriebliche Lehrausbildung gemäß § 30b BAG (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen) – AMS Steiermark – 2017/18



Finanzjahr 2017

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellensitzplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bieten die Sonderformen der ÜBA, die verlängerbare Lehre und die Teilqualifikation, Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und zur Abbeklärung verschiedener Berufsbilder, wird den Jugendlichen vor Beginn der Berufsausbildung eine Berufsorientierung bzw. eine Berufsvorbereitung angeboten.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positiven Pflichtschulabschluss oder SchulabrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 25 Jahren. Die ÜBA wird vom AMS Steiermark seit 2000 durchgeführt (vormals unter dem JASG, seit 2006 integriert im BAG). Derzeit gibt es mehrere Beauftragungen, je nach Typ. Dies soll nun im Rahmen einer Neuaußschreibung in eine Gesamtbeauftragung zusammengeführt werden, wodurch eine erhöhte Durchlässigkeit der Systeme und somit Synergieeffekte erwartet werden.

Im Ausbildungsjahr 2016/17 müssen ca. 800 Jugendliche, die sich bereits in einem Lehrgang der ÜBA befinden, verlängert werden. Ca. 850 Schulabgänger werden keine Lehrstelle in Betrieben finden und für diese müssen Ausbildungsplätze in der ÜBA bereitgestellt werden. Mit ähnlichen Zahlen ist für das Ausbildungsjahr 2017/18 zu rechnen.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg ÜBA 2 – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Maßnahmen

1. ÜBA 1: Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen	Beitrag zu Ziel 1	
2. ÜBA 2: Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben	Beitrag zu Ziel 2	

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	17.713	16.055	663	0	0	34.431
Plan	29.000	7.000	0	0	0	36.000
Nettoergebnis	-17.713	-16.055	-663	0	0	-34.431
Plan	-29.000	-7.000	0	0	0	-36.000

Erläuterungen

Der ursprünglich geplante Budgetwert wurde um ca. 1,5 Mio € unterschritten. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits das Projekt neu ausgeschrieben wurde und daher der geschätzte Auftragswert zur Planung herangezogen wurde und andererseits das Volumen der zu zahlenden Ausbildungsbeihilfen abhängig von der Zielerreichung des Projektes ist. Können mehr Teilnehmer_innen als in der Kalkulation angenommen, auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden, so reduzieren sich auch die Kosten für die Ausbildungsbeihilfen. Letzteres war im Falle der Teilnehmer_innen der ÜBA 2 gegeben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 110 Absolventen, wovon 36 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 33% entspricht. Der geplante Zielwert von 35% wurde somit knapp verfehlt, wobei aufgrund der geringen Grundgesamtheit eine relativ hohe Schwankungsbreite nach oben oder unten entstehen kann. Rechnet man Personen, die zum Stichtag den Status OLF (Out of Labourforce: z. B. Militär oder Zivildienst) hatten (29 Personen), so erhöht sich der Arbeitsmarkterfolg der Absolventen auf 44%. Die Erreichung des Zielwertes wird daher als „teilweise erreicht“ eingestuft. Im folgenden Ausbildungsjahr 2018/19 konnte ein Zielwert von 36% erreicht werden, in den folgenden beiden Ausbildungsjahren reduzierte sich dieser auf 24% (2019/20) bzw. stieg 2020/21 wieder auf 29% an.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 417 Absolventen, wovon 283 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 68% entspricht. Der geplante Zielwert von über 60% wurde somit übererfüllt. Rechnet man Personen, die zum Stichtag den Status OLF (Out of Labourforce: z. B. Militär oder Zivildienst) hatten (38 Personen), so erhöht sich der Arbeitsmarkterfolg der Absolventen auf 75%. Im folgenden Ausbildungsjahr 2018/19 konnte ein Zielwert von 69% erreicht werden, in den folgenden beiden Ausbildungsjahren reduzierte sich dieser auf 63% (2019/20) bzw. stieg 2020/21 wieder auf 70% an.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung

Bündelung Anschaffung von anterio nasalen Antigentests zur Selbsttestung sowie Anschaffung von PCR Tests



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMSGPK-UG 24-W3:

Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer

Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Problemdefinition

Die COVID-19-Pandemie in Österreich tritt als regionales Teilgeschehen des weltweiten Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 auf und beruht auf Infektionen mit dem Ende 2019 neu aufgetretenen Virus SARS-CoV-2 aus der Familie der Coronaviren. Die COVID-19-Pandemie breitet sich seit Dezember 2019 von der chinesischen Metropole Wuhan, Provinz Hubei ausgehend aus. Ab dem 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ausbruchsgeschehen des neuartigen Coronavirus als Pandemie ein. Am 25. Februar 2020 wurden die ersten beiden Virusinfektionen in Österreich registriert. Am 11. März 2020 wurde die weltweite Ausbreitung der Erkrankung von der WHO zur Pandemie erklärt.

Seit März beurteilen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz täglich die Infektionslage in Österreich und gemeinsam mit allen anderen Bundesministerien und den Bundesländern werden die Infektionszahlen und deren Konsequenzen täglich im Staatlischen Krisen- und Katastrophenmanagement Besprechungen ausgetauscht. Die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) betreibt ein Dashboard, auf welchem die täglichen Fallentwicklungen auch öffentlich zugängig sind (covid19-dashboard.ages.at/). Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auch eine Kommission eingesetzt („Corona-Kommission“), die wöchentlich die Risikoeinschätzung für alle österreichischen Bezirke, Bundesländer und ganz Österreich vornimmt und deren Empfehlungen ebenfalls veröffentlicht werden (corona-ampel.gv.at/karte-corona-ampel/).

Die Pandemie in Österreich findet in Infektionswellen statt, deren letzter Höhepunkt Mitte November auftrat. Aufgrund dieser Entwicklungen hat die Bundesregierung auch viele verschiedene Maßnahmen gesetzt, um das Geschehen wieder „einzufangen“.

Im Schulbereich wurde noch vor Inkrafttreten der „Corona-Ampel“ ein eigenes Risiko- und Vorwarnsystem geschaffen und umgesetzt. Dieses hat die Risikobewertung der Corona-Kommission mitberücksichtigt und entsprechende Maßnahmen bis hin zur Schulschließung oder ortsunabhängigen Unterricht wie derzeit für alle Schulen in Österreich gesetzt. Dennoch gehen die Infektionszahlen zurzeit nicht so zurück, wie man sich durch die Einführung der Maßnahmen gewünscht hatte. Eine zusätzliche Herausforderung im Bildungsbereich ist die Tatsache, dass Kinder wesentlich weniger Symptome nach Infektion zeigen. Eine frühest mögliche Erkennung dieser asymptomatischen Infektionsträger muss daher das oberste Ziel sein, um die Schulen wieder sicher öffnen zu können.

In Österreich gibt es rund 5.800 Schulen mit insgesamt 1,08 Mio. SchülerInnen.

Ohne laufender flächiger Screenings (durch Selbsttestung, da nicht ausreichend medizinisch geschultes Personal dafür zur Verfügung steht) in Kombination mit PCR Testungen ist das Zurückkehren zu einem sicheren Präsenzunterricht nicht gewährleistet.

Ziele

Ziel 1: ■ Verringerung des Infektionsrisikos in Bildungseinrichtungen durch frühzeitiges Erkennen von asymptomatisch Infizierten



Maßnahmen

1. Kauf und Verteilung anterio nasaler Tests zur Selbsttestung sowie Durchführung von PCR Tests in regelmäßigen Abständen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	255.772	0	0	0	0	255.772
Plan	296.266	0	0	0	0	296.266
Nettoergebnis	-255.772	0	0	0	0	-255.772
Plan	-296.266	0	0	0	0	-296.266

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwendungen in Höhe von 296,266 Mio. Euro für 2021 gerechnet.

Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 255.772 Mio. Euro im Jahr 2021 eingetreten.

Gründe hierfür waren

- die im Laufe des Jahres kontinuierlich gesunkenen Anschaffungskosten bei den Antigen- und PCR-Tests,
- die unentgeltliche Zurverfügungstellung größerer Mengen von Antigentests aus der „Covid-Reserve des Bundes“ (BMSGPK),
- die Verschiebung von Fälligkeiten (verspätet gelegter Rechnungen) ins Jahr 2022.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

❶ Kinder und Jugend

Die Antigen-Selbsttests wurden (nach einer kurzen Testphase) mit Semesterbeginn flächendeckend und verpflichtend an allen Schulen eingesetzt. In Wien und Niederösterreich also ab dem

8.2.2021 und in allen anderen Bundesländern ab 15.2.2021. Im gesamten Semester (Zeitraum 8.2.-9.7.) wurden insgesamt fast 38 Mio. Selbsttests an Schulen durchgeführt – ca. 34 Mio. bei Schüler/innen und 3,7 Mio. beim Lehr- und Verwaltungspersonal.

Davon waren insgesamt 15 800 positiv (12.675 Schüler/innen und 3.125 Personal). Das entspricht einer durchschnittlichen Positivrate von 0,04% aller durchgeführten Tests über den gesamten Zeitraum der Maßnahme (0,04% bei Schüler/innen und 0,08% beim Personal). Die Positivrate war im zeitlichen Verlauf des Semesters aber natürlich nicht konstant, sondern hat sich je nach Infektionsgeschehen verändert. Das Begleitstudienteam der ÖGKJ hat festgestellt, dass sich die Zahlen der Antigen-Selbsttests sehr ähnlich wie die Inzidenzen in der allgemeinen Bevölkerung verhalten.

Ab September 2021 bis 31.12.2021 wurden weitere 24 Mio. Antigentests durchgeführt – ca. 21 Mio. bei Schüler/innen und 3 Mio.

beim Lehr- und Verwaltungspersonal. Davon waren insgesamt 27.045 positiv (24.399 Schüler/innen und 2.646 Personal).

Weiters wurden im selben Zeitraum rund 11,4 Mio. PCR Tests durchgeführt – ca. 11,1 Mio. bei Schüler/innen und 0,3 Mio. beim Lehr- und Verwaltungspersonal.

Davon waren insgesamt 19.122 positiv (18.947 Schüler/innen und 175 Personal). Die Positivrate war im zeitlichen Verlauf des Semesters aber natürlich nicht konstant, sondern hat sich je nach Infektionsgeschehen verändert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die COVID-19-Pandemie in Österreich tritt als regionales Teilgeschehen des weltweiten Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 auf und beruht auf Infektionen mit dem Ende 2019 neu aufgetretenen Virus SARS-CoV-2 aus der Familie der Coronaviren. Die COVID-19-Pandemie breitet sich seit Dezember 2019 von der chinesischen Metropole Wuhan, Provinz Hubei ausgehend aus. Ab dem 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ausbruchsgeschehen des neuartigen Coronavirus als Pandemie ein. Am 25. Februar 2020 wurden die ersten beiden Virusinfektionen in Österreich registriert. Am 11. März 2020 wurde die weltweite Ausbreitung der Erkrankung von der WHO zur Pandemie erklärt.

Seit März beurteilen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz täglich die Infektionslage in Österreich und gemeinsam mit allen anderen Bundesministerien und den Bundesländern werden die Infektionszahlen und deren Konsequenzen täglich im Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagement Besprechungen ausgetauscht. Die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) betreibt ein Dashboard, auf welchem die täglichen Fallentwicklungen auch öffentlich zugängig sind (covid19-dashboard.ages.at/). Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auch eine Kommission eingesetzt („Corona-Kommission“), die wöchentlich die Risikoeinschätzung für alle österreichischen Bezirke, Bundesländer und ganz Österreich vornimmt und deren

Empfehlungen ebenfalls veröffentlicht werden (corona-ampel.gv.at/karte-corona-ampel/).

Im Schulbereich wurde noch vor Inkrafttreten der „Corona-Ampel“ ein eigenes Risiko- und Vorwarnsystem geschaffen und umgesetzt. Dieses hat die Risikobewertung der Corona-Kommission mitberücksichtigt und entsprechende Maßnahmen bis hin zur Schulschließung oder ortsunabhängigen Unterricht wie derzeit für alle Schulen in Österreich gesetzt.

Ohne laufende flächige Screenings (durch Selbsttestung, da nicht ausreichend medizinisch geschultes Personal dafür zur Verfügung steht) war das Zurückkehren zu einem sicheren Präsenzunterricht nach dem Lockdown nicht gewährleistet. Daher hat das BMBWF zum 18.1.2021 begonnen, allen rund 5.800 Schulen und Internaten in Österreich Antigenselbsttests zur Verfügung zu stellen. Mit Start des Sommersemesters 2021 stehen allen Schulen der Primarstufe und den Sonderschulen für jeden Schüler und Lehrer Testkits für 2 (seit 15. März für 3) wöchentliche Tests zur Verfügung, für Sek. I und Sek. II Schulen Testkits für jeweils einmaliges wöchentliches Testen.

Seit dem Schulstart im derzeit laufenden Schuljahr 2021/2022 werden zusätzlich zu den AG Tests auch PCR-Tests angeboten, wobei für alle Bundesländer außer Wien das Programm „Alles Spült“ mit einmaligen PCR-Test (seit Februar 2022 2x PCR pro Woche) und in Wien das dort selbst initiierte und verwaltetet Programm „Alles Gurgelt“ für die Schulen der Sekundarstufen I und II zum Tragen kommt. Die Primarstufen und Sonderschulen in Wien nehmen ebenfalls am Programm „Alles Spült“ teil. Mit mehr als 203 Mio. Euro haben wir bis Ende Jänner 2022 mehr

als 105 Mio. AG-Testkits bestellt. Seit September 2021 haben wir zusätzlich auch mindestens einmal pro Woche PCR-Tests eingeführt; seit Mitte Februar zweimal pro Woche. Dafür wurden bis Ende Jänner 2022 15 Mio PCR Kits ausgeliefert und bereits 12,7 Mio Tests durchgeführt.

Der Erfolg der Maßnahme lässt sich am besten in den Zahlen der positiv identifizierten Schüler/innen veranschaulichen:

In Summe wurden bis Ende Jänner rund 24 Tausend positive Kinder durch PCR Tests identifiziert und rund 73,6 Tausend Verdachtsfälle den Gesundheitsbehörden übermittelt.

Dadurch konnten vor allem in diesem Schuljahr großflächige Schulschließungen vermieden werden und ein relativ normaler Unterricht angeboten werden. Das ist insofern wichtig, als viele internationale und nationale Studien gezeigt haben, dass Schulschließungen wesentliche höherer Kosten durch kurz und langfristige Schäden bei den Kindern, deren Eltern und der Wirtschaft im Ganzen verursacht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Antigen-Selbsttests für alle Schülerinnen und Schüler
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html

Bündelung Lehrplannovelle Kinderpädagogik



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Aktualität des neuen Lehrplans gewährleistet einen Beitrag zum gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen und beruflichen und tertiären einschl. universitären Bildung (SDG 4.3).

Die Aktualität des neuen Lehrplans leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die über die entsprechende Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung verfügen (SDG 4.4).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Problemdefinition

Die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik werden regelmäßig in Orientierung an den gesellschaftlichen Erfordernissen in einem annähernd 10-jährigen Rhythmus einer Anpassung unterzogen.

Darüber hinaus wurde durch die Änderung des Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, die Überarbeitung aller Lehrpläne erforderlich, zumal demnach die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze, als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe zu enthalten haben und die letzte Schulstufe ein Kompetenzmodul bildet.

Betroffen sind alle 5-jährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik – und damit alle künftigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, alle Lehrpersonen inkl. der verantwortlichen Schulaufsicht sowie die Pädagogischen Hochschulen in ihrer Verantwortung der LehrerInnenaus- und Fortbildung. In weiterer Folge sind auch die die SchulbuchautorInnen und die Schulbuchverlage von der Änderung betroffen.

Im Schuljahr 2014/15 waren in Österreich 8.657 (BAKIP – 5-jährig) und 459 (BASOP-5-jährig) Schülerinnen und Schüler an insgesamt 33 Schulen tätig.

Betroffen sind in weiterer Folge auch die künftigen Arbeitgeber (Träger der Bildungseinrichtungen) in den Ländern und Gemeinden.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert



Ziel 2: █ Sicherstellung eines Ausbildungsangebotes, das sich am Bedarf des Berufsfeldes orientiert



Maßnahmen

1. Flächendeckendes Inkrafttreten der neuen Lehrpläne 2016/17

Beitrag zu Zielen 1, 2

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	45	150	-95	-592	-702	-1.194
Plan	45	150	-95	-592	-702	-1.194
Nettoergebnis	-45	-150	95	592	702	1.194
Plan	-45	-150	95	592	702	1.194

Erläuterungen

Alle Lehrplanvorhaben befinden sich wie geplant im Schuljahr 2020/21 im Vollausbau. Aufgrund der neuen Stundentafeln ergibt sich damit, wie in der WFA dargestellt, ein rechnerischer Minderbedarf von insgesamt rund 330 Werteinheiten Lehrpersonalressourcen pro Schuljahr. Die finanziellen Aus-

wirkungen im Bereich des Personalaufwands sind somit planmäßig eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die neue Ausbildung erfolgt für alle Schüler/innen bzw. Absolvent/inn/en und in allen Gegenständen die Qualifizierung für das unter ein-jährige bis sechs-jährige Kind. (Bisher erfolgte die Qualifizierung für das unter-1-jährige bis 3-jährige Kind im Rahmen des optional wählbaren Freizeitgegenstandsbereichs „Früherziehung“).

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen der BAfEP und BASOP ist durch die Aktualisierung der (allgemeinen und) fachlichen Bildung in den neuen Lehrplänen 2016 als pädagogische Qualifizierung im elementarpädagogischen und sozialpädagogischen Berufsfeld, gegeben. Die besondere Beachtung einer gendergerechten Ausbildung ist gegeben.

Die Anschlussfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld wird hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern sichergestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Lehrplan 2016 der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist mit 1. September 2016 flächendeckend in Kraft getreten und hat damit die aus dem Jahr 2004 stammenden alten Lehrpläne ersetzt.

Mit den Lehrplänen 2016 erfolgten folgende Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen: eine grundsätzlichen Überarbeiten der LP-Inhalte, eine Übertragung in eine neue kompetenzorientierte, semestrierte, in Cluster gegliederte Struktur sowie die Berücksichtigung der Erfordernisse der standardisierten Reife- und Diplomprüfung.

Weitere Veränderungen ergaben sich durch die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz geregelte Überführung der Bildungsanstalten in das System der Berufsbildenden höheren Schulen.

Ein wesentlicher schulartenspezifischer Inhalte wurden neu umgesetzt:

Die Ausbildung bezieht sich (für alle Schüler/innen bzw. Absolvent/inn/en und in allen Gegenständen) auf das unter einjährige bis sechs-jährige Kind. (Bisher erfolgte die Qualifizierung für das unter-1-jährige bis 3-jährige Kind im Rahmen des optional wählbaren Freigegenstandsbereichs „Früherziehung“)

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich, dass die gesetzten Ziele, dass sind der Schulerfolg im 1. Schuljahr sowie der Schulerfolg vom 2. bis zum 5. Schuljahre zur Gänze erreicht worden sind.

Aus heutiger Sicht wird als weiteres Verbesserungspotenzial eine Neugestaltung der Eignungsprüfung eingeschätzt, zum besseren Ansprechen vor allem männlicher Schüler bzw. auch anderer potentieller Schüler/innen/gruppen insgesamt (z.B. auch MS-Absolvent/inn/en).

Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen der BAfEP und BASOP ist durch die Aktualisierung der (allgemeinen und) fachlichen Bildung in den neuen Lehrplänen 2016 als pädagogische Qualifizierung im elementarpädagogischen und sozialpädagogischen Berufsfeld, gegeben.

Die Anschlussfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld wird sichergestellt und das Qualifikationsniveau entsprechend den steigenden Anforderungen erhöht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Überlegungen zu einer Neugestaltung der Eignungsprüfung, abgestimmt auf die neue Ausbildungsausrichtung, zum Ansprechen weiterer potentieller Schüler/innengruppen.

Weiterführende Informationen

BGBI. II 204/2016
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009623

Nationaler Bildungsbericht 2021
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/nbb.html



Novelle der Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gebündelt mit der Novelle der Schulzeitverordnung



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Aktualität des neuen Lehrplans und insbesondere die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl der Jugendlichen

und Erwachsenen, die über die entsprechende Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung verfügen (SDG 4.4).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Problemdefinition

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und damit verbunden die Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft erfordern curriculare Anpassungsmaßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Erstausbildung. Neuerungen und Veränderungen in den Produktionsverfahren, Ökologisierung, Qualitätsbewusstsein bei Prozessen und Produkten sowie steigendes Ernährungsbewusstsein werden in den neuen Lehrplänen der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten verstärkt berücksichtigt.

Die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ thematisiert den Umgang mit Naturressourcen sowie deren Bedeutung für eine umweltschonende und gesunde Lebensmittelproduktion.

Der seit dem Schuljahr 2007/08 geführte Schulversuch „Dreijähriger Aufbaulehrgang für Forstwirtschaft“ (für Absolventinnen und Absolventen der landwirtschaftlichen Fachschulen) – dieser führt zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft und erhöht damit auch die Durchlässigkeit – wird in das Regelschulwesen übergeführt.

In der Allgemeinbildung wird die Fremdsprachenkompetenz weiter ausgebaut und das forschungsbasierte Lernen entwickelt. Für die Unterrichtsgegenstände wurden Bildungs-

standards (Kompetenzmodell + Deskriptoren) erarbeitet, die den Lehrenden zur Orientierung im Unterricht dienen. Die seit 2011/12 schulversuchsweise geführten kompetenzorientierten Lehrpläne in Deutsch, Englisch und Angewandte Mathematik sowie die daraus gewonnenen Erfahrungen werden in das Regelschulwesen übernommen.

Im Schuljahr 2015/16 besuchen in Österreich knapp 4.000 Schülerinnen und Schüler Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

Folgende Lehrpläne der 5-jährigen Regelform sind von Änderungen bzw. Neuerungen betroffen:

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft
- Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau
- Höhere Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung
- Höhere Lehranstalt für Gartenbau
- Höhere Lehranstalt für Landtechnik
- Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft
- Höhere Lehranstalt Landwirtschaft und Ernährung
- Höhere Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie
- Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement (neue Fachrichtung)

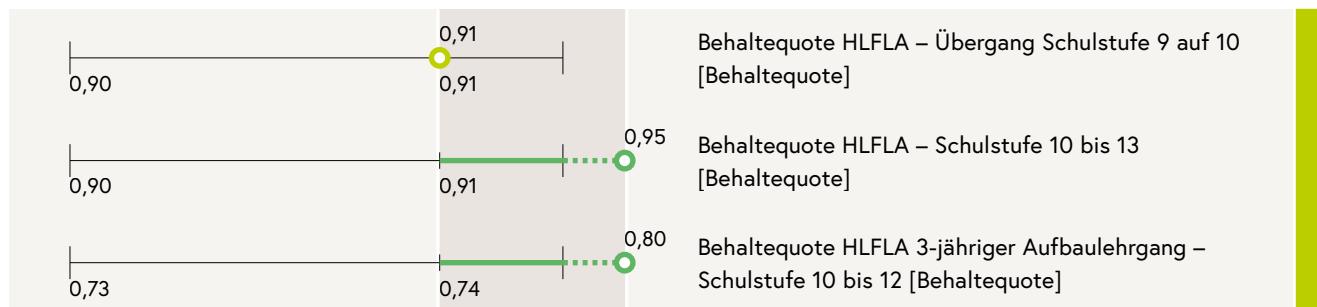
Folgende Lehrpläne der 3-jährigen Aufbaulehrgänge sind von Änderungen bzw. Neuerungen betroffen:

- 3-jähriger Aufbaulehrgang für Landwirtschaft
- 3-jähriger Aufbaulehrgang für Forstwirtschaft
- 3-jähriger Aufbaulehrgang für Landwirtschaft und Ernährung

Die neuen Lehrpläne bedingen auch eine entsprechende Änderung der Schulzeitverordnung. In der Fachrichtung „Wein- und Obstbau“ wird das Praktikum um 2 Wochen auf gesamt 20 Wochen gekürzt. Zudem wird die Fachrichtung „Land- und Ernährungswirtschaft“ in „Landwirtschaft und Ernährung“ umbenannt und die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ aufgenommen.

Ziele

Ziel 1: █ Sicherstellung einer Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert



Ziel 2: █ Sicherstellung des Ausbildungsangebotes, das sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert



Maßnahmen

1. Flächendeckendes Inkrafttreten der neuen Lehrpläne sowie der Schulzeitverordnung

Beitrag zu Zielen 1, 2

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	92	305	366	303	62	1.128
Plan	92	305	366	303	62	1.128
Nettoergebnis	-92	-305	-366	-303	-62	-1.128
Plan	-92	-305	-366	-303	-62	-1.128

Erläuterungen

Die neuen Lehrpläne wurden wie geplant aufsteigend an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten umgesetzt. Die darauf beruhenden finanziellen Auswirkungen sind daher ebenfalls planmäßig eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist durch den Erwerb höherer allgemeiner und fachlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlicher Ebene befähigt, auf Basis der umgesetzten Lehrpläne 2016 gegeben.

Die Anschlussfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld wird sichergestellt und

das Qualifikationsniveau entsprechend den steigenden Anforderungen erhöht.

Sie erwerben ferner Kompetenzen, die ländliche Entwicklung nachhaltig zu unterstützen und damit die Wertschöpfung der ländlichen Regionen abzusichern.

Durchschnittlich 700 Absolvent:innen pro Jahr (Basis für die Berechnung sind die Haupttermine 2017–2021)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Lehrpläne 2016 für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie deren Aufbaulehrgänge sind mit 1. September 2016 sowie 1. September 2017 flächendeckend in Kraft getreten und haben damit die aus dem Jahr 2004 stammenden alten Lehrpläne ersetzt. In Verbindung damit wurde ein Schulversuch des 3-jährigen Aufbaulehrganges für Forstwirtschaft in das Regelschulwesen übernommen; dieser Aufbaulehrgang, der an einem Schulstandort geführt wird, bietet zusätzlich zur 5-jährigen Regelform die Gelegenheit, in 3 Jahren zum Bildungsziel der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zu gelangen und hat sich erfolgreich implementiert.

Mit den Lehrplänen 2016 ist zeitgerecht auf die Neuerungen und Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren eingegangen worden. Ökologisierung und Biodiversität, Qualitätsbewusstsein bei Prozessen und Produkten sowie das gesteigerte Ernährungsbewusstsein werden verstärkt in den Lehrplaninhalten berücksichtigt. Eine gänzlich neue Fachrichtung, die Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement, deckt den steigenden Bedarf nach einer land- und forstwirtschaftlichen Umweltausbildung mit wachsender Bedeutung für eine umwelt- und ressourcenschonende sowie gesunde Lebensmittelproduktion ab. Schwerpunktmaßig werden Naturressourcen und nachwachsende Rohstoffe aus Sicht der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Klimaschutz sowie Land- und Energietechnik in den Lehrinhalten berücksichtigt.

Mit den neuen Lehrplänen erfolgte auch der Ausbau der Allgemeinbildung sowie der Fremdsprachenkompetenz als Vorbereitung für die teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung. Das lehrplanmäßig verpflichtend eingeführte integrierte Fremdsprachenlernen insbesondere im Fachbereich (Content durch integriertes Fremdsprachenlernen insbesondere im Fachbereich (Content and Language Integrated Learning – CLIL) das für das selbstständige und unselbstständige Berufsleben erforderliche Sprachwissen und die Fähigkeit der praxisgerechten Sprachanwendung (Fremdsprachenkompetenz). Language Integrated Learning – CLIL) unterstützt das im selbstständigen und unselbstständigen Berufsleben erforderliche Sprachwissen und die Fähigkeit der praxisgerechten Sprachanwendung (Fremdsprachenkompetenz) und hat sich als pädagogische Fachkonzept sehr gut bewährt.

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich, dass die gesetzten Ziele, dass sind der Schulerfolg im 1. Schuljahr, der Schulerfolg vom 2. bis zum 5. Schuljahr sowie der Schulerfolg vom 1. bis zum 3. Schuljahr des Aufbaulehrganges zur Gänze bzw. überplanmäßig erreicht worden sind ebenso wie an der überplanmäßigen Erreichung der positiven Abschlüsse an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an den 3-jährigen Aufbaulehrgängen.

Aus heutiger Sicht gibt es keine Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Formulierungen der Ziele – Schulerfolge (Behaltequoten) sowie Anzahl an positiven Abschlüssen -, deren Erreichbarkeit klar und messbar waren und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Bündelung Schulrechtsänderungsgesetz 2016



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben trägt durch die Stärkung der Schulautonomie sowie der Entwicklung hin zur Kompetenzorientierung der Lehrpläne zur Umsetzung der österreichischen Jugendstrategie bei, insbesondere zu den Maßnahmen und Zielen „Sicherung von Grundkompetenzen“, „Politische Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Gesundheit durch Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen“ und „Digitale/mediale Kompetenzen“.

Das Vorhaben leistet ebenso einen Beitrag dazu, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen können, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt (SDG 4.1) sowie dazu, bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich zu erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen (SDG 4.4).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-UG 30-W2:
Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2016-BMB-UG 30-W3:

Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-GB30.02-M3:

Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe

2016-BMB-GB30.02-M4:

Aufbau eines pädagogischen Übergangsmanagements vom Kindergarten zur Volksschule um Übergänge kindgerecht zu gestalten sowie zur Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken

2016-BMB-GB30.01-M3:

Ausbau der Berufsorientierung (BO), Bildungsberatung und von Pflichtmodulen in der politischen Bildung auf der Sekundarstufe I unter besonderer Berücksichtigung geschlechtssensibler Berufsorientierung

Problemdefinition

Bildung und Innovation bestimmen den persönlichen Lebens- und Berufsweg jedes Kindes und prägen die gesellschaftliche Zukunft insgesamt. In einer modernen Wissensgesellschaft zählen sie zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren und entscheiden über Wohlstand und sozialen Zusammenhalt in unserem Land und in Europa.

Die Umstellung der bestehenden Schulstruktur und Schulkultur in eine neue Steuerungsstruktur mit eigenverantwortlichen

Standorten ist ein mehrjähriger Prozess. Das Schulrechtspaket 2016 ist bereits der erste Umsetzungsschritt dieser Bildungsreform in den folgenden Bereichen:

1. Grundschule:

Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Elementarbildung. Mit dem Erwerb der Grundkompetenzen und Kulturtechniken, insbesondere auch

der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch, wird jedoch bereits wesentlich früher begonnen. Der Bruch zwischen Kindergarten und Schule stellt somit ein Hindernis für die optimale kontinuierliche Förderung der jährlich rund 82.000 schulpflichtig werdenden Kinder dar.

2. Sprachförderung:

Rund 35.000 Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen und 1.000 Schülerinnen und Schüler an der AHS-Unterstufe, wurden wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen aufgenommen.

3. Schule und Beruf:

Die Ausbildungsqualität der berufsbildenden Schulen im weiteren Sinn wird im Hinblick auf eine Ausbildung, die qualifizierte berufliche und private Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, laufend überprüft und die Bildungsinhalte werden im Wege der Lehrplanverordnungen dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes angepasst.

- Die gesetzlich vorgesehenen Schulartbezeichnungen „Haushaltungsschule“ und „Hauswirtschaftsschule“ entsprechen weder der vereinheitlichten Terminologie des Ausbildungssystems der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe noch den dort aktuell vermittelten Bildungsinhalten.
- Pflichtpraktika sind fester Bestandteil aller Lehrpläne der kaufmännischen Schulen und ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Beruf. Eine explizite gesetzliche Verankerung fehlt jedoch. Auch für die im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe enthaltenen Pflichtpraktika fehlt die gesetzliche Verankerung.
- Höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen: Die gesetzliche Verankerung der verbindlichen Übung ist als rechtliche Basis für die Einführung einer verbindlichen Übung im Rahmen der schulautonomen Bestimmungen der neuen Lehrpläne der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen erforderlich. Die neue Fachrichtung „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ thematisiert den Umgang mit Naturressourcen sowie deren Bedeutung für eine umweltschonende und gesunde Lebensmittelproduktion an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Die neue Bezeichnung der Fachrichtung „Landwirtschaft und Ernährung“ grenzt die beiden Sektoren deutlich ab.
- Bundessportakademien: Die gesetzlich vorgesehene Schulartbezeichnung „Bundesanstalt für Leibeserziehung“ entspricht nicht mehr der Terminologie um von Interessentinnen und Interessenten als Ausbildungsstätte für sportliche Qualifizierung wahrgenommen zu werden. Ebenso ist die Terminologie von einzelnen gesetzlich vorgesehenen Lehrplaninhalten nicht mehr adäquat. Weiters werden einige der Ausbildungsmodule an den Bundessportakademien in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt, wozu es die gesetzliche Möglichkeit benötigt, dass Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer auch als Lehrbeauftragte in der unterrichtsfreien Zeit zum Einsatz gelangen können. Letztlich wurden die Ausbildungen der Bundessportakademien in ein System aufeinander aufbauender Ausbildungsstufen umgebaut, sodass die längste durchgehende Ausbildung nun die 6-semestrische Sportlehrerausbildung ist. Dahingehend kann der Rahmen von Ausbildungen, die an den BaF L zur Durchführung gelangen können, mit der maximalen Länge von 6 Semestern auch gesetzlich verankert werden.
- Die Weiterentwicklung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik ist aufgrund der höheren Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen in den (elementar-) pädagogischen Berufsfeldern erforderlich. Bereits bisher entsprach die Struktur der Ausbildung an den Bildungsanstalten jener an berufsbildenden höheren Schulen (BHS); trotzdem wurden sie bisher im Abschnitt II, Teil C, als eigenes Bildungssystem geführt. Eine Überführung in die BHS-Struktur bedeutet eine große Vereinfachung der schulrechtlichen Bestimmungen und ergibt auch auf europäischer und internationaler Ebene deutliche Verbesserungen bei der Anerkennung dieser Ausbildung, bei Abschlüssen, Qualifikationen und Berechtigungen.
- Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung erlaubt Schülerinnen und Schülern der 8. und 9. Schulstufen, an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben, um in dieser Zeit berufliche oder berufsbildende Orientierung gewinnen zu können. Diese Regelung geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen ihre Bildungsorientierung vorerst insofern ab-

geschlossen haben, als sie sich für den konkreten weiterführenden Schulbesuch entschieden haben. Dies scheint heute nicht mehr zutreffend und gerechtfertigt, mehr Flexibilität im Wechsel von einem Schultyp zu einem anderen oder von Schule zu Beruf ist gefordert.

- Werken: Die Trennung in technisches und Textiles Werken in allgemeinbildenden höheren Schulen ist nicht mehr zeitgemäß, ebenso in der Volksschule.
- Bildung und Erwerbskarriere: Die Qualitätssicherung der Ausbildung braucht verlässliche Daten über den Zusammenhang zwischen Bildungs- und Erwerbskarrieren. Die Sicherung der Bildungsqualität ist derzeit jedoch kein Zweck der Datensammlung der Bildungsdokumentation, die Arbeitsmarkt- und Bildungsstatistik werden neben- einander geführt.
- Forstfachschule: Die gegenwärtige, einjährige Ausbildung an der Forstfachschule, deren Absolvierung insbesondere die Ausübung des Berufs „Forstwartin/Forstwartz“ ermöglicht, entspricht nicht mehr in best möglicher Weise den Anforderungen, die insbesondere seitens der Forstbetriebe an diese Arbeitnehmer gestellt werden. Derzeit kann diese Schule auf Grund der nur unzureichend zur Verfügung stehenden Räume bloß von 44 Schülerinnen und Schülern besucht werden, weshalb ca. die Hälfte der Aufnahmewerber nicht in die Schule aufgenommen werden können. Zudem sind Regelungen bezüglich der Richtlinie 2013/55/EU (auch) zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der im Forstgesetz 1975 geregelten Forstberufe erforderlich.

4. Schulorganisation und Personaleinsatz:

- Ganztägige Schulformen: Für den Ausbau der ganz-tägigen Schulformen wird entsprechend qualifiziertes pädagogisches Personal im erforderlichen Ausmaß benötigt. Die Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit für die rund 150.000 Schülerinnen und Schüler in ganz-tägigen Schulformen darf jedoch nur von Lehrpersonen oder Erzieherinnen und Erziehern betreut werden.
- Schulsprenge: Für jede allgemeinbildende Pflichtschule besteht ein Schulsprenge. Ein sprengefremder Schulbesuch ist nur unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung des Schulerhalters der sprengemäßig zuständigen Schule möglich und kann vom Schulerhalter

der aufnehmenden Schule stets abgelehnt werden. Dadurch wird die Freiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten bei der Schulwahl erheblich eingeschränkt.

- Lehraufträge für Spezialbereiche der berufsbildenden Schulen: Zur Erfüllung der zeitgemäßen Lehrpläne unterrichten schon derzeit neben dem Stammlehrpersonal der berufsbildenden Schulen Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft; nur mit wenigen Wochenstunden oder als Sondervertragslehrpersonen angestellt, bringen sie dabei Spezialwissen in die Ausbildung ein, das in dieser Tiefe und Aktualität durch „Staffelehrende“ oft nicht verfügbar wäre. Darüber hinaus erfordern kurzfristige inhaltliche oder zeitliche Dispositionen oder Aufgaben, die nur für einen Teil des Unterrichtsjahres anfallen, beispielsweise im Bereich der in Semester gegliederten neuen Oberstufe, ein höheres Maß an Flexibilität. Das neue Lehrpersonendienstrecht würde als Anstellungserfordernis für diese Lehrpersonen ein berufsbegleitendes Bachelorstudium verlangen, das von dieser Personengruppe nicht geleistet werden kann.
- Durch die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge durch BGBl. I Nr. 97/2015 wurden auch für die dem SchUG-BKV unterliegenden Schulen die Reifeprüfungen sowie die Reife- und Diplomprüfungen nach den neuen standardisierten und teilzentralen Bestimmungen ab dem Jahr 2017 eingeführt. Weiters wurden durch die Änderung der Prüfungsordnung BMHS durch BGBl. II Nr. 160/2015 für den Bereich der mittleren Schulen die Bestimmungen über die neuen abschließenden Prüfungen umgesetzt. Dadurch stimmen die Prüfungstaxen der Mitglieder der Prüfungskommissionen nicht mehr mit den Prüfungsordnungen überein und es sind nunmehr auch für die genannten Schularten die Prüfungstaxen der an die geänderten Prüfungen anzupassen. Des Weiteren stellte sich in der Praxis heraus, dass die Abgeltung je Kandidatin oder Kandidat bei Prüfungen, welche aus mehreren Teilprüfungen bestehen und dadurch über einen längeren Zeitraum dauern können, ineffizient ist. Schlussendlich bedarf es einer Anpassung im Unterrichtspraktikumsgesetz zwecks Klarstellung, dass eine zweijährige Vollbeschäftigung an einer Schule in der Europäischen Union einer Vollbeschäftigung an einer österreichischen Schule gleichzuhalten ist. Eine Nichtanerkennung dieser Zeiten von Lehrpersonen widerspräche dem Europarecht.

- Die Umsetzung der neuen Oberstufe ist ein umfangreiches Projekt: Alle Lehrpläne müssen auf Semesterlehrpläne umgestellt werden, die Schüler/innenverwaltung muss EDV-gestützt ablaufen und die unterschiedlichen Lernpfade berücksichtigen, die unterstützenden Begleitmaßnahmen müssen eingerichtet werden, und die unterschiedlichen Semestermodule müssen gezielt verwaltet werden. Bei einer so großen Umstellung der Unterrichtsorganisation vor Ort kann es zu Unsicherheiten bei der Einführung kommen. Darüber hinaus besteht in einzelnen Bereichen Anpassungsbedarf hinsichtlich der neuen Oberstufe und der neuen Reifeprüfung (z. B. im Bereich der Frühwarnung oder der Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfungen).

5. Schulverwaltung:

- Die Bestimmungen über Schülerstammdaten, Klassenbücher und Protokolle sind nicht mehr zeitgemäß und auch datenschutzrechtlich nicht mehr am letzten Stand. Wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung haben moderne IKT-unterstützte Verfahrensabläufe papierbasierte Aufzeichnungen ersetzt. Schülerverwaltungsprogramme (wie beispielsweise „Sokrates Bund“ für die Bundesschulen) bilden die technische Basis für die Erfassung und Verwaltung aller für den Schulbetrieb (von der Aufnahme in die Schule bis zur Zeugnisausstellung) erforderlichen Daten von Schülerinnen und Schülern.
- Eine Ausweiskarte für Schülerinnen und Schüler, aus der das Alter ersichtlich ist und aus der entnommen werden kann, welche Lehranstalt die Schülerin bzw. der Schüler besucht, erweist sich nach wie vor in vielen Fällen als notwendig oder zweckmäßig. Jedoch ist die derzeit verwendete Schülerausweiskarte nicht mehr zeitgemäß, insbesondere bietet sie keine Zugangsmöglichkeit zu elektronischen Angeboten der Schule.
- Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates wird eine rechtskundige Verwaltungsbeamte oder ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektorin bzw. Amtsdirektor bestellt. Dies ist mit einer modernen und effizienten Verwaltung nicht oder nur schwer vereinbar, da einerseits das Abstellen auf Beamten bzw. Beamte zu eng ist und es andererseits im Falle einer Bestellung von Landesbediensteten zu Überschreidungen von Bundes- und Landesdienst- und Besoldungsrecht kommt.

6. Nachträgliche Bündelungen:

Nach der Kundmachung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, ergab sich Änderungsbedarf an damit inhaltlich in untrennbarem Zusammenhang stehenden Verordnungen. Diese sind somit für die Zielerreichung unerlässlich, weshalb deren wirkungsorientierte Folgenabschätzungen nachträglich mit jener des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016 gebündelt wurden. Je nach Art und Umfang des Vorhabens wurden neue Maßnahmen hinzugefügt oder bestehende ergänzt. An den wesentlichen Auswirkungen (einschließlich den finanziellen Auswirkungen) ergeben sich durch die nachträglich gebündelten Vorhaben keine Änderungen, da deren Auswirkungen in jenen des ursprünglichen Vorhabens aufgehen. Die Aufteilung des Gesamtvorhabens in mehrere zusammengehörige Teile ist den unterschiedlichen Rechtssetzungsverfahren (Gesetz und Verordnungen) geschuldet.

Änderungsübersicht:

- Novelle der Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung, BGBl. II Nr. 424/2016: siehe die neu hinzugefügte Maßnahme 8
- Schulrechtsbereinigungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 90/2017: siehe die neu hinzugefügte Maßnahme 9
- Änderung der Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. II Nr. 114/2017: siehe die hinsichtlich der Aufnahme in die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik ergänzte Maßnahme 9
- Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule, in Begutachtung bis 29.6.2017: siehe die neu hinzugefügte Maßnahme 10
- Änderung der Verordnungen über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen: siehe die hinsichtlich des Entfalls dieser Verordnungen ergänzte Maßnahme 6
- Lehrplan technisches und textiles Werken an Neuen Mittelschulen und allgemein bildenden höheren Schulen: siehe die neu hinzugefügte Maßnahme 11

Ziele

Ziel 1: ■ Chancengleichheit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache Deutsch und mehr Freiheit bei der Schulwahl unabhängig vom Wohnort

Meilenstein ☰ Einführung des Deutschfördermodells für außerordentliche Schüler/innen ist abgeschlossen.: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe

Meilenstein ☰ Schülereinschreibung neu, jahrgangsübergreifender Unterricht, Lehrplan neu, alternative Leistungsbeurteilung implementiert: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: ■ Vielfältiges, zeitgemäßes und arbeitsmarktorientiertes Bildungsangebot in der Sekundarstufe



Schülerinnen und Schüler, die die "Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement" besuchen [Anzahl]

Anteil der von externen Lehrbeauftragten gehaltenen Unterrichtsstunden [%]

Meilenstein ☰ Anpassungen weiterführender Schularten: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein ☰ Neuer Lehrplan für die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist verordnet: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Effektive und effiziente Schulverwaltung

Meilenstein ☰ Das Portal Digitale Schule wurde in Betrieb genommen und erleichtert die Kommunikation in der Schule sowie zwischen Lehrenden, Schülern u. Eltern: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neugestaltung der Schuleingangsphase und weitere Anpassungen der Grundschule Beitrag zu Ziel 2
2. Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler Beitrag zu Ziel 1
3. Flexibilisierung der Schulorganisation und des Personaleinsatzes Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
4. Anpassungen weiterführender Schularten aufgrund geänderter Arbeitsmarktbedingungen Beitrag zu Ziel 3
5. Verknüpfung verschiedener Statistikbereiche Beitrag zu Ziel 3
6. Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag Beitrag zu Ziel 4
7. Anpassungen bei der Bestellung von Schulverwaltungspersonal Beitrag zu Ziel 4

8. Flankierende Systemanpassungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Schuleingangsphase und weiteren Anpassungen der Grundschule	Beitrag zu Ziel 2
9. Flankierende Systemanpassungen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Bildungsanstalten in die berufsbildenden höheren Schulen	Beitrag zu Ziel 3
10. Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule	Beitrag zu Ziel 3
11. Lehrplan technisches und textiles Werken an Neuen Mittelschulen und allgemein bildenden höheren Schulen	Beitrag zu Ziel 3

█ nicht erreicht
 █ teilweise erreicht
 █ überwiegend erreicht
 █ zur Gänze erreicht
 █ überplanmäßig erreicht
 █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.067	5.782	4.042	4.332	4.258	33.481
Plan	13.243	5.262	895	1.650	2.344	23.394
Nettoergebnis	-15.067	-5.782	-4.042	-4.332	-4.258	-33.481
Plan	-13.243	-5.262	-895	-1.650	-2.344	-23.394

Erläuterungen

1. Grundschule:

zurückzuführende geringere Anzahlen an Repetent/innen nicht mehr kostenmindernd angesetzt werden können.

Die Möglichkeit zur schulautonomen Einrichtung von Mehrstufenklassen bis zur vierten Schulstufe wurde nicht in dem Ausmaß genutzt wie der Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu Grunde gelegt. Im Schuljahr 2020/21 gab es um 561 Mehrstufenklassen an Schulen mit mehr als 4 Klassen mehr als im Schuljahr 2015/16, wobei die erst nach dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 eingeführten mehrstufigen Deutschförderklassen nicht berücksichtigt wurden. Somit wurden rund 14% der ursprünglich angenommenen 4.050 zusätzlichen Mehrstufenklassen realisiert, wodurch sich der angenommene Mehrbedarf für die Zulage für Lehrpersonen in Mehrstufenklassen entsprechend vermindert (im Jahr 2020 demnach 950.000 Euro statt 6,8 Millionen Euro Personalaufwand als Transferaufwand des Bundes). Das damit zusammenhängende grundsätzliche Aufsteigen bis in die vierte Schulstufe wurde mit dem Pädagogikpaket 2018 zurückgenommen, weshalb darauf

2. Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse:

Im Bereich der Pflichtschulen wurden die vorgesehenen Landeslehrpersonen-Planstellen den Ländern planmäßig zur Verfügung gestellt (Transferaufwand).

Bei den mittleren und höheren Schulen war der Sprachförderbedarf aufgrund der Dynamik der Schüler/innen mit Fluchterfahrung höher als angenommen. Ab dem Schuljahr 2018/19 wurden, wie auch bei den Pflichtschulen, die Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse durch Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ersetzt. Der Personalaufwand für das Bundeslehrpersonal erhöhte sich daher insgesamt um rund 6 Millionen Euro.

3. Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe:	11. Edu-Card:
Die geplanten Pilotierungen von Lehrgängen wurden durchgeführt und ein flächendeckendes Angebot an den pädagogischen Hochschulen etabliert, das jedoch nur bei Bedarf angeboten wird, wodurch sich der insgesamt geplante Aufwand von rund 1,1 Millionen Euro entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Angebots etwa halbierte.	Hier gab es wie geplant keine finanziellen Auswirkungen.
4. Flexibilisierung des spiegelfremden Schulbesuchs:	12. Anpassung der Bereitstellung von Schulverwaltungspersonal:
Die Schulerhaltung der Pflichtschulen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund.	Hier gab es wie geplant keine finanziellen Auswirkungen.
5. Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen:	13. Forstfachschule:
Die Verwendung von Lehrbeauftragten im Unterricht an BMHS fand im Ausmaß von rund 6 % des geplanten Einsatzes statt. Im Jahr 2020 betrug der Sachaufwand für Lehrbeauftragte 1,19 statt geplanter 19,9 Millionen Euro, die Verringerung des Lehrpersonalaufwands 1,24 statt geplanter 20,7 Millionen Euro.	Insgesamt über die Jahre 2016–2020 betrachtet waren die Aufwendungen des Bundes rechnerisch um rund 10 Millionen Euro höher als erwartet. Dies ist im Wesentlichen auf die Dynamik der Sprach- bzw. Deutschförderung (+ 6,7 Millionen Euro beim Personalaufwand für Bundeslehrpersonen) und neue pädagogische Initiativen (Pädagogikpaket 2018) im Pflichtschulbereich (+ 3,3 Millionen Euro beim Transferaufwand für Landeslehrpersonen) zurückzuführen.
6. Prüfungstaxengesetz:	Die nicht eingetretene Verlagerung von rund 50 Millionen Euro vom Personal- auf den Sachaufwand beruht auf der geringer als erwarteten Inanspruchnahme der Möglichkeit, an berufsbildenden Schulen Lehrbeauftragte im Unterricht einzusetzen.
Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten (kostenneutral).	
7. Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe:	Vor diesem Hintergrund kann das Vorhaben hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Bund in Summe als im Wesentlichen planmäßig umgesetzt betrachtet werden. Darüber hinausgehende finanzielle Auswirkungen in der Zukunft sind nicht zu erwarten.
Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten (kostenneutral).	
8. Anpassung weiterführender Schularten aufgrund geänderter Arbeitsmarktbedingungen sowie neuer Lehrpläne im Bereich der berufsbildenden Schulen:	Im Finanzierungshaushalt waren in den Jahren 2016–2020 ebenfalls rund 10 Millionen Euro mehr zu bedecken als geplant. Die Mehrausgaben für die Sprach- bzw. Deutschförderung konnten durch Zusatzmittel aus den Integrationstöpfen abgedeckt werden. Für die Finanzierung neuer pädagogischer Initiativen wurde im Rahmen des Pädagogikpakets 2018 Vorsorge getroffen.
Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig bei den einzelnen Lehrplanvorhaben zu beurteilen.	
9. Verbleibsmonitoring:	Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten.	
10. Elektronische Klassenbücher:	
Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten.	

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Der Zeitaufwand für das Zusammenstellen der bei der Schuleinschreibung vorzulegenden Unterlagen durch die Erziehungsberechtigten (rund 15 Minuten pro schulpflichtigen Kind bei ca. 82.000 Schuleinschreibungen) ist wie geplant eingetreten.

Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels (zu Absatz 3): Auf Grundlage des Regierungsprogramms sowie im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung und als Empfehlung des Rechnungshofs soll die Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) evaluiert werden. Evaluierungsbedarf besteht insbesondere aufgrund der sich stark unterscheidenden SPF-Quoten in den Bundesländern. Dies wirft die Frage auf, ob die SPF-Quote eher von einer (unterschiedlichen) Vergabepraxis in den einzelnen Bundesländern abhängig ist als von der tatsächlichen Häufigkeit von Beeinträchtigungen bei Schüler:innen. Ziel ist es eine möglichst treffsichere Zuordnung des Förderbedarfs zu ermöglichen, damit die Ressourcen für die Fördermaßnahmen (z. B. Sprachförderbedarf, sonderpädagogischer Förderbedarf etc.) zweckentsprechend eingesetzt werden.

Die Neugestaltung der Schuleingangsphase im Bereich der Grundschule, die Schüler- und Schülerinneneinschreibung NEU, der förderbezogene Datenaustausch zwischen den Institutionen Kindergarten und Grundschule, die Weiterentwicklung und der Ausbau der Kooperation von Kindergarten- und Schulpädagoginnen und -pädagogen, gemeinsame Dienstbesprechungen von Kindergartenaufsicht und Schulaufsicht gewährleisten einen transparenten, durchgängigen Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler von Anfang an, sowie Förderung ohne Brüche in alle Richtungen. Individuelle Bildungswege optimieren die Bildungschancen im weiteren Verlauf.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Weiterentwicklung und die Anpassungen im Bereich der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik sind mit einer verbesserten Aufnahme von Burschen an die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einhergegangen, die laufend im Fokus gehalten werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Schulrechtspaket 2016 gilt als Vorläufer des Bildungsreformgesetzes 2017. Das Vorhaben setzte erste Schritte in Richtung neue Steuerungsstruktur im Schulsystem sowie mehr Eigenverantwortung am Schulstandort. Wesentliche Ziele des Vorhabens waren die Herstellung von Chancengleichheit beim Bildungszugang, Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe, ein vielfältiges, zeitgemäßes und arbeitsmarktorientiertes Bildungsangebot in der Sekundarstufe sowie eine effektive und effiziente Schulverwaltung. Jene Ziele wurden überwiegend erreicht. Die 11 Maßnahmen wurden ebenfalls zum Großteil überwiegend erreicht bzw. erreicht.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz wurde im § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz festgeschrieben, dass Erziehungsberechtigte von Schulanfänger/inne/n Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse aus dem Kindergarten bei der Schüler/inneneinschreibung vorzulegen haben. Außerdem wurde in der Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt, dass die Länder sich dazu verpflichten, es zu ermöglichen, dass die elementaren Bildungseinrichtungen Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung auf Anfrage an Schulen zu liefern haben. Diese Daten sind in einem standardisierten Übergabeblatt dargestellt.

Des Weiteren wurde im Dezember 2018 eine neue SchulreifeVO erlassen, um bundesweit einheitliche Kriterien zur Feststellung der Reife festzulegen. Darüber hinaus wurde ein standardisiertes Screening-Instrument entwickelt für eine solide qualitätsgesicherte Grundlage für die Planung von Fördermaßnahmen. Im Bereich Sprachförderung hat die Evaluation der Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse durch das IQS Verbesserungspotentiale hinsichtlich der frühen sprachlichen Förderung sowie einer durchgängigen Deutschförderung auch nach dem Übertritt in den außerordentlichen Status sichtbar gemacht. Aus diesem Grund wurde das Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch (MIKA-D) entwickelt.

Im Bereich Schulorganisation, Personaleinsatz und Schulverwaltung konnte durch flexible Lösungen beim sprengelfremden Schulversuch die Wahlfreiheit der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten vergrößert und zusammenhängend auch die schulautonome Schwerpunktsetzung und Profilbildung erleichtert werden. Der Einsatz von Lehrbeauftragten für alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wurde ermöglicht, wird jedoch nicht im erwarteten Ausmaß genutzt, da das Programm aufgrund des Fachkräftemangels und der hohen Belastung vor allem im MINT Bereich nicht sehr attraktiv wirkt.

Die Anzahl der Wochenstunden, die von Lehrbeauftragten gehalten wurden, beliefen sich im Schuljahr 2016/17 auf 89 Wochenstunden und sind bis zum Schuljahr 2021/22 auf 594 Wochenstunden gestiegen, erreichten jedoch nicht die erwartete Höhe.

Die geplante Pilotierung von Lehrgängen betreffend den Einsatz von Erzieher/inne/n für die Lernhilfe wurde durchgeführt und ein flächendeckendes Angebot an den pädagogischen Hochschulen wurde in allen Bundesländern etabliert, das jedoch nur bei Bedarf angeboten wird.

Anpassungen im Bereich der Bestellung von Schulverwaltungspersonal wurden durchgeführt, sind jedoch durch das Bildungsreformgesetz 2017 und die Einrichtung der Bildungsdirektionen als gemeinsam Bund-Land-Behörde überholt.

Im Bereich Schule und Beruf kann durch die Umsetzung des Gesetzespakets allen Schüler/inne/n ab der 8. Schulstufe die Möglichkeit gegeben werden, an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fernzubleiben und diese Zeit für individuelle Berufs(bildungs)orientierung zu nutzen.

Die Weiterentwicklung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik ist erfolgt. Die Überführung in BHS sowie die in der Folge erstellten neuen kompetenzorientierten Lehrpläne der BAfEP und BASOP tragen zur Verbesserung der Erkennbarkeit und Anerkennung der Ausbildung, Abschlüsse, Qualifikationen bei. Im Bereich der standardisierten Reife- und Diplomprüfung wurde die Durchführung vorgezogener Teilprüfungen zu Beginn der letzten Schulstufe ermöglicht, wenn ein Unterrichtsgegenstand bereits lehrplanmäßig abgeschlossen ist. Diese Maßnahme ermöglicht eine Entlastung der Schüler/innen und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, dass die SRDP positiv absolviert und zur Gänze abgeschlossen wird.

Das Verbleibsmonitoring von Bildungs- und Erwerbskarrieren nach einem Schulabschluss oder –abbruch (zur Steigerung und Sicherung der Bildungsqualität) wurde eingerichtet.

Das gesamte Vorhaben konnte die ersten Umsetzungsschritte der Bildungsreform setzen und die erwarteten Wirkungen konnten überwiegend erreicht werden. Das Bildungsreformgesetz 2017 konnte im Juni 2017 erfolgreich beschlossen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Verbesserungspotentiale zeigten sich vor allem im Bereich der Ausarbeitung und Organisation der Bündelung. Auf die Evaluationsergebnisse einzelner Maßnahmen kann in der Gesamtbeurteilung nicht ausführlich genug eingegangen werden.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung



Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit dem IST Austria



Finanzjahr 2018

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt mehrere Maßnahmen des Regierungsprogramms und trägt zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie bei.

Beispiele hierfür sind:

- Exzellenzorientierung vorantreiben: IST Austria dient lt. Errichtungsgesetz der Spitzenforschung.
- Ausbau der internationalen Attraktivität als akademischer Standort: Die Arbeitssprache am IST Austria ist Englisch, Tenure-Track-Karrieremodell, internationale Graduate School etc.
- Bestmögliche Nutzung der EU-Förderprogramme: Der Europäische Forschungsrat (ERC) ist einer der Hauptfördergeber für Drittmittel am IST Austria.
- Brückenschlag von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung von Forschungsergebnissen, Wissenstransfer: Der Technologiepark IST Park befindet sich im stetigen Wachstum, Entrepreneurship wird über das TWIST Programm gefördert, die Investitionsplattform IST CUBE unterstützt bei der Gründung und Entwicklung von Tech-Start-ups etc.
- Exzellenzinitiative zur Steigerung der kompetitiven Grundlagenforschung (z. B. Förderung herausragender Nachwuchswissenschaftler/innen, kompetitive Anreize für Forschungsexzellenz für Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen): Ein Drittel der Bundesfinanzierung erfolgt leistungsabhängig, der herausragende wissenschaftliche Nachwuchs wird im Rahmen der Master- und PhD-Ausbildung in der Graduate-School sowie im Postdocprogramm gefördert; Tenure-Track-Karrieremodell nach Vorbild der US-Universitäten; durchgängige „internen Karrieren“ sind nicht möglich, Assistant Professor/inn/en haben von Beginn an volle wissenschaftliche Unabhängigkeit etc.
- Grundfinanzierungsmodell außeruniversitärer Einrichtungen zw. Bund und Ländern: Bestehende Vereinbarung gem. Art.15a B-VG zwischen Bund und Land NÖ als Erhalter des IST Austria, langfristiger Planungszeitraum 2007–2026.
- Teilnahme am globalen Wettbewerb um die „besten Köpfe“: IST Austria rekrutiert weltweit die in ihrem Bereich führenden Forschenden.
- Beitrag zum Aufbau exzellenter Forschungsschwerpunkte (siehe oben).

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum Unterziel 9.5 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – SDGs bei. („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

2018-BMBWF-UG 31-W4:

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2018-BMBWF-UG 31-W3:

Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB31.02-M2:

Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Hochschulplanung; Begleitung der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten für die Periode 2019–2021

2018-BMBWF-GB31.01-M1:

Förderung eines gesteigerten Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und

Erschließung der Künste durch Stärkung des öffentlichen Interesses an diesen

2018-BMBWF-GB31.03-M3:

Umsetzung der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der ÖAW und dem IST Austria mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput bei gleichzeitiger Verfolgung der Geschlechtergleichstellung an den Institutionen

Problemdefinition

Das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) wurde mit Bundesgesetz vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) als juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Es dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und orientiert sich laut § 2 (2) an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867)
2. Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
3. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
4. Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
5. Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
6. Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
7. Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“
8. Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des IST Austria (kurz „15a B-VG Vereinbarung“, BGBl. I Nr. 100/2012) hat sich der Bund verpflichtet, das IST Austria dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten. Diese Vereinbarung stellt den finanziellen Rahmen für die Leistungsvereinbarung dar. Gemäß der Rahmenvereinbarung zu den Leistungsvereinbarungen vom März 2015, welche die rechtliche Grundlage der LV darstellt, enthält die Leistungsvereinbarung folgende Punkte:

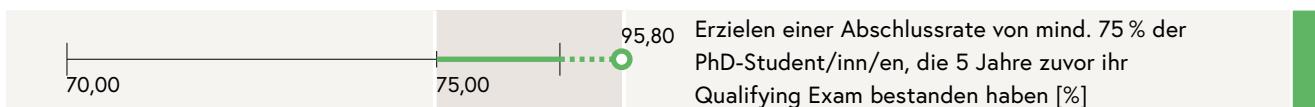
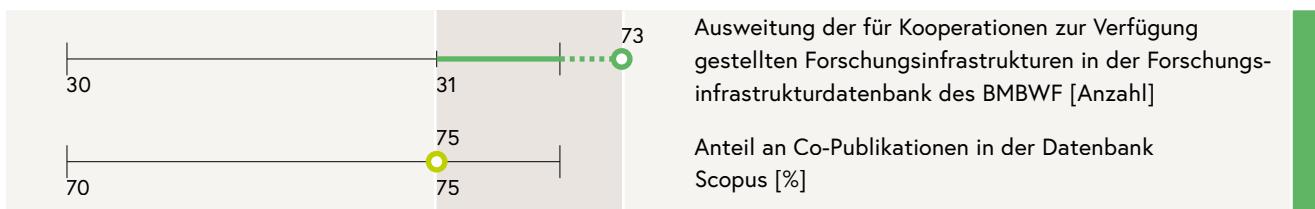
- Forschungsimmanente Qualitätskriterien
- Vorhaben, die sich aus Gesetz und Entwicklungs-dokument ergeben
- Berichts- und Offenlegungspflichten des Instituts
- Leistungen des Bundes

Die abzuschließende Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2020. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu deren Umsetzung sich das IST Austria für die Dreijahresperiode 2018–2020 verpflichtet.

Ziele

Ziel 1: Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards



Ziel 2: ■ Ausbildung und weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal**Ziel 3: ■ Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung****Ziel 4: ■ Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen****Maßnahmen**

1. Steigerung der Einwerbung von anrechenbaren Drittmitteln	Beitrag zu Ziel 1
2. Sicherstellung einer hohen PhD-Abschlussrate	Beitrag zu Ziel 2
3. Förderung der Chancengleichheit und Diversität	Beitrag zu Ziel 3
4. Sicherstellung eines hohen Grades an Forschungskooperationen in der Form von gemeinsamen Publikationen	Beitrag zu Zielen 1, 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	33.976	51.547	70.377	0	0	155.900
Plan	42.601	68.704	94.605	0	0	205.910
Nettoergebnis	-33.976	-51.547	-70.377	0	0	-155.900
Plan	-42.601	-68.704	-94.605	0	0	-205.910

Erläuterungen

Ein Drittel der Bundesfinanzierung des IST Austria wird leistungsabhängig ausbezahlt. Dieser leistungsbezogene Finanzierungsanteil kann in einem Jahr nur abgerufen werden, wenn im vorangegangenen Jahr die entsprechende Leistung erbracht wurde. Die in einem Jahr nachweislich von IST Austria lukrierten Drittmittelflüsse werden, so sie die Kriterien laut LV erfüllen, im Folgejahr vom Bund verdoppelt. Da die Drittmittel einwerbung im (internationalen) Wettbewerb erfolgt und mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, kann es zu Schwankungen zwischen Planung und tatsächlichem Erfolg kommen. Die Differenz der Auszahlung gegenüber der Planung ergibt sich

durch die jährliche Abrechnung der tatsächlich eingeworbenen Drittmittel aus dem Vorjahr, die verdoppelt werden. Da das IST Austria in der Leistungsperiode 2018 bis 2020 äußerst erfolgreich in der Einwerbung von Drittmitteln war, überstieg das per LV vereinbarte Budget den tatsächlichen Bedarf des Instituts. Im Sinne einer bedarfsgerechten Finanzierung wurden daher in der gesamten Leistungsperiode ca. € 50 Mio. weniger an Bundesmitteln vom IST Austria abgerufen, als per LV vereinbart.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

IST Austria als international sichtbares Spitzforschungsinstitut mit Graduiertenausbildung ist ein attraktiver Arbeitsplatz für herausragende Forscher/innen aus der ganzen Welt. Auch in der Verwaltung des Instituts bedarf es hochkompetenter Kräfte, die mit ihrer Arbeit exzellente Forschungsleistungen ermöglichen. Im LV-Zeitraum konnte die Zahl der am Institut tätigen Mitarbeiter/innen auf 841 ausgebaut werden, davon 495 Wissenschaftler/innen (59 Professor/innen, 190 Postdocs, 246 PhD Studierende) (Quelle: Protokoll des 3. Begleitgesprächs zwischen IST Austria und BMBWF am 1.10.2021). Neben der Region stärkt das Institut als Arbeitgeber den gesamten Forschungsstandort Österreich.

Kinder und Jugend

IST Austria hat im LV-Zeitraum verschiedene Formate zur Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die wissenschaftliche Forschung umgesetzt. Dies erfolgte über diverse, regelmäßig stattfindende Bildungsangebote und Veranstaltungen im Bereich Science Education. Dabei richtet sich das Programm an verschiedene Altersgruppen und knüpft publikumsorientiert an verschiedene Kenntnisstände an. Zu den regelmäßig stattfindenden Formaten gehören z.B. Konferenzen & Symposien, IST Lectures, der Science-Industry Talk, TWIST Talks, zudem ist IST Austria Gastgeber bei der „Langen Nacht der Forschung“, richtet einen Sommercampus sowie einen WoMen in Science Day aus.

Darüber hinaus bietet das Institut auf seinem Campus einen Kindergarten inkl. Krippe (ab 3 Monate) an.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziele wie die Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Förderung der Vielfalt durch den Ausbau von Gender Mainstreaming und Diversity Management sowie weiterer für das Institut relevanter Diversitätsdimensionen (vor allem Internationalität) werden in allen Planungs-, Entscheidungs- und Organisationsprozessen berücksichtigt. Im Rahmen der LV 2018–2020 hat IST Austria das Audit „berufundfamilie“ erfolgreich durchlaufen. Ebenso werden die Maßnahmen eines umfassenden Personalentwicklungs- und Karriereförderplans laufend umgesetzt und weiterentwickelt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auch durch ein „Dual Career Service“ bei der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren oder entsprechende Kinderbetreuungsangebote (siehe „Kinder und Jugend“) bestmöglich unterstützt. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird die angestrebte Diversität berücksichtigt und in allen einschlägigen Sitzungen, Findungskommissionen und Beratungsgremien wird ein Schwerpunkt auf die Suche nach hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen gelegt. Hierzu hat das Institut eigens ein Woman Scouting entwickelt, das sich an international Best-Practice-Beispielen orientiert und mit dem gezielt geeignete Kandidatinnen gesucht und zur Bewerbung motiviert werden. Auch bei der Zusammensetzung derartiger Gremien wird auf einen möglichst hohen Frauenanteil geachtet. Zudem sind zehn Prozent der leistungsabhängigen Bundesfinanzierung von gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der Diversität am Campus und zur Karriereförderung inklusive Gender Mainstreaming abhängig.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

IST Austria hat die Zielsetzungen der LV 2018–2020 sehr gut und über seine ursprüngliche Zielsetzung hinaus umgesetzt: 2020 lukrierte IST Austria Drittmitteleinflüsse in der Höhe von 21,64 Mio. Euro (im ursprünglich festgelegten Zielwert wurden 15 Mio. Euro angestrebt). Das tatsächliche Ausmaß an erfolgreich im internationalen Wettbewerb eingeworbenen Drittmitteln, die im Falle von IST Austria zu einem Großteil aus der EU-Spitzenforschungsförderung (Europäischer Forschungsrat, ERC) stammen, war im Vorfeld nicht absehbar. Solche Programme sind hoch kompetitiv und weisen daher in der Regel entsprechend geringe Erfolgsaussichten auf. Umso bemerkenswerter ist es, dass IST Austria bei Einwerbungen von ERC-Drittmitteln seit Jahren überdurchschnittlich performt. 2019 wurde das IST Austria wie im IST Austria Gesetz §5 (2) vorgeschrieben durch ein international ausgewiesenes, siebenköpfiges Expert/inn/enkomitee evaluiert. Das Ergebnis wurde im Februar 2020 vorgelegt. Dem IST Austria wird darin bescheinigt, auf einem guten Weg zu sein, seine vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die vom Komitee ausgesprochenen Empfehlungen fanden anschließend sowohl in der Verhandlung der LV 2021–2023 als auch in der Novellierung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit dem Land Niederösterreich Berücksichtigung, die ab dem 1.1.2022 in Geltung ist.

Der Prozentsatz der PhD-Studierenden, die 2016 ihr Qualifying Exam bestanden haben und 2020 promoviert wurden liegt bei 95,8% und liegt so deutlich über dem Zielwert von 75%, der in der WFA vereinbart wurde. Aus den Daten zur Genderquote am IST Austria ist ersichtlich, dass mit zunehmender Karrierestufe der Frauenanteil sukzessive abnimmt (Phänomen der „leaky pipeline“). Deshalb veröffentlicht das IST Austria seine Ausschreibungen gezielt in Kanälen, von denen man sich eine hohe Reichweite zu vielversprechenden weiblichen Nachwuchswissenschaftlerinnen verspricht. Wie in der WFA vereinbart, nutzt das Women-Recruiting-Komitee das gezielte Women-Scouting von „Promising Candidates“, die eine persönliche Einladung bekommen mit der Aufforderung sich zu bewerben. Besonders etabliert hat sich dabei das gezielte Ansprechen geeigneter Kandidatinnen bereits in frühen Karrierestufen, die den Forscherinnen einen konkreten Ausblick auf eine Karriere am IST Austria geben. Im Jahr 2020 sind am IST Austria 250 PhD-Studierende eingeschrieben, davon 42,4% Frauen, das

entspricht 106 Köpfen. Per WFA waren 66 weibliche Kandidatinnen angestrebt, womit die Maßnahme deutlich übertrroffen wurde. IST Austria betreibt eine intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Dies spiegelt sich in der Anzahl an Einträgen in der Datenbank des BMBWF für Kooperationen zur Verfügung gestellter Forschungsinfrastrukturen wider. 2020 hatte das IST Austria dort 73 Einträge. In der Datenbank Scopus wurden 381 Publikationen von IST Austria im Jahr 2020 ausgewiesen. Davon haben 318 Publikationen mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation. Das bedeutet, dass 83 % aller Publikationen im Rahmen von Kooperationen entstanden sind. Das WFA-Ziel der LV 2018–2020 (mehr als 75%) wurde somit erreicht.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass IST Austria alle vier Zielvorgaben und den damit verbundenen Maßnahmen erreicht bzw. sogar übertrroffen hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das Evaluierungskomitee der 3. wissenschaftlichen Evaluierung sprach einige Empfehlungen für die weitere Entwicklung des Instituts aus, die sowohl in der Verhandlung der LV 2021–2023 als auch in der Novellierung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit dem Land Niederösterreich Berücksichtigung fanden.

Weiterführende Informationen

Informationen des BMBWF zu IST Austria

www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Forschungseinrichtungen/ISTA.html



Abschluss der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist Österreichs zentrale außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“. Erstmals hat die österreichische Bundesregierung im Jahr 2011 eine Strategie für Forschung, Technologie und Innovation verabschiedet. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Umsetzung der ersten Strategie sind in die Ausarbeitung der FTI-Strategie 2030 eingeflossen. Ziel war es, mit dem Forschungsförderungsgesetz (FoFinaG), der FTI-Strategie 2030 sowie den dreijährigen FTI-Pakten eine langfristige, abgestimmte Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für Österreich zu erreichen. Zur Sicherstellung einer wachstumsorientierten Finanzierungs- und Planungssicherheit dienen die FTI-Pakte, welche im Drei-Jahres-Abstand von der Bundesregierung beschlossen werden. In diesem Zusammenhang spielt der erste FTI-Pakt 2021–2023 gemäß FoFinaG eine zentrale Rolle in der Operationalisierung der FTI-Strategie 2030. In diesem FTI-Pakt werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der in der FTI-Strategie 2030 genannten Ziele und Handlungsfelder genauer definiert und das von der Bundesregierung zur Zielerreichung eingesetzte Budget dargestellt. Bis 2020 waren die entsprechenden FTI-Strategien und Strategien der Bundesregierung und das jeweils gültige Regierungsprogramm handlungsleitend.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum Unterziel 9.5 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – SDGs bei. („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung

tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

2018-BMBWF-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

2018-BMBWF-UG 31-W4:

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB31.03-M3:

Umsetzung der Leistungsvereinbarung 2018–2020 mit der ÖAW und dem IST Austria mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput bei gleichzeitiger Verfolgung der Geschlechtergleichstellung an den Institutionen

Problemdefinition

Gem. § 2 ÖAW-Gesetz ist es die Aufgabe der ÖAW, die Wissenschaft in jeder Hinsicht, insbesondere durch eigenständige Forschungen ihrer Mitglieder und ihrer Einrichtungen, zu fördern.

Die ÖAW wurde daher als eine juristische Person öffentlichen Rechts errichtet und kommt ihren gesetzlichen Zielen gem. der aufgrund des ÖAW-Gesetzes beschlossenen Satzung, insbesondere durch die Betreibung von Forschungseinrichtungen, der Beratung von Bundes- und Landesbehörden und der Vergabe von Stipendien und Preisen nach. Die ÖAW erfüllt eine wesentliche Funktion in der Forschungslandschaft Österreichs als Forschungsträgerinstitution, als Gelehrtengesellschaft, sowie als Nachwuchsförderungseinrichtung.

Als Gelehrtengesellschaft bildet die ÖAW ein nahezu alle wissenschaftlichen Disziplinen umspannendes Diskursforum von renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Die Mitglieder der ÖAW (insgesamt derzeit mehr als 770) stehen in regem interdisziplinären Austausch, stellen sich drängenden Zukunftsfragen und beraten Politik und Gesellschaft. In diesem Rahmen werden Vorträge, Diskussionen und Symposien veranstaltet und Publikationen erarbeitet, die sich an ein wissenschaftliches, aber auch an ein breit interessiertes Publikum wenden.

Als Forschungsträgerinstitution betreibt die ÖAW international kompetitive, anwendungsoffene Spitzenforschung in Mathematik, Natur- und Biowissenschaften sowie in Geistes-, Kultur- und

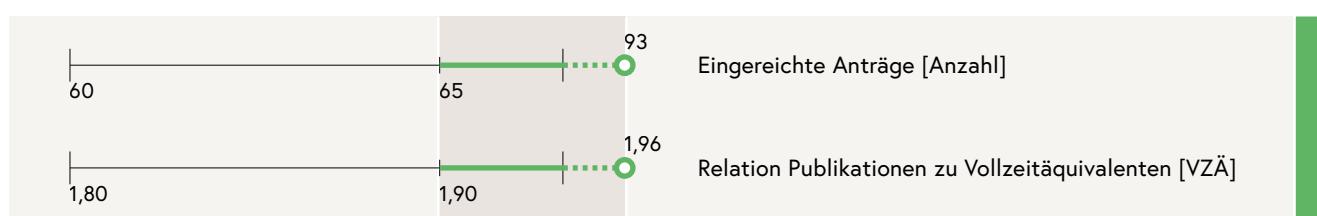
Sozialwissenschaften. In ihren Instituten greift sie zukunftsweisende Forschungsthemen von hoher gesellschaftlicher Relevanz auf und übernimmt Verantwortung für die Wahrung und Interpretation des kulturellen Erbes. Die 25 ÖAW-Institute agieren wissenschaftlich erfolgreich auf den Gebieten der Life-Sciences, Physik, Weltraumforschung, Materialwissenschaften, Mathematik, Archäologie, Sozialanthropologie, Altertumswissenschaften, Asienwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und der Technikfolgenabschätzung.

Die ÖAW entwickelt Stipendienprogramme, verwaltet und vergibt Stipendien aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln, aus Drittmitteln sowie mit Unterstützung durch private Geldgeber. Damit trägt die ÖAW nachhaltig zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich bei. Besonderer Wert wird hierbei auf die Internationalisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gelegt.

Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ÖAW zu gewährleisten, wird zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Erhalter und der ÖAW neuerlich eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Leistungsvereinbarung soll an die davor gültige Leistungsvereinbarung 2015–2017 anknüpfen und einerseits für eine Finanzierungssicherheit für die ÖAW sorgen und andererseits die Interessen des Bundes in den Vorhaben der ÖAW der nächsten Jahre sicherstellen.

Ziele

Ziel 1: ■ Spitzensforschung in anwendungsoffener Grundlagenforschung unter Berücksichtigung Horizon 2020



Ziel 2: ■ Verbesserte Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler/innen



Ziel 3: Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung



Ziel 4: Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Responsible Research and Innovation



Maßnahmen

1. Noch stärkere Nutzung europäischer Förderprogramme, insbesondere im Rahmen von Horizon 2020 Beitrag zu Ziel 1
2. Strukturierte Nachwuchsförderung in ÖAW-Instituten durch Einrichtung eines „Post-DocTrack“-Pilotprogramms Beitrag zu Ziel 2
3. Erhöhung des Anteils der Frauen in Leitungspositionen an ÖAW-Forschungseinrichtungen Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Durchführung von öffentlich zugänglichen ÖAW-Veranstaltungen Beitrag zu Zielen 1, 4

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	126.570	127.350	126.116	0	0	380.036
Plan	126.270	126.404	126.517	0	0	379.191
Nettoergebnis	-126.570	-127.350	-126.116	0	0	-380.036
Plan	-126.270	-126.404	-126.517	0	0	-379.191

Erläuterungen

Der größte Anteil an der kom. Summe 845.000 erklärt sich aus einer Nachforderung lt. Gestaltungsvereinbarung ESQ und IMBA i. d. H. v. € 1,0 Mio. aus 2016

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ÖAW als international sichtbares Spitzenforschungsinstitut ist ein attraktiver Arbeitsplatz für herausragende Forscher/innen aus der ganzen Welt. Auch in der Verwaltung bedarf es hochkompetenter Kräfte, die mit ihrer Arbeit exzellente Forschungs-

leistungen ermöglichen. Im LV-Zeitraum konnte die Zahl der an der ÖAW tätigen Mitarbeiter/innen auf 1833 ausgebaut werden, davon 997 Wissenschaftler/innen (Quelle: ÖAW-Jahresbericht 2020). Neben der Region stärkt die ÖAW als Arbeitgeber den gesamten Forschungsstandort Österreich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die ÖAW hat die Zielsetzungen der LV 2018–2020 sehr gut und über ihre ursprüngliche Zielsetzung hinaus umgesetzt:

Die gewichtete Anzahl hochrangiger, wissenschaftlicher Publikationen aus Forschungseinrichtungen an der ÖAW in Relation zur Anzahl „wissenschaftlicher Vollzeitäquivalente“ konnte auf 1,96, anstatt 1,90 gesteigert werden. Es konnten im Rahmen von Horizon 2020, inklusive ERC-Grants, eine Antragssteigerung von ÖAW-Mitarbeiter/innen auf durchschnittlich 98,67 Anträge pro Jahr erzielt werden und dadurch die Wahrscheinlichkeit auf die erfolgreiche Einwerbung von ERC-Grants gesteigert werden.

Die ÖAW bekennt sich zu einer zielgruppenübergreifenden Diversitätspolitik und damit zur Schaffung eines in sozialer und kultureller Hinsicht diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes, in dem alle Beschäftigten ihre individuellen Potenziale und ihre Leistungsfähigkeit in einem von Offenheit und Integration gezeichneten Klima unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit (Frauen und Männer, ältere und jüngere Mitarbeiter/innen, Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion etc.) entfalten können. Daher wurde der Anteil von Frauen in Leitungsposten an ÖAW-Forschungseinrichtungen und in ausgewählten Gremien (Präsidium, Akademierat, Prüfungsausschuss und Forschungskuratorium) der ÖAW auf 25,15% erhöht.

Die ÖAW würdigt mit der Vergabe von diversen Preisen Nachwuchsforscher/innen für herausragende wissenschaftliche Leistungen in verschiedenen Fachbereichen. Diese Preise werden jährlich bzw. alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Anzahl der neu bewilligten Post-DocTrack Positionen pro Jahr konnte auf 11 anstatt auf 8 erhöht werden.

Es erfolgte eine qualitative und quantitative Steigerung des Angebots an öffentlichen Veranstaltungen als Beitrag zu einer gesellschaftsoffenen Wissenschaft und zu einer Intensivierung des Dialogs mit Politik und Gesellschaft durch öffentlich zugängliche ÖAW-Veranstaltungen. Im Jahr 2020 fanden diesbezüglich 111 Veranstaltungen statt.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die ÖAW alle vier Zielvorgaben und die damit verbundenen Maßnahmen erreicht bzw. sogar übertroffen hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Österreichische Akademie der Wissenschaften

<https://www.oeaw.ac.at>



Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2020–2024 dazu, „den heimischen Hochschulen, ihren Mitarbeiter/innen sowie Studierenden eine bestmögliche Finanzierungs- und Planungssicherheit in den kommenden Jahren zu gewährleisten“. Dazu sind auch Regelungen im Bereich der Studienbeihilfe vorzusehen, um gerade Studierenden aus einkommensschwachen Verhältnissen ein Studium zu ermöglichen. Denn die oft zitierte soziale Selektion im Bildungsbereich ist weiterhin ein großes Problem, sowohl was den sozialen Ausgleich in der Bevölkerung betrifft, als auch was die jeweiligen individuellen Aufstiegschancen auf dem Bildungsweg angeht. Daher muss, wie auch in der Nationalen Strategie zur sozialen

Dimension in der Hochschulbildung gefordert, „der Hochschulzugang von bisher unterrepräsentierten Studierendengruppen integrativer gestaltet und der Einfluss der sozialen Dimension auf Bildungsentscheidungen reduziert werden.“ In diesem Sinne trägt das genannte Vorhaben auch zu den SDG-Nachhaltigkeitszielen, zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMWFW-UG 31-W1:

Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

Problemdefinition

Die vorliegende Novelle zum Studienförderungsgesetz greift mit dem Schwerpunkt „Verbesserung der Förderungsbedingungen älterer Studienbeihilfenbezieher“ Empfehlungen auf, die von der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ der Österreichischen Hochschulkonferenz auf der Grundlage einer Evaluierung des Instituts für Höhere Studien (IHS) im Jahr 2013 gemacht wurden: Es hat sich nämlich gezeigt, dass ältere Studierende (über 27-Jährige) in höherem Maß von finanziellen Problemen betroffen sind, als jüngere. Dies liegt an in der Regel höheren Lebenshaltungskosten und am Wegfall von altersgebundenen sonstigen Leistungen (z.B. Waisenrente) und Vergünstigungen (z.B. Angehörigeneigenschaft für die Mitversicherung bei den Eltern). Die IHS-Evaluierung hat weiters aufgezeigt, dass es insbesondere ältere Studierende als unzumutbar empfinden, noch bei den Eltern wohnen zu müssen, wenn sie aufgrund der geringen Entfernung des Elternwohnsitzes vom Studienort keine erhöhte Beihilfe erhalten, die ihnen die Finanzierung eines eigenen Wohnsitzes ermöglichen würde.

An Studierende in der Studienabschlussphase können derzeit zwei Fördermaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden: Studienabschluss-Stipendien und – sofern die Studierenden betreuungsbedürftige Kinder haben – Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung. Auf diese Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Für die Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung fehlt überhaupt die gesetzliche Verankerung, sie werden derzeit im Rahmen der Studienunterstützung aufgrund von Richtlinien vergeben.

Die für den Anspruch auf allgemeine Höchststudienbeihilfe relevante Feststellung, ob die Entfernung zwischen Wohn- und Studienort in Hinblick auf ein tägliches Pendeln noch zumutbar ist, erfolgt derzeit durch Festlegung der sogenannten „zumutbaren Gemeinden“ im Verordnungswege auf Basis einer Fahrzeitberechnung durch Sachverständige. Diese statische Festlegung der „zumutbaren Gemeinden“ im Verordnungswege führt dazu, dass bei Änderung von Verkehrsverbindungen, Gemeindegrenzen und Hochschulstandorten die Verordnung im Lauf der Zeit nicht

mehr den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Darüber hinaus benachteiligt die Regelung Studierende, die in einer Gemeinde sehr weit vom Gemeindezentrum bzw. der Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels entfernt wohnen, da sie Wegzeiten zwischen dem elterlichen Wohnsitz und der Einstiegstelle des öffentlichen Verkehrsmittels nicht berücksichtigt.

Präsenz- und Zivildienst werden im Studienförderungsgesetz zum einen als anspruchsbegründend (z.B. für das Selbst-erhalterstipendium), zum andern als frist- und anspruchsverlängernd berücksichtigt. Freiwilligendienste nach dem Freiwilligengesetz finden hingegen derzeit keine Berücksichtigung. Die Berücksichtigung des Ausbildungsdienstes im StudFG erfolgte bisher nur unvollständig.

Zu häufige oder verspätete Studienwechsel sind dem zügigen Studienfortgang abträglich und führen zu negativen Konsequenzen für den Beihilfensanspruch. Die Formulierung der derzeitigen Studienwechselbestimmungen legt eine Auslegung nahe,

wonach auch nicht verspätete Studienwechsel zu negativen Folgen führen würden.

Derzeit finden Studierende an Privatuniversitäten keine Berücksichtigung bei der Zusammensetzung der Senate der Studienbeihilfenbehörde.

Während die für das Studienbeihilfenverfahren erforderlichen Daten von der Studienbeihilfenbehörde weitgehend automationsunterstützt abgefragt werden können, ist für die Überprüfung der Kindes- bzw. Geschwistereigenschaft derzeit noch die Vorlage der Geburtsurkunden der betreffenden Personen erforderlich. Dies stellt sowohl für die Studierenden als auch für die Studienbeihilfenbehörde einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand dar.

Das Studienförderungsgesetz enthält nicht mehr aktuelle Gesetzesverweise bzw. veraltete Begriffe sowie Regelungen, die nicht mehr anwendbar sind, sowie offensichtliche, unbeabsichtigte Regelungslücken.

Ziele

Ziel 1: █ Verbesserung der sozialen Lage von Studierenden über 27 Jahre

Meilenstein  Anstieg der Studienbeihilfe älterer Studierender: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2: █ Verbesserung der Förderungsbedingungen für Studierende in der Studienabschlussphase



Meilenstein  Weiterentwicklung des Studienabschluss-Stipendiums: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: █ Verbesserung der Feststellung der Auswärtigkeit

Meilenstein  Aktualisierung der Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Berücksichtigung der Wegzeiten am Wohnort: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: █ Gleichstellung von Freiwilligendiensten und Ausbildungsdienst mit Präsenz- und Zivildienst



Ziel 5: █ Erleichterungen für Studierende bei den Studienwechselbestimmungen

Meilenstein  Kein Einfluss auf Beihilfe bei Studienwechsel: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: ■■■ Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere durch Ausbau der automatisierten Datenabfrage durch die Studienbeihilfenbehörde

Meilenstein  Abfragemöglichkeit Nachweise „Kinder- oder Geschwistereigenschaft“: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Erhöhung der Förderung für Studierende über 27 Jahre durch einen monatlichen Zuschlag zur Studienbeihilfe	Beitrag zu Ziel 1
2. Erhöhung der Förderung für Studierende über 27 Jahre durch Zuverkennung der erhöhten Höchststudienbeihilfe unabhängig vom Wohnsitz	Beitrag zu Ziel 1
3. Umwandlung des Studienabschluss-Stipendiums von einer privatwirtschaftlich zu einer hoheitlich zu vergebenden Fördermaßnahme	Beitrag zu Ziel 2
4. Gesetzliche Verankerung der Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung	Beitrag zu Ziel 2
5. Umstellung des Systems der Feststellung der Erreichbarkeit von Studienorten	Beitrag zu Ziel 3
6. Gleichstellung der Freiwilligendienste nach Freiwilligengesetz mit dem Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst	Beitrag zu Ziel 4
7. Erleichterung des Studienwechsels	Beitrag zu Ziel 5
8. Ermöglichung einer Datenabfrage aus dem Zentralen Personenstandsregister zur einfacheren Überprüfung der Kindes- bzw. Geschwistereigenschaft	Beitrag zu Ziel 6
9. Erleichterung der Voraussetzungen für den Entfall der Rückzahlungsverpflichtung	Beitrag zu Ziel 5

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.356	4.608	6.002	5.879	5.757	23.602
Plan	1.356	4.608	6.002	5.879	5.757	23.602
Nettoergebnis	-1.356	-4.608	-6.002	-5.879	-5.757	-23.602
Plan	-1.356	-4.608	-6.002	-5.879	-5.757	-23.602

Erläuterungen

Die StudFG-Novelle 2016 hat sich budgetär nicht ausgewirkt bzw. lassen sich die Auswirkungen nicht feststellen, da die gegenständliche Novelle am 1. September 2017 gleichzeitig mit der darauffolgenden Novelle 2017 BGBI. I Nr. 77/2017 in Kraft getreten ist und in ihren Auswirkungen von dieser überlagert

wurde. Die StudFG-Novelle 2017 brachte einen höheren Anstieg der Studienbeihilfen und somit der Transferausgaben als in der Novelle 2016 vorgesehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Hauptziel der Novelle 2016 war die Verbesserung der finanziellen Situation für ältere Studierende. Dieses Ziel wurde zwar, wenn man die Höchstbeihilfe für Beihilfenbezieher/innen über 27 Jahren vor und nach Inkrafttreten der Novelle vergleicht überplanmäßig erreicht, allerdings ist das nicht auf die gegenständliche Novelle rückführbar, da diese in den diesbezüglich relevanten Teilen am 1. September 2017 gleichzeitig mit der nachfolgenden StudFG-Novelle 2017 in Kraft getreten ist und von dieser überlagert wurde. Die StudFG-Novelle 2017 brachte weitreichendere Verbesserungen für ältere Studierende als in der Novelle 2016 vorgesehen. So wurde der in der Novelle 2016 vorgesehene monatliche Zuschlag von 30 Euro für über 27-Jährige durch einen in der Novelle 2017 vorgesehenen Zuschlag von 40 Euro überholt. Auch die Auswirkungen der Änderungen bei der Feststellung der Erreichbarkeit von Studienorten auf die Zahl der „Auswärtigen“ (=Studierende, die eine höhere Beihilfe beziehen, weil sie aufgrund der Entfernung des Studienorts vom Wohnort der Eltern nicht bei diesen wohnen können) lassen sich nicht feststellen, da seit der StudFG-Novelle 2017 alle Studierenden über 24 als „auswärtig“ gelten und die Feststellung der Erreichbarkeit von Studienorten daher nur mehr für die unter 24-Jährigen eine Rolle spielt.

Nur teilweise erreicht wurde das Ziel, mit der gesetzlichen Verankerung des Kostenzuschusses zur Kinderbetreuung mehr Studierende in den Genuss dieser Förderung zu bringen. Die erwartete Steigerung der Antrags- und Bewilligungszahlen blieb aus.

Ebenfalls nur zum Teil erreicht wurde die Verwaltungsvereinfachung durch die Ermöglichung der automatisierten Datenabfrage aus dem Zentralen Personenstandsregister, da sich gezeigt hat, dass die Daten im Zentralen Personenstandsregister nicht vollständig sind.

Die StudFG-Novelle 2017 bildete den Schlussstein in der großen Reform der Studienförderung auf Basis der StudFG-Evaluation durch IHS und des Expertenberichtes.

Sie umfasst folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Höchstbeihilfensätze um 18 %
- Anhebung der Einkommensgrenzen zur Ermittlung des elterlichen Unterhaltes um 18 %
- Besserstellung der Studierenden mit getrennt lebenden Eltern
- Höhere Beihilfe für alle ab 24 unabhängig vom Wohnsitz
- Zuschläge für Studierende über 24 und über 27 Jahren

Diese Novelle hatte folgende Effekte:

- durchschnittliche Studienbeihilfe ist um 25 % gestiegen (von 4.877 Euro im WS 2016/17 auf 6.081 Euro im WS 2017/18),
- noch stärkerer Anstieg der durchschnittlichen Beihilfe bei den „nichtauswärtigen“ Studierenden (plus 53%) und den unter-24-Jährigen (plus 35%).
- Zahl der Bewilligungen stieg von 38.051 (im Studienjahr 2016/17) auf 42.921 (im Studienjahr 2018/19) – plus 12,8 %.
- Aufwendungen stiegen von 2016 bis 2018 (volle Wirksamkeit der Novelle 2017) von 184 Mio. Euro auf 258 Mio. Euro (plus rund 40 %).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Mit der StudFG-Novelle 2017 wurde die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ abgeschlossen.

Dennoch wird die Studienförderung kontinuierlich auf mögliche Verbesserungspotenziale hin überprüft. So soll mit einer für September 2022 geplanten Novelle des StudFG neben einer zur (teilweisen) Inflationsabgeltung notwendigen Anhebung

der Studienbeihilfenbeträge und Einkommensgrenzen auch die Berechnung der Studienbeihilfe auf ein einfacheres und leichter nachvollziehbares Modulsystem umgestellt werden. Daneben sollen weitere Verbesserungen für Studierende erfolgen, wie etwa die Ausdehnung des Kostenzuschusses zur Kinderbetreuung auf Studierende ab dem dritten Semester oder Erleichterungen für Doktoratsstudierende.

Weiterführende Informationen

Studienbeihilfenbehörde

www.stipendium.at

Sonderrichtlinie „Auslandslektorate“



Finanzjahr 2017

Vorhabensart ☞ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), mittels welchem die Bundesregierung alle drei Jahre einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2021–2023 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2021–2023 zuordnen:

1.1.3. Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern

1.3.2. Internationale Perspektiven von forschenden und Studierenden unterstützen

Im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele trägt das Vorhaben zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB31.02-M4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden

Problemdefinition

Die Internationalisierung der Forschung ist allgemein anerkannt. Ganz anders sieht es bei der Lehre aus, hier gibt es einen großen Nachholbedarf an internationaler Erfahrung und Vernetzung. Diese setzt noch stärker als in der Forschung die persönliche Erfahrung und den persönlichen Diskurs voraus. Bedingung dafür ist die grenzüberschreitende, physische Mobilität. Daraus entstehen persönliche Kontakte und Beziehungen, die eine wichtige und wertvolle fachliche Bereicherung darstellen.

Auf der anderen Seite ist Österreich als kleines, deutschsprachiges Land daran interessiert, dass es mit hier gesprochenen Varietäten der deutschen Sprache insbesondere im universitären Deutschunterricht Berücksichtigung findet und österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde Studierenden

der Germanistik nähergebracht werden. Zentrales Element ist dabei die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten.

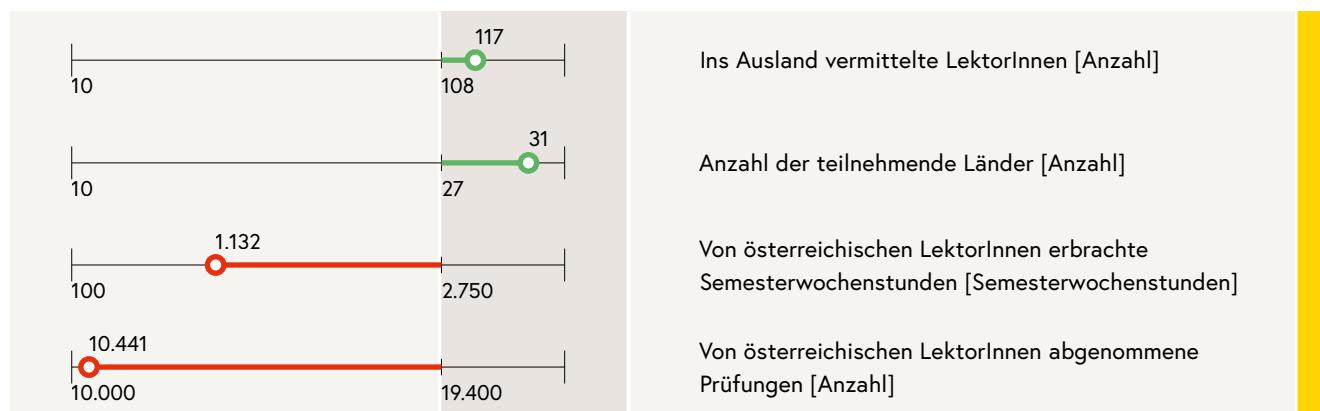
Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist sich dieser Erfordernisse und Chancen bewusst. Durch die Ermöglichung von Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen im Ausland können Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Universitäten wichtige und wertvolle Erfahrungen sammeln und gleichzeitig das Bild Österreichs im Ausland mitprägen. Für ihren weiteren Berufs- weg als Lehrende an Schulen, Hochschulen oder Universitäten in Österreich sind diese Erfahrungen zunehmend stärker gefragt, da sich insbesondere im Deutschunterricht immer mehr

Schülerinnen, Schüler und Studierende finden, die Deutsch als Fremdsprache und nicht als Muttersprache lernen. Das ist eine besondere Herausforderung für die künftigen Lehrenden.

Die Vergabe der Fördermittel soll den Vorgaben der ARR 2014 entsprechen.

Ziele

Ziel 1: █ Lehrerfahrung im fremdsprachigen Ausland erwerben



Maßnahmen

1. Vergabe von Auslandslektorats-Stipendien für österreichische Postgraduierte, Doktoratsstudierende, und Post Docs

Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.644	2.515	2.021	732	2.424	10.336
Plan	2.500	2.501	2.504	2.505	2.507	12.517
Nettoergebnis	-2.644	-2.515	-2.021	-732	-2.424	-10.336
Plan	-2.500	-2.501	-2.504	-2.505	-2.507	-12.517

Erläuterungen

In den Jahren 2020 sind die Auswirkungen von COVID sichtbar, da es nicht zur Vorortbesetzung gekommen ist, sondern viele Lektor/inn/en von Österreich aus unterrichten mussten.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 konnten nicht alle Standorte besetzt werden mangels ausreichender Bewerbungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Österreich vermittelt Absolvent/inn/en österreichischer Universitäten an ausländischen Hochschuleinrichtungen die dort im Rahmen von Germanistikinstituten als Auslandslektor/inn/en unterrichten. Durch die Auslandslektorate ist die Sichtbarkeit Österreichs an den Auslandsgermanistiken gegeben.

Weiters ist die Präsenz der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf Ebene der ordentlichen Studien an Universitäten und Hochschulen in fremdsprachigen Ländern in Form von muttersprachlichen Lehrenden von hohem Interesse. Verbunden damit ist die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten, nicht zuletzt um Österreich als Kunst- und Kulturland, sowie als Wissenschaftsstandort sichtbar zu machen. Dies geschieht in enger Abstimmung und Kooperation mit einer allenfalls am Standort bestehenden Österreich-Bibliothek und den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden (Kulturforum, Botschaft).

Muttersprachliche Lehrende ermöglichen weiters eine besondere Entwicklung und Festigung von internationaler Kooperation zwischen Institutionen und Personen in Österreich und im jeweiligen Gastland im Bereich der Germanistik. Sie bedeuten nicht nur eine Förderung von Mehrsprachigkeit, sondern ermöglichen auch Reformprozesse im Sprachstudium durch die Einbeziehung aktueller Inhalte und Methoden. Auch die interkulturelle Erfahrung ist in einer globalisierten Welt von großer Bedeutung und wird mit diesem Programm in beide Richtungen gefördert.

Nach ihrer Rückkehr stellen die Fördernehmer/innen (im Folgenden Lektor/inn/en genannt) eine wichtige Bereicherung der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit in den jeweiligen österreichischen Einrichtungen dar. Sie sind somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Unabhängig davon, wie der weitere Berufsweg aussehen wird, haben die Lektor/inn/en Unterrichtserfahrung im fremdsprachigen Umfeld und intensive Erfahrungen mit dem Gastland erworben, die sich für die Lektor/inn/en mittelfristig auch für Österreich positiv auswirken soll.

Durch diese zusätzliche Ausbildung im Ausland haben mehr angehende Lehrer/innen fundierte Erfahrungen mit dem Unterricht von muttersprachlich nicht deutsch sprechenden Personen.

Die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persönliche Bereicherung dar. Dies steht im Mittelpunkt der Förderprogramme. Die Firma WPZ Research GmbH wurde mit einer Evaluierung des persönlichen Mehrwertes der Stipendienprogramme des BMBWF für die einzelnen Stipendiat/inn/en beauftragt.

Hinsichtlich der Kennzahlen 1 und 2 haben sich die geschätzten Werte im Jahr 2016 für die erbrachten Semesterstunden und abgenommenen Prüfungen als deutlich zu hoch herausgestellt und wurden daher bei flächendeckender Erhebung (ab 2018/19) deutlich unterschritten. Die Zielwerte werden bei den kommenden Sonderrichtlinien entsprechend adaptiert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

1. Bewerbung der Programme: Die meisten Fördernehmenden berichteten, dass sie nur durch bereits bestehende Kontakte (über die Fördernehmenden selbst oder eine/n Professor/in) auf das Programm aufmerksam wurden. Es wäre wichtig, dass die Programme in den International Offices der Hochschulen bekannt sind und entsprechend beworben werden.
2. Überarbeitung des Bewerbungsprozesses: Es ist ein noch stärkerer Fokus auf akademische Exzellenz und Passgenauigkeit für Forschende weltweit zu legen. Eine Plattform am technisch neuesten Stand ist hierfür ebenso relevant wie der Hinweis, dass Empfehlungsschreiben von Professor/inn/en nicht über die Bewerbenden eingereicht werden müssen.
3. Es empfiehlt sich, die Stipendienhöhe und Reisekostenzuschüsse anzupassen sowie ein Projektbudget, das den Teilnehmenden zur Organisation von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten im Gastland, welche der Vermittlung der österreichischen Sprache und Kultur dienen, zur Verfügung steht. Im Vergleich: Den Geförderten aus Deutschland stehen dafür 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung, über welche sie frei verfügen können. Ähnliches ist auch für BMBWF-Auslandslektorate anzuregen, um sicherzustellen, dass die Lektor/inn/en über ihre Unterrichtstätigkeit hinausgehend Aktivitäten initiieren können und Österreich als eigener Akteur im Ausland wahrgenommen wird.
4. Die Situation an den Gastinstitutionen divergiert deutlich. Hier sollten von österreichischer Seite Bedingungen vorgegeben werden, bzw. die Teilnehmenden vorab dar-

über informiert werden, falls gewisse Bedingungen nicht erfüllt werden (z. B. in Frankreich darf ein/e Lektor/in das Fach österreichische Länderkunde nicht unterrichten).

Ebenso sollte ein Einschreiten von österreichischer Seite vorgesehen werden, sofern gewisse Bedingungen nicht erfüllt werden (z. B. ausständige Gehaltszahlungen). Es empfiehlt sich, die Gastinstitutionen in gewisser Regelmäßigkeit auf die Bedingungen für die österreichischen Lektor/inn/en hin zu überprüfen.

Weiterführende Informationen

Stipendienausschreibung

www.grants.at

Mehrwert der Stipendien-und Forschungskooperations-

programme des BMBWF

www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/HSMob/SRL.html



Sonderrichtlinie „INCOMING“



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch eine kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen soll die studentische Mobilität noch besser ausgebaut werden. Das gegenständliche Vorhaben unterstützt dahingehend das aktuelle Regierungsprogramm 2020–2024 mit der Schwerpunktsetzung Bildungsexport und Internationalisierung, insbesondere hinsichtlich

- Stärkung Österreichs als attraktiver Standort für internationale Studierende und Wissenschaftler/innen; verbesserte Kooperation der österreichischen Vertretungsbehörden mit der Fremdenrechtsbehörde und den wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Weiterentwicklung der Stipendienprogramme des Österreichischen Austauschdienstes (OeAD), um hochqualifizierte PhD-Studierende nach Österreich zu holen (v.a. im Bereich MINT)

Darüber hinaus trägt das Vorhaben im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB31.02-M4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden

Problemdefinition

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Incoming-Stipendien des BMBWF.

Die Bandbreite der Incoming-Stipendienprogramme soll einerseits für ausländische Studierende einen niederschwelligen frühen Erstkontakt mit der österreichischen Universitäts- und Fachhochschullandschaft ermöglichen und andererseits für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter den Anreiz bieten, mit ihren Kolleginnen und Kollegen an den österreichischen Universitäten und Fachhochschulen Kooperationen anzubauen, sie in ihre bestehenden wissenschaftlichen Netzwerke einzubeziehen bzw. mit ihnen neue Netzwerke zu initiieren.

Bei dieser Strukturierung der Incoming-Stipendienprogramme hat man als Ziel vor Augen, auf allen universitären Karriereebenen die „besten Köpfe“ für einen Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich zu gewinnen. Mit den Incoming-Stipendien soll auch sichergestellt werden, dass qualifizierte ausländische Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter auch dann (einen begrenzten Zeitraum) nach Österreich kommen können, wenn ihr Herkunftsland keine oder nur wenige Stipendien zur Verfügung stellen kann oder allenfalls die dortigen Stipendien in der Höhe nicht ausreichen, den Aufenthalt in Österreich zu finanzieren. Zudem spielen speziell für Österreich relevante Themenfelder (wie österreichische Literatur, österreichische Geschichte etc.) in den Stipendienprogrammen anderer Länder naturgemäß keine zentrale Rolle bei der Mittelvergabe.

Die Incoming-Stipendienprogramme des BMBWF eröffnen weiters Kontakte und damit Möglichkeiten für Studierende, Gradu-

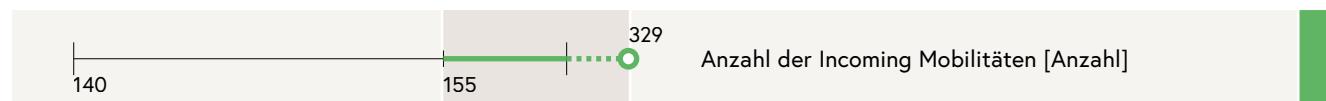
ierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler österreichischer Fachhochschulen und Universitäten, im Ausland studieren und forschen zu können. Sie sind somit im Sinne der Gegenseitigkeit ein wichtiges Instrumentarium bei

der Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.

Die Vergabe der Fördermittel soll den Vorgaben der ARR 2014 entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung der Anzahl der Incoming-Studierenden



Maßnahmen

- Vergabe von Stipendien für ausländische Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.725	2.313	2.585	1.484	2.193	10.300
Plan	1.806	1.810	1.813	1.817	1.821	9.067
Nettoergebnis	-1.725	-2.313	-2.585	-1.484	-2.193	-10.300
Plan	-1.806	-1.810	-1.813	-1.817	-1.821	-9.067

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit gleichbleibendem Transferaufwand gerechnet. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind finanzielle Auswirkungen im Jahr 2020 eingetreten. In den Jahren 2018, 2019 und 2021 wurde der Transferaufwand auf Grund einer

hohen Zahl an gut qualifizierten Bewerber/innen erreicht und teilweise sogar überschritten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das Förderungsprogramm Incoming unterstützt das Verknüpfen von internationalen wissenschaftlichen Kontakten und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken für nationale und internationale Studierende. Der Forschungsaufenthalt ist ein wichtiger Faktor, der die weitere akademische Karriere bzw. den beruflichen Weg überaus positiv beeinflusst. Durch die internationalen Kontakte ergaben sich Folgeprojekte auf institutioneller Ebene, von den Fördernehmer/innen selbst initiiert und etabliert.

Stipendiat/inn/en profitieren von wichtigen Kompetenzgewinnen in den Disziplinen sowie von einem Wissenstransfer, wovon auch die Heimatuniversität profitiert.

Folgende Incoming-Stipendien werden vom BMBWF gefördert:

Die „Ernst Mach-Stipendien“ sind Angebote an Studierende und Lehrende ausländischer Universitäten, einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich zu absolvieren. Das „Ernst Mach-Stipendium weltweit“ richtet sich dabei an junge Forschende und Universitätslehrende aller Fachrichtungen, die außerhalb Österreichs studieren oder forschen und ein Forschungsprojekt in Österreich durchführen möchten. Ernst Mach-Stipendien können auch für Undergraduates und Graduates (Bachelor- und Masterstudierende) zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule gewährt werden. Im Rahmen des ASEA-UNINET, wozu Länder wie Indonesien, Malaysia, Thailand, Vietnam und die Philippinen zählen, ermöglicht es das ASEA-European Academic University Network, dass Stipendien für Aufenthalte in Österreich vergeben werden. Ebenso werden im Rahmen des Eurasia-Pacific Uninet (EPU) Aufenthalte in Österreich für Studierende und Forschende unterstützt.

Das „Ernst Mach-Nachbetreuungsstipendium“ wird speziell für ehemalige Fördernehmer/innen aus außereuropäischen Entwicklungsländern angeboten.

Die „Franz Werfel-Stipendien“ werden für junge Universitätslehrende der Germanistik mit Schwerpunkt in der österreichischen Literatur angeboten, und „Richard Plaschka-Stipendien“ stehen insbesondere Forschenden in historischen Wissenschaften mit einem Schwerpunkt in österreichischer Geschichte zur Verfügung.

Österreich ist als Zielland für Studium und Forschung hoch angesehen, es gibt eine hohe Zahl an gut qualifizierten Bewerber/innen, das betrifft insbesondere die Fachbereiche GEWI, NAWI, SOWI und TECH. Hinsichtlich Bildungsebene sind zwei Drittel der Incoming-Studierenden Doktoratsstudierende. Vor allem aus den Hauptherkunftsländern: Argentinien, Brasilien, China, Indonesien, Mexiko, Slowakei, Thailand, Tschechien, Ungarn, USA sowie Vietnam konnten Incoming-Studierende verzeichnet werden. Vorzugsweise betreffend die Hauptzielinstitutionen in Österreich die BOKU, TU-Wien, Universität Graz und Universität Wien sowie die Fachhochschulen.

Selbst durch die Coronakrise war die internationale Mobilität ungebrochen, dort wo sie möglich war, wurde sie durchgeführt.

Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie im Rahmen des Auslandsaufenthalts waren:

- Verschiebung des Aufenthaltes
- Einschränkungen bei Nutzung der Infrastruktur
- physische Zusammenarbeit eingeschränkt
- Projekte und Veranstaltungen wurden ausgesetzt
- Ungewissheit bzgl. Rückreisemöglichkeiten
- man musste das Gastland temporär verlassen
- es gab spezielle Gesundheitsmaßnahmen
- Datensammlungen waren nur online möglich

Die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persönliche Reicherung dar. Dies steht im Mittelpunkt der Förderprogramme. Die Firma WPZ Research GmbH wurde mit einer Evaluierung des persönlichen Mehrwertes der Stipendienprogramme des BMBWF für die einzelnen Stipendiat/inn/en beauftragt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

1. Bewerbung der Programme: Die meisten Fördernehmenden berichteten, dass sie nur durch eine bereits bestehende Verbindung zu Österreich (über die Förderungsnehmenden selbst oder eine/n Professor/in) auf das Programm aufmerksam wurden. Es wäre wichtig, dass die Programme in den International Offices der Hochschulen bekannt sind und entsprechend beworben werden. In klassischen Herkunftsländern (die aus der quantitativen Studie hervorgehen) könnte dies z.B. über die österreichischen Botschaften oder eine direkte Ansprache der Universitäten passieren.

2. Überarbeitung des Bewerbungsprozesses: Es ist ein noch stärkerer Fokus auf akademische Exzellenz und Passgenauigkeit für Forschende weltweit zu legen, sodass die Programme auch für hochqualifizierte Wissenschaftler/innen aus Nordamerika und Westeuropa attraktiv sind. Eine Plattform am technisch neuesten Stand ist hierfür ebenso relevant wie vielleicht auch der Hinweis, dass Empfehlungsschreiben von Professor/inn/en nicht über die Bewerbenden eingereicht werden müssen.
3. Stipendiendauer: Die Stipendiendauer (insb. Ernst Mach) wird von vielen Teilnehmenden als zu kurz beschrieben. Vor allem PhD-Studierenden ist es meistens nicht möglich, nach 3 Jahren fertig zu sein. Auch Postdocs empfinden die 9 Monate als zu kurz. Eine niederschwellige und unkomplizierte Möglichkeit zur Verlängerung sollte angeboten werden, nicht zuletzt um die Gefahr zu vermeiden, dass Forschungsprojekte nicht adäquat abgeschlossen werden können.
4. Nachbetreuung und Nachhaltigkeit des Forschungsaufenthalts: Franz Werfel- und Richard Richard-Plaschka-Stipendiat/innen können im Rahmen der Nachbetreuung über mehrere Jahre hinweg immer wieder für ein Monat nach Österreich kommen, das wird von allen Befragten als extrem wichtig und wertvoll beschrieben. Denn: Während des eigentlichen Aufenthalts konzentriert man sich eher auf die eigene Forschung, erst im Rahmen der Nachbetreuung sind Networking und dgl. möglich. Dadurch entfalten die Aufenthalte mehr Impact, es entstehen weitere Forschungskooperationen etc. Die Nachbetreuung sollte auf jeden Fall beibehalten werden, evtl. auch in den anderen Programmen angedacht werden. Auch Follow-up-Aufenthalte sollten aktiv angeboten werden (bei Ernst Mach wird diese Option bereits für außereuropäische Entwicklungsländer angeboten, und Aktivitäten, welche die Vernetzung der Programm-Alumni begünstigen (z. B. Konferenzorganisationen und dgl.) sollten niederschwellig finanziell unterstützt werden. In Summe kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Form der Nachbetreuung positive Folgewirkungen des Aufenthalts verstärkt bzw. den Impact vergrößert.
5. Attraktivität der Programme steigern und wissenschaftliche Exzellenz fördern: Damit die Programme sich als Exzellenzprogramme profilieren und mit vergleichbaren internationalen Programmen mithalten können, sollten a) die Stipendienhöhe und b) das Umfeld, das den Teilnehmenden geboten wird, angepasst werden. Nach Angaben von Fördernehmenden ist die Stipendienhöhe in vergleichbaren Programmen in Deutschland teilweise um das 2–4-fache höher. Für Bewerber/innen, die von sehr weit her anreisen, sollten ab einer gewissen Aufenthaltsdauer auch zwischendurch Möglichkeiten zu einer Hin- und Rückreise ins Herkunftsland geboten werden. Auch Material- und andere Reisekosten sollten an reale Bedingungen angepasst werden. Bezuglich Umfeld ist ferner zu bedenken, dass ein aus Kostengründen erforderliches Leben im Studierendenheim für viele etablierte Forschende ein massiver Rückschritt ist, der sich nicht nur auf das persönliche Wohlbefinden, sondern auch auf die Forschungsarbeit (z. B. durch Lärmbelästigung) negativ auswirken kann. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Fördernehmenden Zugang zur relevanten Infrastruktur (z. B. Bibliotheken, Archiven) während ihres gesamten Aufenthalts haben; ein spezielles Problem während der COVID-19-Pandemie.
6. Die Anpassung der Stipendienhöhe sowie des gebotenen Umfelds ist auch im Sinne der Inklusivität der Programme notwendig. Personen, die nicht genügend Eigenmittel aufbringen können oder ggf. den Aufenthalt mit ihrer Familie antreten, können ansonsten von der Teilnahmemöglichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso im Sinne der Inklusivität sollte die Flexibilität der Programme in jeder Hinsicht beibehalten werden (wie bereits festgehalten ist dies ein ganz wichtiges Alleinstellungsmerkmal der BMBWF-Förderungsprogramme). So wirkt z. B. die Bedingung, dass PhD-Studierende bei den Werfel- und Plaschka-Stipendien bereits einen Arbeitsvertrag mit der Herkunftsuniversität haben müssen, eher einschränkend.

Weiterführende Informationen

Stipendiennausschreibung

www.grants.at

Mehrwert der Stipendien-und Forschungskooperationsprogramme des BMBWF

www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/HSMob/SRL.html



Sonderrichtlinie „Internationalisierung“



Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), mittels welchem die Bundesregierung alle drei Jahre einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2021–2023 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2021–2023 zuordnen:

- 1.1.3. Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- 1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern
- 1.3.2. Internationale Perspektiven von forschenden und Studierenden unterstützen

Darüber hinaus trägt das Vorhaben im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes.

2019-BMBWF-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-GB31.02-M4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden

2019-BMBWF-GB31.03-M4:

Forcierung von weiteren exzellenzbezogenen Forschungsaktivitäten im europäischen/internationalen Forschungsraum

Problemdefinition

Wissenschaft ist in großen internationalen Netzwerken organisiert. Diese Netzwerke bestehen aus einer Vielzahl von Beziehungen und gleichen organischen Strukturen, sie wachsen an der einen Stelle und schrumpfen an anderer Stelle oder „sterben“ dort gar ab. Wachstum setzt gemeinsame Aktivitäten voraus und diese müssen vorbereitet sowie unterstützt werden. Hier bedarf es bestmöglichster Information, Beratung und gezielter Förderung.

Zum Zeitpunkt der ersten Schritte und Aktivitäten ist in der Regel noch nicht absehbar, ob die Vorbereitungen erfolgreich sind und ob Geldmittel von dritter Seite für die Umsetzung eingeworben werden können oder nicht. Ohne absehbare Erfolgssichten ist es schwierig, Reise- und Aufenthaltskosten für vorbereitende Besuche zu erhalten. Denn exzellente Forschung kann nur im internationalen Austausch entstehen. Daher ist die Schaffung bestmöglichster Bedingungen für die internationale Zusammenarbeit unserer Wissenschafterinnen und Wissen-

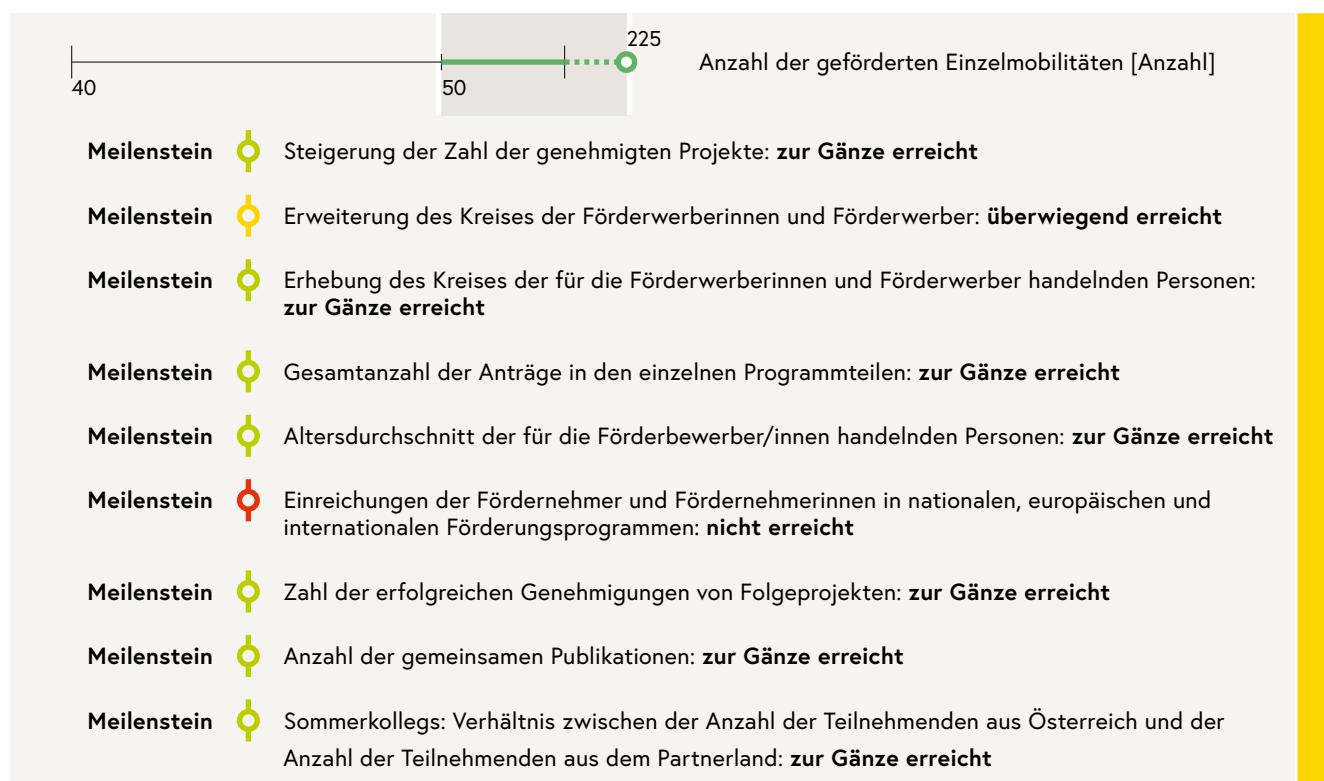
schafter und Forschenden von entscheidender Bedeutung, damit Österreich auch in Zukunft als Forschungsnation global attraktiv bleibt, und unsere Einrichtungen Spitzenleistungen erbringen können. Dazu gehören Kooperationsmöglichkeiten mit den besten Einrichtungen der Welt, aber auch mit Ländern, an denen Österreich ein besonderes strategisches Interesse hat, wie z.B. die Nachbarstaaten, sowie mit Entwicklungsländern, wo Forschung zur Lösung konkreter Probleme beiträgt. Um die Internationalisierung der österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. den weiteren Ausbau der internationalen Kooperation kontinuierlich zu stimulieren, galt und gilt es immer wieder neue Aktivitäten anzustoßen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ist sich dieser Problematik bewusst. Es unterstützt daher finanziell Maßnahmen, die auf Grund ihrer Eigenart unter keiner der anderen bestehenden Sonderrichtlinien des BMBWF fallen, aber das internationale Ansehen und die Attraktivität Österreichs als Ziel- und Partnerland in Lehre und Forschung steigern, zur Umsetzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen Österreichs beitragen, und damit direkt oder indirekt für österreichische Studierende, Graduierte, Wissenschafterinnen und Wissenschafter internationale Kooperationen erleichtern oder anstoßen.

Die Vergabe der Fördermittel soll den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der Internationalisierung



Maßnahmen

1. Aktivitäten für internationale Erfahrung und Vernetzung

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.680	1.894	1.339	0	0	6.913
Plan	4.567	4.573	4.578	0	0	13.718
Nettoergebnis	-3.680	-1.894	-1.339	0	0	-6.913
Plan	-4.567	-4.573	-4.578	0	0	-13.718

Erläuterungen

2019 hat die SRL erst im 2. Halbjahr zu laufen begonnen, auf Grund der Corona-Pandemie wurden in den Jahren 2020 und 2021 die Planwerte stark unterschritten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Rahmen der SRL Internationalisierung werden Anbahnungen und Durchführungen von Kooperationsprojekten und die Organisation von Sommerkollegs geregelt. Diese Förderungen dienen der intensiven Vernetzung der österreichischen Hochschuleinrichtungen des tertiären Sektors mit Institutionen vom BMBWF definierten Ländern. Das Hochschulnetzwerk ASEA-Uninet (ASEAN-European Academic University Network) hat zum Ziel, Forschungs- und Lehraktivitäten zwischen den Mitgliedsuniversitäten in Europa und Südostasien (in Indonesien, Iran, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Pakistan, den Philippinen, Thailand und Vietnam) zu fördern, beim Netzwerk Eurasia-Pacific Uninet zwischen österreichischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen in Zentralasien, Ostasien und im pazifischen Raum. Beide Netzwerke genießen in ihren Zielregionen über einen sehr guten Ruf und tragen damit wesentlich zur internationalen Vernetzung der österreichischen Hochschuleinrichtungen bei. Auf Grundlage bilateraler Verträge werden die WTZ-Förderungen (wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit) vergeben. Mit den Programmen werden die Ziele (Stimulierung der internationalen Forschungskooperation, der Aufbau neuer, nachhaltiger internationaler Partnerschaften und die Steigerung des Anteils junger und weiblicher Forschender in internationalen Forschungsprojektkonsortien) in großem Maße erreicht. Sommerkollegs sind bilaterale Sprachkurse, bei denen österreichische Studierende die Sprache des Gastlandes und

Studierende des Gastlandes die deutsche Sprache erlernen. Der Schwerpunkt der Sprachförderung liegt auf Sprachen der sogenannten CEE-Länder (Central and Eastern European-Länder). Das jeweilige Rahmenprogramm wird von den beiden Gruppen gemeinsam besritten und ermöglicht einen sehr engen Kontakt zwischen den teilnehmenden Personen und dadurch eine hervorragende Möglichkeit die jeweils andere Sprache zu erlernen und im regen Austausch zu üben.

Beurteilung:

Auf Grund der Covid-19-Pandemie hat es Einbrüche gegeben, da aber trotzdem Aktivitäten stattfanden, ist die Beurteilung positiv und es ist anzunehmen, dass nach Ende der Reise-restriktionen die Aktivitäten wieder steigen werden. Es ist auch anzumerken, dass die Kennzahlen durch die OeAD-GmbH für diese SRL erstmalig erhoben wurden. Es ist erfreulich, dass fast alle Daten vorliegen und so ein guter Überblick über die Förderungen im Rahmen der SRL „Internationalisierung“ gegeben werden kann. Im Jahr 2023 wird dann erstmalig die Möglichkeit bestehen, die Zahlen der einzelnen Jahre zu vergleichen. Wie die Studie „Mehrwert der Stipendien- und Forschungs-kooperationsprogramme des BMBWF von WPZ Research GmbH zeigt, werden die Förderungen sehr gut angenommen und sehr gut bewertet. Trotz pandemiebedingter Einschränkungen wurden die positiven Wirkungen der Programme (neue Kontakte, persönliche und fachliche Bereicherung) hervorgehoben, auch wenn die Höhe der Förderungen kritisch gesehen wird. Auch der Abwicklungsprozess wurde positiv hervorgehoben.

Betreffend Meilenstein 2 ist eine Erweiterung des Kreises der Förderwerber/innen nur teilweise gelungen, da viele Antragsstellende im Namen der Institutionen agieren und gerne wiederkommen.

Die Erhebung der Ergebnisse für Meilenstein 6 (Einreichungen der Fördernehmer/innen in nationalen, europäischen und internationalen Förderungsprogrammen) war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. In den neuen Sonderrichtlinien werden diesbezügliche Anpassungen entsprechend berücksichtigt. Ein unerwarteter starker Rückgang von Bewerbungen aus Österreich sind im Meilenstein 9 ersichtlich. Die Ursachen dafür werden derzeit analysiert.

Die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persönliche Bereicherung dar. Dies steht im Mittelpunkt der Förderprogramme. Die Firma WPZ Research GmbH wurde mit einer Evaluierung des persönlichen Mehrwertes der Stipendienprogramme des BMBWF für die einzelnen Stipendiat/inn/en beauftragt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

1. **Bewerbung der Programme:** Die meisten Fördernehmenden (v.a. Incomings, Ausnahme CEEPUS) berichteten, dass sie nur durch eine bereits bestehende Verbindung zu Österreich (über die Fördernehmenden selbst oder ein/e Professor/in) auf das Programm aufmerksam wurden. Es wäre wichtig, dass die Programme in den International Offices der Hochschulen bekannt sind und entsprechend beworben werden. In klassischen Herkunftsländern (die aus der quantitativen Studie hervorgehen) könnte dies z.B. über die österreichischen Botschaften oder eine direkte Ansprache der Universitäten passieren.
2. **Überarbeitung des Bewerbungsprozesses:** Es ist ein noch stärkerer Fokus auf akademische Exzellenz und Passgenauigkeit für Forschende weltweit zu legen, sodass die Programme auch für hochqualifizierte Wissenschafter/innen aus Nordamerika und Westeuropa attraktiv sind. Eine Plattform am technisch neuesten Stand ist hierfür ebenso relevant wie der Hinweis, dass Empfehlungsschreiben von Professor/innen nicht über die Bewerben eingereicht werden müssen.
3. **Stipendiendauer:** Die Stipendiendauer wird von vielen Teilnehmenden als zu kurz beschrieben. Eine niederschwellige und unkomplizierte Möglichkeit zur Verlängerung sollte angeboten werden, nicht zuletzt um die Gefahr zu vermeiden, dass Forschungsprojekte nicht adäquat abgeschlossen werden können.
4. **Nachbetreuung und Nachhaltigkeit des Forschungsaufenthalts:** Während des eigentlichen Aufenthalts konzentriert man sich eher auf die eigene Forschung, erst im Rahmen der Nachbetreuung sind Networking und dgl. möglich. Dadurch entfalten die Aufenthalte mehr Impact, es entstehen weitere Forschungskooperationen etc. Die Nachbetreuung sollte auf jeden Fall angedacht werden. Auch Follow-up-Aufenthalte sollten aktiv angeboten werden und Aktivitäten, welche die Vernetzung der Programm-Alumni begünstigen (z.B. Konferenzorganisationen und dgl.) sollten niederschwellig finanziell unterstützt werden. In Summe kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Form der Nachbetreuung positive Folgewirkungen des Aufenthalts verstärkt bzw. den Impact vergrößert.
5. **Attraktivität der Programme steigern und wissenschaftliche Exzellenz fördern:** Damit die Programme sich als Exzellenzprogramme profilieren und mit vergleichbaren internationalen Programmen mithalten können, sollten
 - a) die Stipendienhöhe und b) das Umfeld, das den Teilnehmenden geboten wird, angepasst werden. Nach Angaben von Fördernehmenden ist die Stipendienhöhe in vergleichbaren Programmen in Deutschland teilweise um das 2–4-fache höher. Für Bewerberinnen und Bewerber, die von sehr weit her anreisen, sollten ab einer gewissen Aufenthaltsdauer auch zwischendurch Möglichkeiten zu einer Hin- und Rückreise ins Herkunftsland geboten werden. Auch Material- und andere Reisekosten sollten an reale Bedingungen angepasst werden. Bezuglich Umfeldes ist ferner zu bedenken, dass ein aus Kostengründen erforderliches Leben im Studierendenheim für viele etablierte Forschende ein massiver Rückschritt ist, der sich nicht nur auf das persönliche Wohlbefinden, sondern auch auf die Forschungsarbeit (z.B. durch Lärmbelästigung) negativ auswirken kann. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Fördernehmenden Zugang zur relevanten Infrastruktur (z.B. Bibliotheken, Archiven) während ihres gesamten Aufenthalts haben; ein spezielles Problem während der COVID-19-Pandemie.
6. **Die Anpassung der Stipendienhöhe sowie des gebotenen Umfelds ist auch im Sinne der Inklusivität der Programme notwendig.** Personen, die nicht genügend Eigenmittel aufbringen können oder ggf. den Aufenthalt mit ihrer Familie antreten, können ansonsten von der Teilnahmемöglichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso im Sinne der Inklusivität sollte die Flexibilität der Programme in jeder Hinsicht beibehalten werden (dies ist ein ganz wichtiges Alleinstellungsmerkmal der BMBWF-Förderungsprogramme).

Weiterführende Informationen

Stipendienausschreibung

www.grants.at

Mehrwert der Stipendien-und Forschungscooperations-

programme des BMBWF

www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/HSMob/SRL.html



Sonderrichtlinie „OUTGOING“



Finanzjahr 2017

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), mittels welchem die Bundesregierung alle 3 Jahre einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2021–2023 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2021–2023 zuordnen:

- 1.1.3. Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- 1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern
- 1.3.2. Internationale Perspektiven von forschenden und Studierenden unterstützen

Darüber hinaus trägt das Vorhaben im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB31.02-M4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden

Problemdefinition

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Outgoing-Stipendien des BMBWF.

Bei den Studierenden, Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden besteht daher ein Interesse Österreichs an einer (Weiter-) Qualifizierung im Ausland, am Aufbau von Netzwerken, am Spracherwerb, am Kennenlernen anderer Kulturen und Hochschuleinrichtungen sowie am Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme. In der Wissenschaft werden Spitzenleistungen nur

im weltweiten Wettbewerb erzielt. Unabhängig davon, wie die weitere Karriere aussehen wird, haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine erste – hoffentlich – positive Erfahrung im Ausland gewonnen, die sich für Österreich positiv auswirken kann.

Im Sinne der Verwaltungökonomie werden kurzfristige Stipendien für Studierende, Graduierte und Doktoratsstudierende in erster Linie von den Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie vergeben. Längerfristige Stipendien für Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende werden durch das BMBWF vergeben. Das gilt insbesonders für Themenfelder, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind.

Die Vergabe der Fördermittel soll den Vorgaben der ARR 2014 entsprechen.

Ziele

Ziel 1: ■ Beibehaltung der Anzahl der Outgoing-Studierenden, -Graduierten, -Postgraduierten und -Doktoratsstudierenden im Bereich der Universitäten und der FHs



Maßnahmen

1. Vergabe von Stipendien

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht ■ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	673	947	752	234	750	3.356
Plan	1.905	1.909	1.914	1.919	1.924	9.571
Nettoergebnis	-673	-947	-752	-234	-750	-3.356
Plan	-1.905	-1.909	-1.914	-1.919	-1.924	-9.571

Erläuterungen

Aufgrund des vom BMF vorgegebenen Liquiditätsmanagements mussten die Rücklagen beim OeAD reduziert werden, daher wurden weniger Mittel ausbezahlt. Im Jahr 2020 sind zudem die Auswirkungen der Covid-Pandemie sichtbar.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Es ist im Interesse Österreichs, dass Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende an österreichischen Hochschuleinrichtungen im Rahmen von Hochschulmobilität einen Teil ihrer Studien im Ausland absolvieren. Dies dient neben dem Spracherwerb und dem Kennenlernen anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen auch dem Knüpfen

internationaler wissenschaftlicher Kontakte und dem Aufbau von internationalen Netzwerken, was letztlich auch für die Internationalisierung der Heimatinstitution von Vorteil ist. Ein weiterer Effekt von Outgoing-Mobilität ist die Verbesserung der wissenschaftlichen Qualifikation, und zwar durch Lernen und Studieren dort, wo die Exzellenz auf dem jeweiligen Fachgebiet in besonders hohem Maße vorhanden ist. Schließlich ist ein Auslandsaufenthalt ein Plus im Lebenslauf und so auch Vorteil für die Karriereplanung.

Während kurzfristige Förderungen dafür von den Universitäten im autonomen Bereich vergeben werden, werden tendenziell längerfristige Stipendien für die genannte Zielgruppe komplementär durch das BMBWF finanziert, insbesondere für Themen, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind.

Die Nachfrage bei den Stipendienprogrammen, die im Rahmen der Sonderrichtlinie OUTGOING angeboten werden, war im vorgegebenen Zeitraum durchwegs sehr gut. Ein Einbruch in der Outgoing-Mobilität ist nachvollziehbarer Weise durch die Covid-19-Pandemie entstanden, teils, weil Auslandsaufenthalte unterbrochen werden mussten, und teils, weil sie erst gar nicht angetreten werden konnten. Dies wurde so gut wie möglich durch Verschiebungen oder Stipendienunterbrechungen abgedeckt. Aktuelle Zahlen zeigen, dass die Motivation für Auslandsmobilität mittlerweile wieder mindestens das Niveau der Zeit vor der Pandemie erreicht hat.

Die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persönliche Bereicherung dar. Dies steht im Mittelpunkt der Förderprogramme. Die Firma WPZ Research GmbH wurde mit einer Evaluierung des persönlichen Mehrwertes der Stipendienprogramme des BMBWF für die einzelnen Stipendiat/inn/en beauftragt.

Zur näheren Erläuterung der Kennzahl 1 (Geförderten Einzelmobilitäten Outgoing) wird nachfolgend auf die Verteilungen verschiedener Faktoren Bezug genommen:

- Hauptfachbereiche: GEWI, NAWI, TECH
- Bildungsebene: 3/4 Doktoratsstudierende
- Haupt-Herkunftsinstitutionen: TU-Wien, Universität Graz, Universität Wien
- Bevorzugte Zielländer: Deutschland, Italien, Tschechien, Ungarn, USA, Vereinigtes Königreich

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

1. Bewerbung der Programme: Die meisten Fördernehmenden berichteten, dass sie nur durch eine bereits bestehende Verbindung (über die Förderungsnehmenden selbst oder eine/n Professor/in) auf das Programm aufmerksam wurden. Es wäre wichtig, dass die Programme in den International Offices der Hochschulen bekannt sind und entsprechend beworben werden.

2. Überarbeitung des Bewerbungsprozesses: Es ist ein noch stärkerer Fokus auf akademische Exzellenz und Passgenauigkeit für Forschende in Österreich zu legen, sodass die Programme auch für hochqualifizierte Wissenschaftler/innen attraktiv sind. Eine Plattform am technisch neuesten Stand ist hierfür ebenso relevant wie der Hinweis, dass Empfehlungsschreiben von Professor/inn/en nicht über die Bewerbenden eingereicht werden müssen.
3. Stipendiendauer: Die Stipendiendauer wird von vielen Teilnehmenden als zu kurz beschrieben. Eine niederschwellige und unkomplizierte Möglichkeit zur Verlängerung sollte angeboten werden, nicht zuletzt um die Gefahr zu vermeiden, dass Forschungsprojekte nicht adäquat abgeschlossen werden können.
4. Nachbetreuung und Nachhaltigkeit des Forschungsaufenthalts: Während des eigentlichen Aufenthalts konzentriert man sich eher auf die eigene Forschung, erst im Rahmen der Nachbetreuung sind Networking und dgl. möglich. Dadurch entfalten die Aufenthalte mehr Impact, es entstehen weitere Forschungscooperationen etc. Die Nachbetreuung sollte auf jeden Fall angedacht werden. Auch Follow-up-Aufenthalte sollten aktiv angeboten werden und Aktivitäten, welche die Vernetzung der Programm-Alumni begünstigen (z. B. Konferenzorganisationen und dgl.) sollten niederschwellig finanziell unterstützt werden. In Summe kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Form der Nachbetreuung positive Folgewirkungen des Aufenthalts verstärkt bzw. den Impact vergrößert.
5. Attraktivität der Programme steigern und wissenschaftliche Exzellenz fördern: Damit die Programme sich als Exzellenzprogramme profilieren und mit vergleichbaren internationalen Programmen mithalten können, sollten a) die Stipendienhöhe und b) das Umfeld, das den Teilnehmenden geboten wird, angepasst werden. Nach Angaben von Fördernehmenden ist die Stipendienhöhe in vergleichbaren Programmen in Deutschland teilweise um das 2–4-fache höher. Für Bewerber/innen, die an sehr weit entfernten Standorten tätig sind, sollte ab einer gewissen Aufenthaltsdauer auch zwischendurch Möglichkeiten zu einer Hin- und Rückreise ins Herkunftsland geboten werden. Auch Material- und andere Reisekosten sollten an reale Bedingungen angepasst werden. Bezuglich Umfeld ist ferner zu bedenken, dass ein aus Kostengründen erforderliches Leben im Studierendenheim für viele etablierte Forschende ein massiver Rückschritt ist, der sich nicht nur auf das persönliche Wohlbefinden, sondern auch auf die Forschungsarbeit (z. B. durch Lärmbelästigung) negativ auswirken kann.

6. Die Anpassung der Stipendienhöhe sowie des gebotenen Umfelds ist auch im Sinne der Inklusivität der Programme notwendig. Personen, die nicht genügend Eigenmittel aufbringen können oder ggf. den Aufenthalt mit ihrer Familie antreten, würden ansonsten von der Teilnahmемöglichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso im Sinne der Inklusivität sollte die Flexibilität der Programme in jeder Hinsicht beibehalten werden (dies ist ein ganz wichtiges Alleinstellungsmerkmal der BMBWF-Förderungsprogramme).

Weiterführende Informationen

Mehrwert der Stipendien- und Forschungscooperationsprogramme des BMBWF

www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/HSMob/SRL.html

Stipendiennausschreibung

www.grants.at



Sonderrichtlinie „Programmstipendien“



Finanzjahr 2017

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), mittels welchem die Bundesregierung alle drei Jahre einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2021–2023 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2021–2023 zuordnen:

- 1.1.3. Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- 1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern
- 1.3.2. Internationale Perspektiven von forschenden und Studierenden unterstützen

Darüber hinaus trägt das Vorhaben im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 31-W2:

Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB31.02-M4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden

Problemdefinition

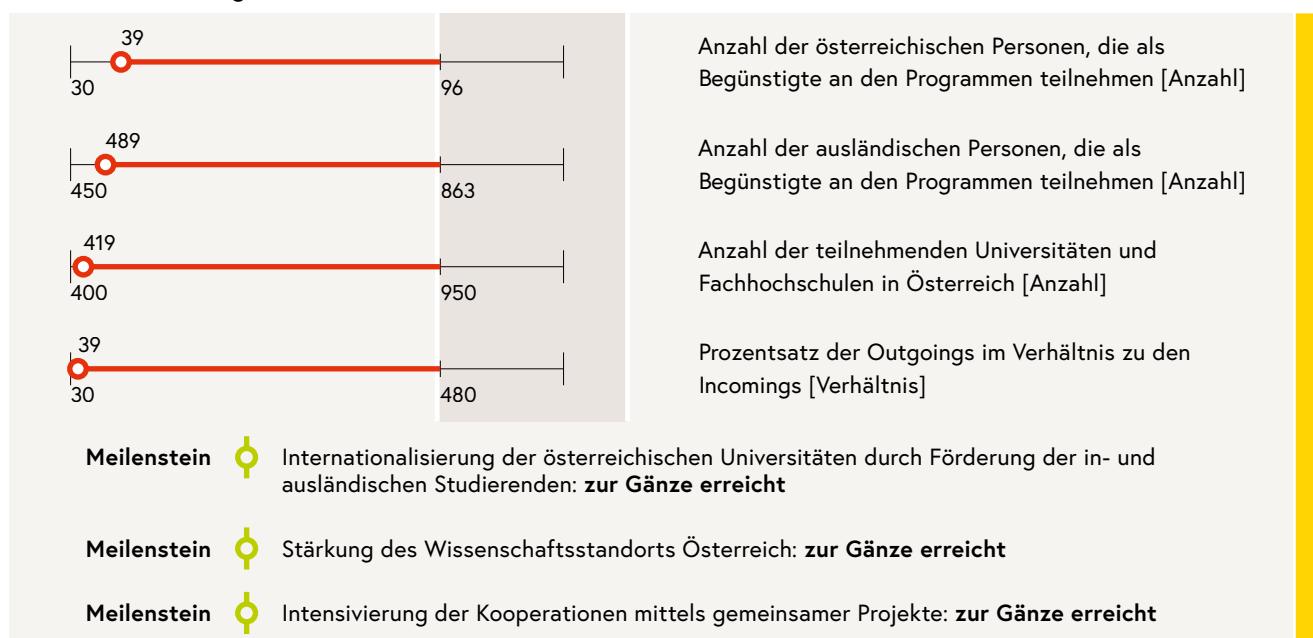
Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschafter wollen zur (Weiter-)Qualifizierung, zum Aufbau von Netzwerken, zum Spracherwerb, zum Kennenlernen anderer Kulturen und Universitäten sowie zum Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme im Rahmen ihres Studiums oder ihrer wissenschaftlichen Arbeit ins Ausland gehen. Das trifft sich – wenn die Personen über eine hohe Qualifikation verfügen – mit den Interessen der Zielländer. Strukturierter Austausch ist somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung.

Im Rahmen von Programmstipendien wird der Austausch in beide Richtungen organisiert und somit kann die Wirkung verstärkt werden. Damit sollen der wissenschaftliche Austausch auf allen Ebenen (= Brain circulation) gefördert und auf staatlicher Ebene klare Schwerpunkte gesetzt werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung ist Ausdruck der gemeinsamen, staatlichen Schwerpunktsetzungen. Gemeinschaftliche Finanzierung bedeutet, dass zwischen den Vertragsparteien festgelegt wird, wer welche Kosten trägt. In der Regel trägt die entsendende Seite die Reisekosten und die empfangende Seite die Aufenthaltskosten.

Die Vergabe der Fördermittel wird den Vorgaben der ARR 2014 entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Wechselseitiger Austausch zwischen Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zum beiderseitigen Nutzen



Maßnahmen

- Vergabe von Stipendien für Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.896	2.022	2.070	797	1.404	8.189
Plan	2.243	2.248	2.253	2.259	2.264	11.267
Nettoergebnis	-1.896	-2.022	-2.070	-797	-1.404	-8.189
Plan	-2.243	-2.248	-2.253	-2.259	-2.264	-11.267

Erläuterungen

In den Jahren 2020 und 2021 sind Corona-bedingt die Planwerte im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich unterschritten worden.

In den Jahren 2017–2019 wurden nicht alle geplanten Projekte umgesetzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Programmstipendien bieten die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Austausch von Studierenden, Graduierten, Postgraduierten, Doktoratsstudierenden und Wissenschaftler/innen. Wissenstransfer und Vernetzung spielen hier eine ebenso bedeutende Rolle wie Auslandserfahrung und wechselseitiges Verständnis für andere Kulturen, Gesellschaften, Sprachen und politische Systeme. Das ist für die Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Österreich und Wahrnehmung desselben von zentraler Bedeutung.

Durch die Programmstipendien soll die Intensität des Austausches erhöht und durch die Mobilität auch institutionelle Verbindungen gestärkt werden bzw. neue entstehen.

Die Internationalisierung der österreichischen Universitäten wird durch die Förderung der in- und ausländischen Studierenden ausgebaut. So sind Netzwerke, die von österreichischen Koordinator/inn/en ins Leben gerufen und betreut werden oder gemeinsam mit den Partnerländern abgewickelte Projekte wichtige Bestandteile dieser Programmschiene. Neben der Anzahl der teilnehmenden Personen und Institutionen, geht es hier vornehmlich um die Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich und die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs.

Mit CEEPUS und den Aktionen Österreich-Ungarn, Österreich-Tschechien und Österreich-Slowakei werden die universitären Beziehungen zu den Nachbarstaaten sowie Ländern aus Ost-, Mittel- und Südosteuropa gestärkt. Hier ist besonders positiv hervorzuheben, dass sich neben den Geisteswissenschaften auch die MINT-Fächer hoher Beliebtheit erfreuen.

Auch wenn natürlich aufgrund der COVID-19 Krise im Jahr 2021 Einbrüche der Stipendienzahlen zu verzeichnen sind, so haben die Programmstipendien doch das Ziel des wechselseitigen Austausches zwischen Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zum beiderseitigen Nutzen überwiegend erreicht!

Zur regionalen Verteilung 2017/18: etwa 50 % der unter Kennzahl 4 genannten Einrichtungen haben ihren Sitz in Wien und etwa 25 % in der Steiermark.

Die Förderung von grenzüberschreitender, physischer Mobilität und die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige und wertvolle fachliche sowie persönliche Bereicherung dar. Dies steht im Mittelpunkt der Förderprogramme. Die Firma WPZ Research GmbH wurde mit einer Evaluierung des persönlichen Mehrwertes der Stipendienprogramme des BMBWF für die einzelnen Stipendiat/inn/en beauftragt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

1. Bewerbung der Programme: Die meisten Fördernehmenden (Ausnahme CEEPUS) berichteten, dass sie nur durch eine bereits bestehende Verbindung zu Österreich (über die Förderungsnehmenden selbst oder eine/n Professor/in) auf das Programm aufmerksam wurden. Es wäre wichtig, dass die Programme in den International Offices der Hochschulen bekannt sind und entsprechend beworben werden. In den Herkunftsländern (die aus der quantitativen Studie hervorgehen) könnte dies z.B. über die österreichischen Botschaften oder eine direkte Ansprache der Universitäten passieren.
2. Überarbeitung des Bewerbungsprozesses: Es ist ein noch stärkerer Fokus auf akademische Exzellenz und Passgenauigkeit für Forschende weltweit zu legen, sodass die Programme auch für hochqualifizierte Wissenschafter/innen aus Nordamerika und Westeuropa attraktiv sind. Eine Plattform am technisch neuesten Stand ist hierfür ebenso relevant wie der Hinweis, dass Empfehlungsschreiben von Professor/inn/en nicht über die Bewerbenden eingereicht werden müssen.
3. Nachbetreuung und Nachhaltigkeit des Forschungsaufenthalts: Während des eigentlichen Aufenthalts konzentriert man sich eher auf die eigene Forschung, erst im Rahmen der Nachbetreuung sind Networking und dgl. möglich. Dadurch entfalten die Aufenthalte mehr Impact, es entstehen weitere Forschungskooperationen etc. Eine Nachbetreuung sollte auf jeden Fall angedacht werden. Auch Follow-up-Aufenthalte sollten aktiv angeboten werden (bei Ernst Mach wird diese Option bereits

angeboten), und Aktivitäten, welche die Vernetzung der Programm-Alumni begünstigen (z. B. Konferenzorganisationen und dgl.) sollten niederschwellig finanziell unterstützt werden. In Summe kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Form der Nachbetreuung positive Folgewirkungen des Aufenthalts verstärkt bzw. den Impact vergrößert.

5. Attraktivität der Programme steigern und wissenschaftliche Exzellenz fördern: Damit die Programme sich als Exzellenzprogramme profilieren und mit vergleichbaren internationalen Programmen mithalten können, sollten a) die Stipendienhöhe und b) das Umfeld, das den Teilnehmenden geboten wird, angepasst werden. Nach Angaben von Fördernehmenden ist die Stipendienhöhe in vergleichbaren Programmen in Deutschland teilweise um das 2–4-fache höher. Auch Material- und andere Reisekosten sollten an reale Bedingungen angepasst werden. Bezuglich Umfeld ist ferner zu bedenken, dass ein aus Kostengründen erforderliches Leben im Studierendenheim für viele etablierte Forschende ein massiver Rückschritt ist, der sich nicht nur auf das persönliche Wohlbefinden, sondern auch auf die Forschungsarbeit (z. B. durch Lärmbelästigung) negativ auswirken kann. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Fördernehmenden Zugang zur relevanten Infrastruktur (z. B. Bibliotheken, Archiven) während ihres gesamten Aufenthalts haben; ein spezielles Problem während der COVID-19-Pandemie.
6. Die Anpassung der Stipendienhöhe sowie des gebotenen Umfelds ist auch im Sinne der Inklusivität der Programme notwendig. Personen, die nicht über genügend Eigenmittel verfügen, könnten ansonsten von der Teilnahmemöglichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso im Sinne der Inklusivität sollte die Flexibilität der Programme in jeder Hinsicht beibehalten werden (dies ist ein ganz wichtiges Alleinstellungsmerkmal der BMBWF-Förderungsprogramme).

Weiterführende Informationen

Stipendienausschreibung
www.grants.at

Mehrwert der Stipendien- und Forschungskooperationsprogramme des BMBWF
www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/HSMob/SRL.html



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 40 – Wirtschaft



Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021)



UG 40

Finanzjahr 2019

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Internationalisierungsoffensive go-international ist als ausgezeichnet funktionierendes Programm mit dem Ziel der Internationalisierung österreichischer Unternehmen ein essentieller Teil aller Regierungsprogramme der letzten Jahre. Bereits im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 wurden Mittel für go-international zur Verfügung gestellt, um die Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mittels Steigerung der Exporte von Waren und Dienstleistungen voranzutreiben. Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sollte zur Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mit Hilfe von go-international die Zahl der Exporteure bis 2018 von 45.000 auf 55.000 erhöht werden. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 hielt fest, dass die Exportwirtschaft durch die Weiterentwicklung von go-international gestärkt werden soll.

Auch das aktuelle Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht den Ausbau und die Fortsetzung von go-international vor, um den Erfolg österreichischer Unternehmen auf ausländischen Märkten zu stärken und mit der Unterstützung von go-international auszubauen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-UG 40-W3:

Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-GB40.02-M3:

Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch Weiterführung der Internationalisierungsoffensive go-international und durch Bemühungen um verstärkte positive Wahrnehmung Österreichs im Ausland durch die Teilnahme an EXPOs.

Problemdefinition

Die Exportwirtschaft sorgt für Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze, soziale Sicherheit und Wohlstand in Österreich.

Daher wird im Sinne der österreichischen Volkswirtschaft im allgemeinen und der österreichischen Firmen im Besonderen durch go-international ein umfassendes Maßnahmenpaket umgesetzt.

Die Tatsache, dass rund 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von österreichischen Exportunternehmen geschaffen werden und jeder zweite Arbeitsplatz direkt oder indirekt durch den Außenhandel generiert wird, belegt die große Bedeutung der österreichischen Exportwirtschaft.

Im Update der Evaluierungsstudie des WIFO 2018 wird go-international als „Ausgleich von Nachteilen auf Auslandsmärkten (z. B. in Form unvollständiger Information)“ beschrieben. Gezielte Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, um Unternehmen insbesondere in Wachstumsmärkten Chancen zu ermöglichen und sie zu unterstützen, sind ein wichtiger Teil der Internationalisierungsoffensive.

Für eine anhaltende positive volkswirtschaftliche Entwicklung ist es essentiell, Österreichs internationale Wettbewerbsposition für die Zukunft abzusichern bzw. noch weiter auszubauen.

Go-international bildet eine der Maßnahmen, die durch die Außenwirtschaftsstrategie 2018 umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Steigerung der Anzahl der exportierenden Unternehmen



Ziel 2: ■ Eröffnung neuer Märkte für österreichische Exporteure



Ziel 3: ■ Unterstützung von Unternehmen bei der digitalen Internationalisierung, bei der Stärkung der Innovationskraft und der Vermarktung von Technologien



Maßnahmen

1. Motivationsanreize für österreichische Unternehmen zur Aufnahme von Exporttätigkeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung von Aktivitäten österreichischer Unternehmen auf neuen Märkten	Beitrag zu Ziel 2
3. Unternehmen werden bei der digitalen Internationalisierung, der Stärkung der Innovationskraft oder Vermarktung von Technologien unterstützt	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.185	12.846	1.757	0	0	21.788
Plan	7.185	12.871	6.033	0	0	26.089
Nettoergebnis	-7.185	-12.846	-1.757	0	0	-21.788
Plan	-7.185	-12.871	-6.033	0	0	-26.089

Erläuterungen

Im Bereich des Transferaufwandes kam es aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu einer Unterschreitung des Planwertes in Höhe von 4.301.187,44 Euro.

Während das Programm im Jahr 2019 planmäßig umgesetzt werden konnte, machten die Auswirkungen von COVID-19 ab dem Frühjahr 2020 eine umfassende Anpassung der Unterstützungsmaßnahmen nötig. Da keine physischen Ver-

anstaltungen durchgeführt werden konnten (insb. Messen), wurde der Fokus noch stärker auf digitale Maßnahmen gelegt. Veranstaltungen wurden nach Möglichkeit auf ein virtuelles Format umgestellt und insbesondere der Internationalisierungsscheck für Digitalisierung wurde ausgebaut.

Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen durch die COVID-19 Pandemie konnten dennoch einige Maßnahmen nicht in vollem Ausmaß umgesetzt werden. Dies führte zu einem verminderten Transferaufwand in den Jahren der Pandemie (2020,

2021). Nach Prüfung des finalen Standes der Umsetzungsdatenbank der WKÖ, dem Endbericht der WKÖ sowie dem Prüfbericht zum Endbericht der begleitenden Kontrolle (externe Wirtschaftsprüfung), beliefen sich die finalen IST-Kosten von go-international (IO-VI) auf 21.292.562,56 Euro. Die letzte (7.) Tranche der Finanzmittel kam daher nicht zur Auszahlung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die ex-ante abgeschätzten Auswirkungen auf Unternehmen sind trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie erfreulicherweise in größerem Ausmaß als erwartet eingetreten.

Im Rahmen von go-international (IO-VI) wurden Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt – insbesondere durch Beratungen, Direktförderungen und Veranstaltungen.

Beratungen erfolgten u.a. hinsichtlich der Vermittlung von Exportkompetenz oder zur gezielten Vernetzung. Direktförderungen wurden in den Bereichen Digitalisierung, Internationalisierung und Projektförderung in einer Höhe von 6,55 Mio. € vergeben. Damit wurden rund 1.200 Unternehmen unterstützt, von denen 98,6% KMU waren. Zudem konnten über Veranstaltungen rund 10.600 Unternehmen unterstützt werden.

Die im Rahmen von go-international (IO-VI) betriebenen Maßnahmen zielen allesamt darauf ab, positive Auswirkungen auf die Internationalisierung österreichischer Unternehmen

hervorzubringen. Sämtliche Kennzahlen weisen zum Stichtag 31.3.2021 (= Ende IO-VI) eine überaus positive Erreichung der in Aussicht genommenen Ziele auf.

Im Konkreten zeigt sich der Erfolg von go-international (IO-VI) wie folgt:

- Ziel 1: Steigerung von 61.300 auf 63.000 exportierende österreichische Unternehmen [erreicht: 63.100]
- Ziel 2: Eröffnung neuer Märkte für 3.250 österreichische Exporteure [erreicht: 5.118]
- Ziel 3: Unterstützung von 1.500 österreichischen Unternehmen bei der Digitalisierung [erreicht: 3.929]

Eine Vielzahl der im Rahmen von go-international (IO-VI) betriebenen Maßnahmen zielten zudem darauf ab, die Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu stärken. Das Ziel 1.375 Unternehmen an internationales Innovations- und Technologie Know-how heranzuführen, wurde mit 3.374 entsprechend unterstützten Unternehmen (Stichtag 31.3.2021) klar übertrffen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die heimische Exportwirtschaft trägt wesentlich zu Wachstum und Beschäftigung bei und sichert damit den Wohlstand der österreichischen Bevölkerung. Die Hälfte aller Arbeitsplätze hängt direkt oder indirekt von Exporten ab.

Go-international unterstützt die österreichische Exportwirtschaft mit Leistungen, die bestmöglich auf die konkreten Be-

dürfnisse der Unternehmen ausgerichtet sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zu den Leistungen zählen Beratung und Information, Direktförderungen, Veranstaltungen (wie z. B. Messen) und Unterstützung bei der Vernetzung mit ausländischen Unternehmen. Das umfassende Förderungsportfolio von go-international motiviert zu Aktivitäten auf dem globalen Markt und hilft dabei Geschäftschancen zu ergreifen, umzusetzen und auszubauen.

Durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie kam es zu einem massiven Rückgang der Exporte: Warenexporte sind 2020 um -7,5% gesunken. Vorrangiges Ziel war daher die Wiederankurbelung der Exporte zur Vermeidung von Marktanteilsverlusten in Exportmärkten. Um dieses Ziel zu erreichen war eine effektive Unterstützung österreichischer Unternehmen, die sich für das internationale Geschäft interessieren, besonders wichtig. Die erfolgreiche Internationalisierungs offensive go-international stellt dafür das geeignete Tool dar. Go-international wird seit 2003 zusammen mit der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt.

Das Regierungsprogramm 2017–2022 sah die Weiterentwicklung von go-international vor. Dieser Vorgabe wurde durch go-international (IO-VI) Rechnung getragen.

Die Ergebnisse des Updates der Evaluierung des WIFO aus dem Jahr 2018 flossen stark in die Konzeption von go-international (IO-VI) ein. Das WIFO unterstreicht die generell positive Wirkung der Internationalisierung von Unternehmen und die volkswirtschaftlich sinnvollen öffentlichen Unterstützungsleistungen.

In go-international (IO-VI) wurden alle Clusterziele erreicht. Dass dies trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie möglich war, ist dadurch zu begründen, dass sehr schnell notwendige Anpassungen vorgenommen wurden. Durch die Umstellung auf digitale bzw. teils hybride Formate konnten Veranstaltungen weiterhin wie geplant abgehalten werden, Beratungsleistungen wurden virtuell durchgeführt und eine Vielzahl an Webinaren wurde abgehalten. Dass das Thema Digitalisierung durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie einen besonders hohen Stellenwert erhielt, zeigt die überaus starke Inanspruchnahme des Internationalisierungsschecks für Digitalisierung.

Im Herbst 2020 wurde eine Befragung eines repräsentativen Teils österreichischer Unternehmen durch das Industriewissenschaftliche Institut (IWI) durchgeführt. Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung wurden in der Ausgestaltung von go-international (IO-VII) berücksichtigt. Das Feedback der befragten Unternehmen zu den einzelnen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen von go-international war äußerst positiv.

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 ist festgehalten, dass go-international ausgebaut und fortgesetzt werden soll. Dementsprechend werden im Sommer 2022 die Verhandlungen über die Ausgestaltung der nächsten (8.) Periode von go-international mit der WKÖ beginnen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Außenwirtschaftsstrategie 2018

[www.bmdw.gv.at/Themen/International/
Aussenwirtschaftsstrategie-2018.html](http://www.bmdw.gv.at/Themen/International/Aussenwirtschaftsstrategie-2018.html)

IWI-Kurzstudie „Volkswirtschaftliche Bedeutung von go-international (IO-VI)-Fördernehmern“
iwi.ac.at/wp-content/uploads/2021/04/IWI-Studie-Go-International.pdf

Website go-international

www.go-international.at/



Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme
grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2
BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.01-M1:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und
Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die
Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung
der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des
Lehrstellenmarktes.

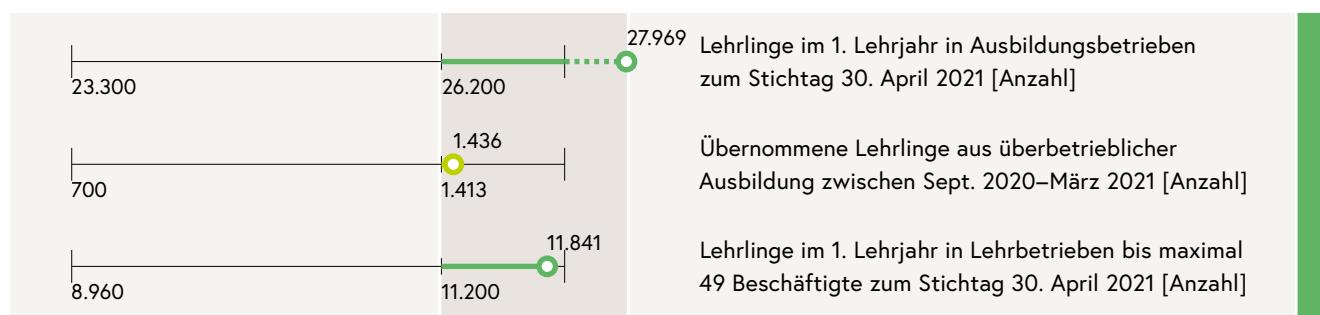
Problemdefinition

Aufgrund der durch die COVID-19-Krise verursachten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist für die gesamte österreichische Wirtschaft mit einem Rückgang der Zahl der Lehranfänger (Lehrlinge im ersten Lehrjahr) in Unternehmen um bis zu 20 Prozent zu rechnen. Anfang Mai 2020 waren 8.366 Jugendliche als sofort lehrstellensuchend gemeldet, 4.339 befanden sich in Schulungen des Arbeitsmarktservice und 10.063 in der vom Bund und den Ländern finanzierten überbetrieblichen Ausbildung. Somit suchten Anfang Mai in Summe 22.768 eine Lehrstelle in einem Lehrbetrieb. Demgegenüber meldeten Unternehmen 4.561 offene Lehrstellen. Daraus resultiert eine Lehrstellenlücke von 18.207 Ausbildungsplätzen in Lehrbetrieben. Weiters werden rund 43% aller Lehrlinge in Kleinst- und Kleinunternehmen, welche insbesondere von der COVID-19-Krise betroffen sind, ausgebildet.

Nach dem Erholen der Wirtschaft ist davon auszugehen, dass auch der Bedarf an Lehrlingen und ausgebildeten Fachkräften wieder signifikant ansteigen wird, wobei – abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung – frühestens im Jahr 2021 mit spürbaren zusätzlichen Einstellungen von Arbeitskräften zu rechnen ist. Es ist daher wichtig, dass auch im Krisenjahr 2020 möglichst viele Personen mit einer dualen Ausbildung beginnen und sich im Lehrbetrieb über den Zeitraum der gesetzlichen Probezeit hinaus etablieren.

Ziele

Ziel 1: Verringerung des Rückgangs an Lehrstellen aufgrund der COVID-19 Krise



Maßnahmen

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Förderung von Lehrbetrieben zur Aufnahme/Übernahme eines Lehrlings (Lehrlingsbonus 2020) | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Ergänzende Förderung von Kleinst- und Kleinbetrieben zur Aufnahme/Übernahme eines Lehrlings (Kleinunternehmerbonus 2020) | Beitrag zu Ziel 1 |

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	42.302	13.792	0	0	0	56.094
Plan	57.224	5.476	0	0	0	62.700
Nettoergebnis	-42.302	-13.792	0	0	0	-56.094
Plan	-57.224	-5.476	0	0	0	-62.700

Erläuterungen

Die Auszahlung der Förderung setzt voraus, dass der neu aufgenommene Lehrling die gesetzliche 3-monatige Probezeit (§ 15 Berufsausbildungsgesetz) absolviert hat. Da der Lehrvertrag zwar 2020 angemeldet und damit auch die Förderung beantragt wurde, der tatsächliche Lehrbeginn aber erst im Jahr 2021 erfolgte, sind teilweise Auszahlungen für Anträge, die im Jahr 2020 gestellt wurden, deswegen zeitversetzt erst im Jahr 2021 erfolgt. Zudem war die Beantragung des „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus“ für Übernahmen von Lehrlingen aus

einer überbetrieblichen Ausbildung – ÜBA (siehe RL Lehrlingsbonus – Variante 2) bis 31. März 2021 möglich. Die Erhöhung der Mittel für die Werkleistungen (Abwicklungskosten) ist auf die Ausweitung des Lehrlingsbonus durch den Kleinunternehmerbonus und den damit zusammenhängenden Adaptierungen u. a. im Bereich IT-Infrastruktur begründet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die Maßnahme konnte der am Anfang der COVID-19 Krise prognostizierte Einbruch von 20% an neuen Lehrstellen (entspricht rd. 7.000 Lehrlinge bezogen auf die Zahl der Lehranfänger/innen zum 31.12.2019) wesentlich abgeschwächt werden und trug somit zu einer mittel- bis langfristigen Reduzierung des Fachkräftemangels bei. Im Rahmen des Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus wurden neue betriebliche Ausbildungsplätze für über 25.163 Lehrlinge gefördert.

Unternehmen

Durch die Maßnahme wurden Unternehmen gezielt gefördert, die trotz COVID-19 Krise in die Ausbildung von Fachkräften investiert haben. Insgesamt wurden 11.603 Betriebe (davon 5.905 Klein- und Kleinstbetriebe bis 49 Mitarbeiter/innen) unterstützt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Insgesamt konnte durch die Maßnahme „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus“ der aufgrund der COVID-19 Krise zu erwartende Rückgang an Lehranfänger/innen von rund 20% wesentlich abgeschwächt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden Unternehmen, die trotz COVID-19 Krise eine Lehrstelle bereitgestellt haben, je nach Unternehmensgröße (Anzahl der Mitarbeiter/innen) mit bis zu 3.000 Euro pro neue Lehrstelle gefördert. Im Dezember 2020 betrug der Rückgang an Lehrlingen im 1. Lehrjahr in Unternehmen -8,2% ggü. Dezember 2019. Seit September 2021 steigt die Zahl der Lehranfänger/innen in Ausbildungsbetrieben wieder an (Sept. 21 +4,4%; Okt. 21: +3,8%; Nov. 21: +3,8%; Dez. 21: +4,7%; Jän. 22: +6,8%; Feb. 22: +7,6% jew. ggü. Vorjahresmonat). Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr war im November 2021 im Vergleich zu November 2019 (Vorkrise) um -5,3% niedriger.

Der Lehrlingsbonus wurde im 1. Quartal 2021 evaluiert. Auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluierungsstudie können folgende Aussagen zusammengefasst werden:

- Der Lehrlingsbonus wurde durch die Lehrlingsstellen (die allgemein für das Lehrbetriebsservice und die Lehrlingsförderung zuständig sind) abgewickelt; jeder Lehrbetrieb erhielt im Rahmen des Lehrvertragsservice eine entsprechende Information der Lehrlingsstelle. Damit wurde die Inanspruchnahme des Lehrlingsbonus möglichst niederschwellig gestaltet.
- Insgesamt wurden rd. 25.000 (bis Ende der Maßnahme) neue Lehrstellen gefördert, das entspricht einer Förder-

abdeckung der generell in Frage kommenden Lehrverhältnisse von rund 89 Prozent.

- Weiters weisen auf die positive Wirkung des Lehrlingsbonus einige Indikatoren hin:
 - eine Zunahme an neu begonnenen Lehrverhältnissen und abgeschlossenen Lehrverträgen im Jahreszeitablauf: während im April 2020 um rund 80% weniger Lehrverhältnisse begonnen wurden als im April 2019, haben im Juni 2020 um 6% mehr Lehrlinge (1. Tag der Lehrzeit im Juni) begonnen als noch im Juni 2019. In Summe haben in den Monaten Juni bis September 2020 nur um 2% weniger neue Lehrverhältnisse begonnen als im selben Zeitraum 2019.
 - eine Zunahme der offenen beim AMS gemeldeten Lehrstellen: Während der Bestand an offenen Lehrstellen zwischen März 2020 bis Juni 2020 stetig unter dem Niveau der Monate März bis Juni 2019 lag (März -9,2%, April -24,3%, Mai -21,3% und Juni -12,8%), war das Lehrstellenangebot im Juli 2020 (+4,8% ggü. Juli 2019) und im August (+5,2% ggü. August 2019) größer als in den Vergleichsmonaten 2019.
 - ein im Vergleich zu Deutschland (-11,8%) trotz schlechterer BIP-Entwicklung (Prognose reales BIP 2020 ggü. 2019: Deutschland -4,9%; Österreich -6,6%) geringerer Rückgang der betrieblichen Lehrstellen in Österreich (-9,1%) im Jahr 2020.

Die österreichischen Lehrbetriebe, welche selbst unter schwierigsten und unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Lehrlingen auf einem hohen Level weiterhin betreiben und damit sowohl Jugendlichen Qualifizierungs-

möglichkeiten und berufliche Perspektiven bieten, konnten mit diesem Vorhaben in dieser schwierigen wirtschaftlichen Phase gestützt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus“, als wichtige und unmittelbare Maßnahme zur Reduktion der möglichen negativen Auswirkungen durch die COVID-19 Krise auf den österreichischen Lehrstellenmarkt erfolgreich gewirkt hat und die erwarteten Wirkungen zur Gänze eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

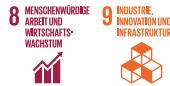
Weiterführende Informationen

Evaluierung Lehrlingsbonus – Inanspruchnahme und Wirkungsabschätzung

ibw.at/resource/download/2185/ibw-forschungsbericht-205.pdf



Signatur- und Vertrauensdienstegesetz



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben der elektronischen Identifizierungsmittel und elektronischer Signaturen ist Teil der gesamteuropäischen Binnenmarktstrategie. In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. August 2010 „Eine Digitale Agenda für Europa“ wurden beispielsweise die Fragmentierung des Binnenmarkts, der Mangel an Interoperabilität und die Zunahme der Cyberkriminalität als große Hemmnisse für den Erfolgzyklus der digitalen Wirtschaft benannt. In ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 mit dem Titel „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ betonte die Kommission überdies die Notwendigkeit, die Hauptprobleme zu lösen, die Unionsbürger davon abhalten, die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes und grenzüberschreitender digitaler Dienste zu nutzen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 4. Februar 2011 und vom 23. Oktober 2011 forderte der Europäische Rat die Kommission zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts bis 2015 auf, um durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von On-

line-Diensten und insbesondere der sicheren elektronischen Identifizierung und Authentifizierung rasch Fortschritte in Schlüsselbereichen der digitalen Wirtschaft zu erzielen und einen vollständig integrierten digitalen Binnenmarkt zu fördern.

Eines der Ziele dieser Verordnung ist die Beseitigung bestehender Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel, die in den Mitgliedstaaten zumindest die Authentifizierung für öffentliche Dienste ermöglichen. Diese Verordnung bezweckt keinen Eingriff in die in den Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörigen Infrastrukturen. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass beim Zugang zu Online-Diensten, die von den Mitgliedstaaten grenzüberschreitend angeboten werden, eine sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung möglich ist (Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BKA-UG 10-W3:

Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung / Good Governance.

Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EG) Nr. 93/1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. Nr. L 13 vom 19.1.2000 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 wurden Regelungen zu elektronischen Signaturen festgelegt, ohne aber einen umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen zu schaffen. Die Richtlinie 1999/93/EG beschränkte sich vielmehr auf den Bereich elektronischer Signaturen, wobei die Umsetzungs- und Anwendungspraxis der Mitgliedstaaten auch dort einige Defizite zeigten. Der Bereich der elektronischen Identifizierung blieb bislang unionsrechtlich ungeregelt, auch eine gegenseitige Anerkennung der national etablierten elektronischen Identifizierungsmethoden auf rechtlicher Ebene fehlte bisher.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) sollen nunmehr u.a. die Rechtsvorschriften jener Richtlinie gestärkt und erweitert werden, indem eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen wird. Dadurch wird die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der Union erhöht. Zudem wird der Bereich der elektronischen Identifizierung und eine gegenseitige Anerkennung der nationalen eID unter bestimmten Bedingungen angesprochen.

Die Durchführung der unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO erfordert eine Anpassung jener innerstaatlichen Gesetze, die die Themen elektronische Identifizierung (E-GovG) und elektronische Signaturen (SigG) derzeit regeln, wobei anstelle des aufzuhebenden SigG ein neues Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) erlassen werden soll. Die legistischen

Anpassungen in Hinblick auf die Interoperabilität des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems, aber auch um elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich anerkennen zu können, sind nicht Teil der vorliegenden Novelle und sollen zeitnahe in einem gesonderten legistischen Vorhaben vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und sonstige Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS-VO)

Meilenstein ■ Aufhebung Signaturgesetz: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein ■ Inkrafttreten Signatur- und Vertrauensdienstegesetz: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Aktualisierungen im E-Government-Gesetz vor dem Hintergrund der eIDAS-VO und Optimierung der Registernutzung

Meilenstein ■ Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung eines Rechtsrahmens für elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

Beitrag zu Ziel 1

2. Vornahme redaktioneller Anpassungen, Änderung von Begrifflichkeiten und Verbesserung der Registernutzung

Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht ■ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Nutzende von elektronischen Signaturen sollen auf die Akzeptanz ihrer qualifiziert elektronisch signierten Dokumente vertrauen können. „Versteckte“ Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dies insbesondere für Vertragskündigungen gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten ausschließen, wurden durch das SVG beseitigt:

- Stichprobenartige Prüfungen haben ergeben, dass seit dem Inkrafttreten des SVG solche für Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligenden Klauseln in den AGB nicht mehr bestehen.
- Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten über die Nichtakzeptanz elektronischer Signaturen aufgrund AGBs sind keine mehr bekannt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gegenständliche WFA wurde ursprünglich vom Bundeskanzleramt erstellt. Durch die Kompetenzverschiebung im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ist das Vorhaben nun durch das derzeitig zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu evaluieren.

Mit der eIDAS-VO (VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014) wurde eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen, um dadurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der Europäischen Union zu erhöhen. Konkret wird die Rechtswirkung elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel sowie der Bereich der elektronischen Identifizierung (eID) geregelt. Wesentlich dabei ist eine Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Vertrauensdienste (inbs. elektronische Signaturen und Siegel) und die Normierung einer gegenseitigen Anerkennung nationaler eID unter bestimmten Bedingungen. Die Durchführung der unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO erforderte jedoch eine Anpassung jener innerstaatlichen Gesetze, die die Themen elektronische Identifizierung (E-GovG) und elektronische Signaturen (SigG) regelten, wobei mit diesem Vorhaben anstelle des aufzuhebenden SigG ein neues Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), BGBl. I Nr. 50/2016 erlassen wurde. Die vollständige Anwendbarkeit der eIDAS-VO wäre ohne die Anpassungen nicht gewährleistet gewesen, weil das Signaturgesetz in weiten Teilen im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht gestanden wäre.

Mit dem Inkrafttreten des SVG konnte der unionsrechtskonforme Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und andere Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Einklang mit der eIDAS-VO geschaffen werden. Darüber hinaus konnte erfolgreich die Rechtsposition von Konsumentinnen und Konsumenten gestärkt werden, indem Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Akzeptanz von elektronischen Signaturen (insbesondere bei gewünschter Vertragsauflösung seitens der Konsumentinnen und Konsumenten) ausschlossen, als gesetzwidrig eingestuft wurden und von den Unternehmen aus den AGBs zu streichen waren. Stichprobenartige Prüfungen haben ergeben, dass seit dem Inkrafttreten des SVG solche für Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligende Klauseln in den AGB nicht mehr bestehen. Ebenso sind keine Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten über die Nichtakzeptanz elektronischer Signaturen aufgrund von AGBs mehr bekannt. Die gewünschten Wirkungen des Vorhabens sind daher zusammenfassend zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Digitale Agenda für Europa

www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.4.3.pdf



Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups



Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme
grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2
BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Ziel der damaligen Bundesregierung war die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für innovative Start-ups und Spin-offs, da diese einen entscheidenden Beitrag für die Innovationskraft Österreichs leisten. Das gegenständliche Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ wurde neben weiteren Maßnahmen im Ministerrat vom 5.7.2016 beschlossen, um Beteiligungen von Investoren an innovativen Start-ups zu fördern.

Dieses Programm trägt auch zur Erreichung des SDG-Unterziels 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze,

Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFU-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMWFU-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Start-ups sind junge Unternehmen, die sich durch ihre Innovationskraft und Wachstumsstärke von traditionellen Gründungsvorhaben abheben. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag, um Österreich den Aufstieg in die Gruppe der „Innovation Leader“, also der innovativsten Länder der Europäischen Union, zu ermöglichen. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen vorfinden, die sie für ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt benötigen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

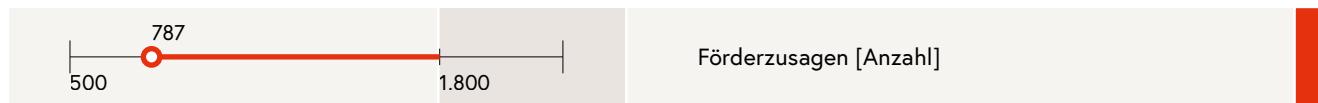
Technologie- und Innovationspolitik wird auch daran gemessen, welchen Beitrag sie zur Beschleunigung des Strukturwandels leisten kann. Hier weist Österreichs Innovationssystem noch deutliche Defizite auf. Die Gründungsdynamik bei technologiebasierten und innovativen Unternehmen hat noch hohes Entwicklungspotenzial.

Der Anteil an jungen, schnell wachsenden Unternehmen ist im internationalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich. Als eine der Ursachen wurde der schwach entwickelte Risikokapitalmarkt identifiziert, wo Österreich im Vergleich mit den innovativsten Ländern Europas markante Schwächen aufweist. In Österreich sind die Finanzierungsstrukturen traditionell kreditorientiert, was tendenziell die Finanzierung risikoreicher Innovationsaktivitäten behindert. Spezifische Herausforderungen sind daher in der Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung zu bewältigen.

Aus den oben angeführten Gründen wurde im Ministerrat vom 5.7.2016 das neue Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ beschlossen, mit dem die Beteiligung von Investoren an innovativen Start-ups gefördert werden soll.

Ziele

Ziel 1: ■ Anreiz für Investorinnen bzw. Investoren sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen



Ziel 2: ■ Verbesserung der Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups



Ziel 3: ■ Festigung der Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Kapitals



Maßnahmen

1. Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzierungsstruktur

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.596	26	0	0	0	6.622
Plan	15.000	15.000	15.000	0	0	45.000
Nettoergebnis	-6.596	-26	0	0	0	-6.622
Plan	-15.000	-15.000	-15.000	0	0	-45.000

Erläuterungen

Die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ lag 2017 bei rd. 43%, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Aufgrund der damals anhaltend guten Konjunktur wurde durch die Einstellung des Förderprogramms ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden waren, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Die Abwicklung durch die AWS endete 2019.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Insgesamt wurden vom BMDW bis Ende 2019 operative Mittel iHv. EUR 6,205 Mio. und Abwicklungskosten iHv. EUR 0,416 Mio. an die AWS überwiesen > in Summe: EUR 6,621 Mio.

Bis Ende 2019 erfolgten Auszahlungen an Unternehmen iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio.; rd. EUR 108.000 wurden für Abwicklungskosten in den Jahren 2018 (rd. EUR 90.000) und 2019 (rd. EUR 18.000) aus nicht vollständig ausbezahlten Fördermitteln umgewidmet. Die Abwicklungskosten für dieses Förderprogramm betragen somit insgesamt EUR 524.442.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund der damals anhaltend guten Konjunktur und einer Ausnutzung von rd. 43 % im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt. Durch die Einstellung wurde zusätzlich ein von der damaligen Bundesregierung angestrebter Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den vorzeigen Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Wirkungen – insbesondere dem Volumen nach – nicht erreicht werden. Allerdings zeigten die geförderten Projekte sehr wohl, dass ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden konnte, sich an innovativen Start-ups in Österreich mit Eigenkapital oder zumindest eigenkapitalähnlichen Mitteln zu beteiligen.

Unternehmen

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Insgesamt erfolgten von der AWS 787 Förderzusagen mit einem Zuschussvolumen iHv. rd. EUR 6,3 Mio., die wiederum ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rd. EUR 32,2 Mio. umfassten. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2019 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio.

Insgesamt wurde entsprechend der Vorgaben die Finanzierung von innovativen Startups – also von Unternehmen in den ersten Phasen des Unternehmenszyklus – unterstützt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Programm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ wurde im Rahmen des am 5. Juli 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups geschaffen und ist am 1. Jänner 2017 gestartet. Die Ziele dieses Förderprogramms waren:

- Anreize für private Investoren schaffen, sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen.
- die Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups durch das von Investoren (in höherem Ausmaß) bereit gestellte Risikokapital zu verbessern.
- die Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Risikokapitals zu stärken.

Insgesamt sollte durch die Interaktion zwischen privaten Investoren und innovativen Start-ups das gemeinsame Ver-

ständnis sowie der Zugang zu Risikokapital verbessert werden. Förderungswerber im Rahmen dieses Förderungsprogramms waren somit Investoren, die sich an innovativen Start-ups in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln beteiligen. Die Förderung erfolgte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bemessungsgrundlage war der jeweilige Beteiligungsbetrag, der in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln eingebracht wurde. Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen betrug die Förderung bis zu 20 % des förderbaren Beteiligungsbetrages, maximal jedoch EUR 50.000 pro Investor und Kalenderjahr.

Die Abwicklung und das Programmmanagement dieser Fördermaßnahme erfolgte durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als Abwicklungsstelle.

Ursprünglich war das Förderprogramm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ befristet für 3 Jahre von 2017 bis 2019 mit einem Budget von jährlich EUR 15 Mio. (inkl. Abwicklungskosten) geplant. Aufgrund der damals anhaltend

guten Konjunktur und einer Ausnutzung von rd. 43% im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt. Durch die Einstellung wurde zusätzlich ein von der damaligen Bundesregierung angestrebter Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Insgesamt erfolgten von der AWS 787 Förderzusagen mit einem Zuschussvolumen iHv. rd. EUR 6,3 Mio., die wiederum ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rd. EUR 37,23 Mio. umfassten. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2019 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio. Die Abwicklung durch die AWS endete ebenfalls 2019; die Abwicklungskosten beliefen sich auf insgesamt EUR 524.442.

Durch den vorzeichen Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Zielvolumina zwar nicht erreicht werden. Allerdings zeigten die geförderten Projekte sehr wohl, dass ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden konnte, sich an innovativen Start-ups in Österreich mit Eigenkapital oder zumindest eigenkapitalähnlichen Mitteln zu beteiligen. Somit werden trotz der kurzen Laufzeit die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens mit als „teilweise eingetreten“ eingestuft.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In Zeiten einer damals anhaltend guten Konjunktur hat sich gezeigt, dass das Programm nicht entsprechend der ursprünglich angenommenen Erwartungen angenommen wurde. Darüber hinaus wurden auch in der Abwicklung selbst komplexe Prozesse identifiziert (z.B. durch eine im Vorfeld der Förderzusage zu bestätigende Startup-Qualifikation gemäß einer in der Richtlinie festgelegten Startup-Definition).

Die durch das Programm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ gewonnenen Erfahrungen waren jedoch sehr hilfreich und haben wesentlich zur einfachen und wirksamen Gestaltung des Programms „AWS COVID-19 Start-up Hilfsfonds“ im ersten Jahr der COVID-19 Pandemie beigetragen.

Weiterführende Informationen

aws Website – FAQ zur AWS Risikokapitalprämie
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/aws_Risikokapitalpraemie_FAQ.pdf



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung



Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert wird

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-UG 15-W2:

Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

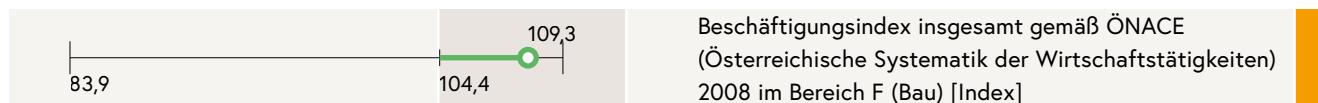
Problemdefinition

Schwarzarbeit und eine angespannte Situation im Bausektor sind weiterhin eine wirtschaftspolitische Herausforderung. Mit der vorgesehenen bedingten Verlängerung der Förderung von Handwerkerleistungen soll die redliche Wirtschaft weiter gestärkt und die Schwarzarbeit im Bereich von Handwerkerleistungen und Dienstleistungen im haushaltsnahen

Bereich weiter bekämpft werden. Mit dem direkten Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung wird eine Fortführung im Jahr 2017 nur bei konjunkturpolitischer Notwendigkeit schlagend. Damit ist ein präziser und antizyklischer Einsatz des Förderinstruments sichergestellt.

Ziele

Ziel 1: ■ Bekämpfung der Schwarzarbeit und Stärkung der redlichen Wirtschaft



Maßnahmen

1. Förderung von Handwerkerleistungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht ■ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.975	23.950	0	0	0	39.925
Plan	20.000	20.000	0	0	0	40.000
Nettoergebnis	-15.975	-23.950	0	0	0	-39.925
Plan	-20.000	-20.000	0	0	0	-40.000

Erläuterungen

Im Jahr 2016 wurden 15.974.447,56 EUR und im Jahr 2017 23.950.430,07 EUR ausbezahlt. Um einen möglichst einfachen Übergang zwischen den beiden Förderperioden zu gewährleisten, wurden jene 4.025.552,44 EUR, die für 2016 „zu wenig“ ausbezahlt wurden, in das Jahr 2017 verschoben. Für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber konnte so eine transparente, einfache und durchgängige Antragsstellung gewährleistet werden. Anträge, die bis 31.12.2016 gestellt wurden, wurden als 2016er Antrag gewertet, Anträge die ab dem 1.1.2017 gestellt wurden, wurden als 2017er Antrag gewertet, unabhängig davon, aus welchem Budget die Anträge gefördert wurden.

Im Jahr 2018 wurden von der Abwicklungsstelle noch 13.572,10 EUR rücküberwiesen, die von Förderungsempfängern zurück-

gefordert bzw. nicht ausbezahlt wurden. Zudem gab es im Jahr 2021 eine verzinsten Rückforderung von 522,00 EUR.

Für die Abwicklung und Wirtschaftsprüfung fielen 550.530,56 EUR (2016) bzw. 1.056.013,78 EUR (2017) an.

Es erfolgte in der WFA keine separate Ausweisung der Werkleistungen, da die gesamte Auszahlung über einen Förderansatz erfolgt ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Hinsichtlich der Erläuterung der tatsächlich durchgeföhrten Bedeckung wird auf die Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen verwiesen.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die nominelle Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche stieg in Österreich jeweils im Vergleich zum Vorjahr absolut um 11,92 Mrd. EUR (2016) bzw. um 10,46 Mrd. EUR (2017). Die erwarteten positiven Effekte von 25 Mio. EUR (2016) und 28 Mio. EUR (2017) lassen sich davon aufgrund ihrer geringen Dimension nicht isolieren. Selbiges gilt für die Beschäftigung.

wurden so einfach wie möglich aufgesetzt. Damit konnte eine effiziente und kostengünstige Abwicklung unter Wahrung der Bürgernähe gewährleistet werden. Dies zeigt sich auch in der sehr niedrigen Quote an Beschwerden im Vergleich zur Gesamtantragszahl (0,01%) sowie den vielen positiven Rückmeldungen per E-Mail und Telefon im Anschluss an den Versand der Förderungszusagen. Hier wurden seitens zahlreicher Förderungswerberinnen und Förderungswerber die rasche und einfache Abwicklung sowie die leicht verständlichen Rahmenbedingungen positiv erwähnt.“ Insgesamt wurden 94.395 Projekte eingereicht, die geschätzten 40.000 Anträge pro Jahr (für die gesamte Förderaktion somit 80.000) wurden damit leicht übertroffen.

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Die Antragsteller haben ihre Unterlagen überwiegend über die zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörigen Filialen persönlich bzw. elektronisch eingebracht. Der prognostizierte Zeit- und Kostenaufwand scheint damit in der erwarteten Dimension (0 Euro, 16.667 Stunden) bestätigt. Diese Einschätzung wird auch durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unterstützt: „Die Antragsunterlagen

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Mit dem Handwerkerbonus (HWB) sollten gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Stärkung der redlichen Wirtschaft und die Setzung von wachstums- und konjunkturbelebenden Impulsen erreicht werden.

Dafür wurden Förderungen von bis zu 600 EUR an Konsumentinnen und Konsumenten von auf Rechnung durchgeführten Arbeitsleistungen in Zusammenhang mit Modernisierungs-, Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausbezahlt. Gemäß § 5 des geänderten Bundesgesetzes konnte der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2016 Förderungen von höchstens 20 Mio. EUR und – je nach konjunkturpolitischer Notwendigkeit – auch im Jahr 2017 von höchstens 20 Mio. EUR gewähren.

Die mit 1.1.2016 eingeführte Registrierkassenpflicht ermöglichte es, bei der verlängerten Förderaktion auch Barzahlungen mit einem Beleg gemäß § 132a Bundesabgabenordnung (BAO) zu akzeptieren.

Die Abwicklung erfolgte durch die „Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)“ in Zusammenarbeit mit den Bausparkassen. Hierzu wurde ein Abwicklungsvertrag abgeschlossen, der ein Gesamtentgelt von 1.587.344,64 EUR einschließlich Umsatzsteuer (USt) vorsah. Im Vertrag waren u.a. Vorort-Kontrollen bei den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern vorgesehen. Die KPC stellte in deren Ergebnisbericht keine wesentlichen Auffälligkeiten fest. Die Vorort-Prüfungen führten nur vereinzelt zu Rückforderungen. Von 94.395 eingereichten Projekten wurden 92.547 mit einer Förderungssumme von 38.318.333 EUR genehmigt, 516 abgelehnt und 1.332 Projekte bereits vor Genehmigung gestrichen.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes war zudem ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Dazu wurde für die Jahre 2016 und 2017 je ein Vertrag mit der BDO Auxilia GmbH abgeschlossen. Das Gesamtentgelt betrug 19.200,00 EUR einschließlich USt. Zusammenfassend halten die Prüfungsberichte jeweils fest, dass die Abwicklung durch die KPC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Abwicklungsvertrag erfolgte.

Gemäß Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) war es das quantitative Ziel, die Beschäftigung in den betroffenen Wirtschaftszweigen (überwiegend Bau) anzuheben. Der Index der Beschäftigten insgesamt gehört zu den Konjunkturindikatoren, umfasst selbstständig sowie unselbstständig Beschäftigte und zeigt die monatliche Entwicklung deren Einsatzes im Produktionsprozess. Die Berechnung folgt dem Laspeyres Indexkonzept. Dazu werden Messzahlen nach Gruppen, Abteilungen und Abschnitten der ÖNACE sowie Verwendungskategorien gebildet, indem das jeweils aktuelle Monatsergebnis durch den monatlichen Durchschnitt des Basisjahres (derzeit 2015) dividiert wird. Der Referenzwert der WFA lag im Juni 2015 bei 104,3 (durch die Statistik Austria nach WFA Erstellung revidiert, Basis 2015). Bei Aktionsende im Juli 2017 lag er bei 109,3. Dabei ist aber die ausgeprägte Saisonkomponente zu berücksichtigen. Der Vergleichswert im Juli 2015 lag bei 106,4.

Die erwarteten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte können aufgrund ihrer geringen Dimension nicht von der positiven Gesamtentwicklung isoliert werden. Die Erwartungen zur Belastung durch Verwaltungskosten für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber pro Antrag (Zeit: 25 Minuten, Kosten: 0 EUR) scheinen ob der eingetretenen überwiegenden Art der Antragseinbringung (elektronisch) erfüllt.

Die eingetretene Eindämmung der Schwarzarbeit bzw. des Zuwachses derselben, die im Fokus des Vorhabens lag, wird wissenschaftlich unterschiedlich analysiert. Die geplante Maßnahme (Förderung von Handwerkerleistungen) wurde jedoch konsequent umgesetzt.

In der Gesamtbetrachtung kann damit mit entsprechender Gewichtung eine teilweise eingetretene Wirkung attestiert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Förderungsberichte der Jahre 2014–2017
www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/foerderungsberichte.html



EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gebündelt mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV)

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben ist der mittel- und langfristigen Strategie der Erweiterung und Modernisierung der Amtshilfe im Steuerbereich zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuzuordnen. Es dient der Umsetzung folgender Aktionspläne der EU-Kommission: Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM/2012/0722/final) vom 6.12.2012; Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung (COM/2015/302/final) vom 17.6.2015, sowie Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (COM/2016/23 final).

Die Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten im Steuerbereich ist auf dem Gebiet der direkten Steuern seit 1977 auf Grundlage der Richtlinie 77/799/EWG des Rates möglich. Die Richtlinie 77/799/EWG konnte nicht den Anforderungen einer neuen, globalisierten Weltordnung gerecht werden. Aus diesem Grund wurde sie durch die Richtlinie 2011/16/EU des Rates ersetzt. Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates wurde seit ihrem Erlass fünfmal geändert, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Die dritte Änderung erfolgte am 18.12.2015 durch die Richtlinie 2015/2376/EU zum automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung. Die vierte Änderung erfolgte am 3.6.2016 durch die Richtlinie 2016/881/EU über den automatischen Austausch von Informationen über die länderbezogenen Berichte. Beide Richtlinien werden durch das gegenständliche Vorhaben in österreichisches Recht umgesetzt.

Einer der Vorteile des Binnenmarkts besteht darin, dass Einzelpersonen und Unternehmen in der EU die Freiheit haben, über nationale Grenzen hinweg mobil zu sein, zu arbeiten und zu investieren. Diese Tatsache hat zu einer stetigen Zunahme des grenzüberschreitenden Handels und der Mobilität sowie der elektronischen Märkte geführt. Da die direkte Besteuerung

jedoch nicht EU-weit harmonisiert ist, kann diese Freiheit dazu führen, dass es einigen Steuerpflichtigen gelingt, Steuern zu vermeiden oder zu umgehen. Die Steuerbehörden in der EU haben daher vereinbart, enger zusammenzuarbeiten, damit sie ihre Steuerpflichtigen korrekt besteuern sowie Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bekämpfen können. Der automatische Informationsaustausch ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Instrument.

Vorbescheide, die steuermotivierte Gestaltungen betreffen, haben in bestimmten Fällen dazu geführt, dass künstlich erhöhte Einkünfte einer niedrigen Besteuerung in dem den Vorbescheid erteilenden, ändernden oder erneuernden Land unterworfen werden und in anderen beteiligten Ländern nur künstlich verringerte steuerpflichtige Einkünfte verbleiben, ohne dass dies jedoch den anderen Ländern bekannt wäre. Durch die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Vorbescheide können die anderen beteiligten Länder gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen setzen, um die Steuervermeidung oder -hinterziehung zu bekämpfen.

Da multinationale Unternehmensgruppen in verschiedenen Ländern tätig sind, bietet sich ihnen, im Vergleich zu inländischen Unternehmen, die Möglichkeit der aggressiven Steuerplanung. Dadurch können allen Mitgliedstaaten Einnahmen entgehen, und es besteht die Gefahr, dass ein Wettbewerb um multinationale Unternehmensgruppen entsteht, die mit weiteren Steuervergünstigungen angelockt werden sollen. Durch die Erweiterung der Amtshilfe auf länderbezogene Berichte erhalten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und relevante Informationen über multinationale Unternehmensgruppen betreffend ihre Struktur, ihre Verrechnungspreispolitik und ihre internen Transaktionen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union. Diese Informationen ermöglichen es den Steuerbehörden, schädlichen Steuerpraktiken durch Änderungen der Rechtsvorschriften oder die Durchführung angemessener Risikobewertungen und Steuerprüfungen zu begegnen und festzustellen, ob Unternehmen Praktiken angewendet haben, die zu einer künstlichen Verlagerung erheblicher Gewinnbeträge in Gebiete mit günstigerer Besteuerung führen.

Auch die Sicherstellung der Besteuerung bzw. steuerliche Erfassung von Zinszahlungen nach der letztmaligen Erhebung der EU-Quellensteuer steht in Einklang mit den auf europäischer Ebene erlassenen Richtlinien zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung auf globaler Ebene und innerhalb der Europäischen Union.

Weiters steht das Vorhaben in Einklang mit den im Regierungsprogramm „Erfolgreich. Österreich.“ definierten Zielsetzungen und Maßnahmen. Insbesondere die Sicherstellung der Besteuerung bzw. steuerlichen Erfassung von Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Personen entspricht dem im Regierungsprogramm definierten Ziel des Ausbaus der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten.

Problemdefinition

Das Finanzstrafrecht entspricht bereits derzeit weitgehend den durch die EU-Richtlinie umzusetzenden Standards, jedoch sind in Teilbereichen Anpassungen erforderlich.

Viele international agierende Unternehmen nutzen grenzüberschreitende Konstruktionen, um nationale Steuerpflichten zu umgehen. Um die weltweite Verteilung der Steuerlast auf Nationalstaaten transparent zu machen haben sich Staaten völkerrechtlich und unionsrechtlich dazu verpflichtet, von gewissen Unternehmen länderbezogene Berichte einzufordern und mit anderen Staaten auszutauschen. Zudem fehlt es auf österreichischer Ebene an einheitlichen Vorgaben zur Verrechnungspreisdokumentation.

Viele – vor allem international agierende – Unternehmen nutzen in einigen Staaten bilaterale Vereinbarungen mit nationalen Steuerbehörden, um ihre globale Steuerlast zu optimieren. Um diese Vereinbarungen transparent zu machen, haben sich Staaten völkerrechtlich und unionsrechtlich dazu verpflichtet, sie mit anderen Staaten auszutauschen, bzw. innerhalb der EU an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Natürliche Personen, die Zinsen aus anderen Staaten als ihrem Wohnsitzstaat beziehen, versteuern diese häufig nicht in ihrem Wohnsitzstaat. Die in Reaktion darauf eingeführte Quellenbesteuerung in Österreich wird entsprechend der unionsrechtlich vorgesehenen einheitlichen Vorgehensweise durch einen Informationsaustausch über die Zinseinkünfte ersetzt.

Bewertungsrechtlich führen Zahlungen der so genannten ersten Säule (Direktzahlungen) zu einer Berücksichtigung zum Einheitswert von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Dieser Zuschlag wird derzeit von den im Vorjahr tatsächlich zugegangenen Zahlungen berechnet, ohne einen Bezug zum jeweiligen Antragsjahr zu berücksichtigen. Im Zuge der Neuordnung der gemeinsamen Agrarpolitik finden nunmehr auch Auszahlungen in Tranchen statt, die auch über den Jahreswechsel gehen. Dies führt zu stärkeren Schwankungen, die zu Folgebescheiden beim Einheitswert und den davon abgeleiteten Abgaben und Beiträgen führen.

Von den Maßnahmen betroffen sind hauptsächlich international agierende Konzerne und natürliche Personen, die ihr Vermögen grenzüberschreitend zinsbringend veranlagen.

Ziele

Ziel 1: Gewährung der Beschuldigtenrechte im unionsrechtlich vorgegebenen Ausmaß

Meilenstein  Recht auf Beziehung eines Verteidigers im Finanzstrafverfahren: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Steigerung der Transparenz hinsichtlich der geografischen Aufteilung der Steuerlast von internationalen Konzernen

Meilenstein  Vollständige Umsetzung der EU- und OECD-Vorgaben über die länderbezogene Berichterstattung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Verbesserung der Überprüfbarkeit grenzüberschreitender Verrechnungspreisgestaltungen

Meilenstein  Vollständige Umsetzung der EU- und OECD-Vorgaben über die Verrechnungspreisdokumentation: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Anpassung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen unter Beibehaltung des Charakters als Sicherungssteuer

Meilenstein  Sicherstellung der Besteuerung bzw. steuerlichen Erfassung von Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Personen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Steigerung der Transparenz hinsichtlich der Auskünfte der Steuerbehörden

Meilenstein  Vollständige Umsetzung der EU-Vorgaben über den Austausch von Vorbescheiden und -verständigungen und effektive Durchführung des Austauschs: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Vermeidung zusätzlicher Einheitswertbescheide von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wegen schwankender Auszahlungen öffentlicher Gelder

Meilenstein  Vermeidung von zusätzlichen Einheitswertbescheiden und davon abgeleiteten Bescheiden: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers im Finanzstrafverfahren Beitrag zu Ziel 1
2. Automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten und die Übermittlung des Master File und des Local File Beitrag zu Ziel 2
3. Vorgaben hinsichtlich der Verrechnungspreisdokumentation im Gesetzesrang Beitrag zu Ziel 3
4. Anknüpfen der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen an den nationalen (Stück)zinsbegriff Beitrag zu Ziel 4
5. Automatischer Austausch von Informationen über Auskünfte der Steuerbehörden Beitrag zu Ziel 5
6. Umstellung der Anknüpfung der Berechnung des Zuschlags für öffentliche Gelder beim Einheitswert Beitrag zu Ziel 6

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	12.000	2.000	0	0	14.000
Plan	0	-15.000	0	0	0	-15.000
Aufwendungen gesamt	69	844	862	792	747	3.314
Plan	-76	882	288	606	615	2.315
Nettoergebnis	-69	11.156	1.138	-792	-747	10.686
Plan	76	-15.882	-288	-606	-615	-17.315

Erläuterungen

Erträge:

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass es mit Abschaffung der EU-Quellensteuer im Jahr 2017 zu einem Einnahmenentfall an Einhebungsvergütung in Höhe von 15 Mio. EUR kommt. Grundsätzlich ist die entsprechende gesetzliche Regelung per 31.12.2016 ausgelaufen, jedoch wurde auch in den Jahren 2017 und 2018 noch EU-Quellensteuer verbucht, wodurch Österreich eine Einhebungsvergütung in Höhe von rund 12 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR verblieb. In den Folgejahren erfolgten lediglich geringe Restverrechnungen.

Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand:

Der Personalbedarf für die Durchführung des Informationsaustauschs hinsichtlich der Verrechnungspreisdokumentation und der Rulings wurde ursprünglich mit 3,5 Vollbeschäftigungsequivalenten (VBÄ (A1)) geschätzt. Tatsächlich wurden 4,4 VBÄ (A1) für den nachgeordneten Bereich (Steuer- und Zollkoordination, bundesweiter Fachbereich Verrechnungspreiskontrolle; nun Finanzamt für Großbetriebe) neu besetzt. Konkret kam es in den Jahren 2016–2020 zu folgenden Neubesetzungen:

2016: 1 VBÄ

2017: 5 VBÄ

2018: 4,8 VBÄ

2019: 4,8 VBÄ

2020: 4,4 VBÄ

Auf Grund der Umstellung der Anknüpfung der Berechnung des Zuschlags für öffentliche Gelder beim Einheitswert wurde im Rahmen der Erstellung der WFA mit einer Personalreduktion in Höhe von 2 bis 3 VBÄ (A3) in den Jahren 2016–2018 gerechnet. Die mit der Maßnahmenumsetzung wegfallenden Tätigkeiten führten jedoch zu keiner Personalreduktion, da die wegfallene Tätigkeit nicht auf 2–3 konkrete Personen aufgeteilt war, sondern von mehreren Personen in (zu dieser Zeit noch)

unterschiedlichen Finanzämtern geleistet wurde. Nachdem es in den Teams „Allgemeine Veranlagung“ drei Schwerpunktaktivitäten gibt, nämlich, Familienbeihilfe, Arbeitnehmerveranlagung und Bewertung, wurde die Einsparung der angeführten VBÄ im Bereich Bewertung durch den VBÄ-Mehrbedarf auf Grund der jährlich steigenden Anzahl an zu bearbeitenden Anträgen auf Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung kompensiert. Die vorübergehende Änderung hat daher zu keiner Anpassung der Personaleinsatzberechnung geführt, weshalb in diesem Zusammenhang kein geringerer Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen ist. Der tatsächliche Personal- und Sachaufwand lag in den Jahren 2016–2020 somit jeweils über den in der WFA veranschlagten Kosten. Der tatsächliche arbeitsplatzbezogene Sachaufwand wird dabei, wie auch in der WFA, mit 35 % des Personalaufwandes angenommen. Somit ist in den Jahren 2016–2020 folgender Personalaufwand bzw. Sachaufwand angefallen:

2016: 99.861 EUR / 34.951 EUR

2017: 509.290 EUR / 178.251 EUR

2018: 498.696 EUR / 174.544 EUR

2019: 508.670 EUR / 178.035 EUR

2020: 475.607 EUR / 166.462 EUR

Im Rahmen der Erstellung der WFA wurden außerdem Kosten für die Bescheiderstellung in Höhe von je 130.000 EUR in den Jahren 2016 bis 2018 berücksichtigt. Da im Zuge einer Bescheid-erstellung eine Vielzahl an Daten zusammenwirken, ist es nicht möglich, die genaue Ursache dafür und somit die tatsächlich angefallenen Kosten zu ermitteln. Nachdem jedoch eine BMF-interne Auswertung zeigt, dass das Ziel der Vermeidung von zusätzlichen Einheitswertbescheiden und davon abgeleiteten Abgabenbescheiden erreicht wurde, ist davon auszugehen, dass die Kosten in korrekter Höhe veranschlagt wurden.

Werkleistungen:

Die Änderung des Bewertungsgesetzes 1955 hinsichtlich der Berücksichtigung von öffentlichen Geldern (Umstellung vom Wertstellungs- auf das Anspruchsprinzip) bei der Berechnung des Einheitswertes verursachte im Jahr 2016 Kosten in Höhe von rund 64.000 EUR.

Die IT-Umsetzung des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG, Austausch von länderbezogenen Berichten) sowie des EU-Amtshilfegesetztes (EU-AHG, Austausch von Steuerauskünften) konnte nicht wie geplant im Jahr 2017 abgeschlossen werden, sodass auch im Jahr 2018 Kosten für die Implementierung anfielen. Weiters wurden Funktionalitäten des EU-AHG im Rahmen eines weiteren Projektes („Advance Ruling“) abgewickelt. Folgende Entwicklungskosten sind tatsächlich für das VPDG / EU-AHG angefallen:

2017: 145.063,46 EUR / 87.236,30 EUR

2018: 154.244,59 EUR / 58.694,39 EUR

Die tatsächlichen Entwicklungskosten für das VPDG beliefen sich in Summe auf 299.308,50 EUR und entsprechen im Wesentlichen den geplanten Kosten (300.000 EUR). Dagegen sind die tatsächlichen Kosten für die Umsetzung des EU-AHG (145.930,69 EUR) niedriger als die geplanten Kosten (350.000 EUR), da einige Funktionalitäten im Rahmen eines anderen Projektes („Advance Ruling“) abgewickelt wurden.

Die mit dem VPDG und EU-AHG angefallenen Betriebskosten entsprechen in etwa den damals gemeldeten Werten. Eine konkrete Kostendarstellung ist nicht möglich, da die adaptierten Funktionalitäten für das VPDG und EU-AHG technologisch im Gesamtbetrieb des bereits bestehenden internationalen IT-Verfahrens eingebettet sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die in der WFA angegebenen erwarteten Kosten für Unternehmen, bestehend aus einmaligen Umsetzungskosten und wiederkehrenden Berichtskosten, wurden auf Basis einer mit Hilfe der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und der Industriellenvereinigung durchgeführten Befragung von potentiell betroffenen Unternehmen und Experten aus der Steuerberatung durchgeführt. Die einmaligen Kosten für einen länderbezogenen Bericht wurden hierbei mit 165.000 EUR (100.000 EUR für den Bericht selbst und 65.000 EUR für die Systemumstellung) geschätzt. Die Kosten für die erstmalige Erstellung eines Master File wurden mit 140.000 EUR angenommen, während die Kosten für die erstmalige Erstellung eines Local File 155.000 EUR ausmachen sollten. Die laufenden Kosten wurden mit ca. 210.000 EUR pro Unternehmen geschätzt.

Zur Evaluierung der ursprünglichen Kostenschätzung wurden eine Literaturstudie sowie eine Befragung von Beraterinnen und Beratern durchgeführt. Auf Grund der in den beiden Quellen zusammengefassten Betrachtung sowohl des einmaligen Aufwandes für die erstmalige Erstellung des länderbezogenen Berichtes sowie eines Local File und eines Master File als auch des sich aus den neuen Informationsverpflichtungen ergebenden laufenden Aufwandes werden die in der WFA unter den Positionen „Unternehmen“ und „Verwaltungskosten für

Unternehmen“ abgeschätzten Kosten gemeinsam evaluiert. Evaluierungsergebnisse finden sich unter dem Punkt „Verwaltungskosten für Unternehmen“.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Zwecks Evaluierung der ursprünglichen Kostenschätzung wurden eine Literaturstudie und eine Befragung der größten Beratungsunternehmen in Österreich durchgeführt. In weiterer Folge werden zunächst die Ergebnisse der Literaturstudie zusammengefasst.

Eine Plausibilisierung des ursprünglich angenommenen Aufwands anhand der vorhandenen Schätzungen in der Literatur erweist sich als schwierig mangels ausreichender konkreter Daten sowie der hohen Wahrscheinlichkeit von Ausreißern und der sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen der Unternehmen unterschiedlicher Staaten. In der Konsultation der EU Kommission im Zusammenhang mit der Einführung der länderbezogenen Berichterstattung (EU Commission (2016): Factual Summary of the responses to the public consultation on assessing the potential for further transparency on corporate income taxes) wurden die Kosten der erstmaligen Einführung als relativ niedrig und die laufenden Kosten mit 200.000 GBP eingeschätzt. Im von der EU Commission durchgeführten Impact Assessment zur Einführung der Richtlinie 2016/881/

EU (EU Commission (2016): COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT assessing the potential for further transparency on income tax information Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU as regards disclosure of income tax information by certain undertakings and branches, SWD/2016/0117 final – 2016/0107 (COD)) wurden die (laufenden) Kosten eines länderbezogenen Berichts mit 100.000 EUR geschätzt (für Unternehmensgruppen mit ca. 30 Gruppenmitgliedern) (siehe Abschnitt 5.4. im COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT). Die einmaligen Kosten wurden sowohl von den befragten Unternehmen als auch den Mitgliedstaaten als eher gering eingestuft.

Der Endbericht der EU Kommission zur Evaluierung der Amtshilferichtlinie (EU Commission (2019): Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation – FINAL REPORT) enthält keine genaue Analyse der durch die Richtlinie 2016/881/EU für Unternehmen verursachten Kosten, da die laufenden Kosten zum Zeitpunkt der Studie noch nicht abschätzbar waren. Es haben auch nur zwei Unternehmen Angaben zu den Kosten der erstmaligen Einführung übermittelt. Eines dieser Unternehmen hat angegeben, dass die Berichterstattung großteils auf bereits vorhandenen Informationen beruht (und daher wohl nicht mit extrem hohen Umsetzungskosten verbunden ist). Dagegen hat ein US-amerikanisches Unternehmen einer Forscherin Kosten von 3–5 Mio. USD genannt, da die Informationen für die Berichterstattung großteils neu beschafft werden müssten (siehe Michelle Hanlon, Country-by-Country Reporting and the International Allocation of Taxing Rights, Seite 9). In Anbetracht der Tatsache, dass betroffene österreichische Unternehmensgruppen relativ gesehen kleiner sind, ist mit wesentlich niedrigeren Kosten im Vergleich zu US-amerikanischen Konzernen zu rechnen. Zu beachten ist, dass die Umsetzungskosten auch von den bereits verwendeten Buchhaltungs- und Berichterstattungs-

systemen der Unternehmensgruppen sowie der Größe und Komplexität der Unternehmensgruppen abhängig sind.

Die Befragung der Beratungsunternehmen hat dagegen ergeben, dass die ursprüngliche Kostenschätzung eher großzügig war und dass die tatsächlichen Kosten niedriger als erwartet waren. So wurden die Kosten der einmaligen Erstellung von länderbezogenen Berichten ursprünglich mit 165.000 EUR pro Unternehmen geschätzt. Sie waren jedoch – mit Ausnahme der Kosten für die größten Unternehmen unter 150.000 EUR und teilweise sogar unter 100.000 EUR. Die laufenden Kosten wurden mit ca. 50% der einmaligen Kosten geschätzt. Der Unterschied zwischen den ursprünglich angenommenen Kosten und den im Durchschnitt tatsächlich eingetretenen Kosten ist noch größer bei den Kosten für die Erstellung des Local File. Die einmaligen Kosten wurden in der WFA mit 155.000 EUR pro Unternehmen angenommen und lagen in der Praxis unter 80.000 EUR. Die laufenden Kosten betrugen wieder ca. 50% der einmaligen Kosten. Die einmaligen Kosten für die Erstellung des Master File (ursprünglich mit 140.000 EUR angenommen) waren in der Praxis ebenfalls niedriger, sie betrugen in den meisten Fällen die Hälfte des geschätzten Betrags oder weniger. Die laufenden Kosten wurden auch hier durch die Berater mit ca. 50% der einmaligen Kosten angegeben.

In Anbetracht der Heterogenität der Angaben in der Literatur und der Tatsache, dass die Befragung der wichtigsten österreichischen Beratungsunternehmen auf österreichische multinationale Unternehmensgruppen zugeschnitten ist sowie des Erfahrungsschatzes der Beraterinnen und Berater, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Befragung als repräsentativ zu erachten sind. Folglich waren die tatsächlichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten der Umsetzung des VPDG durch die Unternehmen wesentlich niedriger, als ursprünglich angenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem EU-AbgÄG 2016 traten zahlreiche Maßnahmen in Kraft, die der Umwandlung von EU-Richtlinien in österreichisches Recht dienten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen trägt dazu bei, dass die definierten Ziele zur Gänze erreicht wurden.

Zu Ziel 1 „Gewährung der Beschuldigtenrechte im unionsrechtlich vorgegebenen Ausmaß“: Die Anforderungen der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs wurde volumnfassend im Finanzstrafgesetz umgesetzt, womit das Ziel zur Gänze erreicht wurde.

Zu Ziel 2 „Steigerung der Transparenz hinsichtlich der geografischen Aufteilung der Steuerlast von internationalen Konzernen und Vereinheitlichung der Verrechnungspreisdokumentation“: Laut dem OECD-Bericht über die Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung aus dem Jahr 2020 hat die Republik Österreich alle Vorgaben zur länderbezogenen Berichterstattung vollständig und richtig umgesetzt und führt den Austausch der Berichte umgehend und korrekt aus. Es wurden daher keine Empfehlungen ausgesprochen. Auf Grund dieses positiven Evaluierungsergebnisses wird auch das Ziel der gesteigerten Transparenz zur Gänze erreicht.

Zu Ziel 3 „Verbesserung der Überprüfbarkeit grenzüberschreitender Verrechnungspreisgestaltungen“: Der beschriebene Zielzustand wurde mit der Umsetzung des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG) und in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (VPDG-DV) geregelt. Zusätzlich hat Österreich in den Rz. 427-497 der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 (Richtlinie des BMF vom 7.10.2021) nähere Ausführungen zur Auslegung und Umsetzung der Vorgaben im VPDG und in der VPDG-DV veröffentlicht. Die Rechtssicherheit wurde dadurch sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die betroffenen Unternehmen erheblich gesteigert, womit das Ziel zur Gänze erreicht wurde.

Zu Ziel 4 „Anpassung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen unter Beibehaltung des Charakters als Sicherungssteuer“: Mit dem EU-AbgÄG 20116 wurde der Zinsbegriff für beschränkt Steuerpflichtige an den inländischen Zinsbegriff angepasst (erweitert um Stückzinsen). Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen damit mit ihren inländischen Zinsen der österreichischen Kapitalertragsteuer, wodurch zumindest eine Einmalbesteuerung („Sicherungssteuer“) sichergestellt ist. Mit der legislativen Umsetzung wurde auch das Ziel zur Gänze erreicht.

Zu Ziel 5 „Steigerung der Transparenz hinsichtlich der Auskünfte der Steuerbehörden“: Die positive Beurteilung der EU-Kommission hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der DAC3-Richtlinie (Richtlinie 2015/2376/EU) durch Österreich als rechtzeitig und vollständig, trägt zur Erfüllung des definierten Zielzustandes bei.

Zu Ziel 6 „Vermeidung zusätzlicher Einheitswertbescheide von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wegen schwankender Auszahlungen öffentlicher Gelder“: Ohne eine Änderung der Rechtslage hätten die unterschiedlichen AMA Zahlungen, sowohl für das jeweilige Antragsjahr als auch für vorangegangene Antragsjahre, auf Grund von Änderungen beim Einheitswert zu zusätzlichen Wertfortschreibungen und damit zusätzlichen Bescheiderstellungen geführt. Seit der Umstellung der Anknüpfung der Berechnung des Zuschlags für öffentliche Gelder beim Einheitswert sind die Zahlungen weitgehend stabil und auch immer einem Anspruchsjahr zuzuordnen. Das Ziel wurde somit zur Gänze erreicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den diversen Maßnahmen des EU-AbgÄG 2016 insbesondere internationalen Vorgaben entsprochen wurde. Mit der nationalen Maßnahmenumsetzung wurde daher ein wesentlicher Beitrag zu den Initiativen der Europäischen Union im Bereich der verstärkten Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung geleistet. Dies trägt essentiell dazu bei, grenzüberschreitenden Herausforderungen durch ein gemeinsames Handeln der EU-Länder zu begegnen und Steuerbetrug effektiv einzudämmen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 kam es zur Umsetzung von Maßnahmen die den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich.“ Rechnung tragen.

Die Schaffung steuerlicher Anreize zur Attraktivierung der Rückkehr von Wissenschaftlern und Forschern nach Österreich soll die Forschungstätigkeit in Österreich fördern und einen Beitrag zu den im Regierungsprogramm verankerten Zielen der Stärkung des Forschungsstandorts Österreich leisten.

Die Ausweitung der begünstigten Bewertung von Kraftfahrzeugen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer setzt in Einklang mit dem Regierungsprogramm einen weiteren Schritt in Richtung Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems.

Weitere Maßnahmen sollen die Verwaltungslasten für Abgabenpflichtige senken (Vereinfachungen des UStG in Zusammen-

hang mit Vorsteuerberichtigungen sowie für Grenzgänger, Automatisierung der Arbeitnehmerveranlagung, Ausnahmen zur Meldeverpflichtung im DVR, Vereinfachungen im Mineralölsteuergesetz durch ein transparentes Nachweisverfahren, Einführung der Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren und Anpassungen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren) und leisten damit einen Beitrag zu den im Regierungsprogramm verankerten Zielen „Entlastung, Systemvereinfachung sowie Vereinfachung der Lohnverrechnung und der Gebühren“.

Weiters wurde mit dem AbgÄG 2016 auch eine Maßnahme („Absenkung der Stabilitätsabgabe“) umgesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Banken am europäischen Markt stärken soll und damit zur Erreichung des Wirkungsziels „Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ beitragen soll.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Problemdefinition

Stabilitätsabgabe:

Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute wurde im Jahr 2011, hinsichtlich des Sonderbeitrages befristet bis 2017, mit dem Ziel eingeführt, dass Banken, die von der Stabilisierung der Finanzmärkte durch Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen des Bundes profitieren, dafür auch einen Beitrag zu leisten haben. Dieser Unterstützungseffekt wirkte unabhängig davon, wie stark ein Institut von der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 betroffen war oder ob Staatshilfe direkt in Anspruch genommen werden musste. Mittlerweile hat sich allerdings das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld für Banken stark verändert:

Andere europäische Länder, die eine Bankenabgabe im Zuge der Finanzkrise eingeführt hatten, senkten mittlerweile ihre jeweiligen Abgaben schon deutlich oder ermöglichten die

Anrechnung schon geleisteter Abgaben auf deren Bankenabwicklungsfonds. Neben der Belastung der Kostenstruktur der betroffenen österreichischen Banken sind daher inzwischen ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Banken mit Sitz im Ausland und ein relevanter standortpolitischer Nachteil für österreichische Banken entstanden, der deren internationale Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst.

Einkommensteuer:

Als „Stipendium“ ist eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer im Einkommensteuergesetz näher definierten freiberuflichen Tätigkeit widmen kann und stellt aus wirtschaftlicher Be trachtungsweise einen Einkommensersatz dar. Diese wird in der Regel brutto bemessen und ist nach Judikatur des Ver-

waltungsgerichtshofes einkommensteuerpflichtig. Würde man auf die vorgesehene Regelung verzichten, würden wirtschaftlich gleich gelagerte Fälle, unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben und die stipendienvergebenden Institutionen unterschiedliche Arten von Stipendien schaffen müssen. Zudem liefe das dem erklärten Ziel zuwider, die Wissenschaftler und Forscher auch sozialversicherungsrechtlich abzusichern.

Bei der Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs mit einem CO₂-Ausstoß von Null durch einen Arbeitnehmer entfällt seit dem 1. Jänner 2016 die Verpflichtung einen Sachbezug anzusetzen. Ist ein Geschäftsführer nicht wesentlich (mit weniger als 25%) an einem Unternehmen beteiligt, erzielt dieser Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und ist somit vom Sachbezug für ein solches KFZ befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer (mit mehr als 25%), da diese Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen. Um zu gewährleisten, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25% in den Genuss der Befreiung kommen, soll eine entsprechende Bestimmung im Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Dies gilt auch in der Umsatzsteuer für die Bemessungsgrundlage der Sachzuwendung, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer als Nichtunternehmer behandelt wird.

Um den Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen zu können, muss dieser von Erziehungsberechtigten eigens beantragt werden. Um das Verfahren zu erleichtern, soll der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Voraussetzung für die automatische Berücksichtigung ist der Anspruch auf den Kinderfreibetrag und dass für dieses Kind der Unterhaltsabsetzbetrag bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht und gewährt wurde.

Seit dem Jahr 2014 gibt es für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, das so genannte Überbrückungsgeld (§ 13l ff BUAG). Damit wird Bauarbeitern, die nicht bis zum Bezug einer Pension beim Arbeitgeber beschäftigt bleiben können, eine finanzielle Überbrückung der Zeit bis zum Pensionsantritt gewährleistet. Finanziert wird das Überbrückungsgeld aus Zuschlägen der Arbeitgeber. Das Überbrückungsgeld gebührt für höchstens 18 Monate und steht nur zu, sofern der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis mehr beschäftigt ist. Nach § 13l Abs. 8 BUAG ist das Überbrückungsgeld einem Entgelt gleichzuhalten, für das die BUAK die lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben zu entrichten hat.

Bleibt der Arbeitnehmer trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, das dem BUAG unterliegt, erhalten sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber gemäß § 13m BUAG eine einmalige Überbrückungsabgeltung für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer das Überbrückungsgeld nicht beansprucht hat. Die Höhe der einmaligen Überbrückungsabgeltung beträgt für Arbeitnehmer 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.

§ 17 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 verpflichtet jeden Auftraggeber vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzbehörde zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister (DVR) zu erstatten. Mit Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 entfällt allerdings die Meldeverpflichtung zum DVR. Statt der Meldeverpflichtung sieht die DSGVO die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Organisationen, die ab 2017 zur Datenübermittlung von Sonderausgaben (Spenden) verpflichtet sind und nicht schon im DVR registriert sind, sind nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber einer Datenanwendung (§ 4 Z 4 DSG 2000) zur Registrierung im DVR verpflichtet. Von dieser Datenübermittlung werden vermutlich über 6.000 Organisationen betroffen sein, die von der Meldeverpflichtung im DVR ausgenommen werden sollen.

Bundesabgabenordnung:

Derzeit besteht der Anspruch auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ausschließlich im strafrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Verfahren. Nach einem VwGH-Urteil muss dieser Anspruch auf Verfahrenshilfe ebenso auf das abgabenbehördliche Verfahren ausgeweitet werden.

Abgabenexekutionsverordnung:

Das Ediktalverfahren in der geltenden Fassung besteht unverändert seit der Stammfassung des Jahres 1949. Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, wurde für das gerichtliche Exekutionsverfahren die Bekanntmachung durch Aufnahme in die Ediktsdatei vorgesehen. Nunmehr soll eine Anpassung an moderne Technologien auch im Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens vorgenommen werden, wodurch die öffentlichen Bekanntmachungen mit Edikt an der Amtstafel der Abgabenbehörde, die Einschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde entbehrlich werden.

Mineralölsteuer:

Die Abgabe von Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff darf unter gewissen Voraussetzungen unversteuert erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen derzeit insbesondere die abgebenden Steuer- und Zolllager. Nunmehr soll durch Einführung eines neuen Typs von Freischein das Freischeinverfahren auch auf diese Fälle Anwendung finden. Dadurch soll die Abwicklung für Luftfahrtunternehmen schneller und einfacher werden und für die abgebenden Steuer- und Zolllager die Überprüfung der Voraussetzungen für eine unversteuerte Abgabe des Mineralöls erleichtert werden.

Museumsverordnung:

§ 4a Abs. 2 Z 2 EStG 1988 sieht vor, dass Spenden an österreichische Museen als Sonderausgaben/Betriebsausgaben

abzugsfähig sind. Gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 ist ab 2017 für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden an Museen ein automatischer Datenaustausch vorgesehen: Der Spender gibt dem Museum seinen Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt, das Museum ermittelt daraus das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Steuern und Abgaben (vbPK SA) und übermittelt unter Verwendung dieses verschlüsselten Kennzeichens den Spendenbetrag an die Finanzverwaltung, der sodann automatisch in der Veranlagung berücksichtigt wird.

Tabakmonopolgesetz:

In der Praxis treten bei der Besetzung und Führung von Tabaktrafiken sowie Kündigung des Bestellungsvertrages gewisse Zweifelsfragen und Detailprobleme auf.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Meilenstein  Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Absenkung der Stabilitätsabgabe: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung

Meilenstein  Erhöhte Rechtssicherheit: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige

Meilenstein  Recht auf Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Meilenstein  Entfall des Sachbezugs bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs ohne CO₂-Ausstoß: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Absenkung der Stabilitätsabgabe	Beitrag zu Ziel 1
2. Attraktivierung der Rückkehr von Wissenschaftlern und Forschern nach Österreich	Beitrag zu Ziel 1
3. Neuregelung Stipendien	Beitrag zu Ziel 2
4. Einführung einer weiteren Begünstigung für KFZ mit einem CO ₂ -Emissionswert von Null	Beitrag zu Zielen 2, 4

UG 16

5. Einführung einer steuerlichen Begünstigung zur Überbrückungsabgeltung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)	Beitrag zu Ziel 2
6. Einführung der Automatischen Berücksichtigung des Kinderfreibetrages	Beitrag zu Ziel 3
7. Anpassungen im Umsatzsteuerrecht	Beitrag zu Zielen 2, 3
8. Anpassung im Glücksspielgesetz in Zusammenhang mit Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	Beitrag zu Ziel 2
9. Einführung der Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren	Beitrag zu Ziel 3
10. Anpassungen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren	Beitrag zu Ziel 3
11. Ausweitung des Frerscheinverfahrens im Mineralölsteuergesetz auf Luftfahrtbetriebsstoffe mit Einführung eines neuen Typs von Frerschein	Beitrag zu Zielen 2, 3
12. Änderung im Tabakmonopolgesetz	Beitrag zu Ziel 2
13. Entfall der DVR-Meldeverpflichtung	Beitrag zu Ziel 3
14. Festlegung von Beurteilungskriterien für den Gesetzesbegriff „Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung“	Beitrag zu Ziel 3

█ nicht erreicht
 █ teilweise erreicht
 █ überwiegend erreicht
 █ zur Gänze erreicht
 █ überplanmäßig erreicht
 █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	-227.000	28.000	-12.000	-12.000	-223.000
Plan	0	-227.000	28.000	-12.000	-12.000	-223.000
Aufwendungen gesamt	0	70	0	0	0	70
Plan	0	95	0	0	0	95
Nettoergebnis	0	-227.070	28.000	-12.000	-12.000	-223.070
Plan	0	-227.095	28.000	-12.000	-12.000	-223.095

Erläuterungen

Erträge:

Aufkommen wurde im Rahmen ihrer Einführung anfangs auf 100 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Dieses Aufkommen wurde auch erzielt, wobei das Aufkommen in den Folgejahren, entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen, anstieg:

Stabilitätsabgabe:

Mit dem AbgÄG 2016 wurden die Stabilitätsabgabe sowie der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe abgeschafft und eine neue Stabilitätsabgabe – die Stabilitätsabgabe 2017 – eingeführt. Die Stabilitätsabgabe 2017 wurde geringer dimensioniert. Ihr

Cash-Aufkommen in Mio. EUR:

2017: 101,4
2018: 101,6
2019: 105,2
2020: 115,0

Darüber hinaus wurde – ebenso im Rahmen des AbgÄG 2016 – eine Abschlags- bzw. Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe eingeführt, die in den Jahren 2017 bis 2020 zu erfolgen hatte. Diese Abschlagszahlung wurde bei Gesetzwerdung mit insgesamt 1 Mrd. EUR in Aussicht genommen. Tatsächlich eingenommen wurden (einschließlich geringer Nachläufe im Jahr 2021) bis Mai 2021 rd. 974 Mio. EUR, was de facto der ursprünglich intendierten Dimension entspricht.

Aufgrund der erwartungsgemäßen Entwicklungen im Aufkommen der Stabilitätsabgabe ist davon auszugehen, dass auch die in der WFA zum AbgÄG 2016 in Aussicht gestellten Folgewirkungen daraus auf das Körperschaftsteueraufkommen wie intendiert erfolgten. Dabei ist zu beachten, dass die Stabi-

tätsabgabe 2017 selbst eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, die Abschlagszahlung jedoch nicht.

Überbrückungsabgeltung:

Nachdem Überbrückungsabgeltungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Zusammenballung von Bezügen darstellen, wurde mit dem AbgÄG 2016 eine diesbezügliche steuerliche Begünstigung vorgesehen. Die daraus resultierenden budgetären Kosten wurden bei Gesetzwerdung mit 2 Mio. EUR angegeben. Obgleich die betroffenen Bezugsteile nicht gesondert erklärt werden müssen und daher keine ex-post Auswertung erfolgen kann, erfolgten gleichsam bis zum gegebenen Zeitpunkt keine Wahrnehmungen, die an der ursprünglichen Dimensionierung der Kosten zweifeln lassen würden.

Werkleistungen:

Die tatsächlichen Kosten für die Implementierung der IT-Infrastruktur zur Umsetzung der Änderungen im Bereich der Stabilitätsabgabe belaufen sich auf 70.000 EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Ⓐ Gesamtwirtschaft

Eine Änderung der Stabilitätsabgabe war im Jahr 2016 insbesondere aufgrund des geänderten europäischen Rechtsrahmens erforderlich, der einen direkten Beitrag der Kreditinstitute innerhalb der Bankenunion an den europäischen Abwicklungsfonds (SRF) vorsah. Im Gegensatz zu Österreich wurde in anderen Mitgliedstaaten der von den Kreditinstituten zu leistende Kostenbeitrag zur Bankensanierung gesenkt bzw. wurde ermöglicht, diesen von den geleisteten Beiträgen zum Bankenabwicklungsfonds in Abzug zu bringen. Einem Wettbewerbsnachteil konnte durch die gegenständlichen Änderungen des Stabilitätsabgabegesetzes entgegengewirkt werden. Eine Standortverlagerung von Konzernzentralen oder wesentlichen Geschäftsteilen in andere Staaten konnte nicht beobachtet werden.

von anderen nicht betroffenen Instituten innerhalb einer Volkswirtschaft, somit war die Einbeziehung von kleineren Instituten zur Leistung eines finanziellen Beitrags sachlich geboten.

Umfasst von den Änderungen wurden ausschließlich Kreditinstitute als (potenziell) Begünstigte der Unterstützungsmaßnahmen des Bundes nach der Finanzkrise 2008/2009 durch das sogenannte Bankenpaket (Finanzmarktstabilitätsgesetz, Interbankmarktstärkungsgesetz). Es erfolgte keine Ausdehnung der Abgabenschuld auf andere Akteure des Finanzsektors (insbesondere Versicherungen) oder sonstige Unternehmen.

Ⓑ Verwaltungskosten für Bürger:innen

Eine Auswertung der Einkommensteuerbescheide 2015 bis 2018 (dem letztmöglichen Jahr der Geltendmachung eines Kinderfreibetrages) zeigt, dass jährlich in rund 270.000 Fällen ein Kinderfreibetrag von Unterhaltsabsetzberechtigten und Alleinerziehenden im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt wurde. Die aus der Maßnahme resultierende Zeitersparnis iHv rund 270.000 Minuten scheint dem abgeschätzten Wert zu entsprechen.

Ⓒ Unternehmen

Die gegenständlichen Änderungen führten zu einer Ausweitung des Kreises der Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner. Dadurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch kleine nicht systemrelevante Institute durch die erfolgte Finanzmarktstabilisierung (zumindest indirekt) profitierten. Ausfälle einer Bank bergen auch die Gefahr des Abzugs von Einlagen



Verwaltungskosten für Unternehmen

Von dem Entfall der DVR-Meldeverpflichtung profitieren rund 6.000 Organisationen, wobei die genaue Anzahl auf Grund des notwendigen Nachweises der Gemeinnützigkeit schwankend ist. Da die Organisationen vor Umsetzung der Maß-

nahme neben dem Eintrag ins Datenschutzregister auch eine Spendenbestätigung an jede Spenderin bzw. jeden Spender ausstellen mussten, kam es mit Umsetzung der Maßnahme zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Organisationen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Beim AbgÄG 2016 handelt es sich um ein Sammelgesetz, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet. Sämtliche Maßnahmen wurden umgesetzt, was dazu beiträgt, dass die im Rahmen der WFA definierten Ziele zur Gänze erreicht wurden.

Zu Ziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“: Eine Änderung der Stabilitätsabgabe war im Jahr 2016 insbesondere aufgrund des geänderten europäischen Rechtsrahmens erforderlich, der einen direkten Beitrag der Kreditinstitute innerhalb der Bankenunion an den europäischen Abwicklungsfonds (SRF) vorsah. Einem internationalen Wettbewerbsnachteil österreichischer Banken konnte durch die Absenkung der Stabilitätsabgabe entgegengewirkt werden. Ebenso wurde keine Standortverlagerung von Konzernzentralen oder wesentlichen Geschäftsseiten in andere Staaten beobachtet. Die Reduktion der Abgabe trug auch zu einer verbesserten Ertragslage österreichischer Banken bei und ermöglichte eine einfachere (aufsichtsrechtlich verpflichtende) Stärkung der Eigenkapitalausstattung. So konnte der erwartete Jahresüberschuss von rund 4,43 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf rund 4,81 Mrd. EUR im Jahr 2019 weiter stabilisiert werden. Weiters stieg der Anteil der Harten Kernkapitalquote (CET1) in den Jahren 2016 bis 2020 von 14,86% auf 16,06%. Die Gesamtkapitalquote stieg von 18,22% auf 19,54% (OeNB (2021)). Im Gegensatz zum Jahr 2016 betrachtet die OeNB die Eigenkapitalausstattung der Banken daher als ausreichend, um selbst schwerwiegenden makrofinanziellen Schocks standzuhalten (OeNB (2020)).

Zu Ziel 2 „Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung“: Wichtige gesetzliche Regelungen zur Klärung von Zweifelsfragen und Ausräumung von Missverständnissen in den Bereichen Umsatzsteuergesetz, Tabakmonopolgesetz, Einkommensteuergesetz und Mineralölsteuergesetz wurden vollständig umgesetzt und trugen damit zur Zielerreichung bei. Nach den gesetzlichen Änderungen kam es im Bereich der Lohnsteuer weder zu Anfragen hinsichtlich der betreffenden Bestimmungen beim Bundesministerium für

Finanzen (BMF), noch musste eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Mit der Änderung des Glücksspielgesetzes (GSpG) ist der Verdacht der Ungleichbehandlung der Dienstnehmer der Bundeskonzessionäre nach § 14 und 21 GSpG weggefallen. Dementsprechend wurde das Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit vollständig erreicht.

Zu Ziel 3 „Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige“: Die Maßnahme „Einführung des Rechts auf Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren“ wurde vollinhaltlich umgesetzt und ist noch in Geltung. Von 1.1.2017 bis 31.8.2021 (dem Zeitpunkt der Auswertung) wurden im Bereich „Steuern und Beihilfen“ 170 Verfahrenshilfe-Zahlen protokolliert, davon sind 167 bereits erledigt. Der Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt ist somit zur Gänze erreicht.

Zu Ziel 4 „Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen“: Die im Zielzustand beschriebene Maßnahme wurde mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (BGBl. II Nr. 70/2018) vollinhaltlich umgesetzt und ist noch in Geltung. Diese Maßnahme trug unterstützend dazu bei, dass der Anteil der in Österreich zugelassenen Elektrofahrzeuge an der gesamten PKW-Flotte von 0,2% (9.073 Autos) im Jahr 2016 auf 1,3% (67.824 Autos) im Jahr 2021 (vorläufiger Bestand vom 30.09.2021) anstieg. Diese Maßnahme leistet damit auch einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die diversen Maßnahmen des AbgÄG 2016 überaus positiv ausgewirkt haben. Die Senkung der Stabilitätsabgabe bewirkte positive gesamtwirtschaftliche Effekte auf den Bankensektor und wirkte einem Wettbewerbsnachteil österreichischer Banken auf europäischer Ebene entgegen. Insbesondere die Einführung der automatischen Berücksichtigung des Kinderfreibetrages wirkte sich positiv auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger aus. Bis zum Jahr 2018 (dem letztmöglichen Jahr der Geltendmachung eines Kinderfreibetrages) wurde jährlich

in rund 270.000 Fällen ein Kinderfreibetrag von Unterhaltsabsetzberechtigten und Alleinerziehenden im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt wodurch es zu einer wesentlichen Reduktion der Verwaltungslasten kam. Auch für Unternehmen kam es mit der Umsetzung des AbgÄG 2016 zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung. Rund 6.000 Organisationen profitierten von dem Entfall der DVR-Meldeverpflichtung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

OeNB, 2021(1): Ertragslage der Kreditinstitute

www.oenb.at/isaweb/report.do;jsessionid=C70C66A736513D68252D2BF64230E980?report=3.9.7

OeNB, 2021(2): Aggregierte Eigenmittel und Eigenmittelerfordernisse der in Österreich meldepflichtigen Kreditinstitutegruppen und Einzelkreditinstitute

www.oenb.at/isaweb/report.do;jsessionid=4CA2BDE65E87266B9AABABA93C6A951D?report=3.10.1

OeNB, 2020: Financial Stability Report Nr. 39

www.oenb.at/en/Publications/Financial-Market/Financial-Stability-Report.html



Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Finanzjahr 2015

Vorhabensart  Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Turkmenistan entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2015-BMF-GB16.01-M1:

Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Turkmenistan und Österreich werden gegenwärtig durch die Weiteranwendung des mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens vom 10. April 1981, BGBl. Nr. 411/1982, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens geregelt. Da dieses Abkommen nicht mehr dem neuen OECD-Standard entspricht und

die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Turkmenistan ausgebaut werden sollen, ist mittlerweile der Abschluss eines eigenen Abkommens erforderlich geworden. Durch das Abkommen wird auch auf dem Gebiet des Informationsaustausches zwischen den beiden Staaten der OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft eingeführt.

Ziele

Ziel 1:  Geförderte Wirtschaftsbeziehungen und gesteigerte Standortattraktivität Österreichs

Meilenstein  Steigerung des Investitionsvolumens: **nicht erreicht**

Ziel 2:  Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Meilenstein  Erhöhung der Transparenz und Ausbau der Amtshilfe: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte und Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
2. Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen DBA Turkmenistan konnten einkünftesetig nicht festgestellt werden, da aktuell weder zu den Lizenzgebühren (Abflüsse aus Österreich und

Zuflüsse aus Turkmenistan) noch zu Dividendenzahlungen öffentlich verfügbare Informationen vorliegen. Die übermittelten Daten der OeNB betreffen nur Zinszahlungen, die jedoch der Höhe nach unwesentlich sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Vorhaben hatte ausschließlich qualitative Ziele. Obwohl sämtliche Maßnahmen umgesetzt wurden, konnten nicht alle Ziele erreicht werden:

Ziel 1 („Geförderte Wirtschaftsbeziehungen und gesteigerte Standortattraktivität Österreichs“) wurde mit einem quantitativen Meilenstein versehen („Steigerung des österreichischen Investitionsvolumens in Turkmenistan“). Trotz vollständiger Erreichung der Maßnahme („Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiv- und Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard“), konnte dieses Ziel nicht als erreicht eingestuft werden, da das Gesamtinvestitionsvolumen rückläufig ist. Die Gründe für den Rückgang des Investitionsvolumens sind vom DBA unabhängig. In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung wirkt sich das neue Doppelbesteuerungsabkommen durch die Entlastung der Einkunftsströme positiv aus.

Ziel 2 („Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) war die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Turkmenistan. Das davor anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. April 1981 erlaubte nur einen „Kleinen Informationsaustausch“. Das Ziel

eines OECD-konformen umfassenden Informationsaustauschs wurde zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen, was wiederum zu einer positiven Bewertung Österreichs durch das Global Forum führt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Ziel 1 hat zwar einen quantitativen Meilenstein und trägt unmittelbar zu den finanziellen Auswirkungen bei, wäre aber durch rein qualitative Maßnahmen zu erreichen gewesen. Die bei ähnlichen WFAs eingesetzten Meilensteine sollten überdacht werden, da Meilensteine wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Global Forum on Transparency and Exchange of Information
for Tax Purposes: Austria 2018 (Second Round)
www.oecd.org/publications/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-austria-2018-second-round-9789264306059-en.htm

Daten der Weltbank zu Direktinvestitionen
data.worldbank.org/indicator/BX.KLT.DINV.WD.GD.ZS?locations=TM

Statistische Daten EU
webgate.ec.europa.eu/isdb_results/factsheets/country/overview_turkmenistan_en.pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich



Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Bundesgesetz

Problemdefinition

Mit dem MR-Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat die Bundesregierung beschlossen, durch ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen nicht nur die Arbeitslosigkeit durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen zu bekämpfen, sondern auch kommunale und private Investitionen zu mobilisieren und den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Im kommunalen Bereich werden durch ein kommunales Investitionsprogramm zusätzliche Investitionen der Gemeinden – ausgenommen Fahrzeuge, Personalkosten und Eigenleistungen – zur Modernisierung der Infrastruktur in ganz Österreich gefördert. Dieses Investitionsprogramm zielt auch darauf ab, den Arbeitsmarkt besonders im Bausektor zu stärken.

UG 44

Ziele

Ziel 1: Modernisierung der Infrastruktur in den österreichischen Kommunen



Maßnahmen

1. Einrichtung eines kommunalen Investitionsprogramms iHv 175 Mio. EUR

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	20.963	151.735	514	209	-720	172.701
Plan	86.773	86.739	56	97	1.336	175.001
Nettoergebnis	-20.963	-151.735	-514	-209	720	-172.701
Plan	-86.773	-86.739	-56	-97	-1.336	-175.001

Erläuterungen

Gemäß KIG 2017 wurden in der Planung 175 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, davon rund 2,2 Mio. EUR für Abwicklungs kosten. Von den für Transfers verbleibenden rund 172,8 Mio. EUR wurden

- 137,4 Mio. EUR als Zweckzuschüsse für Projekte mit einer Gesamtinvestition von 1,6 Mrd. EUR und
 - 35,4 Mio. EUR als Strukturfondsmittel für strukturschwache Gemeinden
- zur Verfügung gestellt.

Soweit in den Jahren 2021 und 2022 Gemeinden Zuschüsse als Folge zu geringer Endabrechnungen zurückzuzahlen haben, werden diese Mittel wiederum als Strukturfondsmittel den strukturschwachen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Weil die Überweisung der zurückbezahlten Mittel aus dem Strukturfonds teilweise erst im Folgejahr erfolgt, ist im Jahr 2021 dafür ein Delta von -760.000 EUR ausgewiesen.

Die Frist für die Fertigstellung der Projekte und der Vorlage der Endabrechnungen wurde infolge der COVID-19-Pandemie, wonach die Fertigstellung von Vorhaben verzögert wurde, vom 31.01.2021 auf 31.12.2021 erstreckt. Die endgültige Abrechnung aller Projekte sollte bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Für die Kosten der Abwicklung stehen sohin im Jahr 2022 noch rund 1,5 Mio. EUR zur Verfügung. Es ist somit nicht mit Mehrkosten gegenüber den geplanten Kosten zu rechnen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Es sind keine Auszahlungen für Personalaufwand und für betrieblichen Sachaufwand entstanden, da gegenüber der ursprünglichen Planung keine gesonderte Verrechnung im Wege der UG 15 erfolgte. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 175 Mio. EUR sind insgesamt im Wege der UG 44 bereitgestellt worden.

Die Zahlungen an den Strukturfonds sind in der Tabelle nicht eigens ausgewiesen bzw. wurden im Zuge der Erstellung der WFA nicht berücksichtigt, da diese Mittel keine Zweckzuschüsse für bestimmte Projekte im Sinne des KIG 2017 darstellen. Dem Strukturfonds sind 35,5 Mio. EUR aufgrund von nicht beantragten Mitteln sowie 2,2 Mio. EUR aufgrund von Rückforderungen bzw. nicht durchgeföhrten Projekten angewiesen worden. Der endgültige Betrag betreffend Strukturfonds wird nach Prüfung aller Endabrechnungen, die bis 31.12.2021 vorzulegen sind, feststehen. Durch die Anweisungen an den Strukturfonds werden die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 175 Mio. EUR nicht berührt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gemäß KIG 2017 sind vom Bund 175 Mio. EUR für Investitionszuschüsse an Gemeinden zur Verfügung gestellt worden. Insgesamt wurden Zuschüsse in Höhe von rund 137,4 Mio. EUR für bestimmte Projekte bewilligt und ausbezahlt, wodurch Investitionen von rund 1,6 Mrd. EUR mitfinanziert wurden. Von den zu vergebenden Zweckzuschüssen verblieb ein Restvolumen von rund 35,5 Mio. EUR, die gemäß § 3 Abs. 5 KIG 2017 an den Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden überwiesen wurden.

Es haben 1.652 Gemeinden entsprechende Bauvorhaben und Investitionen durchgeführt.

Die beantragten Zweckzuschüsse wurden in folgenden Kategorien verwendet:

- Thermische oder energetische Sanierung Kindertageseinrichtung/Schule
- Errichtung/Erweiterung Kindertageseinrichtung/Schule
- Thermische oder energetische Sanierung Seniorenbetreuung/Behindertenbetreuung
- Errichtung/Erweiterung Seniorenbetreuung/Behindertenbetreuung
- Abbau von baulichen Barrieren
- Thermische oder energetische Sanierung von Gebäuden
- Abfallentsorgung und Abfallvermeidung
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen.

Mit dem KIG 2017 wurden somit wesentliche Impulse zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden gesetzt, die das rd. 9,1-fache (1,6 Mrd. EUR) der zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse (175 Mio. EUR) an Investitionen ausgelöst haben. Dadurch konnte die Wirtschaft insgesamt weit mehr, als bei der Gesetzgebung geplant war, belebt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein
Verbesserungspotentiale werden nicht gesehen. Mit dem KIG 2020 wurden den Gemeinden ab dem Jahr 2020 Zweckzuschüsse in Höhe von 1 Mrd. EUR bereit gestellt, wobei die Projekte mit bis zu 50 % des Investitionsvolumens gestützt werden. Der Katalog der zuschussfähigen Investitionen wurde gegenüber dem KIG 2017 erweitert.

Weiterführende Informationen

Kommunales Investitionsprogramm
www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Bundesgesetz, mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie, Entwicklung) geändert wird



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Vorhaben, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE) für die Jahre 2018–2020 zusätzlich mit jährlich 100 Mio. EUR zu dotieren, wird das Ziel der Bundesregierung forciert, Österreich in die Gruppe der innovativsten Länder Europas zu führen. Gleichzeitig wird damit eines der fünf Kernziele der Strategie „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ unterstützt, nämlich die F&E-Ausgaben in % des BIP in der EU bis zum Jahr 2020 auf 3 % anzuheben. Österreichs Forschungsquote lag im Jahr 2020 mit 3,23 % (Quelle: Globalschätzung Statistik Austria 2020) deutlich darüber. Innerhalb der Europäischen Union (EU) liegt Österreich hinsichtlich der F&E-Quote (Forschung und Entwicklungs-Quote) auf Rang 2 hinter Schweden.

Seit dem Jahr 2021 gibt es eine neue FTI-Strategie (Forschung, Technologie und Innovation-Strategie) der Bundesregierung mit dem Zielhorizont 2030. Die 3 Ziele sind: (1) zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken, (2) Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz richten, (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen. Konkret strebt die FTI-Strategie 2030 eine Rangverbesserung in internationalen Indizes (European Innovation Scoreboard (EIS): von Top 8 auf Top 5; Digital Economy & Society Index (DESI): von Top 13 auf Top 5; Global Innovation Index (GII): von Top 19 auf Top 10) an.

Das Vorhaben hat auch einen langfristigen Konnex zur Umsetzung des Unterziels 9.5 der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 45-W2:

Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat am 8. November 2016 ein Maßnahmenpaket betreffend Forschung, Technologie und „Startups“ beschlossen und sich zum klaren Ziel bekannt, zusätzliches Engagement aufzuwenden, um – wie bereits in der FTI-Strategie 2011 zum Ziel gesetzt – Österreich in die Gruppe der innovativsten Länder Europas zu führen. F&E ist eines der fünf Kernziele von „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“.

Durch den Einsatz weiterer öffentlicher Mittel im F&E-Bereich soll Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort gestärkt werden und die internationale Wettbewerbssituation der

Forscher und Forscherinnen in Industrie und Wissenschaft verbessert werden. Damit werden auch Wachstums- und Beschäftigungschancen verbessert und die Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum unterstützt.

Um eine adäquate Mittelausstattung der Nationalstiftung für Forschung und Technologie, die im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme innehat, sicherzustellen, sollen zusätzlich zu der von der Bundesregierung am 12. Juli 2016 beschlossenen Sonderdotierung der Nationalstiftung mit 100 Mio. EUR aus der Einmalzahlung im

Rahmen der Reform der Stabilitätsabgabe, aufgeteilt auf die Jahre 2018–2020, zusätzliche Mittel im Bundesfinanzrahmen geprüft und in Verhandlung genommen werden.

Im Zuge des Arbeitsprogramms vom Jänner 2017 hat die Bundesregierung nun die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur jährlichen Dotierung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung für die nächsten drei Jahre mit 100 Mio. EUR p.a. beschlossen.

In Umsetzung dieser Beschlüsse werden mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, BGBl. I Nr. 133/2003, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 118/2015, zusätzliche Mittel für die Nationalstiftung zur Verfügung gestellt bzw. die Österreichische Nationalbank (OeNB) ermächtigt, weitere Mittel in die Nationalstiftung einzubringen.

Ziele

Ziel 1: ■■■ Stärkung Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort

Meilenstein  Zuwendungsbeschlüsse an die Begünstigten der Nationalstiftung: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes (Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung)

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	-66.667	-66.667	-66.667	0	-200.001
Plan	0	-66.667	-66.667	-66.667	0	-200.001
Aufwendungen gesamt	0	33.333	33.333	33.333	0	99.999
Plan	0	33.333	33.333	33.333	0	99.999
Nettoergebnis	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	-300.000
Plan	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	-300.000

Erläuterungen

Die zusätzliche Dotierung der Nationalstiftung in den Jahren 2018–2020 mit jährlich 100 Mio. EUR setzt sich wie folgt zusammen:

- Mittel aus der Stabilitätsabgabe iHv 33,333 Mio. EUR p.a. die über das Bundesbudget (DB 15.01.01.00) als Transfer an die Nationalstiftung (NATS) fließen

- Zahlungsfluss direkt von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) an die NATS iHv 66,667 Mio. EUR p.a. In der selben Höhe verzichtet der Bund auf seine Dividende in der UG 45 (DB 45.02.01.00)

Der Erfolg (Istwerte) im DB 15.01.01.00 „Dot.Nationalstiftung“ entspricht exakt den Planwerten.

Auch die OeNB hat exakt die Planwerte an die Nationalstiftung abgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aus der mit den Mitteln der Nationalstiftung ermöglichten Forschungs- und Forschungsförderungstätigkeit ergeben sich mittel- und langfristig innovative Impulse für die Unternehmen und somit für den Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt (Höherqualifizierung bestehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Eine konkrete Abschätzung ist abhängig von den konkret geförderten Projekten und somit nicht möglich.

Unternehmen

Auswirkungen auf Unternehmen ergeben sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Förderprogrammes (z.B. Thema, Fördernehmerkreis, Kooperationserfordernis mit anderen Unternehmen und/oder Universitäten/Forschungseinrichtungen). Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Dotierung der Nationalstiftung an sich hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung. Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Nationalstiftungsgesetz an die vom Bund getragenen (Forschungs-)Förderungseinrichtungen auszuschütten. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind jeweils von den Förderwerbenden im Förderungsantrag darzustellen. Eine Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Grundlagen- und angewandte Forschung mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen wird insbesondere durch Auswahlkriterien bei der Förderungsvergabe erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

 Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den bereitgestellten Mitteln konnten die NATS-Begünstigten zusätzliche Forschungsaktivitäten durchführen bzw. Mittel für Forschungsförderung vergeben und somit die Wettbewerbssituation der Forscherinnen und Forscher in Industrie und Wissenschaft in den verschiedensten Themenbereichen wesentlich verbessern.

Seitens der Begünstigten (Einrichtungen) wurden für die Jahre 2018–2020 folgende Erfolge durch die NATS-Mittel eingemeldet (jeweils Auszüge), die allesamt die positiven Auswirkungen der NATS-Mittel auf den österreichischen F&E- sowie Wirtschaftsstandort belegen.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

- 515 unterzeichnete Förderverträge
- 466 abgeschlossene Förderprojekte
- 636 neue Kooperationen, die entstanden sind
- 56,6 % KMU-Anteil der Fördernehmenden (Mittelwert 2018–2020)
- 6,6 % Anteil der Projekte mit Fokus Klimarelevanz (Mittelwert 2018–2020)
- 23,4 % Anteil der Projekte mit Fokus Digitalisierung (Mittelwert 2018–2020)
- 361,8 geförderte Vollzeitäquivalente (VZÄ) laut Berichten der Fördernehmenden

Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG):

- Unterstützung von 54 CD-Labors mit 19 Mio. EUR aus der NATS; diese Mittel wurden durch die CDG-Mitgliedsunternehmen noch verdoppelt

- Publikationen: ca. 350 wissenschaftliche Zeitschriftenpublikationen und Konferenzpublikationen mit Peer Review
- 65 Erfindungsmeldungen an den beteiligten Universitäten und Erteilung von 20 Patenten
- Berufung für eine ordentliche Professur für 13 der CD-Laborleiterinnen und Laborleiter (z. B. an die University of Cambridge)
- Im Jahr 2020 wurden aus den Fördermitteln der NATS und den Unternehmensbeiträgen rund 180 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler finanziert.

Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG):

- Finanzierung von vier Ludwig Boltzmann Instituten und zwei Forschungsgruppen:
 1. LBI for Applied Diagnostics: Kooperationen mit 9 Institutionen/Organisationen; 2 Patentanmeldungen; Abwicklung 28 Drittmittelprojekte; Einwerbung Drittmittelgrants auf nationaler und internationaler Ebene; Publikation von 135 wissenschaftlichen Beiträgen; Einstellung 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 2. LBI for Rare and Undiagnosed Diseases: Kooperationen mit 3 Institutionen; Einwerbung 3 ERC Grants; Einwerbung Drittmittelprojekte; 92 Publikationen; 42 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. LBI Digital Health and Prevention: Kooperation mit 6 Institutionen; Einwerbung 2 kompetitive Drittmittelgrants, Publikation 16 wissenschaftliche Beiträge; 12 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. LBI Digital Health and Patient Safety: Kooperation mit 7 Institutionen; Start Forschungskooperation mit SAL, Einwerbung 3 FFG-Grants, 21 Publikationen in internationalen Journals, 14 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. Forschungsgruppe DOT – die offene Tür: Partnerinstitution Karl Landsteiner Privatuniversität; Publikation 32 Konferenzbeiträge und 5 Artikel in wissenschaftlichen Journals, 19 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 6. Forschungsgruppe SHoW – Senscience and Healing of Wounds: Partnerinstitution AUVA, 4 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Finanzierung und Aufbau des LBG Open Innovation in Science Centers sowie des LBG Career Centers

Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW):

- Neuer Abschluss von 21 Förderverträgen
- Abschluss von 19 Projekten
- Eingehen von 187 Kooperationen
- 380 Publikationen
- Anstellung 181 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Austria Wirtschaftsservice (AWS):

- GIN: 20 neue Kooperationen, 30 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt
- Translational Research: 19 neue Kooperationen
- Klplus: 53 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt, 2 Patente
- IP.Market: 34 Patente/Lizenzierungen/neue Produkte
- Agiles IP.Management: 158 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt
- WTZ-Zentren: 21 neue Kooperationen

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF):

Bewilligung von rund 180 Projekten nach strengen Qualitätsmaßstäben der internationalen Scientific Community und damit Förderung von rund 350 Forschenden (v. a. Projektleiterinnen und Projektleiter). In Projekten, die in diesen Jahren bereits liegen – also teilweise bereits in den Jahren zuvor bewilligt worden sind – waren jedes Jahr um die 900 Personen als Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter angestellt, zwei Drittel davon als Doktorandinnen und Doktoranden. Die Projekte veröffentlichten pro Jahr 700 bis 900 Publikationen, davon gut 90 % in internationalen peer-reviewed Scientific Journals. Thematisch befassen sich die Projekte v. a. mit Forschungsfragen in der Biologie, den Medizinisch-theoretischen Wissenschaften, der Mathematik sowie der Physik. Es gibt aber auch zahlreiche Projekte im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, die sich mit Themen in den Wirtschaftswissenschaften, den Sprach- und Literaturwissenschaften, der Psychologie sowie der Soziologie auseinandersetzen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotenziale haben sich aufgrund von Durchführung und Evaluierung per se keine ergeben, jedoch wurde mit der Novelle zum Nationalstiftungsgesetz (BGBI. I Nr. 202/2021) im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes BFRG/BFG 2022–2025 die Nationalstiftung in den „Fonds Zukunft Österreich“ weiter entwickelt und so einer Forderung des Regierungsprogramms

2020–2024 nachgekommen. Die wesentlichen Inhalte der Novelle sind die folgenden:

- Die Nationalstiftung kann bis zum Jahr 2025 jährliche Fördermittelzusagen iHv. 140 Mio. EUR tätigen.
- Neben den bereits bisher bereitstehenden Erträgen aus dem Jubiläumsfonds der OeNB und des ERP-Fonds stellt der Bund jene Mittel zur Verfügung, die zur Bedienung der Fördermittelzusagen benötigt werden und nicht von diesen Erträgen abgedeckt werden können. Dadurch erhält die Nationalstiftung über die gesamte Periode Planungssicherheit.
- Im BFRG 2022–2025 wurde für die Nationalstiftung mit dem Maximalbetrag iHv. 140 Mio. EUR p.a. vorgesorgt. Der tatsächliche Auszahlungsbedarf wird sich aus den sonstigen Erträgen der Nationalstiftung und den Auszahlungsplänen der Förderprogramme ergeben.
- Die Fördermittel stehen für Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung zur Verfügung. Die Förderprogramme werden einem Monitoring unterzogen, bei welchem insbesondere auch das Forschungsoutput betrachtet wird.

Weiterführende Informationen

RIS Nationalstiftungsgesetz

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003092

F&E-Beilage 2021

service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2021/beilagen/FuE_Beilage_2021.pdf

Homepage Nationalstiftung

www.stiftung-fte.at/



Bundesgesetz, mit dem das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW)–Finanzierungsgesetz geändert wird

Finanzjahr 2016

Vorhabensart

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW) ist eine 100 % Beteiligung des Bundesministeriums für

Finanzen (BMF). Die IAKW AG (Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft) ist verantwortlich für die Erhaltung und Verwaltung des Vienna International Centre (VIC) sowie den Betrieb des Austria Center Vienna. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Standortqualität des Österreichischen Konferenzzentrums (Austria Center Vienna – ACV) in Wien.

Problemdefinition

Europaweit haben auch andere Kongressdestinationen die essentielle Bedeutung von internationalen Kongressen als massive Wirtschaftskraft erkannt, weshalb diese in den vergangenen Jahren massiv aufgerüstet wurden. Um den Erfolg

des Austria Center Vienna auch weiterhin zu sichern, ist eine Investition in den Außenbereich mit neuen Lösungsansätzen zur Optimierung der Eingangssituation und Maßnahmen zur Auslastungssteigerung besonders wichtig.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Standortqualität des Österreichischen Konferenzzentrums (Austria Center Vienna – ACV) in Wien

Meilenstein Finanzierung der Durchführung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der baulichen Infrastruktur im Eingangsbereich und am Vorplatz: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Baumaßnahmen zur Verbesserung der baulichen Infrastruktur im Eingangsbereich und am Vorplatz und Schaffung zusätzlicher Ausstellungsflächen

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	838	2.030	2.868
Plan	0	280	560	2.240	2.030	5.110
Aufwendungen gesamt	0	0	8.000	10.000	8.000	26.000
Plan	0	800	1.600	6.400	5.800	14.600
Nettoergebnis	0	0	-8.000	-9.162	-5.970	-23.132
Plan	0	-520	-1.040	-4.160	-3.770	-9.490

Erläuterungen

Da die Abrechnung der Baufortschritte durch die IAKW jeweils zum Jahresende erfolgt, konnte die Anforderung der Rückerstattung des 35% Anteils der Stadt Wien erst jeweils im folgenden Jahr durchgeführt werden. Daher kam es zu Periodenverschiebungen bei den Erträgen. Das Delta der Werkleistungen in Höhe von 11,4 Mio. EUR ergibt sich dadurch, dass die für das Jahr 2023 in Aussicht genommene Fertigstellung des Außenumbaus schneller als geplant voranging,

da Werkleistungen vorgezogen und frühzeitig abgeschlossen werden konnten. Die finanziellen Auswirkungen für den Bund werden sich daher in den Jahren 2021 bis 2023 entsprechend reduzieren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die der WFA zugrundeliegende Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS; „Ökonomische Effekte des laufenden Betriebs des Austria Center Vienna Update 2016“) zufolge profitieren sowohl die Wirtschaft als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Wien und Österreich durch:

- 377,8 Mio. EUR Bruttowertschöpfung, davon 139 Mio. EUR allein in Wien
- 461.000 Nächtigungen, 2.000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an Beschäftigten in Wien
- 94 Mio. EUR Abgaben für die öffentliche Hand
- Ein Kongressgast gibt 534 EUR pro Tag aus – dies sind die ausgabenstärksten Touristen überhaupt.

Es liegt eine aktualisierte Studie des IHS für das Jahr 2018 vor. Gemäß dieser Studie wurden in Österreich im Jahr 2018 inkl.

der Ausgaben für im ACV stattfindende Veranstaltungen des EU-Ratsvorsitzes 269 Mio. EUR Wertschöpfung ausgelöst, 188 Mio. EUR (70 %) davon in Wien.

Durch den Betrieb des ACV und die Ausgaben seiner Besucherinnen und Besucher, Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Ausstellerinnen und Aussteller wurden im Jahr 2018 österreichweit 4.725 Arbeitsplätze (3.742 Vollzeitäquivalente) gesichert; davon 3.279 Jahresarbeitsplätze (2.561 VZÄ) in Wien. Das ausgelöste Steuer- und Abgabenaufkommen betrug im Jahr 2018 133 Mio. EUR, wovon rund 58 Mio. EUR an den Bund, 41 Mio. EUR an die Sozialversicherung und 8,3 Mio. EUR an Wien flossen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation liegt keine aktuellere Studie vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Um den Erfolg des Austria Center Vienna auch weiterhin zu sichern, war eine Investition in den Außenbereich mit neuen Lösungsansätzen zur Optimierung der Eingangssituation und Maßnahmen zur Auslastungssteigerung besonders wichtig.

Das Modernisierungsprojekt ist das größte Bauprojekt des Austria Center Vienna seit seiner Errichtung vor 34 Jahren. Es beinhaltet drei Kernelemente, nämlich:

- die Überdachung des Vorplatzes auf 6.000 Quadratmetern durch das sogenannte „donauSEGEL“, welches durch Seitenwände zu einer multifunktionalen Halle mit 4.200 Quadratmetern Größe geschlossen werden kann
- die Errichtung eines neuen Zugangsgebäudes zur besseren Erschließung des Hauses – vor allem bei Parallelveranstaltungen
- die Schaffung eines Panoramawalks, welcher das Haupthaus mit den Ausstellungshallen überirdisch verbindet

Der Baustart des Umbaus erfolgte im Frühjahr 2019, im ersten Bauabschnitt wurde die Überdachung des Vorplatzes durch das sogenannte „donauSEGEL“ bis zum Frühjahr 2020 fertiggestellt.

COVID-19-bedingt herrscht seit Frühjahr 2020 ein äußerst eingeschränkter Kongressbetrieb. Der Tourismus, insbesondere der Kongreßtourismus ist aufgrund des befristeten gesetzlichen Veranstaltungsverbots, den teilweise geltenden Besucherobergrenzen bei Veranstaltungen und den international stark eingeschränkten Reisemöglichkeiten die am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffene Branche.

Im Zuge der im Frühjahr 2020 einsetzenden Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsausfällen und -verschiebungen konnte eine Beschleunigung der Bauabschnitte an Panoramawalk und Zugangsgebäude umgesetzt werden. Dadurch ist eine Nutzung des neuen Zugangsgebäudes – dessen Fertigstellung ursprünglich für 2022 vorgesehen war – bereits seit dem Sommer 2021 möglich. Mit dem Bauende aller Bauphasen kann im Jahr 2022 gerechnet werden.

Der durch das „donauSEGEL“ überdachte Vorplatz etablierte sich im Rahmen der Pandemiebekämpfung als Wiens zentraler Standort. Durch das Dach besteht einerseits ein Schutz vor der Witterung, andererseits handelt es sich aber um einen Außenbereich mit geringerem Ansteckungsrisiko – selbst bei größeren Menschenansammlungen. Nachdem unter dem „donauSEGEL“ im September 2020 europaweit erstmalig eine Teststraße für 2.000 Personen erfolgreich umgesetzt wurde, folgte dort im November 2020 im Auftrag der Stadt Wien die Errichtung von Österreichs größter Teststraße. Ab März 2021 fungiert der überdachte Bereich außerdem als Administrations- und Wartebereich von Österreichs größtem Impfzentrum im Austria Center Vienna.

Das neue Zugangsgebäude wird seit Juli 2021 bereits vielseitig eingesetzt – u. a. als Anmelde- und Registrierungsbereich für größere Veranstaltungen, als sogenannter „ELGA-Point“ des Impfzentrums sowie als Standort einer Pressekonferenz der EU-Gesundheitskommissarin und des Bundesministers für Gesundheit.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Umsetzung dieses Vorhabens basiert auf den Zielen der Richtlinie 2009/138/EG der Europäischen Union vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Vorrangiges Ziel der Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbes ist ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten. Unter den Begriff Anspruchsberechtigte fällt eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch aufgrund eines Versicherungsvertrags besitzt. Finanzstabilität sowie faire und stabile Märkte sind weitere Ziele der Versicherungs- und Rückversicherungsregulierung und -aufsicht, denen ebenfalls Rechnung zu tragen ist, die jedoch das vorrangige Ziel nicht

beeinträchtigen dürfen (Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2009/138/EG).

Die in dieser Richtlinie vorgesehene neue Solvabilitätsregelung soll zu einem noch besseren Schutz der Versicherungsnehmer führen (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2009/138/EG). Die regelmäßige Überprüfung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit Blick auf das eigene Risikoprofil sollte daher fester Bestandteil der Geschäftsstrategie eines jeden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens sein (Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2009/138/EG).

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes sollten abgestimmte Regelungen für die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen und – mit Blick auf den Gläubigerschutz – für die Sanierungs- und Liquidationsverfahren im Falle von Versicherungsunternehmen aufgestellt werden (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2009/138/EG).

Problemdefinition

Die Richtlinie 2009/138/EG sieht die Einführung eines risikoorientierten Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beginnend mit 1. Jänner 2016 vor. Es erfolgt eine grundlegende Neuausrichtung des Eigenmittelregimes von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und eine Änderung bei den zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Instrumenten. Weiters wird auf betriebswirtschaftliche Instrumente – allen voran ein professionelles Risikomanagement – und auf verstärkte Verpflichtungen zur Offenlegung und Transparenz großen Wert gelegt.

In formeller Hinsicht handelt es sich bei Solvabilität II um eine nach dem Lamfalussy-Verfahren beschlossene Rahmenrichtlinie (Ebene 1), die durch eine delegierte Verordnung (Ebene 2; im Folgenden Durchführungsverordnung (EU)) konkretisiert wird. Einzelne Aspekte des neuen Regimes werden durch rechtlich bindende technische Standards (Ebene 3; im Folgenden technische Standards (EU)) näher spezifiziert, die von der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden EIOPA) ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission erlassen werden. Alle Bereiche des neuen Aufsichtsrechts können durch

rechtlich unverbindliche Leitlinien der EIOPA erläutert werden (Ebene 3, im Folgenden Leitlinien (EIOPA)).

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG, C(2014) 7230 final vom 10. Oktober 2014 wurde veröffentlicht und wird gemäß dem Verfahren nach Art. 301a der Richtlinie 2009/138/EG erlassen werden.

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen, die die Einführung des neuen Regimes mit sich bringt und die oben dargestellten formalen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern die Schaffung eines neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Österreich sieht in dem neuen Aufsichtsregime die Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts, da das bestehende Versicherungsaufsichtsgesetz nicht mehr den aktuellen internationalen Standards entspricht. Insbesondere die Anforderungen an die interne Organisation sowie die Eigenmittelanforderung, die derzeit mit einem nicht risikoorientierten Ansatz berechnet wird, sind nicht mehr adäquat zu aktuellen Entwicklungen auf dem Finanzmarkt. Darüber hinaus halten die

Regeln für die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen nicht mehr mit der stetigen internationalen wirtschaftlichen Verflechtung jener Gruppen stand. Österreich hat daher bereits mit einer Novelle des bestehenden Versicherungsaufsichtsgesetzes

eine rechtliche Verpflichtung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für eine strukturierte Vorbereitung auf Solvabilität II geschaffen. Diese Novelle wird mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Versicherungsnehmerschutzes

Meilenstein  Verhinderung von Insolvenzen und wirtschaftlichen Notlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Die Eigenmittelausstattung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen soll den mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken entsprechen

Meilenstein  Risikoadäquate Eigenmittelausstattung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen

Meilenstein  Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen: **zur Gänze erreicht**

UG 45

Maßnahmen

1. Einrichtung eines den aktuellen internationalen Entwicklungen entsprechenden Governance-Systems	Beitrag zu Ziel 1
2. Aufstellung einer zusätzlichen Bilanz für Solvenzzwecke	Beitrag zu Ziel 2
3. Risikoorientierte Ermittlung der Eigenmittelausstattung	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Anpassung der Aufsichtsinstrumente und Maßnahmen der FMA	Beitrag zu Ziel 1
5. Maßnahmen zur Vermeidung künstlicher Volatilität	Beitrag zu Zielen 2, 3
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen	Beitrag zu Zielen 1, 3
7. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Die Einführung von Solvabilität II durch das VAG 2016 hat einige Anforderungen an die Versicherungsunternehmen mit sich gebracht, die vor der Einführung von Solvabilität II nicht so stark im Fokus standen, z.B. Risikomanagement. Solvabilität II hat die Unternehmen auch dabei unterstützt, die Stärken und Schwächen einzelner Produkte besser aufzuzeigen und dadurch zum Umdenken einzelner Produktangebote geführt. Es wurden seit der Einführung von Solvabilität II seitens der Unternehmen neue Produkte entwickelt. Hinsichtlich der Produkteinführung sollte durch das Product Oversight and Governance-System gewährleistet sein, dass nur Produkte auf den Markt gebracht werden,

die den Bedürfnissen des Zielmarkts entsprechen sowie, dass im Rahmen der Produktprüfung Kosten-Nutzenanalysen durchgeführt werden, um u.a. das Preis-Leistungs-Verhältnis (Value for Money) für Versicherungsnehmer beurteilen zu können. Die FMA hat den bestehenden Regulierungsrahmen in Ausübung der im VAG 2016 eingeräumten Verordnungsermächtigungen an die neuen Gegebenheiten angepasst, um innovative Produktentwicklungen (Produkte mit endfälligen Garantien, dynamische Hybridprodukte) in einem schwierigen Umfeld (aktuelle Niedrigzinslandschaft) zu ermöglichen, gleichzeitig aber die ausreichende Wahrung der Versicherteninteressen abzusichern.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Hauptziel des Vorhabens nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 war die Verbesserung des Versicherungsnehmerschutzes (Ziel 1). Das Ziel 1 wurde zur Gänze erreicht, da keine Insolvenzen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und andere wirtschaftliche Notlagen eingetreten sind, womit es auch zu keiner Einschränkung der Leistungen gegenüber den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten kam. Dieses Ziel wurde durch die effektive Umsetzung zahlreicher Maßnahmen sowohl auf der Unternehmensebene als auch auf der Aufsichtsebene erreicht.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben insbesondere ein wirksames Governance-System eingerichtet, das eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist (Maßnahme 1). Zusätzlich verwenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen risikobasierten Ansatz bei der Ermittlung der Eigenmittelausstattung (Maßnahme 3). Sowohl das Governance-System als auch die risikobasierte Ermittlung der Eigenmittelausstattung werden in den Berichten zur Solvenz- und Finanzlage (SFCR) der jeweiligen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beschrieben.

Zusätzlich wurden zur Verbesserung des Versicherungsnehmerschutzes neue Maßnahmen im Aufsichtsbereich gesetzt, welche zur Erreichung dieses Ziels wesentlich beigetragen haben.

Konkret wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Ausübung neuer Aufsichtsinstrumente ermöglicht, wie z.B. die Durchführung eines standardisierten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (Maßnahme 4). Bei der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen kommt der FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine Schlüsselfunktion zu (Maßnahme 6). Nicht zuletzt war die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz der Beaufsichtigung wichtig, um eine übermäßige Belastung für kleine und mittlere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Aufsicht zu vermeiden (Maßnahme 7).

Zudem haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen erfüllt (Ziel 2).

Die Solvenzkapitalanforderung ist so kalibriert, dass gewährleistet ist, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt sind. Sie entspricht im Wesentlichen dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres (Maßnahme 3). Des Weiteren stellen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine zusätzliche Bilanz für Solvenzzwecke auf, welche in deren jeweiligen Berichten zur Solvenz- und Finanzlage (SFCR) beschrieben wird (Maßnahme 2). Zur Erreichung des Ziels der ausreichenden Eigenkapitalausstattung haben auch Maßnahmen zur Berechnungsweise der versicherungs-

technischen Rückstellungen einen wesentlichen Beitrag geleistet (Maßnahme 5).

Nicht zuletzt ist es im Rahmen dieses Vorhabens gelungen, eine wirksame Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen durch die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde durchzusetzen (Ziel 3).

Dazu wurden im Rahmen des VAG 2016 die Rechte und Pflichten ausdrücklich festgelegt, welche die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde treffen. Die Beaufsichtigung der Versicherungsgruppen durch die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wird im Rahmen von Aufsichtskollegien koordiniert und ein effizienter Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden wird sichergestellt. Gemeinsame Entscheidungen der bei der Beaufsichtigung einer Gruppe involvierten Aufsichtsbehörden werden bei wesentlichen Sachverhalten getroffen (Maßnahme 6). Ebenso war die umgesetzte Maßnahme zur Berechnungsweise der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Erreichung einer wirksamen Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen zweckmäßig (Maßnahme 5).

Insgesamt wurden sämtliche gesetzten Ziele und Maßnahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 vollumfänglich erreicht. Insolvenzen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind nicht eingetreten. Krisen, die zu einer Kürzung der Leistungen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten führen, sind ebenso ausgeblieben. Situationen, die eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen, konnten verhindert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 – Finanzmarktstabilität



Sondervermögen Kärnten in Abwicklung-Verzichtsgesetz

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Abwicklungsmaßnahmen der Finanzmarktaufsicht (FMA), insbesondere der verfügte Schuldenschnitt, lösten die Haftungen des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) für Schuldtitle der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt), nunmehr HETA ASSET RESOLUTION AG, aus. Mit der Abwicklung der KLH ging deren Ausfallsbürgschaft auf das Sondervermögen Kärnten in Abwicklung (SvK) über.

Im Rahmen der Abwicklung des SvK bestand aufgrund zahlreicher komplizierter Fragen in Zusammenhang mit Abgaben

und Haftungsforderungen des Bundes die Gefahr von komplexen und umfangreichen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund, Land Kärnten und SvK. Zur Herstellung der Rechtssicherheit einigten sich Bund und Land Kärnten auf eine rasche, abschließende und gesamthaftre Lösung: das Land leistete an den Bund als Gläubiger des SvK eine Abschlagszahlung, die der „fiktiven Liquidationsquote“ entsprach, die dem Bund zugestanden wäre.

Das Vorhaben diente zur Sicherung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes, zu der sich die Bundesregierung im damaligen Regierungsprogramm (siehe Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, Seite 98) sowie grundsätzlich bereits im Zuge der Ausarbeitung der Regierungsvorlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) im Jahre 2008 (siehe ErlRV 682 BlgNR XXIII. GP, Seite 2 ff) bekannt hatte.

Problemdefinition

Das Land Kärnten haftet gemäß § 5 Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG für alle Verbindlichkeiten der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA, vormals: HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG), die bis zum 1. April 2007 eingegangen worden sind. Des Weiteren haftete die Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) gemäß § 4 K-LHG und § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle Verbindlichkeiten der HETA, die bis zum 3. Mai 2016 entstanden sind, als Ausfallsbürg. Mit der Auflösung der KLH ging die Ausfallsbürgschaft für bis dahin entstandene Verbindlichkeiten auf den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ als Gesamtrechtsnachfolger über. Evident ist, dass diese Haftungen im Falle des Schlagendwerdens die Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten und des Fonds bei weitem übersteigen.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG (BaSAG) hat mit Bescheid vom 10. April 2016, geändert durch Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017, einen weitgehenden Schuldenschnitt der Verbindlichkeiten der HETA sowie eine Stundung ihrer sonstigen Verbindlichkeiten bis Ende 2023 verhängt. Von diesem Schuldenschnitt

sind auch sämtliche von der HETA begebenen Schuldtitle mit Kärntner Landeshaftung betroffen.

Nach allgemeiner Rechtsansicht lösten diese Abwicklungsmaßnahmen der FMA, insbesondere der verfügte Schuldenschnitt, die Haftungen des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding aus. Daher legte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds im Jahr 2016 ein Angebot an Gläubiger der HETA zum Rückkauf landesbehafteter Schuldtitle der HETA. Im Zuge dieses Rückkaufs verpflichtete sich das Land, den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ zu liquidieren, um die Darlehen des Bundes an Kärnten bedienen zu können.

2017 wurde durch Landesgesetz, LGBl. Nr. 15/2017, die Auflösung und Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ bestimmt. Dieser führt nunmehr den Namen „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ (SvK).

Nach Feststellung aller Verbindlichkeiten des SvK hat sich ergeben, dass das Vermögen des Fonds nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreicht. Eine Insolvenz des Fonds hätte wesentliche finanzielle und wirtschaftliche Nachteile gegenüber dieser Auflösung.

Zwischen dem Bund, dem Land Kärnten und dem SvK sind im Rahmen der Abwicklung bestimmte Rechtsfragen im Zusammenhang mit Abgaben- und Haftungsforderungen des Bundes strittig und könnte deren abschließende juristische Beurteilung nur auf dem Prozesswege erfolgen.

In Anbetracht der mit der Klärung der Rechtsfragen verbundenen Kosten und Risiken sowie der dadurch bewirkten Verzögerung der Abwicklung des SvK samt der damit verbundenen Rechtsunsicherheit haben sich der Bund und das Land Kärnten auf eine abschließende und gesamthafte Lösung

geeinigt. Das Land leistet an den Bund als Gläubiger des SvK eine Abschlagszahlung, die sich an der fiktiven Liquidationsquote orientiert, die der Bund im Fall der Teilnahme an der Liquidation und der Anerkennung sämtlicher Forderungen des Bundes erhalten würde.

Mit der Abschlagszahlung sind die zwischen dem Bund und dem SvK bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Abgabenforderungen sowie Haftungsforderungen aus der gesetzlichen Ausfallsbürgschaft für Verbindlichkeiten der HETA bereinigt.

Ziele

Ziel 1: ■■■ Vermeidung der Insolvenz des Sondervermögens Kärnten und Schaffung umfassenden Rechtsfriedens

Meilenstein  Abwenden einer Insolvenz des SvK: **zur Gänze erreicht**

UG 46

Maßnahmen

1. Abschluss eines Vergleichs und in diesem Zusammenhang Leistung einer Abschlagszahlung
an den Bund

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	-264.690	-76.994	-77.006	-77.006	-77.006	-572.702
Plan	-264.690	-76.994	-77.006	-77.006	-77.006	-572.702
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-264.690	-76.994	-77.006	-77.006	-77.006	-572.702
Plan	-264.690	-76.994	-77.006	-77.006	-77.006	-572.702

Erläuterungen

Die eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen den Planungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) aus dem Jahr 2017, da das SvK-Verzichtsgesetz die Insolvenz des SvK verhindert hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Ziel „Vermeidung der Insolvenz des Sondervermögens Kärnten und Schaffung umfassenden Rechtsfriedens „des Vorhabens wurde zur Gänze erfüllt, eine Insolvenz des Sondervermögen Kärnten in Abwicklung (SvK) ist nicht eingetreten. Erhebliche Schäden für Gläubiger (Anmerkung: Der größte Gläubiger ist das Land Kärnten. Der Bund ist Gläubiger von Abgabenschulden und von Haftungsforderungen.) konnten abgewendet werden.

Durch Leistung der vereinbarten Abschlagszahlung wurde eine gesamthafte und abschließende Lösung erreicht, drohende langwierige und komplexe Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund und dem Land Kärnten wurden vermieden.

Das Austragen eines solchen Rechtsstreits zwischen dem Bund und einem Bundesland vor einem Zivilgericht hätte – nicht zuletzt durch die enorme mediale Wirkung – einen erheblichen Reputationsschaden der beteiligten öffentlichen Akteure und zudem sehr hohe Verfahrenskosten und Kosten für Rechtsverteilter verursacht. Diese Kosten wären durch Steuergelder zu tragen gewesen.

Durch das Vorhaben wurde vollumfängliche und abschließende Rechtssicherheit hergestellt und das Vertrauen in die öffentlichen Akteure Bund und Land Kärnten nachhaltig gestärkt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht Landesrechnungshof Kärnten 2019/4 (S. 92ff)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/heta_KAERNEN_2019_4.pdf

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres



Abschluss eines Enterprise Agreement mit der Microsoft Österreich GmbH 2016 und 2019

Finanzjahr 2016

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMI-UG 11-W5:

Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des BMI. Dienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMI-GB11.04-M2:

Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

Problemdefinition

Ursprungsvertrag vom 1.4.2016 bis 31.3.2019:

Für die Nutzung von Softwareprodukten der Fa. Microsoft ist das BM.I im Jahre 2013 einem von der BBG ausverhandelten Konzernvertrag beigetreten, welcher per 31.3.2016 ausläuft. Das gesamte EDV-System BAKS (Büroautomations- und Kommunikationssystem) wird mittels der im EA-Vertrag enthaltenen Softwareprodukte betrieben und ständig weiterentwickelt. Die technischen Konzepte (Active Directory, Sharepoint, SQL Server usw.) und die darauf bereitgestellten Dienste und Anwendungen (Beschaffungsworkflow, GIS Dienste, PAD usw.) können nur auf Basis des Enterprise Agreements (EA) kostengünstig und auf aktuellen Standards betrieben werden. Der aktuelle EA-Vertrag läuft mit 31.3.2016 aus und wäre zu verlängern. Die BBG führt ein zweistufiges Vergabeverfahren durch, wobei die erste Stufe bereits abgeschlossen ist. Es wäre nun von Seiten des BM.I die Einleitung der zweiten Stufe mit der Nennung eines verbindlichen Bedarfes durchzuführen. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen erfolgt auf Basis des Billigstbieterprinzipes der Zuschlag.

Die Arbeitsplätze des BM.I (BAKS-PCs, mBAKS-Notebooks, qualifizierte PCs) sind derzeit zu 100 % auf Basis einer Devicelizenzerierung im EA-Vertrag lizenziert.

Das bedeutet, dass das Gerät nicht aber der Nutzer lizenziert ist. Diese Lizenzerungsvariante ist dort sinnvoll wo ein Gerät durch mehrere Personen genutzt wird bzw. wo Benutzer/innen nur ein Gerät besitzen.

Verwendet ein Nutzer aber mehrere Geräte (BAKS-PC und mBAKS-Notebook, Smartphone) belegt er daher derzeit mehrere vollwertige (teure) Lizenzen im Vertrag. Neben der Devicelizenzerierung gibt es auch das Modell der Benutzerlizenzerierung. Dabei wird der Nutzer mit einer Lizenz in den Vertrag aufgenommen, bis zu 5 weitere Geräte und ein Smartphone können dem Nutzer „kostenlos“ (eine Lizenz im Profil Benutzerlizenzerierung ist pro Jahr um € 60 inkl. USt teurer als im Profil Devicelizenzerierung) zugeordnet werden. Er belegt daher trotz Betrieb mehrerer Geräte nur eine Lizenz im Vertrag. Weiters ist es erforderlich Smartphones/Tablets – die auf das BM.I-Netz zugreifen (synchronisieren) – zu lizenziieren. Diese Geräte sollen im neuen EA-Vertrag ebenfalls im Zuge der „Benutzerlizenzerierung“ lizenziert werden. Mit Vertragsabschluss sollen vorerst 1.000 Devicelizenzen in Benutzerlizenzen „umgewandelt“ werden und als „Mischvariante“ (Profil 1 = Device-lizenzerierung, Profil 2 = Benutzerlizenzerierung) im EA-Vertrag betrieben werden.

Es entsteht damit allerdings auch ein administrativer Aufwand, da die bisher „anonymen“ 1.000 Devicelizenzen an Benutzer geknüpft werden müssen um z.B. eine Zuteilung weiterer Geräte vornehmen zu können. In einem neuen Vertrag müssen die Lizenzen daher laufend administriert werden damit ein Lizenzmanagement im BM.I eingeführt und betrieben werden kann. Es muss in Zukunft ersichtlich sein ob sich Geräte/Nutzer im Profil 1 oder im Profil 2 befinden damit in Zukunft die Vorteile der neuen Lizenzerungsmodelle genutzt und Planungs- und

Beschaffungsvorgänge effektiv und kostengünstig abgewickelt werden können. Es ist geplant, nach Verarbeitung der 1.000 Lizenzen (Nutzer müssen benannt und in das Profil 2 verschoben werden) entsprechend dem techn. Entwicklungsstand im BM.I (z.B. Status der Smartphones, MDM-Ausstattung) weitere Device-Lizenzen in Benutzerlizenzen umzuwandeln.

Der gegenüber dem derzeitigen Vertrag erhöhte Budgetbedarf ergibt sich aus der Mehrausstattung (insbesondere auf Grund der Flüchtlingsproblematik) und einer generellen Preissteigerung bei den Produkten.

Ziel ist damit die IT-Ausstattung des BM.I vertragskonform und kostengünstig zu lizenziieren und eine Unterlizenenzierung langfristig zu vermeiden.

Neuvertrag 1.4.2019 bis 31.3.2022

Der bestehende Vertrag läuft mit 31.3.2019 aus, weshalb eine Verlängerung des bestehenden Enterprise Agreements mit einer Laufzeit von 1.4.2019 bis 31.3.2022 beabsichtigt wird um damit die IT-Ausstattung des BM.I weiterhin vertragskonform lizenziieren zu können.

Es handelt sich dabei um eine Verlängerung des bestehenden Vertrages aus dem Jahr 2016, damit die Weiterführung der Anwendungen weiterhin gewährleistet bleibt.

Folgende Faktoren führen zu der Preissteigerung gegenüber dem Jahr 2016:

Die Anzahl der zu lizenzierenden Geräte im Clientbereich ist von zuvor 17.985 Geräte- und 1.000 Benutzerlizenzen (Lizensierung von Mehrfachausstattung), insg. 18.985, auf nunmehr 17.314 sowie 3.090, insg. 20.404, gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von knapp 8%, was ca. EUR 0,5 Mio. mehr kostet. Weiters wurden von der Fa. Microsoft im November 2018 die Clientpreise um knapp 8% erhöht, was weitere Mehrkosten von gut EUR 0,5 Mio. pro Jahr verursacht. Zusätzlich in Verwendung stehende Softwareprodukte (Visio, Project, etc.) kosten rd. EUR 60.000.

Im Serverbereich gibt es nur einen geringfügigen Zuwachs, aufgrund der Preissteigerung durch die Fa. Microsoft von mehr als 14% ergeben sich Mehrkosten von ca. EUR 140.000.

Die sog. EDU-Lizenzen zur Lizenzierung der SIAK werden ebenfalls in den Neuabschluss des Enterprise Agreements aufgenommen und kosten EUR 250.000.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung des BAKS-Betriebes als Grundlage der IT-Infrastruktur zur Erfüllung des Aufgabenbereichs, insb. bei der Kriminalitätsbekämpfung

- | | |
|--------------------|---|
| Meilenstein |  Sicherstellung des BAKS-Betriebes (1.4.2016 bis 31.3.2019): zur Gänze erreicht |
| Meilenstein |  Sicherstellung des BAKS-Betriebes (1.4.2019 bis 31.3.2022): zur Gänze erreicht |

Maßnahmen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Abschluss des Enterprise Agreement mit der Microsoft Österreich GmbH (1.4.2016 bis 31.3.2019) | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Abschluss des Enterprise Agreement mit der Microsoft Österreich GmbH (1.4.2019 bis 31.3.2022) | Beitrag zu Ziel 1 |

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.020	5.676	5.609	8.180	9.029	32.514
Plan	3.781	5.202	5.256	6.326	6.278	26.843
Nettoergebnis	-4.020	-5.676	-5.609	-8.180	-9.029	-32.514
Plan	-3.781	-5.202	-5.256	-6.326	-6.278	-26.843

Erläuterungen

Es handelt sich hier grundsätzlich um eine gebündelte WFA mit Vertragslaufzeiten von 1.4.2016 bis 31.3.2019 und 1.4.2019 bis 31.03.2022.

Ergänzung zur Tabelle: Plan 2021 6.278.000 € zu IST 2021 9.105.000 €; ergibt im Jahr 2021 eine Abweichung idHv 2.827.000 €.

Gesamtabweichung 2016–2021: 8.498.000 €.

Anzumerken ist hier auch ein Zusammenhang mit dem Vorhaben „mobile Polizeikommunikation“. Im Sinne des § 57 Abs. 1 BHG 2013 wurden die Aufwendungen aus dem Vorhaben „mobile Polizeikommunikation“ neben einer eigenen Mitbefassung gem. Vorhabens-Verordnung auch in dieser Wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellt.

Die ordnungsgemäße Lizenzierung für das Vorhaben „mobile Polizeikommunikation“ wurde gem. Rolloutplan des Projekts

mit 2017 beginnend bis zur Vollausstattung im Jahr 2019 durchgeführt.

Auf die Jahre aufgeschlüsselt:

2017: 5.332 iPhone & 2.909 iPad

2018: 20.204 iPhone & 195 iPad

2019: 2.117 iPhone & 26 iPad

Die Abweichungen zwischen Plan und Ist ergeben sich u.a. aufgrund von Nachlizenzierungen von Geräten (Clients) im laufenden Vollzug, insbesondere iZm der erforderlichen Berücksichtigung von Zu- und Abgängen insbes. von ExekutivbeamtlInnen. Im Jahr 2020 war die Beschaffung von zusätzlich benötigter Ausstattung aufgrund der Covid-Pandemie erforderlich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Bundesministerium für Inneres betreibt insbesondere an die Unternehmensprozesse der Exekutive angepasste IKT-Lösungen.

Da der Betrieb mehrerer Systeme dem Grundsatz der sparsamen, wirkungsvollen und zweckmäßigen Verwaltungsführung entgegenstehend würde, werden in diesen Systemen auch die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung durchgeführt. Für dieses System wird mehrheitlich auf Produkte der Fa. Microsoft gesetzt.

Im Zuge des Projekts „Mobile Polizei-Kommunikation“ wurden tragbare Geräte für die Exekutive angeschafft. Von diesen können Abfragen in diverse Datenbanken getätigert werden.

Eine Erhöhung der Anzahl dieser Geräte führt unweigerlich zu einer Mehrbelastung des Back-Ends, welches Hardwarekäufe und somit Lizenzkäufe notwendig macht.

Die Exekutive wurde mit speziellen Lizzenzen ausgestattet, welche sich von denen der Verwaltung unterscheiden, um die Zugriffe auf Datenbanken und Leitfäden ordnungsgemäß zu lizenzieren.

Im Zuge der Evaluierung wurde auch die Lizensierung der Bediensteten der Sicherheitsverwaltung auf Benutzerlizenzen umgestellt, um auch hier der vermehrten Ausstattung mit Diensthandys Rechnung zu tragen.

Das im Enterprise Agreement enthaltene Server & Cloud Enrollement hat die Ausstattung der Serverhardware mit entsprechenden Lizenzen sichergestellt.

Mit dem Enterprise Agreement 2019–2022 wurde im besonderen Maß der Erhöhung der Mobilität Rechnung getragen. Sowohl Exekutivbedienstete als auch Bedienstete der Sicherheitsverwaltung sind nun mit Lizenzen ausgestattet, welche die Verwendung von Smartphones, Tablets sowie Laptops neben einem normalen Büro-Arbeitsplatz ermöglichen.

Das Enterprise Agreement hat die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sowie der Umsetzung der MPK notwendigen Lizenzen beigesteuert und so einen konkreten Beitrag zu einem mobilitätssteigertem Exekutivdienst geleistet.

Aktueller Gerätestatus mit 24.2.2022 (entspricht Lizenzen):

iPhones:

Zentralleitung: 3.874

Landespolizeidirektionen: 25.818

Gesamt: 29.692

iPads:

Zentralleitung: 191

Landespolizeidirektionen: 3.019

Gesamt: 3.210

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein
Keine.

Weiterführende Informationen

Projekt „Mobile Polizei-Kommunikation“

www.bmi.gv.at/news.aspx?id=56467948786F7A575358553D



Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz



Förderung Verein VertretungsNetz 2020



Finanzjahr 2020

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) – Unterziel 16.3 (Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten), indem eine

gesetzliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sichergestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMJ-UG 13-W2:

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

Problemdefinition

§ 1 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) ermächtigt die Bundesministerin für Justiz, die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen. Der Aufgabenbereich der Erwachsenenschutzvereine wurde mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, maßgeblich erweitert und umfasst nun im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- gerichtliche Erwachsenenvertretung (§ 274 Abs. 3 und Abs. 5 ABGB) sowie Tätigkeit als Rechtsbeistand im Verfahren (§ 119 AußStrG), als einstweiliger Erwachsenenvertreter (§ 120 AußStrG) und als besonderer Rechtsbeistand (§ 131 AußStrG);
- Information und Beratung von betroffenen Personen und sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht (§ 4 ErwSchVG);
- Durchführung von Abklärungen (Clearing) im Auftrag des Gerichts in Erwachsenenschutzverfahren (§§ 4a und 4b ErwSchVG);
- Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (§§ 4c und 4d ErwSchVG);
- Patientenanwaltschaft (§ 13 Abs. 1 UbG);
- Bewohnervertretung (§ 8 Abs. 3 HeimAufG).

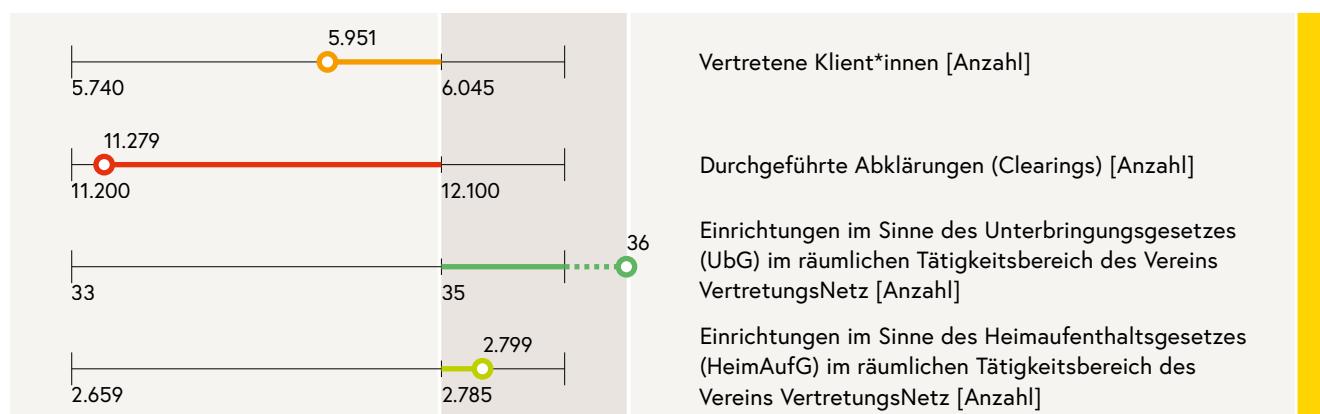
Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BGBl. II Nr. 241/2018, in der Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg und in den übrigen Bereichen die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg.

Nach § 8 ErwSchVG hat das BMJ den Erwachsenenschutzvereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Mit Förderungsansuchen vom 26.11.2019 und mit Nachtragsförderungsansuchen vom 15.4.2020 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 42.111.748 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung ausreichender Versorgung der betroffenen Personen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern



Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 42.111.000 Euro

Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	42.111	0	0	0	0	42.111
Plan	42.111	0	0	0	0	42.111
Nettoergebnis	-42.111	0	0	0	0	-42.111
Plan	-42.111	0	0	0	0	-42.111

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Der Verein VertretungsNetz (als bei weitem größter Erwachsenenschutzverein Österreichs) leistete auch im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre Rechte effektiv wahrnehmen konnten.

Als gerichtlicher Erwachsenenvertreter vertrat der Verein vor allem Personen, die einer besonders professionellen Unterstützung und Vertretung bedurften (im Jahr 2020 insgesamt 5.951 Klient*innen). Durch die Abklärung in Erwachsenenschutzverfahren („Clearing“) sorgte der Verein dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Im Jahr 2020 hat der Verein insgesamt rund 11.300 Clearings abgeschlossen und dabei in einem hohen Anteil der Fälle (rund 40%) erreicht, dass eine gerichtliche Erwachsenenvertretung vermieden werden konnte.

Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und die Bewohnervertretung des Vereins ermöglichte es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen im Sinne des HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit ef-

fektiv wahrzunehmen und nötigenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Im Jahr 2020 betraf dies im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz die Bewohner*innen von 36 psychiatrischen Anstalten/Abteilungen im Sinne des UbG sowie von rund 2.800 Einrichtungen im Sinne des HeimAufG. In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2020 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen fast 22.000 Personen betroffen, was einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (rund 18.000 Personen) entspricht. Grund für den starken Anstieg der Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen war die COVID-19-Pandemie, wobei sich das HeimAufG und der Rechtsschutz durch die Bewohnervertretung gerade in dieser außergewöhnlichen Situation bewährt haben. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 23.500 Unterbringungen in psychiatrischen Abteilungen gemeldet, wobei hier die Anzahl der betroffenen Personen nicht feststellbar ist (teilweise Mehrfachzählungen).

Insgesamt kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten KlientInnen im Jahr 2020 deutlich über dem in der WFA angeführten Schwellenwert (17.000 Personen, das entspricht 5 % der potenziell betroffenen Personengruppe) lag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem am 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) wurden die Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine erheblich erweitert, was vor allem bei VertretungsNetz (als größtem Erwachsenenschutzverein) einen massiven Personalausbau erforderlich machte, der nur sukzessive umgesetzt werden konnte. Die sehr intensive Umstellung auf die neue Rechtslage und die neuen Aufgaben konnte bis Jahresende 2019 im Wesentlichen abgeschlossen werden, sodass ab dem Jahr 2020 ein weitgehender Übergang zu einem „Routinebetrieb“ und damit eine weitere Steigerung der Anfalls- und Erledigungszahlen bzw. eine Stabilisierung auf hohem Niveau zu erwarten war. Dementsprechend wurde als Ziel für 2020 angestrebt, das im Jahr 2019 erreichte Leistungsniveau zumindest aufrechtzuerhalten bzw. im Bereich Erwachsenenvertretung sogar einen leichten Ausbau zu realisieren.

Dieses Ziel konnte nur teilweise erreicht werden. Verantwortlich dafür war im Wesentlichen die COVID-19-Pandemie, die sich unterschiedlich auf die einzelnen Leistungsbereiche des Vereins ausgewirkt hat:

Der geplante moderate Ausbau im Bereich Erwachsenenvertretung (sowohl bei den hauptberuflichen Stellen als auch im Ehrenamt) konnte pandemiebedingt nicht umgesetzt werden, weshalb die Gesamtzahl der vertretenen Klient*innen gegenüber dem Vorjahr zwar leicht, aber nicht im geplanten Ausmaß gesteigert werden konnte.

Die Anzahl der abgeschlossenen Clearings (Abklärungen im Auftrag der Gerichte) ist gegenüber dem Vorjahr um 7 % zurückgegangen, wobei dieser Rückgang aber ausschließlich auf die Betriebseinschränkungen bei den Gerichten und beim Verein zu Beginn der Corona-Pandemie (Frühjahr 2020) zurückzuführen ist. Auch bei der Errichtung und Registrierung alternativer

Vertretungsverhältnisse kam es im Frühjahr 2020 zu einem starken Rückgang, weil aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen keine persönlichen Kontakte stattfinden konnten.

In der Patientenanwaltschaft konnte die Vertretung der Patient*innen in allen 36 psychiatrische Einrichtungen gemäß UbG weiterhin sichergestellt werden. Die Anzahl der Unterbringungen ohne Verlangen ist – entgegen dem bisherigen Trend – gegenüber dem Vorjahr erstmals leicht (um ca. 4%) gesunken.

Die Bewohnervertretung wurde durch die COVID-19-Pandemie vor völlig neue Herausforderungen gestellt: infolge der ab dem Frühjahr 2020 geltenden Besuchsbeschränkungen musste die Bewohnervertretung neue Arbeitsmethoden entwickeln, um ihrem Rechtschutzauftrag trotzdem soweit als möglich nachkommen zu können. Zudem wurden die Bewohner*innen in den HeimAufG-Einrichtungen im Jahr 2020 pandemiebedingt zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen unterworfen, was einen erheblichen Anstieg der zu überprüfenden Meldungen zur Folge hatte (Höchststand seit Inkrafttreten des HeimAufG). In der Folge wurden von der Bewohnervertretung auch deutlich mehr Anträge auf gerichtliche Überprüfung gestellt als im Vorjahr.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen (in VBÄ) stellt sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt dar:

per 31.12.2018: rund 349 VBÄ

per 31.12.2019: rund 363 VBÄ

per 31.12.2020: rund 362 VBÄ

In diesem Zeitraum wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMJ folgende Förderungen gewährt:

2018: 37,307 Mio. €

2019: 40,756 Mio. €

2020: 42,111 Mio. €

Zusammengefasst konnte der Verein VertretungsNetz im Jahr 2020 seine Leistungen infolge unvorhergesehener externer Faktoren (COVID-19-Pandemie) zwar teilweise nicht im geplanten Ausmaß erbringen, trotzdem ist es aber dank des großen Engagements aller Beteiligten gelungen, den Rechtsschutz für psychisch kranke und kognitiv beeinträchtigte Menschen weitgehend aufrecht zu erhalten. Vor allem der Rechtsschutz für die Bewohner*innen von Heimen und ähnlichen Einrichtungen durch die Bewohnervertretung hat sich gerade in dieser Krisensituation bewährt. Insgesamt wurden das mit dem Vorhaben verfolgten Ziel daher überwiegend erreicht. Verbesserungspotenziale haben sich nicht ergeben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Vereins VertretungsNetz

www.vertretungsnetz.at



Sonderrichtlinien Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMJ-UG 13-W5:

Effektive Durchsetzung von Entscheidungen durch zivil- und strafgerichtlichen Vollzug letzterer unter besonderer Berücksichtigung der Reintegration und Rückfallsprävention sowie der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug

Problemdefinition

Der österreichische Strafvollzug ist wesentlich vom Gedanken der Resozialisierung geprägt: Die Täterin/der Täter soll wieder in die Gesellschaft eingegliedert und so eine erneute Straffälligkeit verhindert werden (Rückfallprävention). Dieses Ziel wird nicht nur während des Strafvollzugs selbst (vgl. § 20 Strafvollzugsgesetz), sondern gerade auch in der Zeit nach der Entlassung verfolgt.

Bei den Bemühungen um die Wiedereingliederung von Personen, die aus der Strafhaft oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entlassen werden, in das Leben in Freiheit kommt – neben der Bewährungshilfe – der Einrichtung von Stellen, in denen solchen Personen eine erste „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt wird, besondere Bedeutung zu. Aufgabe derartiger Stellen ist es insbesondere, die Entlassenen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen, vor

allem zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit, mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der damit betrauten Einrichtungen durch den Bund voraus, die durch Artikel II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578/1980, (nunmehr § 29d Bewährungshilfegesetz) gesetzlich verankert wurde.

Die vorliegenden Sonderrichtlinien regeln im Sinne des § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung solcher Einrichtungen durch das Bundesministerium für Justiz.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer zielgerichteten und möglichst ausreichenden bundesweiten Versorgung mit Leistungen der Entlassenenhilfe im Sinne des § 29d BewHG



Maßnahmen

1. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Einrichtungen für Entlassenenhilfe

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.209	2.074	2.080	2.095	2.097	10.555
Plan	2.141	2.184	2.228	2.272	2.318	11.143
Nettoergebnis	-2.209	-2.074	-2.080	-2.095	-2.097	-10.555
Plan	-2.141	-2.184	-2.228	-2.272	-2.318	-11.143

Erläuterungen

Die Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe waren im Jahr 2017 etwas höher als geplant, weil in diesem Jahr (ausnahmsweise) höhere Restraten aus Förderungen für das Vorjahr auszuzahlen waren. In den Folgejahren lagen sowohl die Auszahlungen als auch die für das jeweilige Jahr tatsächlich gewährten Förderungen durchgehend deutlich unter den Planwerten lt. WFA. Diese Abweichungen hatten

ausschließlich budgetäre Gründe: Die für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe vorgesehenen Budgetmittel betrugen im Jahr 2017 2,209 Mio. € und ab dem Jahr 2018 nur mehr 2,1 Mio. €.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Situation bei der Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe im Sinne des § 29d BewHG stellte sich früher sehr heterogen dar: Einerseits betrieb der Verein Neustart seit den 1980er Jahren bundesweit Einrichtungen (früher „Zentralstellen“) für Haftentlassenenhilfe, die infolge der gesetzlichen Vorgabe aber nicht im Rahmen des Entgelts aus dem Generalvertrag, sondern mittels Förderung finanziert wurden. Andererseits wurde vom BMJ eine Vielzahl kleinerer Einrichtungen, deren Tätigkeit der Entlassenenhilfe zugeordnet werden konnte, gefördert, ohne dass dafür aber einheitliche Vorgaben oder Richtlinien existierten.

Mit den ab 2017 in Kraft gesetzten Sonderrichtlinien für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe wurde angestrebt, einheitliche Rahmenbedingungen für dieses Förderungsprogramm zu schaffen und sicherzustellen, dass die dafür vorgesehenen Förderungsmittel möglichst zielgerichtet und bedarfsoorientiert eingesetzt werden. In quantitativer Hinsicht wurde dabei vor allem das Ziel verfolgt, eine zielgerichtete und möglichst ausreichende bundesweite Versorgung mit

Leistungen der Entlassenenhilfe im Sinne des § 29d BewHG sicherzustellen.

Da die Entlassenenhilfe – im Gegensatz zur gerichtlich angeordneten Bewährungshilfe – ein freiwilliges Angebot darstellt, besteht die wesentliche Herausforderung darin, möglichst viele Personen in der Zielgruppe zu erreichen und diese dazu zu motivieren, vor allem in der besonders kritischen Zeit nach der Haftentlassung die Angebote der Entlassenenhilfe in Anspruch zu nehmen. Um dies zu erreichen, wird mit der Betreuung – im Sinne eines professionellen Übergangsmanagements in Kooperation mit der Strafvollzugsverwaltung – möglichst schon während der Haft begonnen werden (Erstberatung und Entlassungsvorbereitung).

Die Entwicklung der Anzahl der Klient*innen, die in den Jahren 2017 bis 2020 Leistungen der Entlassenenhilfe in Anspruch genommen haben, stellt sich wie folgt dar:

2017: 4.461 (davon Neustart: 3.794)
 2018: 4.296 (davon Neustart: 3.604)
 2019: 4.595 (davon Neustart: 3.892)
 2020: 4.023 (davon Neustart: 3.747)

Vom Verein Neustart wurde somit in allen Jahren außer 2018 und auch im Jahresdurchschnitt der angepeilte Zielwert von mindestens 3.700 Klient*innen erreicht.

Bei den übrigen geförderten Einrichtungen lag der Fokus in den ersten Jahren zunächst darauf, die Förderungsmittel auf jene Einrichtungen zu konzentrieren, die förderungswürdige Leistungen im Sinne des Förderungsprogramms Entlassenenhilfe erbringen und bei denen dies unter Bedachtnahme auf die Anzahl der betreuten Klient*innen auch wirtschaftlich erfolgt. Sodann mussten bei diesen Einrichtungen die neuen einheitlichen Förderungsbedingungen und Berichtspflichten (insb. vollständige Erfassung der Anzahl der unterstützten/betreuten Personen in der Zielgruppe) umgesetzt werden. Dies ist bis zum Evaluierungszeitpunkt weitgehend gelungen: Es ist nunmehr sichergestellt, dass die dem BMJ für die Entlassenenhilfe zur Verfügung stehenden Förderungsmittel zielgerichtet und bedarfsorientiert eingesetzt werden, und dass die Gesamtzahl der betreuten Klient*innen in der Zielgruppe des Förderungsprogramms bundesweit laufend erfasst wird.

Die in der WFA definierten Zielzustände konnten somit bis 2020 zur Gänze erreicht werden.

Insgesamt haben sich die Sonderrichtlinien für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe bewährt, sodass keine tiefgreifenden Änderungen erforderlich erscheinen. Die sich aus der Evaluierung ergebenden punktuellen Verbesserungspotenziale (siehe unten) wurden bei der Neufassung der Sonderrichtlinien (für den Zeitraum 2022 bis 2026) berücksichtigt, die mittlerweile mit Zustimmung des BMF in Kraft gesetzt wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
 Abgesehen von Aktualisierungen und terminologischen Anpassungen hat die Evaluierung vor allem in folgenden Punkten einen Anpassungsbedarf in den Sonderrichtlinien ergeben:

- Klarere Fassung der Bestimmungen über den Inhalt des (mit dem Förderungsansuchen vorzulegenden) Leistungs-, Kosten und Finanzierungsplans und – korrespondierend damit – über den Inhalt des Verwendungsnachweises.

- Entfall der Einschränkung, dass finanzielle Überbrückungshilfen generell nur in Form von Darlehen gewährt werden dürfen (diese Bestimmung hat sich nicht bewährt, da die aus Förderungsmitteln des Bundes finanzierten Überbrückungshilfen nur einen geringen Anteil der förderbaren Kosten ausmachen und die Verwaltung und Einmahnung von Darlehen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht).

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, hat sich gezeigt, dass die Konzentration auf förderungswürdige Leistungen im Sinne der Sonderrichtlinien zwar anfangs zu Einsparungen geführt hat, dass aber der Subventionsbedarf der nach diesem Selektionsprozess verbliebenen Einrichtungen im weiteren Verlauf gestiegen ist. Mit den seit 2018 unveränderten Budgetmitteln von 2,1 Mio. € kann kaum noch das Auslangen gefunden werden, sodass es erforderlich wäre, die dafür vorgesehenen Budgetmittel wieder auf das Niveau von 2017 (ca. 2,2 Mio. €) anzuheben, um eine zielgerichtete und möglichst ausreichende bundesweite Versorgung mit Leistungen der Entlassenenhilfe weiterhin sicherstellen zu können.

Weiterführende Informationen

Website des Vereins Neustart

www.neustart.at/was-wir-tun/haftentlassenenhilfe/



Änderung des Rechtspraktikanten-gesetzes

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Ausstattung der Justiz mit erforderlichen Ressourcen, um Verfahren rasch und qualitätsvoll durchführen zu können, ist im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (S. 21ff) ebenso genannt wie die Weiterentwicklung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens für den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMJ-UG 13-W3:

Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer.

2016-BMJ-UG 13-W4:

Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

2016-BMJ-UG 13-W1:

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

Problemdefinition

Die Justiz erbringt in Bezug auf Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten für deren spätere Berufspraxis vor allem in den „klassischen“ Rechtsberufen (wie Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie Notarin und Notar) unverzichtbare Ausbildungsleistungen. Die durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 vorgenommene Verkürzung dieser Praxis von früher (zumindest) neun auf derzeit lediglich (mindestens) fünf Monate ist bei den beruflichen Praktikerinnen und Praktikern nahezu einhellig auf massive Kritik gestoßen, weil innerhalb eines dermaßen kurzen Zeitraums keine hinreichend vertiefte praktische Berufsaus- und -vorbildung erfolgen kann.

Zudem liegt die Höhe des derzeitigen (im Jahr 2011 sogar budgetbedingt abgesenkten und seit mehr als vier Jahren unveränderten) Ausbildungsbeitrags deutlich unter den für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten in vergleichbarer Einstufung gewährten Ansätzen.

Derzeit absolvieren rund 720 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ihre Gerichtspraxis. Ausgehend von dem sich die letzten Jahre abzeichnenden Trend, ist bei dieser Anzahl von einem durchschnittlich jährlichen Anstieg um 1,75% auszugehen, sodass im Jahr 2017 rund 975, im Jahr 2018 rund 990, im Jahr 2019 rund 1.010 und im Jahr 2020 rund 1.030 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten auszubilden sein werden.

Ziele

Ziel 1: Intensivierung, Vertiefung und Attraktivierung der notwendigen Berufsaus- und -vorbildung für Rechtsberufe

Meilenstein Optimale Berufsaus- und -vorbildung ist gewährleistet: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Anhebung der Mindestdauer der Gerichtspraxis von fünf Monaten auf sieben Monate und maßvolle Anhebung des Ausbildungsbeitrags	Beitrag zu Ziel 1
2. Vornahme entsprechender organisatorischer Adaptierungen	Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	3.905	4.736	6.157	6.081	20.879
Plan	0	9.093	9.446	9.810	10.184	38.533
Nettoergebnis	0	-3.905	-4.736	-6.157	-6.081	-20.879
Plan	0	-9.093	-9.446	-9.810	-10.184	-38.533

Erläuterungen

In den letzten Jahren hat eine Vielzahl von Personen die Gerichtspraxis absolviert: Der monatliche Durchschnitt der ausgabenwirksamen Rechtspraktikant:innen beträgt im Jahr 2016 rund 730, im Jahr 2017 rund 789, im Jahr 2018 rund 807, im Jahr 2019 rund 844 und im Jahr 2020 rund 827. Die Zahl der monatsbezogenen ausgabenwirksamen Rechtspraktikant:innen ist demzufolge nicht in dem ursprünglich erwarteten, sich rein rechnerisch aus der Verlängerung der Gerichtspraxis ergebenden Ausmaß angestiegen, wobei sich der prognostizierte Trend – abgesehen von der pandemiebedingten Sonderkonstellation im Jahr 2020 – sehr wohl bestätigt hat.

Die entsprechenden Personalauszahlungen (inklusive Nebenkosten wie z.B. Reisegebühren und Fahrtkostenzuschüsse) stellen sich wie folgt dar (in Tsd. Euro):

Jahr	Personalauszahlung	Ausbildungsbeitrag mtl. (in Euro)
2016	13.858	1.272,35
2017	17.763	1.288,90
2018	18.594	1.318,95
2019	20.015	1.359,45
2020	19.939	1.390,05

Ungeachtet der maßvollen Anhebung des Ausbildungsbeitrags auf das Niveau vergleichbarer Verwaltungspraktikant:innen sind die Erhöhungen der Personalauszahlungen im Bereich der Gerichtspraxis weitaus niedriger ausgefallen als erwartet (in Tsd. Euro):

Jahr	Plan	Ist
2017	9.093	3.905
2018	9.446	4.736
2019	9.810	6.157
2020	10.184	6.081

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Anzahl an (ausgabenwirksamen) Rechtspraktikant:innen pro Monat trotz der nunmehr siebenmonatigen Gerichtspraxis nur marginal angewachsen ist und sich folglich die Ausgabenerhöhungen v.a. zu Beginn weitgehend auf den erhöhten Ausbildungsbeitrag beschränkt haben.

Zur Auswirkung der RPG-Novelle 2016 auf die Zahl der Rechtspraktikant:innen bleibt anzumerken, dass die im Zuge der WFA erstellte Prognose naturgemäß nur eine Annäherung sein konnte, weil die Entwicklung der Rechtspraktikant:innenzahl von zahlreichen, von der RPG-Novelle 2016 unabhängigen Faktoren wie

der Zahl der Studienabgänger:innen, Interessensverschiebungen bei der Berufsauswahl, Jobaussichten uvm. abhängt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich keine wesentlichen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ergeben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Justiz erbringt in Bezug auf Rechtspraktikant:innen für deren spätere Berufspraxis vor allem in den „klassischen“ Rechtsberufen unverzichtbare Ausbildungsleistungen. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. Nr. 111/2010, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Gerichtspraxis von früher (zumindest) neun auf derzeit lediglich (mindestens) fünf Monate gekürzt. Auslöser und maßgeblicher Hintergrund des gegenständlichen Vorhabens war, dass diese Verkürzung nahezu einhellig auf massive Kritik bei den beruflichen Praktiker:innen gestoßen ist, weil innerhalb eines dermaßen kurzen Zeitraums keine hinreichend vertiefte praktische Berufsaus- und -vorbildung erfolgen könne. Ferner lag die Höhe des (im Jahr 2011 budgetbedingt abgesenkten und seit mehr als vier Jahren unveränderten) Ausbildungsbeitrags deutlich unter den für Verwaltungspraktikant:innen in vergleichbarer Einstufung gewährten Ansätzen.

Durch die Verlängerung der Gerichtspraxis auf nunmehr sieben Monate und eine maßvolle Erhöhung des Ausbildungsbeitrags sollen sich Rechtspraktikant:innen bestmöglich auf die Ausübung des von ihnen angestrebten Rechtsberufs vorbereiten können. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden entsprechende Anpassungen im Rechtspraktikantengesetz (RPG), im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), in der Rechtsanwaltsordnung (RAO), im Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG) und in der Notariatsordnung (NO) vorgenommen.

Die Evaluierung des Vorhabens erfolgte durch stichprobenartige Befragungen der Ausbildungsverantwortlichen bei den Oberlandesgerichten, der Ausbildungsrichter:innen und Ausbildungsstaatsanwält:innen sowie der Rechtsanwält:innen und Notar:innen.

Zur Auswertung dieser Fragebögen ist zunächst festzuhalten, dass beinahe von sämtlichen teilnehmenden Praktiker:innen

die Verlängerung der Gerichtspraxis begrüßt und zumindest als gut beurteilt wird. Eine klare Mehrheit aller Befragten bemerkte eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung bzw. der praktischen Kenntnisse der Rechtspraktikant:innen. Dies wird insbesondere auf die längere Praxiszeit zurückgeführt und äußert sich größtenteils durch vertiefte gerichtsspezifische sowie fachliche Kenntnisse. Auch die Frage, ob die verlängerte Gerichtspraxis den Berufseinstieg der Rechtspraktikant:innen erleichtere, wurde beinahe einhellig bejaht. Besonders hervzuheben ist hierzu, dass ca. 94 % der befragten Rechtsanwält:innen und Notar:innen die Gerichtspraxis als eine gute Vorbereitung für den Rechtsanwalts-/Notarberuf sehen. Die überwiegende Mehrheit der Ausbildungsverantwortlichen bei den Oberlandesgerichten sieht zudem durch die Verlängerung eine Verbesserung des Verfahrens zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, entweder durch die aussagekräftigeren Beurteilungen bei längeren Zuteilungen oder die breitere Entscheidungsgrundlage aufgrund mehrerer vorliegender Beurteilungen.

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass das Ziel des Vorhabens – die Intensivierung, Vertiefung und Attraktivierung der notwendigen Berufsaus- und -vorbildung für Rechtsberufe – zur Gänze erreicht wurde. Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Sinne der gesetzlichen Änderungen zur Gänze umgesetzt.

Auch der Meilenstein der optimalen Berufsaus- und -vorbildung konnte realisiert werden. Inwieweit sich dieser durch eine weitere Verlängerung der Gerichtspraxis auf z.B. neun Monate noch besser erreichen ließe, bedürfte einer gesonderten Prüfung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen zur Gerichtspraxis

www.justiz.gv.at/home/justiz/ge-richtspraxis-und-rechtshoererschaft.a6c.de.html

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 34 – Innovation und Technologie
(Forschung)



Förderprogramm zum Thema HUMAN-RESSOURCEN (2019–2021)

Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“: Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

In der FTI-Strategie 2030 ist im Ziel 3 „Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen“ die Stärkung von Gleichstellung und Diversität in Forschung und Entwicklung sowie Attraktivierung und Förderung von Forschungskarrieren, insbesondere für Frauen, durch Intensivierung von Gleichstellungsprogrammen und Maßnahmen in der Personal- und Karriereplanung festgehalten. Ebenso wird auf die Stärkung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere im Bereich MINT, hingewiesen.

Im FTI-Pakt für die Jahre 2021 bis 2023 ist im Ziel 3 „Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen“ unter dem Punkt 1.3.1 „Humanressourcen entwickeln und fördern“ festgehalten,

dass die vorhandenen Potentiale zu heben und die Chancen besser zu nutzen sind, dabei sollen die Bildungsreserven genutzt und die Frauenerwerbsquote erhöht werden. Ebenso ist festgehalten, dass Forschungskarrieren von Frauen gefördert und attraktiver werden müssen, um die Gleichstellung im FTI-Bereich zu stärken. Hier braucht es neben der Sichtbarkeit von Karrierewegen und Berufsbildern eine Intensivierung von Gleichstellungsprogrammen und Maßnahmen in der Personal- und Karriereplanung. Ebenso sind entsprechende Maßnahmen sowie die Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten bei der Forschungsförderung wesentlich, um Barrieren für gleiche Chancen und Teilhabe abzubauen. Im FTI Pakt ist ebenso enthalten, dass bereits früh die Begeisterung für Wissenschaft und Forschung geweckt werden soll, um so das Verständnis für ihre wichtige Rolle bei der Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu stärken. Vor allem das Interesse an Naturwissenschaften, am Klimaschutz sowie an der digitalen Transformation sollen gesteigert werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2019-BMVIT-UG 34-W3:

Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen.

Problemdefinition

Die Entwicklung von Humanpotenzialen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) stellt, wie für die meisten europäischen Staaten, auch für Österreich weiterhin eine Herausforderung dar. Um dieser erfolgreich zu begegnen, braucht es eine „qualitative Steigerung und quantitative Ausweitung der in Österreich für FTI verfügbaren Humanpotenziale“. In der seit März 2011 veröffentlichten FTI-Strategie der Bundesregierung – „Der Weg zum Innovation Leader“ – die den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses abbildet, ist unter den vordringlichen Herausforderungen und

noch auszuschöpfenden Entwicklungspotenzialen der Bereich Humanpotenzial genannt.

Aus der Überzeugung heraus, dass diese Talente in Österreich grundsätzlich vorhanden sind und die Basis für zukünftige Innovationen bilden, bündelt und verstärkt das BMK (vormals BMVIT) seine Aktivitäten, um diese Potenziale bestmöglich für den Forschungsstandort in ihrer Entfaltung zu unterstützen und mit der Wirtschaft zu vernetzen. Damit rückt die Förderung über die gesamte ForscherInnenlaufbahn vom Kind bis zu eta-

blierten ForscherInnen in den Mittelpunkt. Attraktive Rahmenbedingungen in der angewandten Forschung sollen Österreich auch international als „Innovationsland“ auszeichnen.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 0,7 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Humanressourcen eingesetzt.

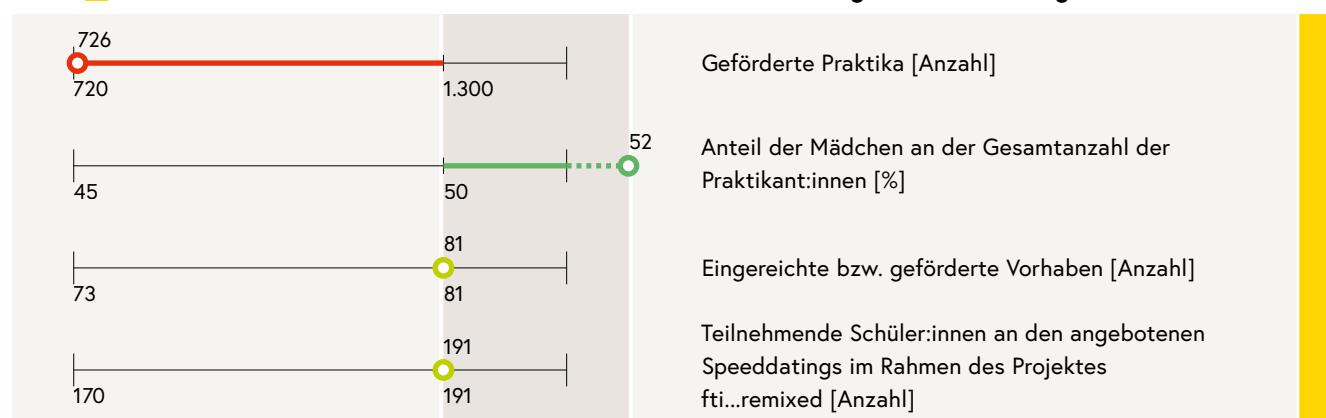
Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts

„Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte kann im Rahmen des „Förderschwerpunktes Talente“ über folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Klimarelevante Schwerpunktsetzungen in nationalen und multilateralen Ausschreibungen

Ziele

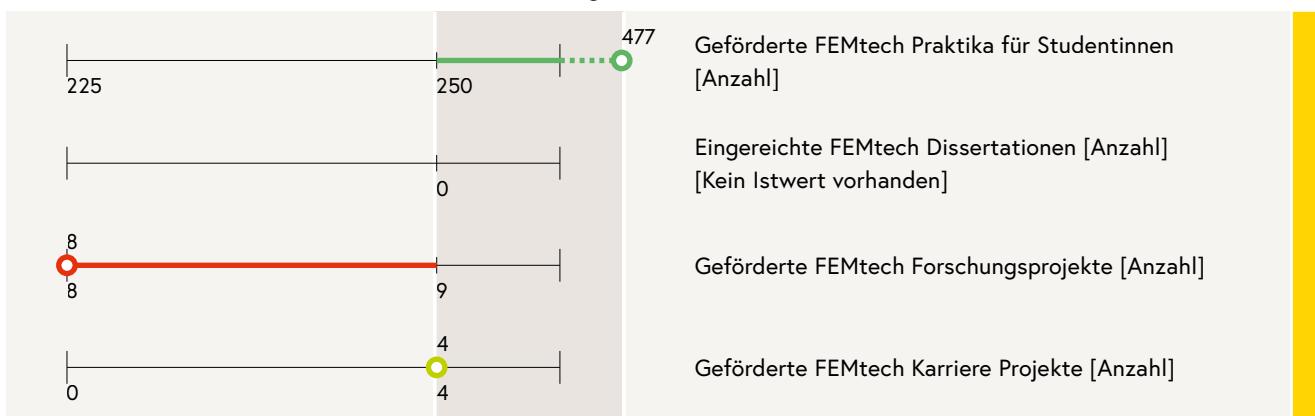
Ziel 1: Interventionsfeld Talente entdecken: Interesse des Nachwuchses gewinnen und steigern



Ziel 2: Interventionsfeld Talente finden: Forscherinnen und Forscher für Österreich gewinnen



Ziel 3: Interventionsfeld Talente nützen: Chancengleichheit schaffen



Maßnahmen

1. Förderung von Einzelprojekten	Beitrag zu Ziel 3
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Ziel 3
3. Organisation und Personalentwicklung, Maßnahmen zur Chancengleichheit	Beitrag zu Ziel 3
4. Praktikum für SchülerInnen, Praktikum für Studentinnen, Dissertationen (seit 2014 Forschungspartnerschaften – Industrienahe Dissertationen)	Beitrag zu Zielen 1, 3
5. Grants – Unterstützung für Vorstellungsgespräche in Österreich, Umzug nach Österreich und Integration der Partnerin/des Partners	Beitrag zu Ziel 2
6. Netzwerk-Forschung-Schule – Projekte für Kinder und Jugendliche zum Thema Forschung, Technologie und Innovation (FTI)	Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.162	6.872	5.819	0	0	15.853
Plan	4.266	6.887	9.300	4.505	1.485	26.443
Nettoergebnis	-3.162	-6.872	-5.819	0	0	-15.853
Plan	-4.266	-6.887	-9.300	-4.505	-1.485	-26.443

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Förderprogramm zum Thema Humanressourcen. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauflaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das BMK hat sich die Steigerung der Anzahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation zum Ziel gesetzt, mit besonderem Augenmerk auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen. Der Förderungsschwerpunkt Talente leistet einen Beitrag zu Erfüllung des Wirkungsziels 3 in der UG 34. Durch den Einsatz der Förderinstrumente im Förderungsschwerpunkt Talente sollen forschende Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu einem Umdenken bewegen werden und die Struktur der Beschäftigten nachhaltig zu Gunsten eines höheren Frauenanteils geändert werden. Mit den Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler konnte im Jahr 2021 ein Mädchenanteil von 52% erreicht werden, es war der höchste Mädchenanteil seit dem Start im Jahr 2008. Mit den FEMtech Praktika für Studentinnen konnten im Zeitraum 2011 bis 2021 insgesamt über 4.500 Praktikumsplätze gefördert werden.

Im Bereich Forschung und Technologie soll durch die gesetzten Maßnahmen eine nachhaltige Erhöhung des Anteils an Frauen beim wissenschaftlichen und höherqualifizierten-nichtwissenschaftlichen Personal im Unternehmenssektor inklusive kooperativen Bereich in Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) erzielt werden:

Zielzustand 2021: >20%

Gemäß aktueller F&E-Erhebung der Statistik Austria (2021) beträgt der Frauenanteil 16% im Jahr 2019. Der Zielwert ist sehr ambitioniert, die Steigerung der Beschäftigung in F&E im Unternehmenssektor erfolgte aber zumindest in gleichem Ausmaß wie bei den Männern (= anteilmäßig „Frauen“ keine Verbesserung). Verstärkte Maßnahmen zur Frauenförderung erfolgen. Gezielte Aktivitäten zur Sichtbarmachung und Sensibilisierung von Frauen im Bereich FTI z. B. FEMtech (wie z. B. die Expertin des Monats) werden durchgeführt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das BMK bzw. vormals BMVIT hat sich die Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation zum Ziel gesetzt, mit besonderem Augenmerk auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen. Mit den eingesetzten Förderformaten

im Förderungsschwerpunkt Talente soll der bestehenden Ungleichstellung im Bereich Forschung, Technologie und Innovation entgegengewirkt werden. Der Förderungsschwerpunkt Talente mit den eingesetzten Förderinstrumenten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Wirkungsziels 3 der UG 34. Mit dem Förderungsschwerpunkt Talente wird auf den gesamten Karriereverlauf vom Kindergarten bis zu den etablierten

Forscherinnen fokussiert. Die einzelnen eingesetzten Förderformate ergänzen sich gegenseitig und bilden eine (gedachte) Förderkette ab. Das Thema Gender ist in allen Förderungsformaten vertreten. Die eingesetzten Förderformate, vor allem die Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler und die FEMtech Praktika für Studentinnen, leisten einen Beitrag, um die forschenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu einem Umdenken zu bewegen und die Struktur der Beschäftigten nachhaltig zu Gunsten eines höheren Frauenanteils zu ändern. Mit den Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler konnten im Jahr 2021 ein Mädchenanteil von 52% erreicht werden, es war der höchste Mädchenanteil seit dem Start im Jahr 2008. Mit den Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler sowie für die Forschungsprojekte konnte im Jahr 2021 der gesetzte Zielwert zur Anzahl der Praktika auch aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht erreicht werden, die IST-Werte entsprechen dem dafür eingesetzten Budget. Mit den FEMtech Praktika für Studentinnen konnten im Zeitraum 2011 bis 2021 insgesamt über 4.500 Praktikumsplätze gefördert werden.

Allgemein ist anzumerken, dass die Ziele in den einzelnen Interventionsfeldern zum Förderungsschwerpunkt Talente zur Gänze bzw. teilweise auch überplanmäßig erreicht wurden.

Bei der Kennzahl zu „Talente regional Projekte“ wurde der IST-Wert eingereichter Vorhaben für 2019 angegeben, das Förderformat „Talente regional“ wurde in den Jahren 2020 und 2021 nicht ausgeschrieben. Ebenso wurde bei der Kennzahl zu „FEMtech Dissertationen“ kein IST-Wert genannt, da dieses Förderformat in den Jahren 2014 bis 2021 nicht im Rahmen des Förderungsschwerpunktes Talente ausgeschrieben wurde. Das Instrument „Dissertationen“ wird von der FFG im Rahmen der Forschungspartnerschaften/Industrienahe Dissertationen ausgeschrieben. Weiters wird angemerkt, dass das Förderformat „Karriere Grants“ mit Herbst 2021 eingestellt wurde und nicht weiter ausgeschrieben wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Jahr 2020 wurde eine Endevaluierung des Förderschwerpunktes Talente von der KMU Forschung Austria durchgeführt. Folgende Aussagen sind dem Endbericht zu entnehmen: Das Design des Programms wird seinem Anspruch, den gesamten Karriereverlauf zu unterstützen, gerecht und definiert diesen auch breit, da eine sehr weit gefasste Zielgruppe adressiert wird, die potentielle ForscherInnen und damit alle Kinder und Jugendlichen miteinschließt. Es adressiert neuralgische Phasen in der Karriere (z. B. Berufseinstieg) bzw. versucht durch Interventionen diese zu beeinflussen (Bildungsentscheidungen, Berufswahl). Zudem zielt das Programm auf Strukturveränderungen, die den Boden für eine bessere Ausschöpfung des Humanpotentials im anwendungsorientierten, naturwissenschaftlich-technischen FTI-Bereich aufzubereiten sollen. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem bei den Karriere-Grants und den Mobilisierungsmaßnahmen. Ebenso sollte das Thema Chancengleichheit als Querschnittsmaterie in den Mainstream kommen. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse hat das BMK somit mit Herbst 2021 die Karriere-Grants eingestellt.

Im Zusammenhang mit Inkrafttreten des Forschungsfinanzierungsgesetzes und der Neugestaltung der Zusammenarbeit mit den Forschungsförderungsorganisationen befinden sich im Jahr 2022 neue Maßnahmen in Ausarbeitung, die dem Thema mehr Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit bringen sollen.

Weiterführende Informationen

Endevaluierung des Förderschwerpunktes Talente
www.kmuforschung.ac.at/studies/evaluierung-der-programme-foerderschwerpunkt-talente-und-forschungspartnerschaften-industrienahe-dissertationen/



Förderprogramme zum Thema ENERGIE



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themen-spezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Darüber hinaus sind nachfolgende spezifische Strategien zu nennen:

- Energieforschungs- und Innovationsstrategie, Herausgeber: BMVIT (2017)

- Umsetzungsplan zur Energieforschungsinitiative in der Klima- und Energiestrategie (2020)
- European Green Deal („Fahrplan für eine nachhaltige EU-Wirtschaft“)
- Urban Mission der Europäischen Kommission (100 Klimaneutrale Städte)

Entsprechend der genannten Strategien sind folgende Handlungs- und Themenfelder für das Förderprogramm ENERGIE relevant:

- Energiesysteme und -netze
- Gebäude und urbanes System
- Industrielle Energiesysteme
- Umwandlungs- und Speichertechnologien
- Transitionsprozesse und soziale Innovation

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W2:

Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Problemdefinition

Inhaltlicher Hintergrund:

Die Klimaproblematik und die langfristige Sicherung der Energieversorgung zählen zu den zentralen gesellschaftlichen Zukunftsfragen. Die Energieforschung wird wesentlich dazu beitragen müssen, die ambitionierten Zielsetzungen der EU zu erreichen. Dieser auch gesellschaftlich sehr anspruchsvolle Veränderungsprozess stützt sich wesentlich auf innovative Technologien und Systeme. Eine offensive FTI-Politik spielt in diesem Bereich eine wichtige Rolle und kann der österreichischen Wirtschaft neue Chancen in den globalen Energietechnologiemärkten eröffnen. Energie ist deshalb einer der vier zentralen Forschungsschwerpunkte des BMK und wurde von der Bundesregierung unter dem Thema „Klimawandel und knappe Ressourcen“ als wichtiges und gesellschaftlich relevantes Forschungsthema festgelegt. Der thematische Fokus der österreichischen Energieforschung liegt auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energieträgern und intelligenten Energiesystemen.

Im Rahmen des neuen Energieforschungsprogramms sollen neue Technologien und Lösungen entwickelt werden, welche insbesondere der Komplexität der gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden. Dies erfordert die Integration von Technologien und Lösungen zu intelligenten Gesamtsystemen und die Einbeziehung neuer Methoden und gesellschaftlicher Fragestellungen. So müssen z. B. Gebäudekonzepte, Energieinfrastrukturen und Mobilitätslösungen zum Gesamtsystem „Smart City“ zusammengeführt werden um die Basis für eine klimaneutrale Stadt zu schaffen.

Die klassischen Instrumente der angewandten Forschung, von der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis hin zu Pilot- und Demonstrationsanlagen und zur Marktüberleitung werden den überwiegenden Teil der Maßnahmen abdecken. Im Sinne eines umfassenden Themenmanagements sind im Energiebereich missionsorientierte thematische Schwer-

punkte mit den Möglichkeiten der themenoffenen Förderung (Basisprogramme) und Strukturförderung optimal zu ergänzen. Insbesondere im Bereich der Demonstrations- und Pilotprojekte spielen ergänzende Fördermöglichkeiten mit investiven Mitteln eine Rolle. Darüber hinaus kommen europäische und internationale Formate zum Einsatz.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Investitionen in den Klimaschutz schaffen Arbeitsplätze, sorgen für regionale Wertschöpfung und tragen zu einer lebenswerten Zukunft bei. Sie sind für die Erreichung der Klimaziele erforderlich, können aber auch einen essenziellen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise leisten.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2020 daher zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von € 32 Mio. für den Klimaschutz mit der zusätzlichen Dotierung des Klima- und Energiefonds (KLIEN) aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Dafür werden als Schwerpunkt „Klimafreundliche Technologien für die Zukunft“ konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die eine höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO₂ Reduktion ermöglichen mit zusätzlichen Budgetmitteln ausgestattet. Ebenso sollen Potenziale der Digitalisierung zukünftig noch stärker genutzt werden, um den Ressourcen- und Energieverbrauch sektorenübergreifend zu reduzieren.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind weiters für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 23,3 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Energie/Umwelt eingesetzt.

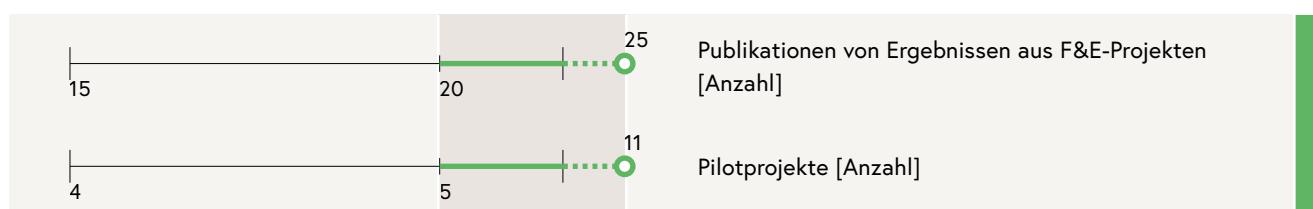
Klima- und Umweltschutzrelevanz:

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte wird im Rahmen des Programms „Energie und Umwelt“ über folgende Maßnahme/n erreicht:

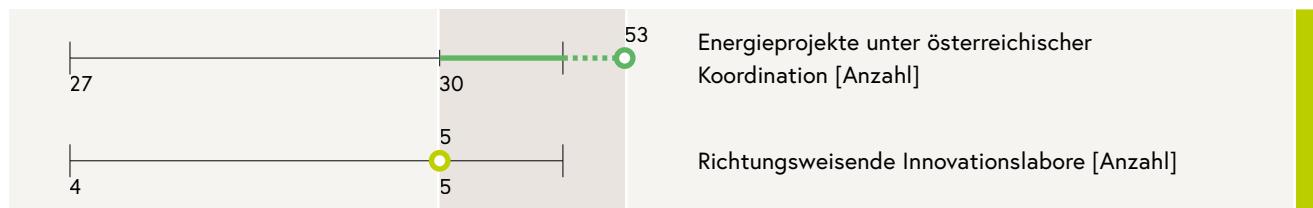
- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Schärfung der Bewertungskriterien für Klimaschutz/Umwelt auf Basis der Grundsätze der SDGs
- Klimarelevante Schwerpunktsetzungen in nationalen oder multilateralen Ausschreibungen, insbesondere im Rahmen der missionsorientierten Programme

Ziele

Ziel 1: Gezielte Impulse zur Reduktion des Energieverbrauchs



Ziel 2: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit / Ausbau der Führungsrolle im internationalen Wettbewerb



Ziel 3: Erhöhung der F&E-Qualität / Ausbau der Exzellenz



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Finanzierung von Einzelprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. Finanzierung von Innovationslaboren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
5. F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
6. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Ziel 3
7. Förderung von Innovationsprojekten über den Klima- und Energiefonds (KLIEN)	Beitrag zu Zielen 1, 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	270	36.350	6.942	0	0	43.562
Plan	270	37.320	27.806	22.471	16.211	104.078
Nettoergebnis	-270	-36.350	-6.942	0	0	-43.562
Plan	-270	-37.320	-27.806	-22.471	-16.211	-104.078

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG bzw. an den Klima- und Energiefonds KLIEN (2020) dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge

bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständlichen Förderprogramm zum Thema Energie. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Die Abweichung insbesondere im Jahr 2021 erklärt sich durch zeitliche Verschiebungen bei den Abschlüssen der zugrundeliegenden Verträgen zu jurierten Projekten und somit späteren Zahlungsflüssen als ursprünglich in der Planung vorgesehen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFAAs über deren Gesamtauflaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen

zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch direkte Förderung des FTI-Bereichs kann Österreich seine Position als Hochtechnologieland halten und in bestimmten Bereichen, in diesem Fall im Bereich Energietechnologien, ausbauen. FTI-Förderungen sind zu einer zentralen Standortentscheidung von großen F&E-treibenden Unternehmen (z.B. Frontrunner-Unternehmen, welche Weltmarktführer in spezialisierten Bereichen sind oder F&E Headquarters) geworden. Gleichzeitig soll österreichischen KMUs der Zugang zum Markt und zu Innovation leichter ermöglicht werden, eine technologieorientierte Basis geschaffen werden und somit für die gesamt-österreichische Unternehmerlandschaft die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Dies gelingt durch maßgeschneiderte missionsorientierte thematische Förderprogrammlinien wie Stadt der Zukunft und Instrumente wie Einzelprojektförderung und Projektvorbereitungen.

Die thematischen Programme der FFG stellen einen zentralen Baustein der österreichischen angewandten und marktnahen FTI-Förderungen – für KMUs, erfolgreiche Nischenplayer und große international tätige Unternehmen – dar und konstituieren somit den Kern der direkten, thematischen Förderungen für Forschung, Technologie und Innovationen.

Die vorgegebenen Ziele im Bereich Energie- und Umwelttechnologien wurden erfüllt, die erwünschte Vergrößerung der Projektkonsortien führte wegen der gleichbleibenden Budgets naturgemäß zu einer geringeren Anzahl von geförderten Vorhaben.

Die angeführten Maßnahmen (i. e. Förderungsinstrumente der FFG) erreichen ihre Wirkung und tragen somit zur Zielerreichung im Sinne des Förderprogramms bei.

Da in den Ausschreibungen Instrumente zur Förderung der Kooperation zwischen Forschung und Wirtschaft vordergründig waren, wurde das Instrument zur Finanzierung von Einzelprojekten kaum angewendet.

In der Programmalaufzeit wurde nur eine Stiftungsprofessur gefördert, weitere Ideen für Stiftungsprofessuren im Energiebereich sind noch in Ausarbeitung.

Mit der zusätzlichen Dotierung des Klima- und Energiefonds im Jahr 2020 konnten vermehrt Innovationsprojekte zu den Schwerpunkten durchgeführt werden.

Über eine angestrebte Weiterentwicklung in Richtung Infrastrukturausbau sollte in den kommenden Jahren noch eine weitere Steigerung möglich sein.

Die planmäßige Erfüllung der gesetzten Ziele, speziell die erfolgreichen europäischen Projekte, bestätigen den erfolgreichen Einsatz der definierten Maßnahmen. Es soll daher weiter an den bisherigen Erfolgen hinsichtlich der Zielsetzung wie der Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen, dem Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt und dem Ausbau der Führungsrolle international tätiger Unternehmen gearbeitet werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch die verbesserte Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung zuständigen Stellen kann in Zukunft ein noch stärkerer Impact zur Erreichung der Klimaziele erzielt werden. Dies erfolgt z. B. durch ein verstärktes Stakeholdermanagement.



Förderprogramme zum Thema IKT



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

- FTI-Strategie 2030: Stärkung des FTI-Standorts Österreich durch Adressierung nationaler Stärkefelder und Zukunftsthemen wie Mikroelektronik und Tech for Green in den Ausschreibungen auf nationaler sowie Positionierung auf europäischer Ebene (bilaterale Projekte mit Deutschland, Cluster 4: Digital, Industry and Space in Horizon Europe, etc.); Schlüsseltechnologien für die

digitale Transformation und den Klimawandel nutzen durch Verschränkung mit den Schwerpunkten des BMK (Kreislaufwirtschaft, Energie- und Mobilitätswende); Die angewandte Forschung auf gesellschaftliche Herausforderungen ausrichten wie Gesundheit, Pflege & Betreuung, der Mensch in der digitalen Welt.

Zudem sind noch folgende Strategien relevant:

- Digital Roadmap Austria, BKA 2016: Explizite Erwähnung des nationalen Förderprogramms ‚IKT der Zukunft‘ sowie der europäischen Initiativen, Active and Assisted Living (AAL) und Electronic Components and Systems for European Leadership (ECSEL) S. 24/25.
- Open Innovation Strategie für Österreich, BMWFW & BMVIT 2016: Beitrag zur Vision 2025 durch Verankerung der AAL Austria in der Maßnahme 5 sowie den AAL Testregionen in Maßnahme 8.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Problemdefinition

Innovation basiert auf Forschung. Die (Weiter-)Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bildet als Schlüsseltechnologie die Grundlage der Digitalisierung.

Das Programm „IKT der Zukunft“ des BMK ist das thematische FTI-Programm im Bereich der Digitalen Technologien für angewandte Forschung und Entwicklung. Es fördert Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Die vier technologischen Themenfelder

- Komplexe IKT-Lösungen beherrschen: Systems of Systems
- Vertrauen rechtfertigen: Sichere Systeme
- Daten durchdringen: Intelligente Systeme
- Interoperabilität gewährleisten: Schnittstellen von Systemen

werden dabei mit unterschiedlichen Anwendungsfeldern wie Produktionssysteme, Energienetze, Weltraummissionen, Cyberphysikalische Systeme, Daten-Service-Ökosysteme, Automatisiertes Fahren und 5G verknüpft. Ein weiterer Schwerpunkt bilden die gesellschaftlichen Herausforderungen. Hierzu zählen die Lebensqualität und der demografische Wandel.

Die strategischen Ziele des Programms lauten:

- Technologieführerschaft und Exzellenz
 - Steigerung der Quantität und Qualität der IKT-Forschung und -Entwicklung, die dazu geeignet ist, Technologieführerschaft zu erringen und beizubehalten

- Positionierung österreichischer F&E-Akteure in IKT-Forschungsfeldern mit hohem Potenzial
- Wettbewerb, Wachstum in bestehenden und neuen Anwendungsfeldern
 - Stärkung der Innovationsleistung österreichischer IKT-affiner Unternehmen im globalen Wettbewerb der Innovationen
 - Unterstützung österreichischer IKT-affiner Unternehmen bei Gründung und Wachstum
- Gesellschaftliche Herausforderungen
 - Erhöhung der Lebensqualität durch neue IKT-Anwendungen, unter aktiver Einbeziehung der Stakeholder (z.B. Technologieanbieter, Dienstleister, Bedarfsträger, Daseinsvorsorger, EndanwenderInnen)
 - Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch neue IKT-Anwendungen, IKT-Forschung und Entwicklung

IKT stellen in der allgemeinen Ausrichtung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für Forschung, Technologie und Innovation (FTI) neben Produktion, Mobilität und Energie einen der zentralen Schwerpunkte des Ressorts dar.

- Das Potenzial von IKT zur Erbringung eines positiven Beitrags zur Bewältigung einiger Herausforderungen des demografischen Wandels wird allgemein als groß eingeschätzt: Im Mittelpunkt steht die marktnahe Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die auf die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen abzielen und ihnen ein möglichst langes und autonomes Leben in den eigenen vier Wänden, auch im erweiterten Sinn, gewährleisten sollen.

Ein neues Programm „IKT der Zukunft“ als Themeninitiative konzipiert und in einem Programm dokument dargestellt. Dieses Programm weist folgende Merkmale auf:

- Struktur: Keine starren Programmlinien sondern IKT-Themen- und Anwendungsfelder
- Nutzung vielfältiger Förderinstrumente, bei gleichzeitiger Abgrenzung von bestehenden Förderinstrumenten im nationalen und europäischen Rahmen
- Orientierung an gesellschaftlichen Anliegen
- Orientierung an österreichischen Stärken in Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 7 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt.

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern.

Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte kann im Rahmen des Programms „IKT der Zukunft“ über folgende Maßnahme/n erreicht werden:

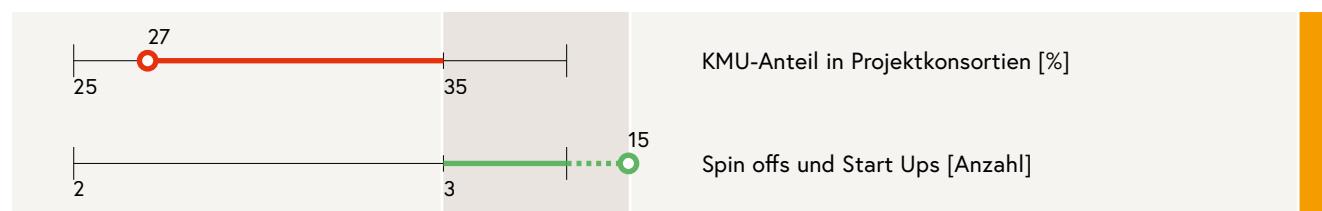
- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Klimateleven Schwerpunktsetzungen in nationalen oder multilateralen Ausschreibungen, insbesondere im Rahmen der missionsorientierten Programme
- Klima- und umweltschutzrelevante Ausrichtung technologieorientierter Programme („Tech for Green“).

Ziele

Ziel 1: ■ Technologieführerschaft und Exzellenz (Istwerte aus 2020)



Ziel 2: ■ Wettbewerb und Wachstum in bestehenden und neuen Anwendungsfeldern (Istwerte aus 2020)



Ziel 3: ■ Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen (Istwerte aus 2020)



Maßnahmen

1. Förderung von kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	■
2. Förderung von Sondierungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	■
3. Förderung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	■
4. Förderung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	■
5. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Ziel 1	■
6. Förderung von Innovationslaboren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	■

UG 34

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■■ zur Gänze erreicht ■■■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	235	235	10.786	0	0	11.256
Plan	235	8.835	23.314	22.714	14.251	69.349
Nettoergebnis	-235	-235	-10.786	0	0	-11.256
Plan	-235	-8.835	-23.314	-22.714	-14.251	-69.349

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Förderprogramm zum Thema IKT. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Die Abweichungen insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 erklären sich durch zeitliche Verschiebungen bei den Abschlüssen der zugrundeliegenden Verträgen zu jurierten Projekten und somit späteren Zahlungsflüssen als ursprünglich in der Planung vorgesehen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFAs über deren Gesamtauflaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Innovation basiert auf Forschung. Die (Weiter-)Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bildet als Schlüsseltechnologie die Grundlage der Digitalisierung.

Das Programm „IKT der Zukunft“ des BMK ist das thematische FTI-Programm im Bereich der Digitalen Technologien für angewandte Forschung und Entwicklung. Es fördert Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Die vier technologischen Themenfelder

- Vertrauen rechtfertigen: Sichere Systeme
- Daten durchdringen: Intelligente Systeme
- Interoperabilität gewährleisten: Schnittstellen von Systemen

werden dabei mit unterschiedlichen Anwendungsfeldern wie Produktionssysteme, Energienetze, Weltraummissionen, Cyber-physische Systeme, Daten-Service-Ökosysteme, Automatisiertes Fahren und 5G verknüpft. Ein weiterer Schwerpunkt bilden die gesellschaftlichen Herausforderungen. Hierzu zählen der demografische sowie Klimawandel.

Die strategischen Ziele des Programms lauten:

1. Technologieführverschaft und Exzellenz
 - Steigerung der Quantität und Qualität der IKT-Forschung und -Entwicklung, die dazu geeignet ist, Technologie-führerschaft zu erringen und beizubehalten
 - Positionierung österreichischer F&E-Akteure in IKT-Forschungsfeldern mit hohem Potenzial
2. Wettbewerb, Wachstum in bestehenden und neuen Anwendungsfeldern
 - Stärkung der Innovationsleistung österreichischer IKT-affiner Unternehmen im globalen Wettbewerb der Innovationen
 - Unterstützung österreichischer IKT-affiner Unternehmen bei Gründung und Wachstum
3. Gesellschaftliche Herausforderungen
 - Erhöhung der Lebensqualität durch neue IKT-Anwendungen, unter aktiver Einbeziehung der Stakeholder (z. B. Technologieanbieter:innen, Dienstleister:innen, Bedarfsträger:innen, Daseinsvorsorger:innen, Endanwender:innen)
 - Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch neue IKT-Anwendungen, IKT-Forschung und Entwicklung

Dazu wurden in den Jahren 2019–2021 über die FFG anhand des Instrumentenkoffers folgende nationale Maßnahmen gesetzt: Förderung von kooperativen F&E-Projekten, Sondierungen, F&E-Dienstleistungen, Leitprojekten, Stiftungsprofessur und Innovationslabor.

Die WFA-Ziele sind mit den drei übergeordneten Programmzielen ident. Als Kennzahlen wurden im Hinblick auf das Innovation Scoreboard unter Berücksichtigung der Fristigkeiten der Förderprojekte und des -programms folgende gewählt: Anzahl Publikationen, Anzahl der Organisationen unter besondere Berücksichtigung der KMUs und Spin Offs / Start Ups. Langfristig tragen die gesetzten Maßnahmen auch die Steigerung der F&E Ausgaben sowie den Humanressourcen bei. Eine stärkere Berücksichtigung und entsprechendes Monitoring ist ab dem Jahr 2022 geplant.

Bei den aufgeführten Indikatoren kommt es bedingt durch die Covid19-Krise zu Verzögerungen. Die Anzahl der Publikationen bezieht sich bspw. auf die gesamte Projektlaufzeit, bei einem späteren Projektstart bzw. Fristerstreckung wird die geplante Anzahl somit erst in den Nachfolgejahren erreicht werden. Außerdem kommt es zu jährlichen Schwankungen bei den Indikatorwerten, und somit entsprechen die Absolutwerte eines Jahres nicht immer den Zielwerten am Ende der Programmlaufzeit, siehe z. B. KMU-Anteil Steigerung von 26% auf 27%, aber noch nicht bei 35%. Bei den Bedarfsträgern kam es hingegen bereits 2019 mit 44% zu einer Überschreitung des Zielwertes von 35%, im Jahr 2020 hingegen zu einer Unterschreitung durch mangelnde Ressourcen vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich. Ähnliches zeigt sich bei den gesellschaftlichen Herausforderungen: Hier fehlten in Krisenzeiten die Kapazitäten zur Vorbereitung weiterer Forschungsvorhaben. Die Budgetverfügbarkeit der einzelnen Ausschreibungen spielt ebenso eine entscheidende Rolle (Überzeichnungen). Als positive Mitnahmeeffekte kann hingegen die erfolgreiche Beteiligung an den europäischen Programmen AAL und ECSEL gelten.

Die angegebenen IST-Werte beziehen sich auf das Jahr 2020, aktuelle Werte für 2021 sind derzeit nicht verfügbar und somit nicht optimal vergleichbar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die IST-Werte für 2021 sind zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht verfügbar, die angegebenen IST-Werte, welche mit dem Zielwert verglichen werden, beziehen sich auf das Jahr 2020 und sind somit nicht optimal vergleichbar und nur bedingt aussagekräftig. Es wird jedenfalls erwartet, dass sich die IST-Werte für das Jahr 2021 noch verbessern und steigern und sich der Zielerreichungsgrad somit gesamthaft verbessert. Weiters ist vorgesehen, dass es beim Beitrag der digitalen Technologien zu den Schwerpunkten des BMK zu einer neuen Einordnung und Darstellung kommen wird.



Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSENSCHAFT- WIRTSCHAFT (2019–2021)



Finanzjahr 2019

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-GB34.01-M2:

Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch spezifisch dafür ausgelegte Programme wie das Brückenschlagprogramm BRIDGE sowie in Kooperation mit dem BMDW, u. a. das Kompetenzzentrenprogramm (COMET).

Problemdefinition

In der EU liegt Österreich zusammen mit Finnland an der Spitze bezüglich des Anteils der Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist damit im internationalen Vergleich sehr gut ausgeprägt. Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren, entwickeln häufiger technologisch „radikalere“ Innovationen als Unternehmen, die für ihre Innovationen nicht mit Universitäten kooperieren. Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können damit eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Österreichs spielen, in den Kreis der führenden Innovationsländer aufzusteigen.

In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren intensive Bemühungen statt, die in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen.

Während der letzten WFA-Periode durchgeführte externe Evaluierungen von COMET, BRIDGE und dem Innovationsscheck bestätigen die positive Wirkung der Förderprogramme.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 2 Mio. für BRIDGE eingesetzt.

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte kann im Rahmen der Programme COMET und BRIDGE über folgende Maßnahme erreicht werden:

- Einführung von Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung

Ziele

Ziel 1: Weiterentwicklung und Transfer der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen



Ziel 2: Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen



Ziel 3: Erleichterung des ForscherInnentransfers von den Universitäten zu den Unternehmen



Maßnahmen

- 1. Instrument Kompetenzzentrum, Plattform, Modul – Forschungsplattform um Forschungskapazitäten zu bündeln & aufzubauen Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
- 2. Wissenschaftstransfer – grundlagennahe Forschungsprojekte, die als Kooperation zwischen Wissenschaft und Verwertern konzipiert sind Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
- 3. Innovationsscheck mit Selbstbehalt – Förderung für die Durchführung von Innovationsdienstleistungen Beitrag zu Ziel 2
- 4. Instrument F&E-Infrastruktur – Förderung der Anschaffung & Inbetriebnahme von Infrastruktur Beitrag zu Ziel 1

UG 34

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	306	2.184	6.297	0	0	8.787
Plan	306	8.694	18.975	26.480	24.230	78.685
Nettoergebnis	-306	-2.184	-6.297	0	0	-8.787
Plan	-306	-8.694	-18.975	-26.480	-24.230	-78.685

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Förderprogramm zum Thema Kooperation Wissenschaft Wirtschaft. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den tatsächlichen Mittelbedarfen vor allem bei den COMET-Zentren.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFAs über deren Gesamtaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

⌚ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Kosten entstehen, wenn sich Unternehmen freiwillig dazu entscheiden einen Antrag zu stellen. Die Verwaltungskosten sind auf Grund der Vielzahl an Unternehmen und wissenschaftlichen Partnern, die an COMET-Zentren und COMET-Projekten beteiligt sind sehr schwer abzuschätzen und werden auch seitens der Konsortien nicht offengelegt.

Die Verwaltungskosten für Anträge im BRIDGE-Programm entsprechen einem durchschnittlichen Aufwand für FFG-Projekt-förderanträge. Durch Vereinheitlichung der FFG-Prozesse kann eine fortlaufende Vereinfachung der Antragsstellung erreicht werden. Auf Basis der letzten Programmevaluierung 2017/2018 bewerten ein Großteil der Fördernehmer den Antragsaufwand

bei BRIDGE-Projekten als „sehr gut“ bis „gut passend“, was auf einen sehr guten (im Sinne von niedrigen) Verwaltungskosten-aufwand bei der Antragsstellung schließen lässt.

Der umfangreichen Antragsphase steht aber eine langfristige und sehr hohe öffentliche Förderung gegenüber. Die Verwaltungskosten reduzieren sich bei Fortbestehen des Programms auf Grund der bereits gesammelten Erfahrungen der Partner und der Vielzahl an Wiedereinreichungen erfahrungsgemäß deutlich. Eine faktische Erhebung der Verwaltungskosten bei Förderprogrammen scheint aus ho. Sicht nicht zielführend und bei detaillierter Abschätzung kosten- und zeitintensiv.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft in der angewandten Forschung fällt in die Wirkungsbereiche der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Förderung von unternehmerischer Spitzenforschung und von Kooperation zwischen Wissenschaft und angewandter Forschung ist auch im FTI-Pakt 2021–2023 verankert. Zur konkreten Umsetzung wurden Maßnahmen entwickelt, die an verschiedenen Schnittstellen innerhalb der Kooperationsstrukturen ansetzen. Österreich erreicht bei den Kooperationen im Innovation Scoreboard 2021 einen Wert von 197,9 und gehört damit zum europäischen Spitzenfeld (EU-Schnitt 135).

COMET

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Evaluierung (Juni 2021) kann die Wirkung des COMET-Programms positiv bewertet werden. COMET ist demnach ein sehr erfolgreiches Programm: Die Wirtschaft wird durch Transfer von relevantem Wissen gestärkt, was sich insbesondere über die Anmeldung internationaler Patente zeigt. Außerdem gaben die Unternehmen in der Evaluierung an, dass es durch COMET zu Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen kommt. COMET stärkt die Wissenschaft vor allem dadurch, indem es Forschenden Zugang zu kooperativen Forschungsprojekten ermöglicht – das ist zumindest die Hauptmotivation der beteiligten Wissenschaftler. Der wichtigste Output sind Publikationen, besonders jene, die zusammen mit Unternehmenspartnern verfasst werden. Die wissenschaftlichen Partnerorganisationen sehen den Nutzen einerseits in der Erhöhung der eigenen Sichtbarkeit – national, aber auch international – und in der Erhöhung der Kooperationsintensität. Die vollständige Evaluierung kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/evaluierungen/comet_evaluierung.html

Im Jahr 2021 wurden 6 COMET-Module und 3 K2-Zentren (neu-) bewilligt. In Bezug auf die gewählten Indikatoren im Rahmen der WFA zeigt sich eine positive Entwicklung. Sowohl der Stand an wissenschaftlichem Personal als auch die Patentanmeldungen wurden (über)erfüllt. Dies zeigt auch eine starke Resilienz der beteiligten Akteur:innen, da trotz der COVID-19 Pandemie die Ziele erreicht werden konnten.

Innovationsscheck mit Selbstbehalt

Im Jahr 2018 wurden die bisherigen Formate des Innovationschecks zu einem Programm zusammengeführt (Innovationscheck mit Selbstbehalt). Dieses Programm erfreut sich bei den Unternehmen seither großer Beliebtheit. Mit Ende 2021 wurde das Ziel, dass jährlich mindestens 200 Innovationsschecks pro Jahr eingelöst werden, nicht gänzlich erreicht, da aufgrund der Pandemie die Innovationstätigkeit einiger KMUs zurückgegangen ist.

BRIDGE

Die Zielwerte für das BRIDGE-Programm wurden zur Gänze erreicht. Der deutlich übererfüllte KMU-Anteil (74% gegenüber 45%) kann dadurch erklärt werden, dass die BRIDGE-Evaluierung 2018 den Bedarf zusätzlicher Maßnahmen zur höheren Beteiligung von KMUs ergeben hat und daher die Möglichkeit geschaffen wurde, den Beitrag der KMUs ausschließlich in Form von in-kind-Leistungen zu erbringen. Die Anzahl junger universitärer Forscher:innen und die Frauenbeschäftigtequote wurden ebenfalls erreicht. Bezüglich der Frauenbeschäftigung zeigt sich ein deutlicher Sprung gegenüber dem gesetzten Zielwert. Die deutliche Steigerung lässt sich auf Basis des vorhandenen Datenmaterials nicht ausreichend erklären und könnte nur auf Basis einer externen Evaluierung eruiert werden. Insgesamt hat das Programm ein sehr hohes Alleinstellungsmerkmal in der österreichischen FTI-Programmlandschaft.

Forschungsinfrastruktur

Das Förderprogramm für Forschungsinfrastruktur wurde bisher in den Jahren 2016, 2018 und 2020 ausgeschrieben. Im Rahmen der 3. Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung (Ausschreibungszeitraum 22.4.2020 bis 14.10.2020) wurden insgesamt 68 Anträge eingereicht, davon 10 von der Jury zur Förderung empfohlen. Die mehrfache Überzeichnung zeigt den Bedarf der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, bisherige Mittel wurden ausschließlich von der Nationalstiftung zur Verfügung gestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung COMET

www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/evaluierungen/comet_evaluierung.html

European Innovation Scoreboard

ec.europa.eu/info/research-and-innovation/statistics/performance-indicators/european-innovation-scoreboard



Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

2021 war das letzte Programmjahr von Mobilität der Zukunft. Es werden im Wesentlichen die begonnenen Linien thematisch abgerundet und bereits Punkte vom aktuellen Regierungsprogramm und der neuen FTI Strategie Mobilität aufgenommen.

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Zudem sind folgende Strategien relevant:

Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors: Forschung, Innovation und Digitalisierung helfen, neue Kräfte für den notwendigen Veränderungsprozess zu mobilisieren und zu bündeln. Österreichische Unternehmen erhöhen ihre Innovationsleistung für einen klimaneutralen Mobilitätssektor. Durch Förderung von Forschung, Technologie

und Innovation (FTI) entstehen neue Lösungen zum Erreichen der Klimaneutralität 2040. Der Mobilitätsmasterplan 2030 zeigt Wege auf, um Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und zu verbessern und den Anteil des Umweltverbunds aus Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität deutlich zu steigern. Dieser Masterplan ist handlungsanleitend für die FTI-Strategie Mobilität.

FTI Strategie Mobilität des BMK: Das BMK unterstützt in der FTI-Politik mit dem Schwerpunkt zu Mobilität technologische, soziale und organisatorische Innovationen und trägt damit zu einer nachhaltigen Transformation des Mobilitätssektors bei. Die Missionsfelder „Städte: urbane Mobilität klimaneutral gestalten“ und „Regionen: ländliche Räume mobilisieren und nachhaltig verbinden“ stellen die räumliche Dimension in den Vordergrund, die den Bedarf an und die Nachfrage nach Mobilität prägt. Komplementär dazu stellen die Missionsfelder „Digitalisierung: Infrastruktur, Mobilitäts- und Logistikdienste effizient und klimaverträglich betreiben“ und „Technologie: umweltfreundliche Verkehrstechnologien entwickeln“ zwei technologiebasierte Schlüsselbereiche in den Vordergrund und sprechen die Potenziale der Digitalisierung und technologischer Innovationen für ein klimaneutrales Mobilitätssystem an.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W2:

Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Problemdefinition

Mobilität ist einer der zentralen Forschungsschwerpunkte des BMK (vormals BMVIT) und wurde von der Bundesregierung unter den „Grand Challenges“ als wichtiges gesellschaftlich relevantes Forschungsthema definiert (FTI-Strategie 2011 bzw. Arbeitsprogramm 2018, 2019 der BReg, 2020 der BReg.).

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen stellen immer komplexere Anforderungen an das Verkehrssystem und seine Leistungsfähigkeit. Neue Technologien und Innovationen können einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Mobilität leisten und sind wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung der

großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und demografischer Wandel. Deshalb wird in dem 2011 erschienenen Weißbuch der EK dem Lösungspotenzial von FTI zu den gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines bedeutenden Wirtschaftssektors in Europa (Oberflächenverkehr 630 Mrd. und technologiebasierte Luftfahrt 365 Mrd. Euro Wertschöpfung) ein hoher Stellenwert beigemessen. Mobilität ist deshalb auch weiterhin ein bedeutender Forschungsschwerpunkt im europäischen FTI-Rahmenprogramm Horizon 2020 sowie im in Vorbereitung befindlichen neuen Rahmenprogramm Horizon Europe. Darin wird auch der rasch zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche samt den damit verbundenen Phänomenen Künstliche Intelligenz, Big Data, Block Chain und Privacy/Security Rechnung getragen. Dies schlägt sich im Mobilitätsbereich in Trends wie Automatisiertes/Autonomes Fahren bzw. Fliegen (Drohnen), smarte verbundene Infrastrukturen, Physical Internet sowie Mobility as a Service (MaaS) nieder, was nun auch in den Ausschreibungsthemen der FTI-Programme zu Mobilität und Luftfahrt zum Tragen kommt. Ebenso werden die Bestrebungen der EU einer europäischen Batterieinitiative national entsprechend unterstützt.

Auch in Österreich zählt der Verkehrssektor zu einer Schlüsselbranche in der Wirtschaft: Gemessen an der nicht-landwirtschaftlichen Privatwirtschaft umfasst der landbezogene Verkehrssektor 9,2% aller Unternehmen, 12,7% der Beschäftigten und 12,8% der Wertschöpfung und hat damit einen Anteil von 7,7% am BIP. Mit einem Anteil von 12% an den gesamtwirtschaftlichen F&E-Ausgaben und an den in F&E Beschäftigten ist dieser Sektor auch einer der zentralen Forschungsbereiche in Österreich. Mobilität ist zudem ein gesellschaftliches Grundbedürfnis, andererseits trägt gerade in Österreich der motorisierte (Individual-)Verkehr massiv den steigenden CO₂-Emissionen bei. Als ein Lösungsansatz soll Elektromobilität hier mittelfristig gegensteuern.

Auch in der Luftfahrtbranche sind Wachstum und Weiterentwicklung seit 2009 sehr positiv verlaufen. So zeigt eine Analyse aus 2014 ein Luftfahrtumsatzplus von 40%. Die Branche generiert mittlerweile ~ 1% des österreichischen BIP. Das Luftfahrtpersonal wurde um 13% aufgestockt, in der Forschung und Entwicklung sogar um 15%. Die Exportumsätze konnten im Jahr 2013 verglichen zu 2009 um ein Drittel gesteigert werden. Umsätze österreichischer Unternehmen, die durch themenspezifische Förderungsschienen unterstützt wurden, stiegen sogar um 45%.

Der Bereich Mobilität verfügt über zwei thematische Programme, die das Mobilitätssystem dort unterstützen, wo Lösungsbeiträge zu den großen Herausforderungen der Zukunft notwendig sind.

1. Mobilität der Zukunft

Als missionsorientiertes Programm unterstützt Mobilität der Zukunft das Mobilitätssystem dort, wo Lösungsansätze für die mobilitätsrelevanten gesellschaftlichen Herausforderungen notwendig sind und FTI-Maßnahmen mittel- bis längerfristig wesentliche Lösungsbeiträge versprechen. (s. a. FTI-Strategie der Bundesregierung, Umsetzungsplan Elektromobilität). Aufgrund der komplexer werdenden und multidimensionalen gesellschaftlichen Herausforderungen im Mobilitätsbereich sowie der ubiquitären Megatrends Künstliche Intelligenz, Vernetzung, Autonome Systeme und Big Data werden neue Herangehensweisen und umfassende Lösungsansätze in Forschung, Technologieentwicklung und Innovation erforderlich. Die zukünftig geförderten Lösungen müssen die Systeme Verkehr, Energie, Raum, Gesellschaft und Umwelt integriert behandeln und zum Teil neu organisieren, um angesichts der enormen Herausforderungen notwendige und grundlegende Veränderungen im Mobilitätsbereich initiieren zu können. Die teils zur Verfügung stehenden und in Entwicklung befindlichen Schlüsseltechnologien, wie alternative Antriebskonzepte, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Materialien und Werkstoffe ermöglichen dabei in Kombination mit neuen systemischen und organisatorischen Ansätzen völlig neue Lösungswege.

In der Zwischenevaluierung des laufenden Programmes Mobilität der Zukunft wurde generell bestätigt, dass das Design und Vorgangsweise konsistent und angemessen diese Problemdefinition adressiert. Beispielsweise lässt sich hervorheben, dass die Additionalität überdurchschnittlich hoch ist. D.h. damit konnte dieser wichtige Unternehmenssektor gut von den Fördermaßnahmen im Rahmen des Programmes profitieren.

2021 ist das letzte Programmjahr von Mobilität der Zukunft. Es werden im Wesentlichen die begonnenen Linien thematisch abgerundet und bereits Punkte vom aktuellen Regierungsprogramm aufgenommen.

2. Take off

Take Off (in der Neuauflage von 2015) orientiert sich an Resultaten aus der Neuentwicklung (2014) der FTI-Strategie für Luftfahrt 2020+ und ist dort als wichtigste Maßnahme zur Umsetzung der strategischen Ziele eingebettet. Die Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit, das Forcieren wichtiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und die Entwicklung von Lösungsbeiträgen für ein nutzerfreundliches, nachhaltiges und leistungsfähiges Luftverkehrssystem stehen dabei im Vordergrund. In den Stärkefeldern des österreichischen Luftfahrtsektors sollen Innovationen technologischer, organisatorischer und sozialer Natur hervorgebracht werden. Diese Vorhaben wappnen den heimischen Luftfahrtsektor für die großen Herausforderungen, indem die Besetzung strategischer Nischen und der Auf- bzw. Ausbau von Technologieführerschaften unterstützt wird. Innovationen und Technologien leisten essentielle Beiträge zur Reduktion von schädlichen Emissionen und Energieverbrauch. Hierzu zählen Entwicklungen in der Aerodynamik, im Leichtbau oder bei innovativen Werkstoffen und Fertigungstechniken sowie die Entwicklung alternativer Antriebstechnologien und Treibstoffe. Das Aufgreifen gesellschaftspolitischer Herausforderungen und die damit verbundene Adressierung gesellschaftlicher Anliegen (Missionsorientierung) wird ebenfalls adressiert (z.B. Kabinenausstattung, Flughafen, intermodale Anbindung an die Oberflächenverkehre). Die Einbettung in regionale, nationale und internationale Wertschöpfungsketten steht dabei im Vordergrund.

2021 ist das letzte Programmjahr von Take Off. Es werden im Wesentlichen die begonnenen Themen abgerundet und bereits Punkte vom aktuellen Regierungsprogramm aufgenommen.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 15 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Mobilität (Mobilität der Zukunft € 12 Mio., Luftfahrt Take Off € 3 Mio.) eingesetzt.

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte kann im Rahmen des Programms „Mobilität der Zukunft“ über folgende Maßnahme/n erreicht werden:

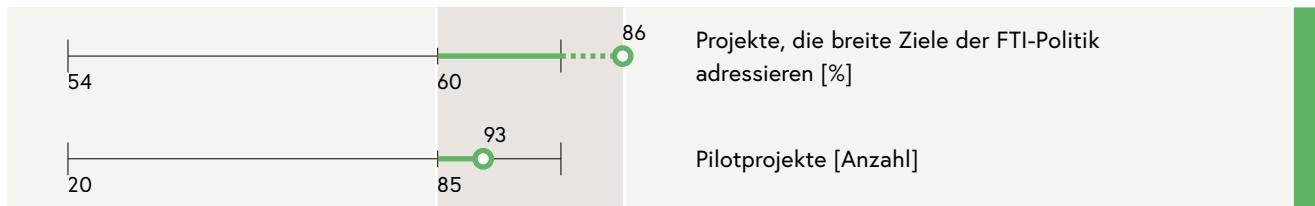
- Klimatelevante Schwerpunktsetzungen in nationalen oder multilateralen Ausschreibungen, insbesondere im Rahmen der missionsorientierten Programme
- Klima- und umweltschutzrelevante Ausrichtung technologieorientierter Programme.

Ziele

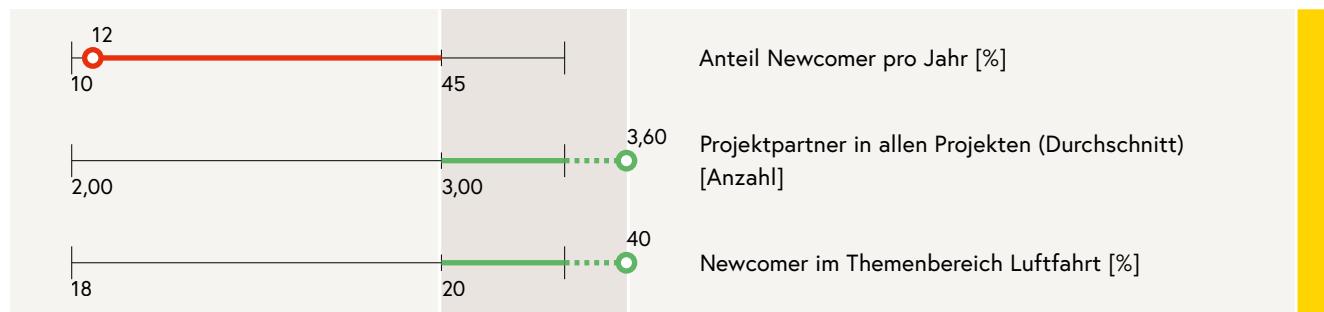
Ziel 1: Generierung von Innovationen im Mobilitätsbereich



Ziel 2: Stärkung der Verbindungen zwischen FTI-Politik und Mobilitätspolitik



Ziel 3: Erweiterung von Wissen & Netzwerken im Mobilitäts- und Luftfahrtbereich



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Finanzierung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen (Begleitstudien)	Beitrag zu Zielen 2, 3
5. Förderung von Dissertationen	Beitrag zu Ziel 3
6. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Ziel 3
7. Förderung von Innovationslaboren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
8. Förderung von Projekten zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen über den Klima- und Energiefonds (KLIEN)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

UG 34

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	425	3.576	22.379	0	0	26.380
Plan	2.425	11.165	50.276	36.336	27.153	127.355
Nettoergebnis	-425	-3.576	-22.379	0	0	-26.380
Plan	-2.425	-11.165	-50.276	-36.336	-27.153	-127.355

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständlichen Förderprogramm zum Thema Mobilität. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Die Abweichung im Jahr 2021 erklärt sich auch insbesondere durch die zeitliche Differenz hinsichtlich der Registrierung, Einreichung und Auszahlung der Förderanträge zu Projekten betreffend die emissionsfreien Nutzfahrzeuge über den Klima- und Energiefonds (KLIEN), daher hat sich die

ursprünglich in der Planung vorgesehene Auszahlung dieser Mittel auf das Folgejahr verschoben.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauszeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Eine durchgeführte externe Evaluierung (2018) hebt hervor, dass das Programm „Mobilität der Zukunft“ nach wesentlichen Prinzipien neuer missionsorientierter Politik aufgebaut und organisiert ist. Es kann mit der impliziten Verankerung von Open Innovation-Aspekten durchaus als wegweisend qualifiziert werden; als Beispiele dafür werden Urbane Mobilitätslabore (UML), Testumgebungen für automatisiertes Fahren sowie die Plattform Infonetz als Maßnahmen zur Bildung von heterogenen OI-Netzwerken und Partnerschaften quer über Branchen, Disziplinen und Organisationen hinweg angeführt.

Das System der drei strategischen Ziele (soziale, umweltbezogene sowie wirtschaftliche Ziele) wird insgesamt als konsistent und als einem missionsorientierten Programm angemessen beurteilt. Die Definition von thematischen Schwerpunkten wird aus mehreren Gründen als legitim und sinnvoll erachtet, wobei eine getroffene Zielfokussierung oder -spezifizierung in Roadmaps möglichst durchgängig in die entsprechenden Ausschreibungen übernommen werden und natürlich auch von den Projektanträgen adressiert werden müsse.

Auf instrumenteller Ebene deckt „Mobilität der Zukunft“ eine relativ große Bandbreite im Innovationszyklus von F&E ab, wobei die relativ breite Nutzung von FFG-Instrumenten angesichts der Vielfalt an Themenstellungen im Programm und der unterschiedlichen Marktlogiken als angemessen erscheint; Innovationslabore werden als wichtiger Schritt für eine bessere Umsetzung von Projektergebnissen beurteilt.

2020 wurde die neue FTI-Strategie Mobilität unter Teilnahme von FBM Leonore Gewessler präsentiert. Hochrangige Vertreter:Innen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung haben sich zur Vision FTI-Mobilität 2040 bekannt und sich bereit erklärt bei der Umsetzung der FTI-Strategie Mobilität mitzuwirken.

Die Vision „Innovationen in und aus Österreich für ein klimaneutrales Mobilitätssystem in Europa“ wurde bei den Ausschreibungen 2021 bereits mitgedacht und so in das Programm MdZ Mobilität der Zukunft integriert.

Die vorliegende Evaluierung wurde auf Basis der Datenauswertung der FFG durchgeführt.

Die erwarteten Wirkungen des Vorhaben betreffend werden gesamthaft betrachtet als zur Gänze eingetreten bewertet.

FFG hat die Werte auf Jahresbasis erhoben, d.h. die Werte sind eventuell abweichend von den Juryergebnissen, da die abgeschlossenen Förderverträge unterschiedlichen Jahren zugeordnet werden. Ziel 1 wurde Großteils überschritten basierend auf der Ausgangssituation der Zwischenevaluierung 2018. Ziel 2 wurde überplanmäßig erreicht. An den Indikatoren 1 und 2 betreffend Anzahl der Pilotprojekte sowie Anzahl der Projekte, die breite Ziele der FTI-Politik adressieren werden die hohe Nachfrage und somit die Aktualität der Thematik sichtbar. Bei Ziel 3, Indikator 1 wurde der gesetzte Zielwert nicht erreicht, da aufgrund der Pandemie Vernetzungsaktivitäten nicht im geplanten Umfang stattfinden konnten. Die durchschnittliche Anzahl von Projektpartner liegt über dem Zielzustand.

Die gesellschaftlichen und politischen formulierten Herausforderungen zur Mobilität lösen eine hohe Innovationstätigkeit aus. Das steigert die Nachfrage in den FTI Programmen. Dies spiegelt sich wiederum in der Erreichung der gesetzten Ziele wider.

Die Maßnahmen 3 wurde als „nicht erreicht“ eingeschätzt, da im Programmjahr 2020 kein Fördervertrag abgeschlossen wurde. Die Maßnahme 5, also die Nutzung des Instruments C12L wurde nicht erreicht, da keine einzelnen Dissertationen gefördert wurden. Dissertationen wurde teilweise im Rahmen der anderen Maßnahmen, innerhalb des jeweiligen Projekt, durchgeführt. Genaue Zahlen liegen im Rahmen der Selbstevaluierung nicht vor. Die Maßnahme 8: Förderung von Projekten zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen über den Klima- und Energiefonds (KLIEN) ist in dieser Bündelung inkludiert. Diese wurde nach Rücksprache mit der Abteilung II/1 Mobilitätswende als „zur Gänze erreicht“ eingeschätzt.

Der Staatspreis Mobilität 2020 wurde als Begleitmaßnahme zum Thema Mobilität durchgeführt. Insgesamt wurden 85 Vorhaben eingereicht. In 4 Kategorien wurden insgesamt 12 Vorhaben nominiert. Pandemiebedingt wurde die Preisverleihung von 2021 auf 2022 verschoben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Verbesserungspotenziale aus dem Programm Mobilität der Zukunft (Evaluierung und Programmerfahrung) wurden in der Entwicklung der FTI Strategie Mobilität berücksichtigt. Mit den 4 Missionsfeldern wurden bestehende Silos aufgebrochen und der Instrumentenmix wird gemäß der Herausforderungen sowie der Nachfrage seitens der Forschungsakteure gesteuert.

Weiterführende Informationen

Zwischenevaluierung des FTI-Programms

„Mobilität der Zukunft“ (MdZ)

doi.org/10.22163/fteval.2018.346



Förderprogramme zum Thema PRODUKTION



Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.

FTI-Strategie: das Vorhaben bezieht sich in Bezug auf Ziel 1 auf das Handlungsfeld „ Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten“ Und in Bezug Ziel 2 auf die Handlungsfelder „Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“ und „FTI zur Erreichung der Klimaziele“

Darüber hinaus sind nachfolgende spezifische Strategien zu nennen:

- Foresight Werkstoffe, 2017: Das Projekt „Austrian Materials Foresight“ brachte viele Stakeholder zueinander, um gemeinsam die Zukunft der österreichischen Werkstoffindustrie und Werkstoffforschung zu gestalten und Trends zu in der Werkstoffforschung zu analysieren.

- Robotik Potentialanalyse 2017: Die Motivation für diese Studie war aktuelle Trends in der Robotik zu erheben und einen Vergleich von Österreich mit anderen Ländern anzustreben. Dabei sollten für den Standort Österreich Aussagen getroffen werden, welche Trends eine nationale Stärkung des Forschungs- und Industriestandortes in der Robotik unterstützen würde.
- Photonik Analyse des Innovationsökosystems 2016: Das Ziel der Studie ist die Identifizierung von Forschungsgruppen und Unternehmen in Österreich in Bereich Photonik und die Analyse des Innovationsökosystems.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-GB34.01-M1:

Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Problemdefinition

Die sachgüterzeugende Industrie (Wirtschaftszweig „Herstellung von Waren“) ist für die österreichische Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Mit Produkten im Wert von 68 Mrd. € (2019) erzeugt sie einen Anteil von 17% an der gesamten österreichischen Bruttowertschöpfung Euro. Die Investitionsaktivitäten des Wirtschaftszweigs sind für rund 18% aller

Investitionen in Österreich verantwortlich und erhöhten sich in den Jahren 2014–2017 um ebenfalls 18 %. Die F&E Ausgaben der sachgütererzeugenden Industrie sind mit 61 % für einen Großteil der F&E Ausgaben des gesamten Unternehmenssektors verantwortlich, der in Summe 2015 4,6 Mrd. € betragen hat. Die F&E-Quote des Sachgüterbereichs beträgt damit 8,1% (alle

Daten aus Statistik Austria (Leistungs-, und Strukturerhebung der Jahre 2014–2018, F&E-Erhebung 2015), BMASK (Bali-Datenbank) sowie BMVIT/BMDW/BMBWF (2018): Forschungs- und Technologiebericht 2018, S 27)

Die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der österreichischen Industrie zu stärken, um auf internationalen Märkten weiterhin zu bestehen. Die erforderlichen Forschungskompetenzen im Bereich der Produktionsforschung werden aufgebaut und vorhandene Produktionsstrukturen werden gestärkt. Darüber hinaus ist es Ziel der FTI-Initiative, einen wesentlichen Beitrag sowie Lösungsvorschläge zu den gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenproblematik zu leisten. Wirtschaft und Wissenschaft und somit Industrie und Forschung kooperieren in gemeinsamen anwendungsorientierten Forschungsprojekten. Ziel ist es unter anderem, grundlagenorientierte Ergebnisse aus unterschiedlichen, konvergierenden Forschungsgebieten für den Bedarf der industriellen Produktion aufzugreifen. Drei wesentliche Treiber in der Produktionswirtschaft, die alle an FTI anknüpfen, können genannt werden: 1) die Reduktion der Produktionskosten über die Reduktion des Ressourcenbedarfs, 2) die Reduktion der Entwicklungszyklen durch Automatisierung, Flexibilität und Modularisierung und 3) die Verbesserung der Produkteigenschaften durch neue, langlebige Materialien.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Investitionen in den Klimaschutz schaffen Arbeitsplätze, sorgen für regionale Wertschöpfung und tragen zu einer lebenswerten Zukunft bei. Sie sind für die Erreichung der Klimaziele erforderlich, können aber auch einen essenziellen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise leisten.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2020 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Unter dem Schwerpunkt „Klimafreundliche Technologien für die Zukunft“ werden konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die

eine höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO₂ Reduktion ermöglichen in der UG34 mit zusätzlichen Budgetmitteln ausgestattet. Davon werden 5 Mio. € für Green Production im Rahmen der thematischen Ausschreibung Produktion der Zukunft zur Verfügung gestellt. Ebenso sollen Potenziale der Digitalisierung zukünftig noch stärker genutzt werden, um den Ressourcen- und Energieverbrauch sektorenübergreifend zu reduzieren.

Um diese Vorhaben umsetzen zu können, sind die Ziele der laufenden Ausschreibungen effiziente Ressourcen- und Rohstoffnutzung sowie flexible Produktion und Herstellung hochwertiger Produkte. Um maßgebliche Impulse auf Beschäftigung und Innovation zu setzen, werden die Förderungen aus dem verfügbaren Budget für 2020 aus dem Konjunkturpaket frhestmöglich ausbezahlt.

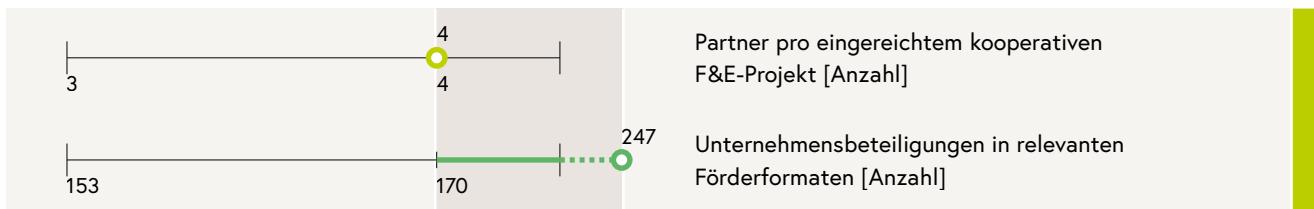
Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind weiters für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 10 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Produktion eingesetzt.

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs- Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte wird im Rahmen des Programms „FTI-Initiative Produktion der Zukunft“ über folgende Maßnahme/n erreicht:

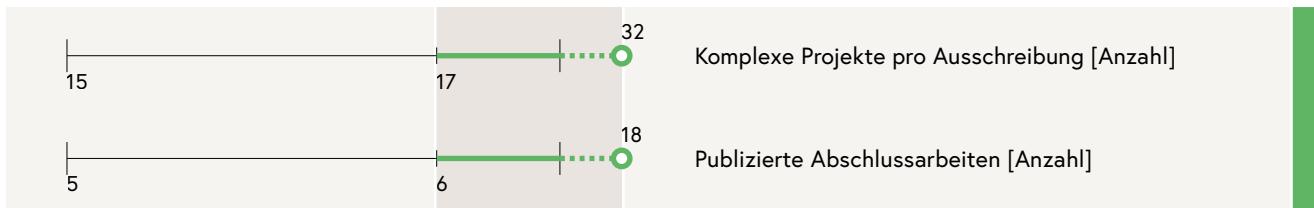
- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Klima- und umweltschutzrelevante Ausrichtung im Rahmen der thematischen Ausgestaltung der Ausschreibungen

Ziele

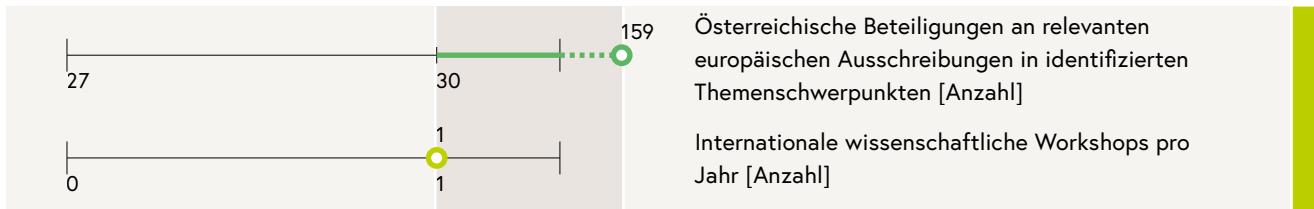
Ziel 1: Steigerung der Innovationsleistung der Österreichischen Sachgüterproduktion



Ziel 2: Gezielter Aufbau von Forschungskompetenz in ausgewählten Themenfeldern



Ziel 3: Verstärkung europäischer und internationaler Kooperationen und Netzwerke



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Förderung von Forschungsinfrastruktur	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Förderung Innovationslabor	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Förderung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Förderung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	164	6.997	3.830	0	0	10.991
Plan	2.664	11.764	18.312	15.377	10.537	58.654
Nettoergebnis	-164	-6.997	-3.830	0	0	-10.991
Plan	-2.664	-11.764	-18.312	-15.377	-10.537	-58.654

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Förderprogramm zum Thema Produktion. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Die Abweichung insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 erklärt sich durch zeitliche Verschiebungen bei den Abschlüssen der zugrundeliegenden Verträgen zu jurierten Projekten und somit späteren Zahlungsflüssen als ursprünglich in der Planung vorgesehen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauslaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben Förderprogramm zum Thema Produktion hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der österreichischen Industrie zu stärken, um auf internationalen Märkten weiterhin zu bestehen. Die erforderlichen Forschungskompetenzen im Bereich der Produktionsforschung sollen aufgebaut und internationale Netzwerke gestärkt werden. Eine kohärente und koordinierte strategische Abstimmung und Gesamtsteuerung des Themas soll durch die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ erreicht werden. Seit Bestehen der Initiative wurde das Portfolio des Programms neben den

Kernthemen Produktion, Werkstoffe, Miniaturisierung und bio-basierte Industrie um zahlreiche Schlüsseltechnologien wie Robotik, Nanotechnologie, additive Fertigung und Photonik erweitert. Die hohe Anzahl an eingereichten Projekten zeigt die hohe Attraktivität des Programms. Besonders erfolgreich ist die hohe Beteiligung von österreichischen Forschungsunternehmen am Europäischen Rahmenprogramm Horizont Europe Cluster 4 Destination 1 und 2 (siehe Ziel 3 Kennzahl 1).

Es mussten Maßnahmen wie Teilung des Themenportfolios auf 2 Jahre gesetzt werden, um die Überzeichnung der FTI-Initiative in Grenzen zu halten. Zwecks Diversifizierung wurden mehrere Ausschreibungen pro Jahr (transnationale Projekte, nationale

Projekte, etc.) durchgeführt. Der Aufbau von Forschungskompetenzen konnte auch über die Förderung von 3 Stiftungsprofessuren erreicht werden. Zusätzlich wurden 3 Pilotfabriken als Maßnahmen zur Förderung von Infrastrukturen finanziert und wissenschaftliche Workshops durchgeführt. Die Mehrheit der Zielsetzungen wurde deutlich überfüllt und zeigt das große Potenzial des FTI-Themas. Weitere Instrumente wie das Innovationslabor als Vernetzungsmaßnahme für Pilotfabriken bzw. das EIT Manufacturing wurden ausgeschrieben. In Zukunft wird eine verstärkte Kooperation mit anderen Programmen wie die FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft angedacht.

In Summe hat das Vorhaben wesentlich zur Entwicklung neuer Produktionstechnologien beigetragen und die österreichische Produktionslandschaft deutlich innovativer werden lassen, um sich somit auch zukünftigen Herausforderungen besser stellen zu können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In Zukunft wird eine verstärkte Kooperation mit anderen Programmen wie die FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft angedacht. Die Umsetzung des nunmehrigen Technologie-Schwerpunktes Kreislaufwirtschaft wird von 2 Fachabteilungen im BMK verantwortet, die verstärkte Kooperation zeigt sich bereits insbesondere in der verschränkten Zusammenarbeit in abteilungsübergreifenden Schwerpunktteams.

Weiterführende Informationen

Forschungs- und Technologiebericht 2018

[www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/
forschungsberichte/ft_bericht18.html](http://www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/forschungsberichte/ft_bericht18.html)

Leistungs- und Strukturstatistik 2018

www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/produktion_und_bauwesen/leistungs_und_strukturdaten/index.html



Förderprogramme zum Thema WELTRAUM



Finanzjahr 2019

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Darüber hinaus ist nachfolgende spezifische Strategie zu nennen:

Die Österreichische Weltraumstrategie 2030+ Menschen, Klima, Wirtschaft: Weltraum ist für ALLE da
austria-in-space.at/de/publikationen/oesterreichische-weltraumstrategie-2030-plus.php

Mit der Österreichischen Weltraumstrategie 2030+ soll die Nachhaltigkeit auf der Erde und im Weltall tiefer verankert werden sowie der österreichische Weltraumsektor gestärkt und dabei unterstützt werden, international wettbewerbsfähig zu bleiben und somit Wertschöpfung in Österreich zu schaffen. Die Weltraumstrategie verfolgt die folgenden sechs Ziele 1. Nachhaltige Entwicklung auf der Erde und im Weltall, 2. Wettbewerbsfähiger Weltraumsektor mit hoher Wertschöpfung und nachhaltigen Arbeitsplätzen in Österreich, 3. Wissenschaftliche Exzellenz für die Erforschung des Weltalls und der Erde, 4. Weltraum für alle Lebensbereiche, 5. Talente und Diversität für den Weltraum, 6. Weltraumdialog mit der Bevölkerung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Problemdefinition

Raumfahrt wird aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Kapazitäten und der Langfristigkeit der Entwicklung der Satelliteninfrastruktur in Kooperation durchgeführt. Die Weltraumpolitik der Europäischen Union und deren Umsetzung ermöglicht eine angemessene Position und Handlungsfähigkeit innerhalb Europas und vor allem auch im globalen Wettbewerb. Programme der Europäischen Weltraumorganisation ESA, der EUMETSAT, sowie der Europäischen Union bauen und stellen Satelliteninfrastrukturen bereit und ermöglichen wissenschaftlich-technische Missionen. Weil Weltraumaktivitäten sehr finanzintensiv sind, werden große Vorhaben wie z.B. die Internationale Raumstation (ISS) und die geplanten Mond- und Marsmissionen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern

(NASA, JAXA, etc.) durchgeführt. Im Vergleich zur NASA mit einem Jahresbudget von rund \$ 22 Mrd. (entspricht rund € 20 Mrd., 2019) liegt jenes der ESA bei rund € 6 Mrd.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 4 Mio. für konkrete Maßnahmen im Rahmen des Themas Weltraum eingesetzt.

Klima- und Umweltschutzrelevanz:

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte wird im Rahmen des Programms „ASAP“ über folgende Maßnahme/n erreicht:

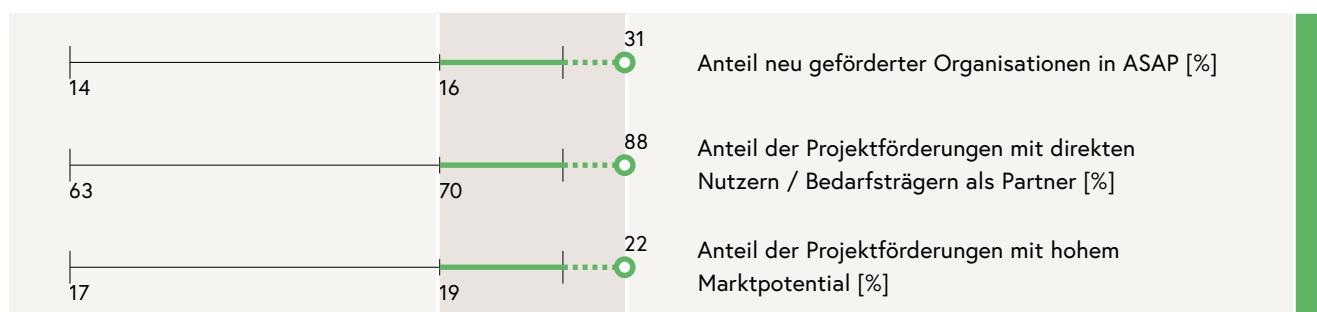
- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Schärfung der Bewertungskriterien für Klimaschutz/Umwelt auf Basis der Grundsätze der SDGs
- Klimarelevante Schwerpunktsetzungen in nationalen oder multilateralen Ausschreibungen, insbesondere im Rahmen der missionsorientierten Programme
- Klima- und umweltschutzrelevante Ausrichtung themenoffener und technologieorientierter Programme („Tech for Green“).

Ziele

Ziel 1: Österr. Beteiligung zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur (2019)



Ziel 2: Steigerung der Quantität und Qualität der weltraumrelevanten FTI



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Einzelprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Förderungen von Kooperationsprojekten experimentelle Entwicklung / industrielle Forschung	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Projekte der orientierten Grundlagenforschung	Beitrag zu Zielen 1, 2

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	72	2.442	5.385	0	0	7.899
Plan	72	2.232	8.185	10.415	4.305	25.209
Nettoergebnis	-72	-2.442	-5.385	0	0	-7.899
Plan	-72	-2.232	-8.185	-10.415	-4.305	-25.209

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Förderprogramm zum Thema Weltraum. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauszeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind eingetreten.

1. Die Erreichung des Ziels „Österr. Beteiligung zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur“ wurde mit zwei Indikatoren gemessen: („Rückflussquoten aus ESA-Programmen“ und „Durchschnittliche Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt (u.a. Satelliten, Trägerraketen) im Vergleich zu jenen aller österr. Branchen“).

- Die Rückflussquote aus ESA-Programmen liegt mit Stand September 2021 bei 96% und damit über dem Zielwert. Der Indikator zur Rückflussquote zeigt aussagekräftig die

europäische Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

- Die durchschnittliche Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt (u.a. Satelliten, Trägerraketen) im Vergleich zu jenen aller österr. Branchen im Durchschnitt 2013–2019 lag bei 3,83; im Durchschnitt 2013–2020 bei 5,48. Die Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt (u.a. Satelliten, Trägerraketen) im Vergleich zu jenen aller österr. Branchen lag 2019 bei -12,79 und 2020 bei 0,32. Damit liegen die Exporte nach einem Rückgang in 2019 in 2020 trotz schwieriger Rahmenbedingungen wieder leicht über den Exporten für die Gesamtwirtschaft aller österr. Branchen. Der Indikator zu Weltraumexporten zeigt aussagekräftig die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weltraumindustrie auf internationalen Märkten.

2. Die Erreichung des Ziels „Steigerung der Quantität und Qualität der weltraumrelevanten FTI“ wurde mit drei Indikatoren gemessen: „Anteil neu geförderter Organisationen in ASAP“, „Anteil der Projektförderungen mit direkten Nutzern / Bedarfsträgern als Partner“, sowie „Anteil der Projektförderungen mit hohem Marktpotential (lt. Jurywertung)“. Die vorgegebenen Ziele wurden überplanmäßig erreicht. Diese Indikatoren zeigen aussagekräftig, dass der österreichische Weltraumsektor größer wird und dass Anwendungsorientierung und Verwertungspotential der geförderten Projekte steigen.

Die gewählten Maßnahmen wurden zur Gänze bzw. überplanmäßig erreicht, dies bedeutet, dass die Maßnahmen vorab gut ausgewählt und von den Fördernehmer:innen entsprechend angenommen wurden. Die Maßnahmen erreichen somit ihre Wirkung und tragen zur Zielerreichung bei.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Nach einer umfassenden externen Evaluierung der Weltraumstrategie 2012–2020 und des Austrian Space Applications Programme austria-in-space.at/resources/pdf/evaluierung-der-weltraumstrategie-2012-2020.pdf wurde eine neue Österreichische Weltraumstrategie 2030+: Menschen, Klima, Wirtschaft: Weltraum ist für ALLE da erstellt austria-in-space.at/de/austria-in-space/weltraumstrategie.php. Diese definiert sechs Ziele. Eine Weiterentwicklung und Anpassung der Indikatoren erfolgt.

Die „Evaluierung der Weltraumstrategie 2012–2020 und des Austrian Space Applications Programme“ wurde 2020 fertiggestellt. Der Evaluierungsbericht beinhaltet 12 detaillierte Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Weltraumstrategie und 7 detaillierte Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Austrian Space Applications Programme (ASAP). Die wesentlichen Empfehlungen sind: 1) Die neue Weltraumstrategie benötigt klaren Fokus und Struktur. 2) Klare Ziele und daraus abgeleitete Maßnahmen, 3) klare Zuordnung von Indikatoren zu den Zielen und Maßnahmen, 4) Das Austrian Space Applications Programme (ASAP) stellt ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Weltraumstrategie dar.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Weltraumstrategie 2012–2020 und des Austrian Space Applications Programme
austria-in-space.at/resources/pdf/evaluierung-der-weltraumstrategie-2012-2020.pdf

Österreichische Weltraumstrategie 2030+: Menschen, Klima, Wirtschaft: Weltraum ist für ALLE da
austria-in-space.at/de/austria-in-space/weltraumstrategie.php



Bündelung Förderprogramm Basisprogramme 2018–2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

- FTI-Strategie 2030: Bezug zu Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken sowie Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren

Besonders relevant sind hierbei die Handlungsfelder: a) Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten, b) Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen und c) FTI zur Erreichung der Klimaziele

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-GB34.01-M1:

Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Problemdefinition

In offenen Volkswirtschaften müssen Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem nationalen wie auf den internationalen Märkten sicherstellen bzw. verbessern. Als die wesentlichen Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit gilt es, in Forschung, Technologieentwicklung und Innovation zu investieren. Dabei sind die Unternehmen mit Risiken und Problemen des Marktversagens konfrontiert. Das betrifft besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die häufig unzureichend in F&E investieren. Hinzu kommt, dass der österreichische Kapitalmarkt Risikofinanzierungen nur beschränkt anbietet. Für das Ziel einer ausreichend breiten Forschungsbasis in Österreich ist es daher erforderlich, betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anzuregen und zu fördern.

Deshalb ist es gerade für die stark von KMU geprägte österreichische Wirtschaft wichtig, geeignete öffentliche Förderungsinstrumente für forschende und innovierende Unternehmen zu entwickeln. Diese Instrumente können thematisch auf bestimmte gesellschaftliche Ziele ausgerichtet sein oder aber thematisch offen, bottom up konzipiert sein wie das Förderungsprogramm Basisprogramme des BMK, abgewickelt durch die FFG. Diese thematisch offenen Programme können flexibel den Erfordernissen der Markt- und Technikentwicklung entsprechen und dabei durch ein Projektbewertungsverfahren eine hohe Treffsicherheit der Förderung sicherstellen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Investitionen in den Klimaschutz schaffen Arbeitsplätze, sorgen für regionale Wert-

schöpfung und tragen zu einer lebenswerten Zukunft bei. Sie sind für die Erreichung der Klimaziele erforderlich, können aber auch einen essenziellen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise leisten.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2020 sowie 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von jeweils € 100 Mio. für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 57 Mio. (2020) und € 25,5 Mio. (2021) für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Basisprogramme wie Green Production, Öko-Scheck, Brancheninitiative Bauwirtschaft, (Green) Frontrunner, Early Stage und Basisprogramm sowie ab 2021 Kreislaufwirtschaft bzw. auch bei der AWS für Green Frontrunner (€ 4,57 Mio.) eingesetzt.

Unter dem Schwerpunkt „Klimafreundliche Technologien für die Zukunft“ werden konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die eine höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO₂ Reduktion ermöglichen in der UG34 mit zusätzlichen Budgetmitteln ausgestattet. Ebenso sollen Potenziale der Digitalisierung zukünftig noch stärker genutzt werden, um den Ressourcen- und Energieverbrauch sektorenübergreifend zu reduzieren.

Für Projekte die aus dem Konjunkturpaket gefördert werden, gilt bei der Bewertung dieser ein stärker gewichtetes Kriterienset für Klima- und Umweltrelevanz. Die Beurteilung über die Qualität des Projektes wird neugewichtet, so wird das Kriterium für Klima/Umwelt von 10 auf 20 Punkte/Prozent aufgestockt und

die Schwierigkeit der Entwicklung im Gegenzug um 10 Punkte gesenkt. Für die Neugewichtung werden die Bewertungsparameter für Klima/Umwelt unter anderem um Maßnahmen zum Klimaschutz, saubere Energie und Industrie, Innovation und Infrastruktur erweitert. Zudem werden noch dieses Jahr gezielt klimarelevante Ausschreibungen veröffentlicht. Auch ein stärkerer thematischer Instrumenteneinsatz ist vorgesehen. Um maßgebliche Impulse auf Beschäftigung und Innovation zu setzen, werden die Förderungen aus dem verfügbaren Budget für 2020 aus dem Konjunkturpaket frühestmöglich ausbezahlt.

Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern. Eine entsprechende Steigerung der geförderten Projekte kann im Rahmen der Basisprogramme über folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Stärkere Gewichtung des Klimaschutz- und Umweltkriteriums im Rahmen der Bewertung
- Schärfung der Bewertungskriterien für Klimaschutz/Umwelt auf Basis der Grundsätze der SDGs
- Klima- und umweltschutzrelevante Ausrichtung themenoffener und technologieorientierter Programme („Green Frontrunner“)

Ziele

Ziel 1: ■ Verbreiterung der Basis F&E-intensiver österreichischer Unternehmen (Ist-Werte aus 2020)



Ziel 2: ■ Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen (Ist-Werte aus 2020)



Ziel 3: ■ Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt (Frontrunner) (Ist-Werte aus 2020)



Maßnahmen

1. Instrument Unternehmensprojekt – Experimentelle Entwicklung für kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Instrument Projektvorbereitung – Unterstützung von KMUs bei der Vorbereitung für ein geplantes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Beitrag zu Ziel 1
3. Instrument Feasibility – Förderung von Vorhaben um Forschungstätigkeiten vorzubereiten	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Instrument Sondierungen – Vorbereitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I)	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Instrument Markteinführungsprojekt – Förderung von Projekten die auf die Phase der Markteinführung ausgerichtet sind	Beitrag zu Ziel 1
6. Instrument Patentscheck – zur Stärkung der IP-Kompetenz von KMU und Start-Ups	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Zuschuss zu ERP-Kredit (Green Frontrunner AWS) – Unterstützung auf dem Weg zur Markt- oder Technologieführerschaft	Beitrag zu Zielen 2, 3
8. Early Stage – Unterstützung von Vorhaben der industriellen Forschung von Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial	Beitrag zu Ziel 2
9. Instrument Öko-Scheck – Förderung von KMUs bei der ökologischen Transformation	Beitrag zu Ziel 1
10. Instrument Kleinprojekt – KMUs Zugang zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ermöglichen	Beitrag zu Zielen 1, 2
11. Instrument Collective Research – Förderung vorwettbewerblicher F&E-Projekte	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

UG 34

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	51.173	117.231	185.599	122.664	0	476.667
Plan	53.726	111.797	175.652	143.018	86.276	570.469
Nettoergebnis	-51.173	-117.231	-185.599	-122.664	0	-476.667
Plan	-53.726	-111.797	-175.652	-143.018	-86.276	-570.469

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die FFG bzw. die AWS dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2018, 2019, 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständlichen Förderprogramm zum Thema Basisprogramme. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauslaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 4 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge/Gesamtbeauftragungen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Förderprogramme dienen der Verbesserung der Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen, insbesondere KMU.

Insbesondere wird erreicht:

- Erhöhung der technischen Projektqualität im Sinne von Innovationsgehalt, technischem Risiko, Qualität des Lösungsansatzes und Umweltrelevanz;
- Sicherstellung der Verwertungsmöglichkeiten der Projektergebnisse im Kontext von Marktkenntnis und Marktaussichten (Marktpotenzial und damit verbundene Chancen und Risiken);
- Sicherstellung der Umsetzbarkeit des Projektes im Unternehmenskontext, sowohl in technischer Hinsicht (Personalressourcen, FuEul Infrastruktur etc.) als auch in finanzieller Hinsicht sowie im Bezug auf das Management und die organisatorischen Gegebenheiten der FörderungswerberInnen;
- Auslösen von Additionalität auf Projektebene (z.B. Erhöhung des Projektumfangs und der Reichweite, Beschleunigung der Projektdurchführung) und Unternehmensebene (Know-how Zuwachs, FuEul Dynamik);
- Beachtung von volkswirtschaftlichen Effekten im Sinne von Aufbau und Erhaltung von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung, Knowledge Spill overs und die Bedeutung des Projektes für den Standort Österreich

Der Ausgangswert von 800 Unternehmen (aus 2015) konnte auf bis Ende 2021 auf etwa 1.400 gesteigert werden. Diese Steigerung der Zahl stammt insbesondere aus der steigenden Zahl von Scheckformaten und Kleinprojekten.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Laufende Adaptierungen der Antragsformulare, welche zugleich eine rechtliche Aktualität bei möglichst gleichartiger Darstellung für die Fördernehmer garantiert, führen zur Senkung/Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen.

Eine faktische Erhebung der Verwaltungskosten bei Förderprogrammen scheint aus ho. Sicht nicht zielführend und bei detaillierter Abschätzung kosten- und zeitintensiv.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch direkte Förderungen des FTI-Bereichs kann Österreich seine Position als Hochtechnologieland halten und in bestimmten Bereichen ausbauen. FTI-Förderungen sind zu einer der zentralen Standortentscheidungen von großen F&E-treibenden Unternehmen geworden. Gleichzeitig soll österreichischen KMUs der Zugang zum Markt und zu Innovation leichter ermöglicht werden, eine technologieorientierte Basis geschaffen werden und somit für die gesamte österreichische Unternehmenslandschaft die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Die Basisprogramme der FFG stellen einen zentralen Baustein der österreichischen angewandten und marktnahen FTI-Förderung – für KMUs, erfolgreiche Nischenplayer und große international tätige Unternehmen – dar und konstituieren somit den Kern der direkten, themenoffenen Förderungen für Forschung, Technologie und Innovationen. Die Förderungen decken die Projektphasen – von der ersten Idee bis zum konkreten Forschungsprojekt und Marktüberleitung – ab. Mit Projektinhalten aller Technologiefelder und Branchen, aber auch Querschnittsthemen mit Aktualitätswert, können Unternehmen aller Größen (auch Startups und Unternehmen in Gründung) jederzeit einreichen. Die Antragstellung ist offen für alle Forschungsthemen – ob es sich um traditionelle oder ganz aktuelle Technologiefelder handelt. Nachhaltigkeitsaspekte werden in allen Anträgen berücksichtigt. In den Jahren 2020 und 2021 wurde im Zuge des Klima-Konjunkturpakets in einzelnen Programmen der Schwerpunkt auf Klima- und Umweltschutz gelegt.

Für den Einstieg in F&E gibt es Angebote für das Ausloten von Forschungs- und Entwicklungsthemen bzw. Innovationsoptionen und erste projektvorbereitende Schritte für KMU:

- Maßnahme 2 – Projektvorbereitung: Unter anderem mit dem Programm Projekt.Start verknüpft, welches Vorbereitungsarbeiten zu konkreten Forschungsprojekten in Unternehmen unterstützt
- Maßnahme 6 – Patent.Scheck: In Zusammenarbeit mit einem Patentamt direkt zur Patentanmeldung und einem Patentmonitoring für die Innovationsidee

Für konkrete F&E&I Projekte sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme 1 – Unternehmensprojekt: Für alle Unternehmensgrößen mit klarem Fokus auf Verwertungspotential
- Maßnahme 5 – Markteinführungsprojekte: Markt.Start als Unterstützungsmaßnahme für junge innovative Kleinunternehmen zur Markteinführung
- Maßnahme 7 – Green Frontrunner: Förderung für Ausbau, Stärkung der Marktposition bzw. für die Stärkung des Standortes Österreich bei Technologieführern
- Maßnahme 10 – Kleinprojekt: Für „kleinere“ Forschungsvorhaben, speziell für KMU und Startups
- Maßnahme 11 – Collective Research: als zielgerichtetes Branchenforschungsprojekte (international mit der Initiative CORNET)

Die Maßnahmen (i. e. Förderungsinstrumente der FFG) erreichen ihre Wirkung und tragen somit zur Zielerreichung im Sinne des Förderprogramms bei. Die überplanmäßige Erfüllung des Großteils der gesetzten Ziele bestätigt den erfolgreichen Einsatz der definierten Maßnahmen. Im Zeitraum von 2019 auf 2021 ist die Anzahl der geförderten Projekte um 15% gestiegen (2019: 1684; 2020: 1974; 2021: 1940). Die Steigerung der Projektzahl ist einerseits auf zusätzliche Mittel aus dem COVID-Fonds & Klima- und Konjunkturpaket zurückzuführen und andererseits auf eine Tendenz zu mehr, aber kleineren Projekten. Die Förderungsinstrumente, Auswahlkriterien und Prozesse werden laufend angepasst, um die Zielsetzungen wie die Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen, den Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt, die Steigerung der Innovationsaktivitäten von KMUs und die Unterstützung von Start-Ups zu erreichen. Hier wäre das Instrument „Kleinprojekte“ zu erwähnen, das speziell für KMUs einen niederschwelligen Einstieg ermöglicht und die stärkere Gewichtung der Klima- und umweltrelevanten Auswahlkriterien.

Die vorgegebenen Ziele wurden in den Jahren 2020 und 2021 erfüllt, Detailwerte für das Jahr 2021 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Seedfinancing & Green Seed Gesamtbeauftragung (GB) 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“ sowie die Gründerlandstrategie 2015. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Gründerlandstrategie: Österreich als internationaler Netzwerknoten, der die kreativsten und klügsten Köpfe anlockt, in

dem die besten Ideen und Innovationen zum Blühen gebracht werden. Für eine neue Gründerzeit braucht es die richtigen Rahmenbedingungen. Das Seedfinancing-Programm bezieht sich unter anderem auf diese Strategie und ist dadurch ein wesentlicher Baustein der österreichischen Start-up Szene.

FTI-Strategie 2030: Bezug zu Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken sowie Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren

Besonders relevant sind hierbei die Handlungsfelder: a) Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen und b) FTI zur Erreichung der Klimaziele

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Problemdefinition

Neugegründete Unternehmen setzen wichtige Anreize für die heimische Wirtschaft, schaffen neue Arbeitsplätze und sind somit ein bedeutender Wachstumsmotor. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten haben sie eine stabilisierende Wirkung auf die (Weiter-)Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft. Speziell junge und (potenziell) schnell wachsende Unternehmen (in der Folge: Startups) spielen dabei eine entscheidende Rolle für die langfristige Wirtschaftsentwicklung. Sie treiben den strukturellen Wandel maßgeblich voran – etwa durch die zunehmende Diversifizierung der Branchenstruktur, aber auch durch die Identifikation beziehungsweise Nutzung spezifischer Marktischen und der adäquaten Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen. Startups können schneller auf sich verändernde Marktbedingungen reagieren, neue Märkte erschließen und Möglichkeiten abseits bestehender Produktionsprozesse besser

wahrnehmen. Die dabei entstehende Konkurrenz führt somit nicht nur zu einem Verdrängungswettbewerb, sondern trägt maßgeblich zu einer positiven Wirtschafts- und Beschäftigungsdynamik bei.

Die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz von Startups lässt sich auch anhand einiger ausgewählter Kennzahlen ablesen (Austrian Startup Monitor 2019):

- In Österreich wurden seit 2008 mehr als 2.200 Startups gegründet.
- Start-ups beschäftigen im Schnitt 9,4 MitarbeiterInnen. Im Summe umfasst der österreichische Startup-Sektor damit mittlerweile rund 17.500 Beschäftigte.
- Fast neun von zehn Startups haben vor, in den nächsten 12 Monaten zusätzliche MitarbeiterInnen einzustellen. Dies entspricht einem geplanten Wachstum von über

40% gegenüber dem aktuellen Stand. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der österreichischen Startups sollen demnach rund 7.500 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

- 46 % der österreichischen Startups verfolgen soziale und/oder ökologische Ziele
- Mehr als 90 % der österreichischen Startups erzielen Umsätze im Ausland oder planen, in naher Zukunft auf internationalen Märkten aktiv zu werden. Jedes fünfte Startup erwirtschaftet bereits Gewinne.
- Was Technologie- und Innovationstrends betrifft, wird dem Thema Künstliche Intelligenz die größte Bedeutung beigemessen. Rund zwei Drittel der Befragten betrachten Künstliche Intelligenz als sein der fünf wichtigsten Zukunftstrends. Danach folgen Big Data (38 %) grüne Technologien (32 %) und Internet of Things (28 %).

Jedes vierte Startup gibt an, dass es sich von der österreichischen Politik mehr Anreize für Risikokapital erwartet. Gerade die Finanzierung ist ein wesentlicher Hemmfaktor für Gründungen und/oder in weiterer Folge deren Wachstum. Bei mehr als zwei Dritteln der Startups haben die GründerInnen das eigene Ersparne in die Gründung und den Aufbau ihres Unternehmens investiert. Nationale öffentliche Förderungen und Unterstützungen sind bereits die zweitwichtigste Finanzierungsquelle österreichischer Startups. Fast jedes zweite Jungunternehmen macht davon Gebrauch.

Das jüngste European Innovation Scoreboard zeigt jedoch, dass Österreich sowohl in der Kategorie „Venture capital expenditures“ als auch „Employment fast-growing enterprises“ im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich abschneidet. Um sich im Bereich der Beschäftigten in schnell wachsenden Unternehmen zu verbessern, braucht Österreich Unternehmen, die das Potenzial haben, in der Zukunft zu wachsen. Unternehmen, die schnell wachsen, sind üblicherweise solche, die innovativ sind. Zur Finanzierung dieser Projekte werden Investorinnen und Investoren benötigt. Die in Österreich vorherrschende Form der Unternehmensfinanzierung durch Bankkredite erweist sich als Schwäche, da Banken aufgrund ihrer Geschäftsmodells nur selten bereit sind, das hohe Risiko einzugehen, das mit unternehmerischer Innovationstätigkeit, insbesondere in der Frühphase, zwangsläufig verbunden ist. Dies gilt insbesondere, wenn der proof-of-concept des Projekts erst zu erbringen ist. Jedoch entstehen in der Frühphase der Unternehmensentwicklung bei technologieorientierten Gründungen aufgrund der Notwendigkeit von F&E-Ausgaben (Labortests, technologische Umsetzung wie Prototypen, etc.)

bereits hohe Kosten bei gleichzeitig noch geringen (bzw. oft auch noch fehlenden) Umsätzen. Gleichzeitig besteht aufgrund der Unsicherheiten über Technologie und der Akzeptanz auf dem potentiellen Markt ein hohes Risiko des Scheiterns und damit in weiterer Folge ein zu geringes Angebot an Fremd- bzw. Risikokapital. Dieses Phänomen wird auch als „valley of death“ bezeichnet.

Die Notwendigkeit zur Finanzierung von Startups wurde auch durch die Europäische Kommission erkannt. Artikel 107 im Vertrag über die Arbeitsweise Europäischen Union (AEUV) sowie Artikel 22 der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AVGO) halten explizit fest, dass staatliche Finanzierungen für Gründungen von jungen Unternehmen im Interesse der Europäischen Gemeinschaft und deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

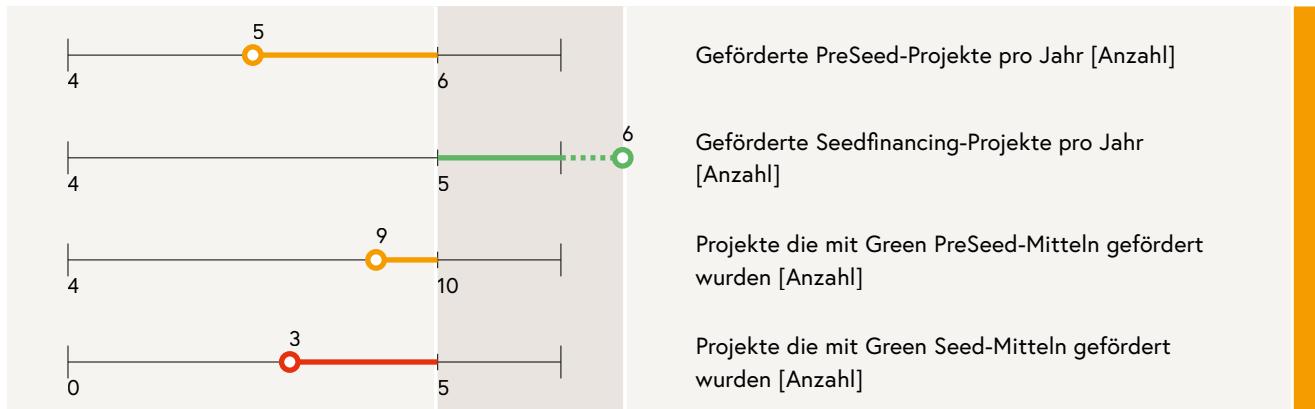
Klima- und Umweltschutz ist ein zentrales Thema in der angewandten Forschung. In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 und des aktuellen Ressortschwerpunkts „Klimaschutz“ legen die Förderungsprogramme des BMK, sowohl bei FFG als auch AWS, im Jahr 2021 ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Klimaschutzes. Hierbei gilt es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte mit besonderer Relevanz für den Klima- und Umweltschutz zu fördern.

Für klimaschutz- und umweltrelevante Gründungsprojekte in den Programmen PreSeed und Seedfinancing wird der Programmschwerpunkt Green Seedfinancing neu geschaffen. Ziel ist es, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeitskriterien nachhaltige und klimaschutzrelevante Projekte mit den bekannten und etablierten Start-Up Programmen Preseed und Seedfinancing zu unterstützen.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 vom 24. Juni 2020 „Investitions paket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2021 für das BMK zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz vorgesehen. Davon werden € 5,81 Mio. für Green Seed eingesetzt.

Ziele

Ziel 1: ■ Steigerung der Zahl neugegründeter wissens- und technologieintensiver FTI-Unternehmen



Maßnahmen

1. Modul 1: PreSeed (2020 + 2021)	Beitrag zu Ziel 1
2. Modul 2: Seedfinancing (2020 + 2021)	Beitrag zu Ziel 1
3. Modul 3: Green PreSeed (NEU 2021)	Beitrag zu Ziel 1
4. Modul 4: Green Seed (NEU 2021)	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

UG 34

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.240	3.936	0	0	0	5.176
Plan	2.200	8.002	2.816	1.475	117	14.610
Nettoergebnis	-1.240	-3.936	0	0	0	-5.176
Plan	-2.200	-8.002	-2.816	-1.475	-117	-14.610

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der AWS für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK (vormals BMVIT) an die AWS dar. Betrachtet werden der im Jahr 2020 abgeschlossene Ausführungsvertrag bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum

gegenständliche Förderprogramm zum Thema Seedfinancing/ Green Seed. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFA über deren Gesamtauflaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf

einen Ausschnitt von 2 Jahren, die tatsächliche Abwicklung des Ausführungsvertrages/der Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2022, 2023 und 2024 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2022 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Anteil an jungen, technologieintensiven und schnell wachsenden Unternehmen im Verhältnis zur Gesamtzahl an neu gegründeten Unternehmen ist im internationalen Vergleich in Österreich nach wie vor deutlich unterdurchschnittlich. Solche innovations- und wissensintensiven Unternehmensneugründungen, vor allem im High-Tech/Deep-Tech-Bereich beschleunigen den Strukturwandel in Richtung Wissensgesellschaft und fördern den Wissens- und Technologietransfer. Das Seedfinancing-Programm adressiert dieses Problem und ist ein wesentlicher Baustein der österreichischen Start-up Szene. Über das Modul PreSeed wurden im Evaluierungszeitraum durch Mittel des BMK 14 nachhaltige (Vor-)Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen innovativen, technologieorientierten Unternehmen gefördert. Über das Modul Seedfinancing wurden 9 Gründungen bzw. das Wachstum von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential finanziert. Die Förderungsmittel des BMK (Anm.: Seedfinancing wird zusätzlich aus Mitteln des BMDW finanziert) adressierte dabei ausschließlich hochinnovative IKT-Gründungsprojekte. Insbesondere im Rahmen des 2021 neu geschaffenen Green Seed-Schwerpunktes konnten auch erstmals hochinnovative Startups, deren Geschäftsmodelle die Herausforderungen der Klimakrise adressieren, angesprochen werden. Die zum Teil leichten Abweichungen gegenüber dem Zielwert erklären sich insbesondere dadurch dass, aufgrund der steigenden Qualität der Förderungswerbenden, die durchschnittliche Förderung je Unternehmen in den letzten Jahren auf etwa EUR 330.000 je Förderungswerbenden ebenfalls

gestiegen ist. Aufgrund der Begrenztheit der Mittel, konnten deshalb weniger Unternehmen gefördert werden. Insgesamt wurden die bereitgestellten Förderungsmittel vollständig ausgeschöpft. Die festgelegten Anteile der Projekte mit Bezug zu IKT und Green (mind. 50 % Seedfinancing, mind. 70 % PreSeed, 100 % Green Seed & Green PreSeed) sind vollständig erreicht.

Insgesamt zeigt der österreichische Start-up Sektor eine dynamische Entwicklung. Die Anzahl der Gründungen hat sich im Zeitraum 2009 bis 2019 in etwa verdoppelt, von 115 auf 233 (seit 2009 wurden mehr als 2.600 Startups gegründet). [Quelle: Austrian Start-up Monitor 2020, Seite 16]

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Fokus bei der Beurteilung der eingereichten Vorhaben sollte zukünftig stärker auf die Qualität anstatt der reinen Quantität gelegt werden.

Weiterführende Informationen

European Innovation Scoreboard

ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_3048

Austrian Start-up Monitor 2020

www.austrianstartupmonitor.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 41 – Mobilität



Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war Teil des Arbeitsprogrammes 2013–2018 der Österreichischen Bundesregierung (zum Abschnitt „Wasserstraße stärken, Hochwasserschutz ausbauen“). Da die dadurch finanzierten Projekte einen Schutz vor Hochwasserereignissen (bis HQ100, d.h. einem hundertjährlichen Hochwasser) gewähren sollen, ist das gegenständliche Vorhaben mit dem SDG 11.5 verbunden, welches wie folgt lautet: „Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch unmittelbar verursachten

wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB44.02-M3:

Durch den Katastrophenfonds werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen finanziert

Problemdefinition

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten treten vermutlich klimabedingt gehäuft Hochwässer im Donaueinzugsgebiet auf. Weiters bedürfen die zum Teil um die Jahrhundertwende errichteten HW-Schutzanlagen insbesondere im Bereich Wien und NÖ einer Generalsanierung. In Oberösterreich wird das Großprojekt „Machland Nord“ zur nachhaltigen Prävention vor Hochwassern umgesetzt.

Die Ursprungsvereinbarung aus dem Jahre 2006, BGBl. II Nr. 67/2007 war mit € 420,3 Mio. (davon 50% Bund) dotiert und mit einer Laufzeit von 10 Jahren versehen. Die damaligen Schätz-

ungen der Projektkosten beinhalteten vereinbarungsgemäß keine Projektänderungen (zum Beispiel aufgrund behördlicher Auflagen) und keine Indexanpassung. In den Regelungen der Vereinbarung wurde dies aber insoweit berücksichtigt, dass bei Eintreten dieser Änderungen Verhandlungen zu führen sind. Aus diesem Grund und des Umstandes, dass die Umsetzung der Projekte mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich geplant war, ist es nunmehr in Verfolgung der Regelungen der Ursprungsvereinbarung nötig die gegenständliche Vereinbarung für den verlängerten Zeitraum zu schließen.

Ziele

Ziel 1: ■ Hochwasserschutz im gesamten Bereich der österreichischen Donau

Meilenstein ☐ Ausbau des Hochwasserschutzes an der österreichischen Donau: überwiegend erreicht

Maßnahmen

1. Vereinbarung zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für Hochwasserschutzprojekte

Beitrag zu Ziel 1

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	21.109	22.808	30.805	18.206	14.414	107.342
Plan	18.562	18.558	18.452	18.121	18.380	92.073
Nettoergebnis	-21.109	-22.808	-30.805	-18.206	-14.414	-107.342
Plan	-18.562	-18.558	-18.452	-18.121	-18.380	-92.073

Erläuterungen

Von insgesamt 16 Projekten und Teilprojekten der gegenständlichen, zweiten Art. 15a-Vereinbarung zum Donauhochwasserschutz wurden 12 Projekte abgeschlossen.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Projekte (Fertigstellung ist Ende 2025 geplant), können die konkreten Istwerte noch nicht angegeben werden. Bei den in der obigen Tabelle angegebenen Istwerten handelt es sich um die getätigten Anweisungen (Bundesmittel).

Die Abweichungen zwischen den Plan- und Istwerten in der obigen Tabelle (insb. im Jahr 2019), sind auf Projektverzögerungen zurückzuführen. Projektverzögerungen sind bspw. aufgrund folgender Umstände entstanden: Einsprüche in Behördenverfahren, Probleme bei Grundeinlösen, Covid19-Krise, Planungsverzögerungen, Verzögerungen in Vergabeverfahren etc.

Die Gesamtprojektkosten (Bund+Land+Interessent) der Projekte der gegenständlichen Vereinbarung, für die Jahre 2017 bis 2020, lassen sich wie folgt, darstellen (jeweils in Tsd. Euro, gerundet):

2017: 42.219
2018: 45.617
2019: 61.611
2020: 36.421

Bezüglich finanzieller Auswirkungen außerhalb des Beobachtungszeitraumes wird festgehalten, dass die Ausgaben für die Projekte für 2022 und 2023 auf Anfragen der Länder getätigt werden. Eine aussagekräftige Information hierzu, kann demnach erst nach Abschluss des Finanzjahres 2022 sowie des Finanzjahres 2023 gegeben werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Diese Investitionen in den Hochwasserschutz haben vier Wirkungen:

- a) die Reduktion potentieller Schäden, b) die Erhöhung wirtschaftlicher Aktivitäten aufgrund des verbesserten Wirtschaftsstandorts, c) Folgekosten, da Wartung und Re-Investitionen für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Schutzniveaus nötig sind und schließlich d) volkswirtschaftliche Effekte durch den Nachfrageeffekt der Hochwasserschutzinvestitionen.

Mittelfristig sind mit diesen zusätzlichen Investitionen von jährlich 23 Mio. Euro im Wirkungsbereich des BMK (vormals BMVIT) 281 Beschäftigungsverhältnisse verbunden. Die

Wertschöpfungseffekte betragen nach Berücksichtigung der direkten, indirekten und induzierten Wirkungen gegen Ende der Betrachtungsperiode nominell 29 Mio. Euro. Gemäß den aktuellen Berechnungen ist bezogen auf den für Hochwasserschutzinvestitionen im Wirkungsbereich des BMK (vormals BMVIT) typischen Gütermix eine regelmäßige Investition von 1 Mio. Euro verbunden mit mindestens 1,2 Mio. Euro Wertschöpfung. Mit demselben Investitionsbetrag sind etwas mehr als 12 Beschäftigungsverhältnisse verbunden (davon 10,6 unselbstständig Beschäftigte), dies entspricht 9,7 Vollzeitäquivalenten.

Wird der Betrag lediglich einmal und nicht wiederholt ausgegeben, so fallen die Folgewirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung geringer aus (11 Beschäftigungsverhältnisse bzw. 1,1 Mio. Euro Wertschöpfung je Mio. Investitionsausgaben).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Anfang Juni 2013 trat an der Donau ein Hochwasser auf, das in Teilbereichen Ober- und Niederösterreichs ein HQ300 erreicht und sogar geringfügig überschritten hat. Im Vergleich zum Hochwasser des Jahres 2002 war die Schadenssumme allerdings geringer, obwohl beim Ereignis 2013 größere Durchflüsse an der Donau auftraten. Besonders bezeichnend an der Donau ist das Machland, das noch 2002 Schäden in der Höhe von ungefähr € 500 Mio. aufwies und im Jahr 2013 „lediglich“ ca. € 25 Mio. an Schäden aufgewiesen hat. Der Hauptgrund dafür liegt in den seit 2006 ständig weiter errichteten Hochwasserschutzbauten, Absiedelungen und sonstigen Maßnahmen (beispielsweise ist hier nur die Weiterentwicklung der Prognosesysteme genannt) in den von Hochwasser betroffenen Gebieten. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien kamen aufgrund des Donau-Hochwassers des Jahres 2002 überein, für eine rasche Finanzierung und Umsetzung von Projekten des Hochwasserschutzes im gesamten Bereich der österreichischen Donau Sorge zu tragen. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurden zwei Art. 15a Vereinbarung gemäß Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau abgeschlossen.

Diese beiden Vereinbarungen laufen noch. Sie umfassen in Summe 31 aktive Projekte (bauliche Hochwasserschutzanlagen) und 3 passive Projekte (Absiedelungen). Viele dieser Projekte waren bereits beim Auftreten des Hochwassers 2013 finalisiert und konnten daher große Siedlungsbereiche schützen. Neben diesen beiden Vereinbarungen wurde aus Anlass des Hochwassers 2013 und den großräumigen Überflutungen im Bereich des Eferdinger Beckens eine weitere Art. 15a Vereinbarung zum Eferdinger Becken zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich abgeschlossen.

Die Projekte der Vereinbarungen wurden und werden weiter umgesetzt. Wenn diese abgeschlossen sind, ist der Erfolg durch den Schutz der Bevölkerung an der Donau in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich sichergestellt.

Deshalb wurde die Projekte auf überwiegend eingetreten gesetzt. Wenn all diese komplett abgeschlossen sind, werden diese auf zur Gänze eingetreten zu setzen sein.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Rahmenvertrag mit Austro Control 2017–2020

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine Luftfahrtbehörde, welche ihre Aufgaben ordnungsgemäß und effizient erfüllt, dient dem im Regierungsprogramm postulierten Ziel der Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes. Die Erfüllung der behördlichen Aufgaben der Luftfahrtbehörde Austro Control dient zudem den im Programm der Bundesregierung für den Verkehrsbereich genannten Zielen der Steigerung der Verkehrssicherheit sowie der Förderung der Mobilität der Bevölkerung („Österreich bewegen“). Schließlich

dient eine effiziente österreichische Luftfahrtbehörde auch dem im Regierungsprogramm postulierten Ziel der Stärkung des Drehkreuzes Wien Schwechat und der Stärkung der regional-wirtschaftlichen Bedeutung der Bundesländerflughäfen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMVIT-UG 41-W1:

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLVS-GB14.05-M2:

Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Auf Basis von § 2 Abs 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH, BGBl. Nr. 898/1993 idgF, erbringt die Austro Control für den Bund behördliche und sonstige Leistungen.

Der BMVIT übernimmt die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen auf Basis des Rahmenvertrages.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt gemäß § 11 des Austro Control-Gesetzes

Meilenstein  Die im Rahmenvertrag definierten Leistungen wurden erbracht: **zur Gänze erreicht**

UG 41

Maßnahmen

1. Abschluss des neuen Rahmenvertrages über die zu erbringenden Leistungen und der diesbezüglichen Entgeltregelungen für den Zeitraum 2017–2020

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.487	10.560	9.300	13.250	0	46.597
Plan	13.450	13.700	13.950	14.200	0	55.300
Nettoergebnis	-13.487	-10.560	-9.300	-13.250	0	-46.597
Plan	-13.450	-13.700	-13.950	-14.200	0	-55.300

Erläuterungen

Die betragsmäßigen Vorgaben konnten trotz eines schwierigen Gesamtumfelds (insb. durch die SARS-COV 19 Pandemie) auf Grund von kostenseitigen Optimierungen bei der Austro Control GmbH (umgesetzte Synergien, kostenseitige Reduktionen im Personalbereich) und der Ansiedelung eines neuen Luftfahrtzeugbetreibers eingehalten werden. Damit entsprechen die Plandaten somit den Istdaten, da die entsprechenden Leis-

tungen durch den Bund an die Luftfahrtbehörde entsprechend dem Inhalt des Rahmenvertrags erbracht wurden und die Aufwendungen auf Seiten der Austro Control sich im vorgegebenen Rahmen gehalten haben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Austro Control GmbH ist jene Stelle, bei der in Österreich die als luftfahrtbehördlich zu qualifizierenden Aufgaben im Wesentlichen konzentriert sind (in manchen anderen europäischen Staaten – etwa Deutschland – sind derartige Aufgaben auf eine größere Anzahl von Behörden aufgeteilt). Austro Control hat daher eine zentrale Rolle bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes Österreich. Die Luftfahrtbehörde ist somit auch ein wesentlicher Faktor in Hinblick auf die im Programm der Bundesregierung für den Verkehrsbereich genannten Ziele, etwa der Steigerung der Verkehrssicherheit sowie der Förderung der Mobilität der Bevölkerung („Österreich bewegen“). Der Rahmenvertrag zwischen BMK und Austro Control hat es der Luftfahrtbehörde während des Beurteilungszeitraums ermöglicht, ihre durch nationales Recht und – im Luftverkehr von besonderer Bedeutung – internationale Standards vorgegebenen Aufgaben in den Bereichen Lizzenz, Flugbetrieb, Zertifizierung, Lufttüchtigkeit, Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue), Drohnen und dem Vorfallsmanagement ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies betrifft nicht zuletzt die Vollziehung unionsrechtlicher Regelungen, deren korrekte Anwendung durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) laufend überprüft wird. Die im Wesent-

lichen korrekte Vollziehung ihrer Aufgaben wird durch diverse Berichte der EASA an die Europäische Kommission über durchgeführte Überprüfungen umfassend dokumentiert. Ähnliches gilt für Überprüfungen durch die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt ICAO, bei denen die Erfüllung deren Vorgaben – umgesetzt durch nationales Recht und Unionsrecht – laufend überprüft wird. Abschließend ist anzumerken, dass bei der Erfüllung dieser Aufgaben – und damit der Verwendung der Mittel aus dem Rahmenvertrag – die Austro Control unter der laufenden Aufsicht des BMK steht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Verbesserungspotentiale ergaben sich insbesondere beim effizienten Einsatz von Mitarbeitern unter Nutzung von Synergien bei der Erfüllung behördlicher Aufgaben. Eine Re-Strukturierung der Austro Control, insb. den Bereich der Luftfahrtagentur betreffend, wurde in die Wege geleitet, um so auf die aktuellen und kommenden Rahmenbedingungen in der nationalen und internationalen Luftfahrt bestmöglich aufgestellt zu sein. Entsprechende Verbesserungspotentiale werden erst in der nächsten Rahmenvertragsperiode (2021-2024) sichtbar.

Weiterführende Informationen

Austro Control – Facts and Figures

www.austrocontrol.at/unternehmen/profil/facts__figures

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie



Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 gebündelt mit Ökostrom- pauschale-Verordnung 2021



Finanzjahr 2020

2020–2024 (72 ff.). Ein wesentliches Element zur Erreichung der österreichischen und europäischen Klimaziele ist die Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien.

Vorhabensart § Verordnung

Das Ökostromgesetz 2012 bietet seit seinem Inkrafttreten im Juli 2012 die gesetzliche Grundlage für ein bundesweites Fördersystem der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Agenda 2030 sieht in ihrem Unterziel 7.2. die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am globalen Energiemix vor. Im Jahr 2014 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union auf die zentralen Ziele, bis 2030 die Treibhausgasemissionen auf Unionsebene gegenüber 1990 um mindestens 40% zu senken, den Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Gesamt-Energieverbrauch der Union auf mindestens 32% zu erhöhen und die Energieeffizienz um mindestens 32,5% zu steigern. Im Rahmen des Europäischen „Green Deal“ hat sich die Europäische Union für 2030 das gesteigerte Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 55% zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, das im Wesentlichen im Juli 2021 in Kraft getreten ist, werden für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 wird die Fördersystematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Aufbauend auf die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – hat sich die Österreichische Bundesregierung das Ziel gesetzt, den nationalen Gesamtstromverbrauch bis 2030 zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken (vgl. Regierungsprogramm

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

1. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2021:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmt. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten. Ausgenommen von der Entrichtung des Ökostromförderbeitrags für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 49 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z. B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 1992).

Das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosengutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2019 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2020) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2021 gemäß SNE-V 2018.

2. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2021

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45 ÖSG 2012) gesetzlich normiert. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre sind die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38% (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG gemäß § 42 ÖSG 2012. Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z. B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 1992).

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Errechnung der Höhe der Ökostrompauschale beruht auf dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosengutachten.

Ziele

Ziel 1: Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) für das Jahr 2021

Meilenstein  Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2021	Beitrag zu Ziel 1
2. Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2021 bis Ende 2023	Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es

sind keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA ausgeführt, kam es in Summe (Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale) auf allen Netzebenen zu einer Kostenerhöhung gegenüber dem Jahr 2020. Beispielsweise besteht für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Mehrbelastung von € 150,94. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Mehrbelastung von € 1.481,11. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Mehrbelastung von € 10.872,14. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresver-

brauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Mehrbelastung von € 67.760,95. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1–3 eine Mehrbelastung von € 194.041,00.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Endverbraucher*innen auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Erhöhung der Kosten für Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale. Bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW ergab sich kumuliert (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag) eine Mehrbelastung von € 14,93 pro Verbraucher*in gegenüber dem Jahr 2020.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 ist im Wesentlichen, den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den

durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunfts nachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt nach dem Ökostromgesetz 2012 im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Diese werden jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden. Die Ökostromförderbeitragsverordnung für 2021 und die Ökostrompauschale-Verordnung für die Jahre 2021 bis 2023 wurden 2020 erlassen. Auch nach dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes galt die Ökostromförderbeitragsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 623/2020, (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021) als Verordnung nach dem EAG weiter. Das Ziel der Finanzierung der 2021 anfallenden Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle wurde erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ökostrombericht 2021

www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control_Oekostrombericht_2021_Final.pdf/d04142ba-cd89-5422-2972-fe721f90cd2a?t=1635952429306

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport



Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und Novelle Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gebündelt mit Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Novelle des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) wurde als geplante Maßnahme im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 abgebildet.

Das gegenständliche Vorhaben leistet einen Beitrag zum SDG 3, Teilziel 3.4.: „Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nicht-übertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern“.

Das gegenständliche Vorhaben leistet darüber hinaus einen Beitrag zum SDG 4, Teilziel 4.4.: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLVS-UG 14-W5:

Steigerung der Zahl, bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben, durch Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Durchführung derselben, sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLVS-GB14.06-M1:

Schaffung von Instrumenten für ein transparentes Fördermanagement

2017-BMLVS-GB14.06-M3:

Intensivierung der Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. mit NGO's, Ministerien, organisierter Sport)

Problemdefinition

Die Ausgangslage im Bereich der Sportförderung stellte sich unter Anwendung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 im Überblick wie folgt dar:

- Unterdurchschnittliche sportliche Erfolge im internationalen Vergleich bei Olympischen Sommerbewerben (im Fremdvergleich schlechte Relation zwischen eingesetzten Fördermitteln und internationalen sportlichen Erfolgen)

- Im Fremdvergleich schwach ausgeprägte Leistungs-/Wirkungsorientierung im Fördersystem
- Im Fremdvergleich aufwändiges Förderverfahren
- Hohe bürokratische Belastung der Sportorganisationen und der Bundesverwaltung
- Unterschiedliche Fördersysteme und Anlaufstellen
- Relativ späte Entscheidung über Förderungsmittel für das Folgejahr
- Lange Erledigungszeit in der Abrechnungskontrolle

- Gesetzliche Restriktionen (z.B. wenig Flexibilität bei der Verwendung der Fördermittel, Restriktionen bei der Besetzung von Gremien, etc.)
- Hohe Komplexität
- Viele Stakeholderinnen und Stakeholder (ca. 70 nicht-staatliche Sportorganisationen, 15 – 20 mit Sportangelegenheiten befasste Organisationen auf Ebene von Gebietskörperschaften)
- Ineffiziente Entscheidungsmechanismen (z.B. langwierige Entscheidungsprozesse aufgrund großer Entscheidungsgremien – z.B. Bundessportkonferenz als Entscheidungsgremium des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) besteht aus elf Personen)
- Geringe Ausprägung einer zentralen Steuerung
- Doppelgleisigkeiten in der Förderungskontrolle zwischen der Sektion Sport und dem BSFF

Ziele

Ziel 1: █ Positionierung österr. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler inkl. der Behindertensportlerinnen und Behindertensportler in der Weltklasse



Internationale Topplatzierungen von österreichischen Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderung [Topplatzierungen]

Ziel 2: █ Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben



Maßnahmen

1. Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMKÖS und des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) in der Bundes-Sport GmbH	Beitrag zu Zielen 1, 2	
2. Eingliederung der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft in die Bundes-Sport GmbH	Beitrag zu Zielen 1, 2	
3. Gesetzliche Festlegung der Finanzierung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA-Austria)	Beitrag zu Zielen 1, 2	
4. Erlassung von Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des BSFG 2017	Beitrag zu Zielen 1, 2	

█ nicht erreicht █ teilweise erreicht █ überwiegend erreicht █ zur Gänze erreicht █ überplanmäßig erreicht █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	163	93.286	106.668	147.881	139.639	487.637
Plan	181	92.392	92.158	92.156	92.152	369.039
Nettoergebnis	-163	-93.286	-106.668	-147.881	-139.639	-487.637
Plan	-181	-92.392	-92.158	-92.156	-92.152	-369.039

Erläuterungen

Laufende Auswirkungen auf den Bund – Personalaufwand und Betrieblicher Sachaufwand:

Ein direkter Vergleich des Personalaufwands und des betrieblichen Sachaufwands der WFA mit jenem der Gegenwart erweist sich aus heutiger Sicht aufgrund unterschiedlicher Faktoren problematisch. Einerseits hat sich durch die Gründung der Bundes-Sport GmbH (BSG) – anstelle des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) – die Struktur von Fördervergabe, Förderabwicklung und Förderkontrolle geändert. Andererseits sind die Aufgaben der Bundesbediensteten nicht exakt Fördervergabe, Förderabwicklung und Förderkontrolle zuzuordnen. Außerdem hat die Abwicklung von Maßnahmen zur Linderung der Auswirkungen der Sars-CoV-2-Pandemie zu Sonderprojekten geführt, die vom Bund vorbereitet und über die BSG abgewickelt werden (z. B. Sportligen COVID-19-Fonds, Sportbonus).

Das Personal in der BSG betrug im Jahr 2021 rund 14 VZÄ, im Jahr 2018 waren es 15 VZÄ gewesen. Davon waren im Jahr 2021 für die Vergabe der Förderungen etwa fünf Personen und für die Förderkontrolle etwa sechs Personen zuständig. Die Aufwendungen des Bundes für die administrativen Aufgaben der BSG betrugen seit dem Jahr 2018 jährlich 2,2 Mio. Euro. Darüber hinaus wurde mit Ende des Jahres 2017 das Projekt „Prüfmanagement“, über das die Durchführung von Schwerpunktcontrollen von Abrechnungsbelegen erfolgte, eingestellt (Ende des Jahres 2017: 4 VZÄ). Im Bund wanderte der „Sport“ im Jahr 2018 vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) zum BMöDS und ist heute Teil des BMKÖS. Für das BSFG 2017 war daher noch das damalige BMLVS zuständig, weshalb die Evaluierung aus heutiger Sicht schwierig ist.

Im BMKÖS gab es im Jahr 2020 eine Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung, wodurch die Agenden der ehemaligen Förderkontrollabteilung der Sektion II (Sport) der Sektion I (Präsidialangelegenheiten) zugeteilt wurden. Die neu geschaffene Abteilung I/7, welche für die UG 17 und UG 32 zuständig ist, besteht aus zwei Referaten. Von dieser Abteilung zählt das Referat I/7/a Förderkontrolle UG 17 aktuell sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Vergleich waren am Ende des Jahres 2017 sechs Personen in der Förderkontrollabteilung der Sektion Sport beschäftigt. Daneben sind die Aufgaben der Bundesbediensteten insbesondere in mit der Fördervergabe befassten Abteilungen der Sektion Sport nicht exakt Fördervergabe, Förderabwicklung oder sonstigen Tätigkeiten zuzurechnen.

Die in der WFA angestrebten Einsparungen im Personalaufwand sowie im betrieblichen Sachaufwand können aus heutiger Sicht aus den dargelegten Gründen nicht seriös berechnet und nachvollzogen werden. Die mit „0“ angeführten Werte dienen daher nur als Platzhalter und wurden lediglich aufgrund des technischen Fehlens eines besser geeigneten Zustands (z.B. „Wert nicht verfügbar“) beibehalten.

Laufende Auswirkungen auf den Bund – Werkleistungen:

Der für das Jahr 2017 dargestellte Wert beinhaltet diverse Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der vorbereitenden Errichtung der Bundes-Sport GmbH entstanden sind (Struktur- und Prozessoptimierung der Bundes-Sportförderung, Personalauswahl Geschäftsführer Bundes-Sport GmbH etc.). Die für die Jahre 2018–2021 angeführten Werte beschreiben den im § 29 Abs. 1 Z 7 BSFG 2017 normierten Ersatz der notwendigen Administrativaufwendungen der Gesellschaft in der Höhe von mindestens 2,2 Mio. Euro jährlich durch den Bund. Darüber hinaus wurden dem Wert für das Jahr 2018 Aufwendungen für die Refundierung des Stammkapitals sowie für die Struktur- und Prozessoptimierung der Bundes-Sportförderung beigerechnet.

Laufende Auswirkungen auf den Bund – Transferaufwand:

Die Erhöhung im Jahr 2020 bzw. im Jahr 2021 beinhaltet die Abwicklung von COVID-19-Mitteln (Sportligen Covid-19-Fonds, Bundessportseinrichtungen GesmbH, Sportbonus).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung der bezifferten Aufwendungen erfolgte weitestgehend durch die im jeweiligen Bundesvoranschlag bereitgestellten Mitteln. Zusätzlich erfolgte eine Bedeckung aus Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie durch Rücklagenentnahme.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Ein Vergleich von Plan-Verwaltungskosten für Unternehmen mit aussagekräftigen IST-Werten ist aufgrund einer dazu unbekannten Datenlage nicht möglich. Die in der WFA an-

gestrebten Einsparungen bei den Verwaltungskosten für Unternehmen können aus heutiger Sicht aus obigem Grund nicht berechnet und nachvollzogen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Für die beiden Kennzahlen „Sportlich aktive Frauen in der österreichischen Bevölkerung“ und „Sportlich aktive Männer in der österreichischen Bevölkerung“ liegen Werte auf Basis der von der Statistik Austria durchgeföhrten Gesundheitsbefragung 2006/07 – Körperliche Aktivität 2006/07 als Ausgangszustand (23,3% weiblich, 31,6% männlich) vor. In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, dass aus gegenständlicher Sicht keine Erhebung der genannten Ausgangskennzahlen im Jahr 2010 bekannt ist.

Darüber hinaus kann insbesondere aufgrund einer wesentlichen Änderung der Berechnungsmethode im Rahmen der letztmaligen Gesundheitsbefragung aus dem Jahr 2019 durch die Statistik Austria kein sinnvoller Vergleich zum auf der ursprünglichen Berechnungsmethode basierenden Zielwert hergestellt werden.

Da eine nachvollziehbare Bewertung des Zielerreichungsgrads hinsichtlich der „Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben“ nicht möglich erscheint, wurde dieser mit „nicht erreicht“ beurteilt.

Betreffend die Maßnahme „Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMKÖS (vormals Aufgabenbereich BMLVS bzw. BMöDS) und des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) in der Bundes-Sport GmbH“ ist anzumerken, dass der betragsmäßig

überwiegende Teil an Förderungen durch die Bundes-Sport GmbH abgewickelt wird. Die „Gesetzliche Festlegung der Finanzierung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA-Austria)“ erfolgte durch Normierung im Anti-Doping-Bundesgesetz 2021. Hierbei leistet der Bund gemäß § 5 Abs. 5 „Zur Deckung der Administrativkosten und Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft [...]“ jährlich einen Zuschuss in der Höhe von mindestens zwei Millionen Euro.

Die „Erlassung von Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ erfolgte im Dezember 2018 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

Zur Beurteilung der Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden jene Faktoren miteinbezogen, welche in dieser WFA-Evaluierung messbar dargestellt und nachvollziehbar umgesetzt werden konnten. In Anbetracht des Zielerreichungsgrades hinsichtlich der „Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler inkl. der Behindertensportlerinnen und Behindertensportler in der Weltklasse“, dem quantitativen und qualitativen Ausmaß an umgesetzten Maßnahmen sowie den verfügbaren Daten im Bereich der „Finanziellen Auswirkungen“ werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten





Beschaffung von bis zu 48 Stk. Universalgeländefahrzeugen (UGF) und Waffenstationen (EWS)

Finanzjahr 2016

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit einer durch das ÖBH entsprechenden Mobilität zur Aufgaben-, Auftragserfüllung zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Siehe hierzu die Ausführungen:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementareignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenz-einsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 (Seite 9ff): Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade,
- in der Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 (Seite 19ff): Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH,
- im Militärstrategischen Konzept 2017 Pkt. 2 (Seite 5ff): Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLVS-UG 14-W1:

Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

2016-BMLVS-UG 14-W3:

Gewährleistung eines solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

2016-BMLVS-UG 14-W2:

Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLVS-GB14.02-M1:

Optimierung der Ablauforganisation, Strukturen und Effizienzsteigerungen beim Betrieb im ÖBH sowie eine prioritäre Zuordnung von Ressourcen auf jene Waffengattungen, die vor dem Hintergrund der geänderten sicherheitspolitischen Verhältnisse die staatliche Souveränität am Besten gewährleisten können.

2016-BMLVS-GB14.02-M2:

Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften (Miliz- und präsente Kräfte) und Bereitstellung für Einsätze im Inland.

2016-BMLVS-GB14.02-M3:

Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Ausland.

Problemdefinition

Das österreichische Bundesheer (ÖBH) ist neben den Aufgaben der konventionellen Landesverteidigung auch in verschiedenen Auslandsmissionen im Einsatz.

Internationale Einsätze mit dem Bedarf an erhöhter Beweglichkeit vor allem abseits von Wegen und Straßen in Einsatzräumen mit besonderer Oberflächenbeschaffenheit (Land, Sumpf, Sand, Schnee, Eis) sowie im Gebirge erfordern universell einsetzbare, hochgeländegängige Fahrzeuge mit Schutz für die eingesetzten Soldaten. Im Inland können diese Fahrzeuge auch im Rahmen von Katastropheneinsätzen (Hochwasser-, Lawinen- und Bergungs Einsätze) genutzt werden.

Derzeit verfügt das ÖBH über geländegängige und geschützte Fahrzeuge, die jedoch für bestimmte Fähigkeiten (Sumpf, Land, Schnee, Eis) nicht ausreichend geeignet sind. Um den geforderten und erweiterten militärischen Anforderungen (= Fähigkeiten) zu entsprechen, sind darüber hinaus zumindest 32 Stk. (mit Option auf weitere 16 Stk.) UGF, die die Beweglichkeit und den dazu korrespondierenden bestmöglichen Schutz für die Besatzung sicherstellen, für verschiedene Verwendungsmöglichkeiten zu beschaffen, da das ÖBH derzeit solch spezifische Fahrzeuge nicht im Bestand hat.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung von Aufträgen im In- und Ausland unter besonderen Verhältnissen/Anforderungen



Maßnahmen

1. Beschaffung und Einführung von spezifischen und geschützten Universalgeländefahrzeugen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	374	0	0	179	887	1.440
Plan	374	0	677	6.044	0	7.095
Nettoergebnis	-374	0	0	-179	-887	-1.440
Plan	-374	0	-677	-6.044	0	-7.095

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 125 Mio. € inkl. Optionen (32+16 Fzg;

Sonderausstattungen, Zubehör) kalkuliert. Die Kalkulationssumme ohne Optionen (32 Fzg) betrug zu diesem Zeitpunkt 84,25 Mio. €. Der Grundvertrag beinhaltet die Bestellung von

32 Fzg im Gegenwert von 84,1 Mio. €. Im Zuge der Abwicklung des Vorhabens und sich geänderter Planungsvorgaben während der Projektabwicklung wurde

- ein Optionsabruft (54 Stk. Zusätzliche Mannschaftssitze, 2 Stk. Umrüstsatz Verwundetentransport, 2 Stk Umrüstsatz Führungsfahrzeug und 16 Stk. Anhänger) im Gegenwert von 2,5 Mio. €,
- die 1. Vertragsänderung (VÄ) (Einsatzmöglichkeit der Winde nach hinten, klappbare Waffenstationsträger, Erweiterung des Feuerbereichs nach hinten, Ergonomische Verbesserung Richtschütze, Zusatzleiter 2. Kabine, Modifikation Verstau, Frachtschutznets, Zusatzgriffe für die bestellten 32 Fzg) im Gegenwert von 0,55 Mio. €,
- die 2. VÄ (fahrzeugseitige Integration des Rundumbeobachtungssystems ge, Verlegung des Feuerlöschbehälters in der hinteren Kabine, Änderung der Türgriffe, Ergänzungssatz für die Belegung mit acht Personen, Fenster für den Richtschützen, Änderung der Waffenhalterung, Verbesserung des Schutzes der Hauptkabeldurchführungen, Verstärkung der elektrischen Verteilerleitungen) im Gegenwert von 2,27 Mio. €,
- die 3. VÄ (Technische Dokumentation und Farb- Tarnanstrich für 32 Fzg und 16 Anhänger) im Gegenwert von 0,74 Mio. €,
- die 4. VÄ (zusätzliche Werkzeugsätze) im Gegenwert von 0,32 Mio. €,
- die 5. VÄ (Kleinanpassung an den Fahrzeugen und Abbestellung der je 2 Stk. Umrüstsätze Verwundetentransport und Führungsfahrzeug aus dem Optionsabruft) im Gegenwert von -0,19 Mio. € eingeleitet und bestellt.

Tatsächlich sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von rund 96,50 Mio. € eingetreten. Diese setzen sich aus der Bestellung des Grundvertrages (32 Fzg) von nunmehr 84,1 Mio. € plus der Ziehung von Optionen über 6,37 Mio. € zusammen. Die Abweichung lässt sich aufgrund der vertraglich bedungenen Preisgleitklausel und der Währungsschwankungen erklären.

Verzögerung in der Projektabwicklung: Die Vertragsabwicklung mit der Firma BAE-HÄGGLUNDS war, aufgrund des mehrfachen Wechsels sowohl des Projektleiters als auch des technischen Teilprojektleiters sowie der schwedischen Kultur, sehr herausfordernd. Diese Wechsel führten zu massivem Wissensverlust auf Seiten BAE-HÄGGLUNDS sowie zu Verzögerungen im Projekt. Zusätzlich mussten die Fahrzeuge, aufgrund technischer Mängel, mehrmals einer Überarbeitung durch die Firma BAE-HÄGGLUNDS unterzogen werden, wodurch die Bezahlung der Leistung erst nach vollständiger Erbringung durch den Auftragnehmer erfolgen konnte. Aufgrund dieser technischen Mängel sind Lieferverzögerungen der Hauptpositionen zum ursprünglich geplanten Liefertermin aufgetreten. Dadurch haben sich auch die Abschreibungen im Ergebnishaushalt in ihrer finanziellen Höhe geändert als auch zeitlich nach hinten verschoben. Der tatsächliche AfA-Lauf iHv ca. 4,4 Mio. € hat mit 2021 begonnen. Es wird angemerkt, dass die Darstellung des Ergebnishaushaltes in der zur Verfügung gestellten Applikation zur Evaluierung von WFA aus technischen Gründen lediglich bis 2020 möglich ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte anhand der tatsächlichen Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, respektive der Aufwendungen im Ergebnishaushalt. (siehe Ausführungen im Feld „Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen“).

Die Bedeckung wurde jährlich aufgrund des Projektfortschrittes angepasst. Aufgrund technischer Mängel mussten die Fahrzeuge mehrmals einer Überarbeitung durch die Firma BAE-HÄGGLUNDS unterzogen werden, wodurch die Bezahlung der Leistung erst nach vollständiger Erbringung durch den Auftragnehmer erfolgen konnte. Insgesamt war die Bedeckung dieses Beschaffungsvorhabens durch das Ressort stets gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vor allem im Rahmen von friedensunterstützenden Einsätzen des ÖBH besteht der Bedarf an geschützten Personentransportmöglichkeiten. Da im ÖBH hierfür grundsätzlich zu wenig

Kapazitäten verfügbar sind, wird den Soldatinnen und Soldaten nunmehr ua. das geländegängige Universaltransportfahrzeug (UTF) „Hägglund“ für eine sicherere Bewältigung der Einsatzaufgaben zur Verfügung gestellt. Das UTF zeichnet sich technisch insbesondere dadurch aus, als dass es gehärtet gegen direkten Beschuss ist, einen adäquaten Schutz gegen Minen

bietet sowie zum Selbst- / Eigenschutz mit einem elektronisch fernbedienbaren Waffensystem (EWS) ausgestattet ist. Darüber hinaus verfügt es über die Fähigkeit bei besonderen Bodenverhältnissen (Sumpf, Schnee, Eis) die Beweglichkeit und den dazu korrespondierenden bestmöglichen Schutz für die Besatzung sicherzustellen.

Durch die nunmehr durchgeführte Erstbeschaffung von insgesamt 32 Stk. UTF können Soldatinnen und Soldaten bis zu einer verstärkten Infanteriekompanie (bis zu 140 Personen) geschützt transportiert werden.

Der Einsatz von personellen Ressourcen und dem Know-How aus den Bereichen der kaufmännischen und der systemverantwortlichen Abteilung haben wesentlich zum positiven Gelingen dieses Beschaffungsvorhabens beigetragen. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist daher jedenfalls als adäquat und effizient zu beurteilen.

Insgesamt haben sich daher die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Zielformulierung positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden. Aufgrund der frühzeitigen Einbindung der vorgesehenen Nutzer in das Projekt konnten bereits im Rahmen der Produktion erforderliche Anpassungen kostengünstig umgesetzt und der Nutzwert der Fahrzeuge deutlich gesteigert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Universalgeländefahrzeug BvS10 „Hägglunds“

www.bundesheer.at/waffen/waf_haeglunds.shtml



Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



AgrarInvestitionsKredit 2016 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Finanzjahr 2016

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Entsprechend dem „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums“ wird mit der Maßnahme 4 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Artikel 17) eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegt. Ziel dieser Förderung ist z. B: eine Verbesserung und Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens, eine Modernisierung zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, eine Erhöhung der Produktivität, die Absicherung benachteiligter Gebiete, eine Erhöhung der Resilienz für zukünftige Herausforderungen und Krisensituationen, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Tierschutzes und Verbesserung der Hygiene und Qualität zu erreichen.

Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskredite (AIK) :

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen (Maßnahme 4) im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Öster-

reichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLFUW-UG 42-W2:

Zukunftsraum Land – Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLFUW-GB42.02-M2:

Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen (2010-2013 rund 7.000 weniger Betriebe von 173.317 auf 166.317)
- Unterstützungsbedarf, wegen
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – derzeit rückläufige Einkommensentwicklung von 5 % (2013 zu 2014)
 - Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten (derzeit rund 64.000 Berg-

bauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Mio. ha bewirtschaften)

- Hoher Investitionskosten, erschwerter Strukturveränderung und Bewirtschaftung
- Mangelnder Produktionsalternativen für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung der Betriebe



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen zur Modernisierung in materielle Vermögenswerte in Kombination mit einem Zinsenzuschuss zu einem AIK

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.465	282	288	294	300	3.629
Plan	4.885	4.531	4.180	3.863	3.507	20.966
Nettoergebnis	-2.465	-282	-288	-294	-300	-3.629
Plan	-4.885	-4.531	-4.180	-3.863	-3.507	-20.966

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung und Genehmigung einer Auszahlungsbestätigung erst nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle“. Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der Ausnutzung.

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: gesamt aushaltendes Kreditvolumen 1,08 Mrd Euro (Plan), durchschnittliche Laufzeit 15 Jahre, ein Zinssatz von 1,44 %, ein Zinsenzuschuss von 50 % (30 % Bundesanteil und 20 % Bundeslandanteil).

Der verringerte Ist-(Aufwand für Zinsenzuschüsse) ist mit einem deutlich geringeren tatsächlichen (Brutto)Zinssatz zu begründen, als im Plan (WFA Erstellung) anzunehmen war.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BMLRT involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Problemdefinition – Gesamtbeurteilung

Abwanderung und Betriebseinstellungen: Entsprechend der vorläufigen Daten zur Agrarstrukturerhebung 2020 ist die tendenzielle Verringerung der Betriebe von 162.018 (2016) auf 155.754 (2020) festzuhalten. Dies bedeutet eine Verringerung um rund 6.300 Betriebe (3,9%). Der Betriebsrückgang setzt sich weiter fort, hat sich gegenüber den Vorjahren etwas verlangsamt.

Einkommensentwicklung (Einkünfte): Gemäß den Ausführungen des Grünen Berichtes hat sich die Einkommenssituation zwischen 2016 (27.361,00 Euro) und 2020 (28.368,00) kaum verändert.

Bergbauernbetriebe: Im Zeitraum 2016 bis 2019 ist die Verringerung der Betriebsanzahl von 59169 auf 56777 und Verminderung der Flächen von 902.740 ha auf 879.473 ha festzustellen. Im Vergleich der Jahre 2013 bis 2016 und 2016 bis 2019 ist eine Reduktion der Abnahme der Betriebe und Flächen nachvollziehbar.

Allgemeines:

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms. Wird zu einem Direktzuschuss ein Zinsenzuschuss genehmigt, begründet sich dadurch eine zusätzliche nationale Förderung (gem. Art. 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

National finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüsse in Kombination von Investitionszuschüsse führen zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist.

Da aufgrund der Rahmenbedingungen für die Jahre 2014 und 2015 nur sehr wenige AIK genehmigt werden konnten, wurde für 2016 eine verstärkte Nachfrage registriert. Für 2016 wurden rund 2.300 Anträge genehmigt und ein Kreditvolumen von rund 206 Mio. Euro ausgeschöpft.

Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und des geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes. Zusätzlich hat der vorgegebene AIK Zinssatz eine Leitfunktion auf weitere normalverzinsliche Kredite eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 („LE-Projektförderungen“)
info.bmlrt.gv.at/dam/jcr:cadff960-ea92-462b-b981-0f0782d28a6f/SRL-Projektf%C3%BCrderung_LE_14-20_10._%C3%84nderung.pdf

Österreichisches Programm LE 14–20
info.bmlrt.gv.at/dam/jcr:75392463-65c3-44dd-bb3b-5bcad12df0fa/Programme_2014AT06RDNP001_9_0_de.pdf



Bundeswasserbauverwaltung 2017 – Schutzwasserwirtschaft

Finanzjahr 2017

Vorhabensart ☰ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm 2017–2022, S 155, ist der Ausbau des Hochwasserschutzes festgeschrieben: „Dem Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Hochwasserschäden gilt höchste Priorität“.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion Wasserwirtschaft ist mit der fachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagement liegen vor

Diese drei Arbeitsschritte werden alle sechs Jahre wiederholt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es daher zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden. Mit der Hochwasserrichtlinie werden noch 2017 abgestimmte Maßnahmen und Ziele für die besonders betroffenen Gebiete vorliegen. Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB44.02-M2:

Durch den Katastrophenfonds werden Hilfen an von Naturkatastrophen geschädigte Gebietskörperschaften finanziert

Problemdefinition

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen.

Rechtliche Grundlagen: Den übergeordneten Rahmen gibt das Wasserrechtsgesetz 1959 vor. In technischer Hinsicht sind das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016 die Grundlagen. Die Abwicklung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) (Anwendungsbereich WBFG) erfolgt gem. Art 17 B-VG 1920 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die BWV ist die staatliche Organisation zur Betreuung der

Fließgewässer (außer Wildbächen und Wasserstraßen) und zur Durchführung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Die förderbaren Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung sind im WBFG 1985 definiert.

Die Bundeswasserbauverwaltungen erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms. Als dessen verwaltungstechnische Grundlage dient seit 2014 die Projektsdatenbank der KPC.

Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Schützenswert sind Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen und erhaltenswerte Einzelbauten.

Die Schutzziele werden unter Berücksichtigung einzugsgebietsbezogener Betrachtung der Gewässer unter Beachtung folgender Grundsätze erreicht:

- Vermeidung aller abflussverschärfenden und erosionsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes
- Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
- Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der gewässerökologischen Ziele gem. WRG 1959
- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege

Die förderbaren Maßnahmen der BWV sind in den entsprechenden Paragraphen §§ des WBFG definiert.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge (Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung)
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen
- Bewältigung von Hochwasserereignissen (technischer Hochwasserschutz, liegt als Katastrophenschutz im Wesentlichen in Länderkompetenz)
- Nachsorge
- Bewusstseinsbildung

Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedürfnisses im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ100) zugrunde gelegt.

Weiters ist bei allen Hochwasserschutzprojekten eine Betrachtung für Restrisiko (Versagen von Hochwasserschutzbauwerken und -anlagen) durchzuführen.

Der Vergleich der Hochwasserereignisse 2002 bis 2017 zeigt, dass bei vergleichbaren Ereignissen die Schäden hauptsächlich aufgrund inzwischen getroffener Hochwasserschutzmaßnahmen auf mehr als Viertel gesunken sind.

Als Faustregel für den volkswirtschaftlichen Nutzen kann gesagt werden, dass mit jedem Euro, der für Schutzmaßnahmen ausgegeben wird, zumindest Schäden im Mittel von rd. doppelter Höhe vorsorglich verhindert werden können, wobei in städtischen Gebieten der Nutzen-Kostenfaktor weit höher liegt als in ländlichen Gebieten (Streusiedlungen). Beispielhaft wurde ein Nutzen-Kostenverhältnis für die Hochwasserschutzmaßnahmen Bründlbach in Graz von 17,1 und für die Maßnahme Schöcklbach von rd. 15,0 ermittelt; für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den ländlichen Bereichen Gleisdorf beziehungsweise Groß St. Florian wurden Nutzen-Kostenwerte von 2,7 bzw. 1,39 errechnet.

Weiters ist die Erhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Bestandes an Hochwasserschutzbauten eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit. Derzeit werden von den vorhandenen finanziellen Mitteln dazu etwa 28% aufgewendet, wobei dieser Anteil steigend ist.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion Wasser ist mit der fachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagement liegen vor

Diese drei Arbeitsschritte werden alle sechs Jahre wiederholt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es daher zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden. Mit der Hochwasserrichtlinie werden noch 2017 abgestimmte Maßnahmen und Ziele für die besonders betroffenen Gebiete vorliegen. Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Allein in Salzburg (Zellerbecken) und der Steiermark (Mur, Raababach, Stadt Graz) sollen die bereits behördlich genehmigte Großprojekte des Wasserbaus ab 2017 mit Bauzeiten von rund 4 Jahren mit insgesamt rund 50 mio € Baukosten (ca. 30 mio € Bundesmittel) umgesetzt werden.

Kontinuierlich erhöhen sich auch durch den vermehrten Hochwasserschutzausbau der letzten Jahrzehnte Jahr für Jahr die gesetzlich verpflichteten Instandhaltungskosten (Rückhalte-

becken, Dämme, Gewässerprofile). Unregelmäßige Wartungen und Reparaturen von Dämmen und Gewässerprofilen gefährden Menschen und verursachen große Schäden an Volksvermögen!

Eine neue beunruhigende Entwicklung infolge des Klimawandels (im Zusammenhang mit dem Rückgang des Permafrostes und dem Gletscherrückgang) tritt in Form einer starken Mobilisierung von großen Sedimentmassen auf. Der damit verbundenen extremen Zunahme des Räumungsaufwandes stehen exponentiell steigende Kosten für die Verwertung und Deponierung gegenüber. Budgetwirksam ist auch infolge sekundärer Naturkatastrophen (Waldbrand, Steinschlag, Lawinen,

Erosion) der Anstieg des Finanzierungsbedarfs für flächenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere im Bundesland Tirol.

Für bereits begonnene und zugesicherte große Baumaßnahmen (Dämme, Rückhaltebecken, Regulierungen etc.) ist zumindest eine mittelfristige Planungssicherheit erforderlich.

Mit einer Senkung der Planungskosten ist aufgrund des hohen Aktualisierungsdrucks bestehender Planungen und der laufenden Digitalisierung im Sinne der INSPIRE-Richtlinie bzw. des neuen Planungszyklus der Europäischen Hochwasserrichtlinie nicht zu rechnen.

Ziele

Ziel 1: ■ Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich Planungen auf Grundlage der EU-Hochwasserrichtlinie



Maßnahmen

1. Schaffung zusätzlicher Schutzwirkung durch neue Maßnahmen	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung von zusätzlichem Rückhalteraum	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete und Sicherung der für den Hochwasserabfluss und Rückhalt maßgeblichen Räume	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	43.714	22.874	14.903	10.931	6.961	99.383
Plan	43.714	22.874	14.903	10.931	6.961	99.383
Nettoergebnis	-43.714	-22.874	-14.903	-10.931	-6.961	-99.383
Plan	-43.714	-22.874	-14.903	-10.931	-6.961	-99.383

Erläuterungen

Die Mittel der Bundeswasserbauverwaltung konnten im Be- trachtungszeitraum sparsam und erfolgreich für die gesetzten Ziele eingesetzt werden.

Die Jahrestangenten der Bundesländer wurden zur Gänze ausgeschöpft. Der überwiegende Großteil der im Jahresarbeits- programm am Jahresanfang dargestellten Vorhaben wurde dementsprechend umgesetzt.

Baulich-, wirtschaftlich- oder witterungsbedingte Änderungen des Programms wurden durch Umschichtungen ausgeglichen und wichtige Vorhaben dadurch beschleunigt und/oder frühzeitig abgeschlossen. Die entstandenen finanziellen Aus- wirkungen entsprechen beinahe exakt den Planungen im JAP.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Für den gegenständlichen Zeitraum wurde im Zuge der geplanten und in weiterer Folge umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen und in deren unmittelbarer Folge mit der Schaffung von etwa 1500 Arbeitsplätzen als Sekundäreffekt gerechnet. Die tatsächliche Zahl ist nicht ermittelbar, dürfte sich jedoch nach Auskunft einiger Bundesländer in etwa dem Prognostizierten entsprechen.

Umwelt

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen der Bundeswasser- bauverwaltung werden nicht nur Lebens- und Wirtschaftsräume besser vor Naturgefahren geschützt, sondern auch lebens- wichtige Zusatzziele erreicht.

Beispielhaft wird aufgezählt:

- Erhalt des Grundwasserspiegels durch definierte Ge- wässerränder
- Verhinderung des Eintritts von Schadstoffen in die Ober- flächen- und Grundwässer durch Schutz der Siedlungs- räume vor Überflutungen

Erhaltung und Verbesserung der Ökologie durch Aufweitungen, Anbindung von Altarmen oder Beseitigung/Durchgängig- machung von Wanderhindernissen

Unternehmen

Durch die Errichtung neuer Hochwasserschutzmaßnahmen und vor Allem auch die kostenintensive Instandhaltung und Pflege bereits bestehender Anlagen trägt die Bundeswasser- bauverwaltung entscheidend zum Erhalt eines sicheren Lebensraumes bei.

Unter anderem kann dadurch dem Tourismus eine attraktive und im In- und Ausland hoch geschätzte Zusatzdimension im Vergleich zu anderen Ländern geboten werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

neu geschaffene Retentionsflächen etc.) bilden gemeinsam die Basis für diese Zielerreichung.

Die Mittel der Bundeswasserbauverwaltung konnten im Be- trachtungszeitraum sparsam und erfolgreich für die gesetzten Ziele eingesetzt werden.

Durch die Errichtung neuer Hochwasserschutzmaßnahmen und vor Allem auch die kostenintensive Instandhaltung und Pflege bereits bestehender Anlagen trägt die Bundeswasser- bauverwaltung entscheidend zum Erhalt eines sicheren Lebensraumes bei.

Als Hauptziel der wasserbaulichen Arbeiten der Bundes- wasserbauverwaltung ist die Anzahl der hochwasserrelevanten Einzugsgebiete mit abgeschlossenen Schutzmaßnahmen (Schutzfunktion bis 100 jährliche Hochwassereintrittswahr- scheinlichkeit definiert (sh. Kennzahl zu Ziel 1). Zusätzliche Kenngrößen in der WFA (geschützte Personen und Gebäude,

Unter anderem kann dadurch dem Tourismus eine attraktive und im In- und Ausland hoch geschätzte Zusatzdimension im Vergleich zu anderen Ländern geboten werden.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung werden nicht nur Lebens- und Wirtschaftsräume besser vor Naturgefahren geschützt, sondern auch lebenswichtige Zusatzziele erreicht.

Beispielhaft wird aufgezählt:

- Erhalt des Grundwasserspiegels durch definierte Gewässerränder
- Verhinderung des Eintritts von Schadstoffen in die Oberflächen- und Grundwässer durch Schutz der Siedlungsräume vor Überflutungen
- Erhaltung und Verbesserung der Ökologie durch Aufweitungen, Anbindung von Altarmen und Auen oder Beseitigung/Herstellung der Durchgängigkeit von Wanderhindernissen

Hochwasserereignisse haben in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass technische Schutzmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen, wie zum Beispiel entlang der Donau 2002 und 2013. Gefahren durch Hochwasser müssen mit einer umfassenden Herangehensweise behandelt werden. Der nationale Hochwasserrisikomanagementplan RMP2021 zeigt mögliche Hochwassergefährdungen auf und definiert geeignete Maßnahmen zu deren Minderung. Neben dem technischen Hochwasserschutz müssen auch andere relevante Sektoren sowie deren Planungen und Maßnahmen (wie Raumordnung, Bauordnung, Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Ökologie, Naturschutz oder Bewusstseinsbildung) berücksichtigt werden. Durch die gemeinsame und abgestimmte Vorgehensweise soll eine Reduktion bestehender Risiken sowie eine Vermeidung neuer Risiken erreicht werden. Ebenso sind die Öffentlichkeit, Interessensvertretungen sowie lokale Akteurinnen und Akteure in ein wirksames Hochwasserrisikomanagement bestmöglich einzubeziehen. Daher bestand im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Möglichkeit eine Stellungnahme zum RMP2021 abzugeben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Publikationen der Sektion I Wasserwirtschaft
info.bmlrt.gv.at/service/publikationen/wasser.html

Die Abteilung I/6 Hochwasserrisikomanagement im www.bmlrt.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur/sektion-i-wasserwirtschaft/abteilung-i-6.html



Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“) – Bündelung



Finanzjahr 2020

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die zu evaluierende Maßnahme reiht sich in die zahlreichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise ein. Die Zielsetzung des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ weist klare Bezüge zum Wirkungsziel 4 („Stärkung und nachhaltige Entwicklung der Regionen und des Tourismusstandorts Österreich“) der Untergliederung 42 auf. Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ ist Teil des Comeback-Plans, der im Frühsommer 2021 im Zuge des Prozesses „Auf geht's – zum Comeback des heimischen Tourismus“ erarbeitet wurde.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat durch die Möglichkeit einer Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 während der COVID-19-Pandemie auch einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeits-

umgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeiter, insbesondere der Wanderarbeiterinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLRT-UG 42-W4:

Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLRT-GB42.02-M4:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismusbetriebe durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch kontinuierliche Aktivitäten der Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T „Masterplan für Tourismus“

Problemdefinition

Durch die COVID-19-Krise ist der nationale und internationale Reiseverkehr vorübergehend zum vollständigen Erliegen gekommen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. 74% der Gäste in Österreich kommen aus dem Ausland. Infolge der zunehmenden Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen wird nun auch der grenzüberschreitende Tourismus wieder eine wichtige Rolle spielen. Für die Reiseentscheidung der Gäste ist dabei der Aspekt der Sicherheit und der gesundheitlichen Vorsorge von besonderer Bedeutung.

Beim Aufenthalt der Gäste in Beherbergungsbetrieben kommt es infolge des ausgeprägten Dienstleistungscharakters zu regelmäßiger Kontakt mit den im Betrieb tätigen Personen. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme regelmäßiger Testungen können Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 frühzeitig erkannt und kann dadurch das Ansteckungsrisiko für Gäste minimiert werden.

BÜNDELUNG 2. Fassung (1. Ausweitung)

Auch im Bereich von Campingplätzen, Jugendherbergen und öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieben besteht ein gesteigertes objektives und subjektives Sicherheitsbedürfnis der Gäste und Kunden, weshalb eine Ausweitung der Maßnahme auf diese Betriebe erfolgt. Ähnlich wie die Verpflichtung zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (z.B. Apotheken, Lebensmittelhandel) sind Beherbergung und Gastronomie touristische Kerndienstleistungen, die jeder Tourist jedenfalls in Anspruch nimmt.

BÜNDELUNG 3.Fassung (2. Ausweitung und Verlängerung Wintersaison 2020/21)

Beherbergung und Gastronomie bilden gemeinsam mit Leistungen von Schneesportlehrkräften und -betreuungskräften, Fremdenführern, Reisebetreuern oder alpinen Führungskräften – die überwiegend vom ortsfremden Gast in Anspruch genommen werden – das touristische Dienstleistungsbündel, welches der Gast unmittelbar mit einer Destination assoziiert. Künftig sollen daher auch Schneesportlehrkräfte und -betreuungskräfte, alpine Führungskräfte, Reisebetreuer und Fremdenführer, die gesetzlich zulässig tätig sind, sowie Privatzimmervermieter und deren Haushaltsangehörige mit Kundenkontakt am Testangebot teilnehmen können.

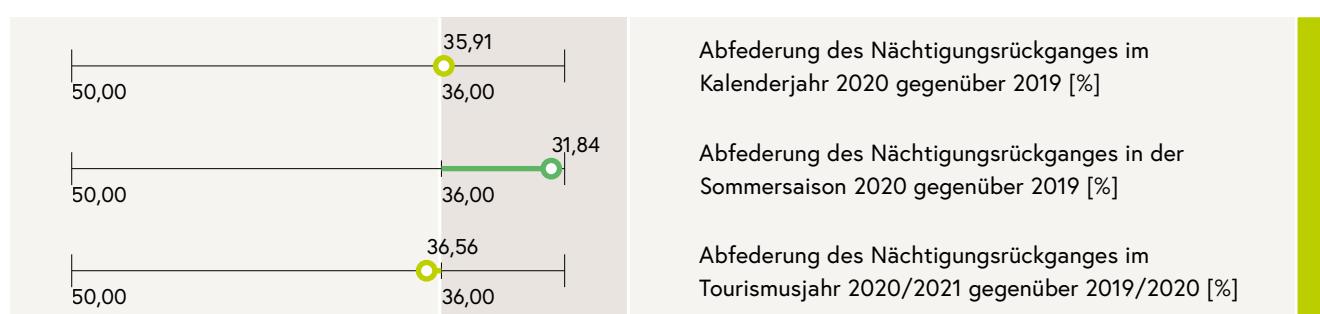
BÜNDELUNG 4. Fassung (Sommersaison 2021)

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat zu einer – unter Berücksichtigung der herausfordernden Rahmenbedingungen – wirtschaftlich und epidemiologisch gelungenen Sommersaison 2020 beigetragen. Nach dem den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 geschuldeten kompletten Entfall der Wintersaison 2020/2021 ist für die Sommersaison 2021 vermehrt Vorsorge zu treffen und durch bestmögliche Vorsorgemaßnahmen vor allem die kritische Phase der Öffnungsschritte entsprechend abzusichern. Zu diesem Zweck soll die förderbare Leistung unverändert bleiben (PCR-Test bzw. „Gold-Standard“). Die Preisentwicklung erlaubt aber eine Anpassung der Förderungshöhe.

In urbanen Zentren wurden zuletzt niederschwellige und kostengünstige PCR-Testmöglichkeiten für symptomlose Personen geschaffen bzw. stehen derartige Programme in Planung. Die Zielsetzungen dieser Programme und die dadurch abgewickelten Tests entsprechen weitgehend jenen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“. Vor diesem Hintergrund soll das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ nach Ende einer gebotenen Übergangsfrist jenen Beschäftigten im Tourismus nicht mehr zur Verfügung stehen, an deren Wohn- und/oder Arbeitsort derartige Programme genutzt werden können.

Ziele

Ziel 1: ■ Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich



Maßnahmen

1. Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus
„Testangebot Sichere Gastfreundschaft“

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	43.514	107.502	0	0	0	151.016
Plan	100.160	120.771	0	0	0	220.931
Nettoergebnis	-43.514	-107.502	0	0	0	-151.016
Plan	-100.160	-120.771	0	0	0	-220.931

Erläuterungen

Bis Ende Oktober 2021 wurden im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ über 2,05 Mio. freiwillige und kostenlose PCR-Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind die Beschäftigten, die getestet werden. Die mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Herausforderungen wurden durch eine ausschließlich digitale Lösung bzw. einen elektronisch abgeschlossenen Förderungsvertrag bewältigt.

Mit den einzelnen Labors, der Finanzprokuratur, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) konnten Partner*innen gefunden werden, um das ambitionierte Vorhaben umzusetzen. Das konstruktive Zusammenwirken ermöglichte die Durchführung der Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 im neugeschaffenen Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“.

Die Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ basierte auf der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten. Da zu Beginn des Testangebotes keine vergleichbaren Programme zur Verfügung standen, musste die Inanspruchnahme – und damit der Mittelbedarf – ohne heranziehbare Erfahrungswerte geschätzt werden. Zudem ist zu bedenken, dass neben dem wellenartigen Verlauf der COVID-19-Pandemie auch die Schaffung weiterer Testangebote sowie die Ausrollung der Impfkampagne ab Jänner 2021 direkten Einfluss auf die tatsächliche Inanspruchnahme und damit den Mittelbedarf hatten. Darüber hinaus konnte der Aufwand für Abwicklungskosten durch das effiziente Zusammenwirken der involvierten Stellen im Vergleich zur ursprünglichen Schätzung deutlich reduziert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung erfolgte durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die COVID-19-Krise hat den nationalen und internationalen Reiseverkehr im Frühjahr 2020 zum beinahe vollständigen Erliegen gebracht. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 besonders stark betroffen. Während im Jahr 2018 mit rund 152,7 Mio. verzeichneten Nächtigungen ein erneuter Rekordwert aufgestellt werden konnte, mussten im Verlauf des Jahres 2020 neue Wege gefunden werden, um Urlaub in Österreich sicher und attraktiv zu machen (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer setzten daher alles daran, um in ihren Betriebsstätten mit Präventionskonzepten und zahlreichen Maßnahmen größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und Gäste gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund, dass rund 74 % der Touristinnen und Touristen aus dem Ausland nach Österreich kommen, wurden auch ergänzende Maßnahmen geprüft, um das Sicherheitsgefühl zu stärken und grenzüberschreitenden Tourismus wieder zu ermöglichen. Der dahingehende Handlungsbedarf war auch ob der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismuswirtschaft für Österreich, die etwa im Jahr 2018 für einen Anteil von 7,3 % am Brutto-Inlandsprodukt (BIP) sowie einen Beitrag zur Gesamtbeschäftigung in Höhe von 7,8 % verantwortlich gezeichnet hat, unzweifelhaft (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Mit dem Ziel, das Vertrauen der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich für die folgenden Tourismussaisons wiederherzustellen, nahm die Bundesregierung im Ministerrat am 24. Juni 2020 die Initiative des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zustimmend zur Kenntnis, eine risikobasierte Testung für Beschäftigte von Tourismusbetrieben durch staatliche Maßnahmen umzusetzen. Eine regelmäßige Testoffensive sollte nicht zuletzt auch international den Tourismusstandort Österreich sichern und eine Stärkung des Sicherheitsgefühls beim grenzüberschreitenden Tourismus ermöglichen.

Mit der Finanzprokuratur, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) konnten binnen weniger Tage tatkräftige Partnerinnen gefunden werden, um das auch zeitlich ambitionierte Vorhaben umzusetzen. Das konstruktive Zusammenwirken ermöglichte innerhalb von weni-

ger als zwei Wochen bereits die Durchführung erster Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 im neugeschaffenen Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“.

Bis Ende Oktober 2021 wurden im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ über 2,05 Mio. freiwillige und kostenlose PCR-Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind die Beschäftigten, die getestet werden. Die mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Herausforderungen wurden durch eine ausschließlich digitale Lösung bzw. einen elektronisch abgeschlossenen Förderungsvertrag bewältigt.

Vor dem Hintergrund der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten stellten sich Schätzungen zur Inanspruchnahme schwierig dar, wobei sich die Abweichungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme mit den zwischenzeitlich erlangten Erfahrungswerten verringern ließen. Die Inanspruchnahme war zudem auch im Kontext der wellenartigen Pandemieentwicklung, der Ausrollung der Impfkampagne und der Einführung weiterer PCR-Testmöglichkeiten zu sehen. In der Zusammenschau der WFA-Versionen ergibt sich letztlich ein geschätztes maximales Testaufkommen von rd. 2,88 Mio. Testungen. Während zu Beginn – insbesondere in Hinblick auf die Freiwilligkeit der Teilnahme – mit maximal 65.000 Testungen pro Woche gerechnet wurde, sind im evaluierten Zeitraum durchschnittlich rund 29.300 Testungen pro Woche durchgeführt worden.

Zur Evaluierung wurde die Entwicklung der Nächtigungszahlen während der Laufzeit des Testangebotes „Sichere Gastfreundschaft“ mit Werten vor der COVID-19-Pandemie verglichen, wobei jeweils erreicht werden sollte, dass der Nächtigungsrückgang maximal 36 % beträgt.

Im Kalenderjahr 2020 wurden 97.875.868 Nächtigungen in Österreich verzeichnet (31,6 Mio. Inlands- und 66,3 Mio. Auslandsnächtigungen). Im Vergleich dazu lag dieser Wert 2019 bei 152,7 Mio. (39,9 Mio. Inlands- und 112,8 Mio. Auslandsnächtigungen), sodass der Nächtigungsrückgang insgesamt 35,91 % beträgt und das Ziel zur Gänze erreicht werden konnte.

In der Sommersaison 2020 wurden 53.829.371 Nächtigungen in Österreich verzeichnet (22,2 Mio. Inlands- und 31,6 Mio. Auslandsnächtigungen). Im Vergleich dazu lag dieser Wert in der Sommersaison 2019 bei 79 Mio. (23,3 Mio. Inlands- und 55,7

Mio. Auslandsnächtigungen), sodass der Nächtigungsrückgang insgesamt 31,84 % beträgt.

Im Tourismusjahr 2020/2021 wurden 72.006.874 Nächtigungen in Österreich verzeichnet (28,1 Mio. Inlands- und 43,9 Mio. Auslandsnächtigungen). Im Vergleich dazu lag dieser Wert im Tourismusjahr 2019/2020 bei 113,5 Mio. (35,1 Mio. Inlands- und 78,4 Mio. Auslandsnächtigungen), sodass der Nächtigungsrückgang insgesamt 36,56 % beträgt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wurde nach Beginn der gegenständlichen Evaluierung erneut verlängert. In diesem Zuge wurde die max. Förderungssumme auf EUR 44,00 pro Testung gesenkt.

Weiterführende Informationen

Aktueller Bericht „Tourismus in Österreich“

info.bmlrt.gv.at/service/publikationen/tourismus.html

Sichere Gastfreundschaft – Website

www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot/

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz



Novelle zum Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 22/2017)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode war die Fortführung und Weiterentwicklung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus vorgesehen. So ist eines der Ziele der Ausbau sozialer Dienstleistungen (z. B. im Bereich Pflege). Auch gilt es, den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass für die individuelle Pflegebedürftigkeit unabhängig von der sozialen Situation eine gute Pflege und Betreuung geboten werden. Die Wahlfreiheit des Pflegesettings, von der häuslichen Pflege durch Angehörige und professionelle Dienste, über betreute Wohnformen bis hin zu Pflegeheimen muss bedarfsgerecht abgestufte Pflege- und Betreuungsangebote beinhalten. Der Verbleib in der gewohnten Umgebung ist bestmöglich zu

fördern, um den Anteil der nichtstationär betreuten Pflegegeldbezieher und Pflegegeldbezieherinnen weiterhin zu forcieren.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-UG 21-W1:

Sicherung und Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems (insb. Pflegegeld, Pflegekarenzgeld und Förderung der 24-Stunden Betreuung), um durch eine qualitätsvolle Betreuung und Pflege den betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und deren Angehörige zu unterstützen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB21.02-M2:

Für die Pflegebedürftigen gibt es Österreichweit ein bedarfsorientiertes Angebot an Pflegeleistungen

Problemdefinition

Das Pflegefondsgesetz (PFG) ist in seiner Stammfassung am 30. Juli 2011 in Kraft getreten, mit dem den Ländern zur teilweisen Abdeckung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen in der Langzeitpflege in den Jahren 2011 bis 2016 ein jährlicher Zweckzuschuss zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2016 hinaus soll der Pflegefonds nunmehr wie folgt dotiert werden:

2017: € 350 Millionen

2018: € 366 Millionen

2019: € 382 Millionen

2020: € 399 Millionen

2021: € 417 Millionen.

Aufgrund der im Bereich der Pflegedienstleistungen in den Ländern historisch gewachsenen Strukturen bestehen zwischen den neun Ländern weiterhin Unterschiede bei der Ausgestaltung des verfügbaren Dienstleistungsangebotes. In diesem Zusammenhang sollen – basierend auf einschlägigen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes sowie ressortinterner Evaluierungen – Bestimmungen zur Harmonisierung

des Pflegedienstleistungsangebotes der Länder in Kraft gesetzt werden, welche zu einer kontinuierlichen Fortentwicklung des bundesweit verfügbaren Pflegedienstleistungsangebotes beitragen sollen.

Im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 ist festgelegt, dass für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung zusätzlich 18 Millionen Euro jährlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Pflegefondsgesetzes.

- Ein Drittel (6 Millionen Euro) ist von den Ländern zu tragen
- Ein Drittel (6 Millionen Euro) ist von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen
- Ein Drittel (6 Millionen Euro) ist vom Bund zu tragen (UG 21)

Laut Paktum ist über die operative Abwicklung eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2017–2021

- Meilenstein**  Höchstwert der prozentuellen Steigerungen (4,6%) der gesamten Bruttoausgaben nicht überschritten: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Sicherung des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebots der Bundesländer

- Meilenstein**  Erreichung des festgelegten Richtversorgungsgrades in den Bundesländern: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 3: Aus- und Aufbau bedarfsgerechter und abgestufter Pflege- und Betreuungsangebote

- Meilenstein**  Umsetzung des Angebotes der mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste als abrechenbares Dienstleistungsangebot: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Aufnahme von zusätzlichen Steuerungselementen nach dem Vorbild der Gesundheitsreform zu Harmonisierung in Bezug auf das Dienstleistungsangebot

- Meilenstein**  Bei der Vorschreibung der Kostenbeiträge werden im Bereich der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste soziale Aspekte berücksichtigt: **überwiegend erreicht**

- Meilenstein**  Umsetzung einer transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung zur Regelungen der Personalausstattung in stationären Einrichtungen: **teilweise erreicht**

- Meilenstein**  Bundesweite Sicherstellung eines adäquaten und den berufsrechtlichen Vorgaben eines Personaleinsatzes in stationären Einrichtungen: **überwiegend erreicht**

- Meilenstein**  Bundesweite Harmonisierung der Rahmenbedingungen bzw Aufnahmekriterien in stationäre Einrichtungen: **überwiegend erreicht**

- Meilenstein**  Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Mit den Pflegefondsmitteln werden die Länder und Gemeinden bei den sozialen Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege unterstützt.

- Meilenstein**  Den Ländern wurde für die Jahre 2017-2021 Mittel aus dem Pflegefonds zur Verfügung gestellt.: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Die Beteilung der Mittel soll von den Ländern transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

- Meilenstein**  Transparenz bei den an die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände zu leistenden Zweckzuschüsse durch die Länder: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Kontrollierte Steigerung der Ausgaben nach dem Vorbild der Gesundheitsreform	Beitrag zu Ziel 1
2. Gewährung von Zweckzuschüssen in der Höhe von insgesamt 1.914 Mio. Euro an die Länder für die Jahre 2017–2021	Beitrag zu Zielen 2, 3, 5
3. Aufnahme der mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste als abrechenbares Dienstleistungsangebot	Beitrag zu Zielen 2, 3, 5
4. Zurverfügungstellung der Zweckzuschüsse durch die Länder an Gemeinde, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände	Beitrag zu Ziel 6
5. Stärkung des Steuerungselements des Pflegefonds durch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes (Harmonisierung)	Beitrag zu Zielen 2, 4
6. Verpflichtung der Länder zur Vorlage von Planungsunterlagen und Berichterstattung	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	233.000	244.000	255.000	266.000	278.000	1.276.000
Plan	233.000	244.000	255.000	266.000	278.000	1.276.000
Aufwendungen gesamt	350.000	366.000	382.000	399.000	417.000	1.914.000
Plan	350.000	366.000	382.000	399.000	417.000	1.914.000
Nettoergebnis	-117.000	-122.000	-127.000	-133.000	-139.000	-638.000
Plan	-117.000	-122.000	-127.000	-133.000	-139.000	-638.000

Erläuterungen

Für den Zeitraum 2017–2021 ergaben sich keine Abweichungen.

für das Jahr 2020 399 Millionen Euro und für das Jahr 2021 417 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 22/2017, aufgebracht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Zur teilweisen Abdeckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PFG wurden den Ländern für das Jahr 2017 350 Millionen Euro, für das Jahr 2018 366 Millionen Euro, für das Jahr 2019 382 Millionen Euro,

Wirkungsdimensionen



Soziales

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Pflegedienstleistungsstatistik zum Berichtsjahr 2020 entnommen (Daten für 2021 sind noch nicht verfügbar). Die Pflegedienstleistungsstatistik basiert auf den Bestimmungen des Pflegefondsgesetzes (PFG) und der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012):

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich auch in der Langzeitpflege (Schließung von Einrichtungen, Schaffung von Quarantänebereichen, weniger Urlaube von pflegenden Angehörigen, Übersterblichkeit etc.) niedergeschlagen; die statistischen Daten für das erste Corona-Jahr zeigen zum Teil deutliche Rückgänge bei den erbrachten Leistungen und betreuten Personen.

Betreute Personen (im Vergleich zum Jahr 2016)

Im Jahr 2016 waren rd. 455.000 Menschen Pflegegeld anspruchsberechtigt. Im Jahr 2020 erhöhten sich diese auf rd. 461.000 Personen. Gleichzeitig wurden insgesamt 151.582 Personen (+3% – Steigerung zum Jahr 2016) durch mobile Dienste zu Hause betreut bzw. gepflegt. 95.263 Menschen (+28%) lebten – ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Sozialhilfe/Mindestsicherung – in stationären Pflegeeinrichtungen. 2020 erhielten mit 6.968 Personen (-25%) eine Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen. Im Bereich der teilstationären

Dienste (Tageszentren, Tagesstätten) wurden 7.695 Personen (+5%) betreut. Im Bereich der alternativen Wohnformen wurden 3.602 Personen (-70%) betreut. Im Bereich des Case- und Caremanagements konnten 2020 110.807 Personen (+13%) unterstützt werden.

Leistungseinheiten (im Vergleich zum Jahr 2016)

Die mobilen Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenschwester, Heimhilfe etc.) erbrachten im Jahr 2020 insgesamt rund 16,4 Mio. Leistungsstunden (-1%). Im Bereich der stationären Dienste (Pflegeheime, Pflegewohnhäuser etc.) wurden in Summe 25,2 Mio. Bewohntage verrechnet (+27%).

Ausgaben (im Vergleich zum Jahr 2016)

Die Bruttoausgaben für die Betreuungs- und Pflegedienste insgesamt betrugen im Jahr 2020 rund 4,4 Mrd. Euro (+25%). Die Nettoausgaben lagen bei 2,6 Mrd. Euro (+36), womit 61% der Bruttoausgaben von den Ländern und Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung getragen wurden; 35% waren durch Beiträge und Ersätze vor allem aus Pensionen und Pflegegeldern der betreuten/gepflegten Personen gedeckt, die restlichen 4% kamen aus anderen Quellen (Umsatzsteuer-refundierung, Landesgesundheitsfonds-Mittel, Zuschüsse der Krankenversicherung)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die steigende Nachfrage nach institutionalisierten Dienstleistungen der Langzeitpflege geht mit einem höheren Finanzierungsaufwand der öffentlichen Haushalte einher. Vor diesem Hintergrund wurde im Paktum Finanzausgleich 2017–2021 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einerseits eine Valorisierung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, andererseits ein Kostendämpfungspfad für den Pflegebereich vereinbart.

Mit den finanziellen Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds werden Länder und Gemeinden bei der Sicherung, dem Aus- und Aufbau von flächendeckenden Pflege- und Betreuungs-

dienstleistungen unterstützt. Von 2011–2021 wurden aus dem Pflegefonds finanzielle Zweckzuschüsse in Gesamthöhe von rd. 3,2 Milliarden Euro bereitgestellt. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse 2017–2021 erfolgte in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und im November des jeweiligen Kalenderjahres. Damit soll gewährleistet sein, dass alle erforderlichen Leistungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz nicht stationärer vor stationärer Versorgung, womit eine größtmögliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmtheit für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher gestellt werden soll. Die Ausgestaltung des Betreuungs- und Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen. Durch ein bundesweit verfügbares Pflege- und Betreuungsdienstleistungsangebot

sollen pflegende Angehörige bei ihrer wichtigen Tätigkeit der Betreuung ihrer Angehörigen entlastet werden und soll es ihnen auch ermöglicht und erleichtert werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Länder mussten weiterhin in den Jahren 2017 bis 2021 einen Richtversorgungsgrad erfüllen. Im Jahr 2020 wurde österreichweit ein Versorgungsgrad von 67,3% erreicht.

Zu beachten ist, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Maßnahmen sich erheblich in der Langzeitpflege (Schließung von Einrichtungen, Schaffung von Quarantänebereichen, weniger Urlaube von pflegenden Angehörigen, Übersterblichkeit etc.) niederschlugen daher in der Gesamtbeurteilung mitberücksichtigt werden müssen.

Mit der Pflegefondsnovelle (BGBl. I Nr. 22/2017) wurden Steuerungs- und Harmonisierungselemente (Meilensteine) aufgenommen:

- Es wurde ein Ausgabenpfad (Höchstwert von 4,6 % der Bruttoausgaben) im Bereich der Langzeitpflege nach dem Vorbild der Gesundheitsreform im Sinne einer kontrollierten Steigerung der Ausgaben eingeführt. Der festgelegte Höchstwert wurde im Jahr 2020 nicht überschritten.
- Eine Umsetzung des Angebotes der mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste als abrechenbares Dienstleistungsangebot erfolgte in allen Bundesländern. In Österreich wurden im Jahr 2020 2.199 Personen durch die mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste betreut.
- Im Bereich der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste werden vom Großteil der Bundesländer bei der Vorschreibung der durch die Klientinnen und Klienten zu leistenden Kostenbeiträge soziale Aspekte berücksichtigt.
- Eine transparente und nachvollziehbare Gestaltung zur Regelungen der Personalausstattung ist mehrheitlich gegeben.
- Die Anwesenheit von Pflegepersonal der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes im Sinne des GuKG während der Nachtstunden erfolgt mehrheitlich in den Bundesländern.
- Die Voraussetzungen zur Aufnahme ab einer Pflegegeldstufe 4 sind vielfach zumindest auf der Homepage der Bundesländer dargestellt.
- Bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen wird im gesamten Bundesgebiet auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht genommen.

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 um zwei Jahre ist eine Dotierung des Pflegefonds zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2021 hinaus nunmehr wie folgt vorgesehen:

2022: 436 Millionen Euro

2023: 455,6 Millionen Euro

Damit soll gesichert sein, dass alle notwendigen Leistungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Pflege – Dienstleistungen und soziale Dienste

www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Dienstleistungen-Soziale-Dienste.html

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

maximal 14 Übertragungen pro Elternteil eingeführt werden. Der Antrag soll bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gestellt werden können.

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 ist im Abschnitt „Kampf gegen Altersarmut und nachhaltige Finanzierung des Pensionssystems“ die Erweiterung der Möglichkeit zum freiwilligen Pensionssplitting vorgesehen, indem die Übertragungsmöglichkeit von Teilgutschriften von derzeit vier (bei Mehrlingsgebärunen fünf) auf bis zu sieben Jahre pro Kind ausgeweitet wird. Gleichzeitig soll eine Gesamtobergrenze von

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-UG 22-W2:

Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben

2017-BMASK-UG 22-W1:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters

Problemdefinition

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Teil der von der Bundesregierung am 1. März 2016 beschlossenen Maßnahmen unter dem Titel „Reformpfad Pensionen“ umgesetzt werden:

1. Einführung eines Beitragshalbierungsmodells bei Aufschub des Pensionsantritts in der Bonusphase (drei Jahre nach Erreichen des Regelpensionsalters);
2. Einführung einer neuen Pflichtleistung „Pensionsvermeidende berufliche Rehabilitation aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit“;
3. Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht für Pensionsberechtigte mit längerem Versicherungsverlauf;
4. Normierung, dass für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG auch Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 zu berücksichtigen sind;
5. Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting;
6. Umgestaltung der derzeitigen Kommission zur langfristigen Pensionssicherung in eine neue Alterssicherungskommission.

Derzeit finden Unternehmen wegen der nachträglichen Beitragsvorschreibung nur schwer Aushilfskräfte.

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, wurden sämtliche Beiträge in der Krankenversicherung in einem einzigen Beitragssatz zusammengefasst und darüber hinaus wurde die Ungleichheit beseitigt, dass sich der durch den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin zu tragende Teil in der Höhe bei Arbeitern/Arbeiterinnen von jenem bei Angestellten unterscheidet.

Hinsichtlich des Pauschalbeitrages für Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach dem ASVG oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen (§ 53a Abs. 3 ASVG), wurde diese Angleichung nicht vorgenommen.

Da zur Beurteilung der langfristigen Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems sowohl die Bundesmittel als Finanzierungsteil für Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch die Ausgaben für Ruhegenüsse öffentlich Bediensteter (ohne Eigenbeträge der Versicherten) in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, ist die Einführung einer neuen Alterssicherungskommission notwendig. Dies deshalb, da die alte „Pensionssicherungskommission“ nur die Analyse der Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung zur Aufgabe hatte.

Ziele

Ziel 1: Aufschub des Pensionsantritts

Meilenstein  Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Reform der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung

Meilenstein  Einführen einer Alterssicherungskommission: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Vermeidung von Invalidität

Meilenstein  Einführung einer pensionsvermeidendenden beruflichen Rehabilitation aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Vermeidung von Altersarmut

Meilenstein  Verbesserung im Ausgleichzulagenrecht: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Verbesserung der eigenständigen pensionsrechtlichen Absicherung von Frauen

Meilenstein  Berücksichtigung von Versicherungszeiten vor 2005 bei Kindererziehung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Entfall der nachträglichen Beitragsvorschreibung für Aushilfskräfte

Meilenstein  Beiträge für Aushilfskräfte werden vom Dienstgeber einbehalten und abgeführt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 7: Entlastung der Dienstgeber

Meilenstein  Unfallversicherungsbeiträge für Aushilfskräfte werden von der Unfallversicherung getragen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 8: Harmonisierung des durch geringfügig Beschäftigte zu tragenden Pauschalbeitrages

Meilenstein  Einheitlicher Pauschalbetrag in der Krankenversicherung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 9: Finanzierung des Hanusch-Krankenhauses

Meilenstein  Aufteilung der Finanzierungskosten auf die Gebietskrankenkassen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts

Beitrag zu Ziel 1

2. Schaffung einer Alterssicherungskommission

Beitrag zu Ziel 2

3. Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation	Beitrag zu Ziel 3
4. Besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungsverlauf	Beitrag zu Ziel 4
5. Neuregelung der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz	Beitrag zu Zielen 4, 5
6. Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting	Beitrag zu Ziel 5
7. Neuregelung der Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge für Aushilfskräfte	Beitrag zu Ziel 6
8. Entfall des Unfallversicherungsbeitrages für Aushilfskräfte	Beitrag zu Ziel 7
9. Anpassung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrages für Vollversicherte	Beitrag zu Ziel 8
10. Verlängerung der Verteilung der Finanzierungskosten für das Hanusch-Krankenhaus auf alle Gebietskrankenkassen	Beitrag zu Ziel 9

█ nicht erreicht
 █ teilweise erreicht
 █ überwiegend erreicht
 █ zur Gänze erreicht
 █ überplanmäßig erreicht
 █ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	16.789	23.807	25.681	26.794	26.794	119.865
Plan	15.600	14.300	13.100	11.800	10.500	65.300
Aufwendungen gesamt	35.616	43.656	52.190	31.066	43.326	205.854
Plan	56.900	61.300	65.100	68.500	71.500	323.300
Nettoergebnis	-18.827	-19.849	-26.509	-4.272	-16.532	-85.989
Plan	-41.300	-47.000	-52.000	-56.700	-61.000	-258.000

Erläuterungen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge: Halbierung Beitragslast	16.789.058,47	23.807.125,56	25.680.969,64	26.794.407,24	26.794.407,24
Aufwendungen:					
besondere AZ-Richtlinie Alleinstehende	29.658.007,00	29.457.004,00	30.309.496,00	-	-
Maßnahmen berufliche Rehabilitation	2.683.146,53	3.577.645,04	3.157.718,96	2.453.755,76	2.453.755,76
Mindestversicherungszeit APG	3.275.127,00	10.621.505,06	18.723.224,11	28.611.987,37	40.871.782,92
Transferaufwendung	35.616.280,53	43.656.154,10	52.190.439,07	31.065.743,13	43.325.538,68

Aufgrund der Vereinheitlichung des Beitragssatzes hat die Krankenversicherung Mehreinnahmen von jährlich rd. 390 Tausend Euro, wobei die Fallanzahl und die Summe der Beitragsgrundlagen im jeweiligen Jahr variabel sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung erfolgt durch die UG 22.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge für Aushilfskräfte durch den Dienstgeber wurde rechtlich umgesetzt.

Soziales

Die Belastung der UG 22 durch die Inanspruchnahme der beruflichen Rehabilitation beträgt zwischen 2,5 Mio. € bis 3,6 Mio. € jährlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die angeführten Ziele und die darauf basierenden Maßnahmen wurden zur Gänze erfüllt:

1. Durch die Halbierung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension in der Bonusphase ist für den betreffenden Personenkreis der Anreiz für einen freiwilligen längeren Verbleib im Erwerbsleben gegeben.

2. Es wird eine neue Alterssicherungskommission eingeführt, die im Vergleich zur Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung deutlich verkleinert ist. Gleichzeitig werden die Aufgaben der Kommission zu einer Gesamtbetrachtung der Alterssicherung in getrennter Darstellung der Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Pensionen der Beamten und Beamtinnen ergänzt.

3. Durch Frühintervention auf Ebene der Krankenversicherungsträger wird Invalidität vermieden. Als neue Pflichtleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt die pensionsvermeidende berufliche Rehabilitation. Diese beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation stehen auch Personen nach § 255 Abs. 3 ASVG (das sind Personen ohne Berufsschutz) offen, wenn sie zumindest zwölf Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf bzw. als Angestellte/r innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag bzw. mindestens 36 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer solchen Erwerbstätigkeit in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag erworben haben.

4. Durch die vorgeschlagene Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht sollen jene Personen eine höhere Leistung erhalten, die zwar einen längeren Versicherungsverlauf aufweisen (nämlich mindestens 30 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit), deren Beitragsgrundlagen auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit jedoch so gering sind, dass ihnen nur eine Pensionsleistung im Bereich des Ausgleichszulagenrichtsatzes gebührt. Für diese lange Zeit hindurch versicherten Erwerbstätigen wird ein besonderer Ausgleichzulagenrichtsatz geschaffen. Reine Hinterbliebenenleistungen sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

5. Da sich gezeigt hat, dass insbesondere im Zusammenhang mit Beitragszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, bei nachfolgender Kindererziehung der Bedarf besteht, auch diese Zeiten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG zu berücksichtigen, sollen künftig sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die reguläre Alterspension nach dem APG herangezogen werden.

Die Übertragung von Teilgutschriften soll von derzeit bis zu vier Jahren (Mehrlingsgeburten: fünf Jahren) auf bis zu sieben Jahre pro Kind ausgeweitet werden, wobei eine Gesamtobergrenze von maximal 14 Übertragungen pro Elternteil eingeführt werden soll. Der Antrag auf Übertragung soll sodann bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gestellt werden können.

6. Für Aushilfskräfte, die neben der Aushilfstätigkeit in einem die Vollversicherung nach dem ASVG begründenden Dienstverhältnis stehen und die geringfügige Aushilfstätigkeit noch nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben sowie bei einem Dienstgeber tätig sind, der an noch nicht mehr als 18 Tagen im jeweiligen Kalenderjahr Personen als Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt hat, werden sämtliche Beiträge und die (Land)Arbeiterkammerumlage drei Jahre lang vom Dienstgeber einbehalten und abgeführt.

7. Für Aushilfskräfte, die neben der Aushilfstätigkeit in einem die Vollversicherung nach dem ASVG begründenden Dienstverhältnis stehen und die geringfügige Aushilfstätigkeit noch nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben sowie bei einem Dienstgeber tätig sind, der an noch nicht mehr als 18 Tagen im jeweiligen Kalenderjahr Personen als Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt hat, werden sämtliche Beiträge und die (Land)Arbeiterkammerumlage drei Jahre lang vom Dienstgeber einbehalten und abgeführt.

8. Anpassung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrages auf 3,87% einheitlich für alle Personengruppen.

9. Die Regelung der Verteilung der anteiligen Finanzierungskosten des Hanusch-Krankenhauses auf die Gebietskrankenkassen endet nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und gilt unbefristet weiter.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Österreichische Gesundheitskasse

www.gesundheitkasse.at



Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMASK-UG 20-W1:

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen.

Problemdefinition

Artikel 1 bis 4 (Teil 1 BMASK), Artikel 5 bis 8:

Derzeit fehlt die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2012 im Beitragsrecht der bäuerlichen Sozialversicherung.

Die derzeit nicht eindeutige Regelung der Versicherungspflicht von SexdienstleisterInnen steht nicht im Einklang mit der EMRK.

Die derzeitige Sonderregelung für ErntehelperInnen stellt nach europäischem Recht (Saisonarbeitnehmer-Richtlinie) eine verbotene Diskriminierung dar.

Die derzeitige Regelung der Versicherungspflicht der nebenberuflich tätigen NotärztlInnen ist nicht praxisgerecht.

Derzeit betreibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine eigene Plattform zur Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen der Sozialversicherung. Durch die Übernahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes können Verwaltungskosten eingespart werden.

Eine Neuregelung der Ermittlung der Beitragsgrundlage der neuen Selbstständigen ist erforderlich, weil die derzeitige Regelung für die Versicherten teilweise nicht nachvollziehbar ist.

Ohne Hemmung der Einforderungsverjährung in den Fällen des § 35c GSVG fallen unnötige Verwaltungskosten an.

Die Anträge auf freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von im Ausland Pflichtversicherten werden mangels eindeutiger Rechtslage teilweise abgelehnt.

Artikel 1 bis 4 (Teil 2 BMG):

Auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages werden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts GmbH von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung im ASVG ausgenommen.

Derzeit fehlt es an der unfallversicherungsrechtlichen Absicherung der Laienrichter/innen an den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes und am Bundesfinanzgericht.

Wartezeit/Sperrfrist erschweren die Inanspruchnahme der Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Personen, die ein behindertes Kind pflegen.

Kein Anspruch auf beitragsfreie Krankenversicherung für Personen, die Angehörige, die anspruchsberechtigte Angehörige von Versicherten sind, pflegen.

Der Vollzug der Unfallversicherung für in Beschäftigungstherapieeinrichtungen tätige behinderte Personen erfolgt derzeit durch zwei Versicherungsträger.

Mangels Rechtsgrundlage kann das Service-Entgelt von Rehabilitationsgeldbeziehern/bezieherinnen nicht eingehoben werden.

Ermöglichung einer Absenkung des Unfallversicherungsbeitrages im Bereich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB).

Fehlende Rechtsgrundlagen im Bereich der in der Abteilung „B“ der VAEB Versicherten für die Erbringung diverser Geldleistungen in der Krankenversicherung.

Der Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen für rückwirkende Zeiträume ist aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich.

Durch den entfallenen Pensionsvorschuss bestehen Lücken in der sozialen Absicherung bestimmter Personengruppen.

Artikel 13 (BMASK):

Nach den Bestimmungen des HVG werden Gesundheitsschädigungen, die Soldaten insbesondere infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erleiden, finanziell entschädigt. Über die Verfahren nach dem HVG entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Zum 1. Jänner 2015 standen 1.818 Beschädigte und Hinterbliebene im Bezug von Rentenleistungen nach dem HVG. Die Rentenleistungen werden nach unfallversicherungsrechtlichen Kriterien bemessen.

Bei der Regierungsklausur in Schladming am 26. und 27. September 2014 wurden nach erfolgter Aufgabenkritik Maßnahmen

für ein effizienteres Verwaltungshandeln festgelegt. Es wurde dabei auch in Aussicht genommen, den Vollzug der Agenden des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu übertragen. Ein entsprechender Ministerratsbeschluss erfolgte am 30. September 2014.

Leistungen für Unfallfolgen werden auch im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht. Die Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird von der AUVA vollzogen. Von der AUVA werden gegenwärtig mehr als 70.000 Renten (Versehrten- und Hinterbliebenenrenten) erbracht.

Ziele

Ziel 1: ■ Anpassungen im Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, GSVG, BSVG, FSVG)

Meilenstein ☐ Erforderliche Novellierungen im Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Änderungen bei den amtlichen Verlautbarungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Meilenstein ☐ Erforderliche Anpassungen bei den amtlichen Verlautbarungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Anpassungen an internationales Recht

Meilenstein ☐ Notwendige Anpassungen an das EU-Recht: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Schaffen von Rechtsklarheit im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH

Meilenstein ☐ Neuregelung der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: ■ Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf weitere Gruppe von Laienrichterinnen und Laienrichter

Meilenstein ☐ Neuregelung der Teilversicherung in der Unfallversicherung für Laienrichter:innen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: ■ Schaffung eines sofortigen Zugangs zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Meilenstein ☐ Personen, die ein behindertes Kind pflegen, können sich in der Krankenversicherung selbstversichern.: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein ☐ Leistungen können ohne Wartezeit in Anspruch genommen werden.: **zur Gänze erreicht**

Ziel 7: ■ Krankenversicherungsrechtliche Absicherung für Personen, die nahe Angehörige pflegen

Meilenstein  Personen, die nahe Angehörige pflegen, können sich in der Krankenversicherung selbstversichern: **zur Gänze erreicht**

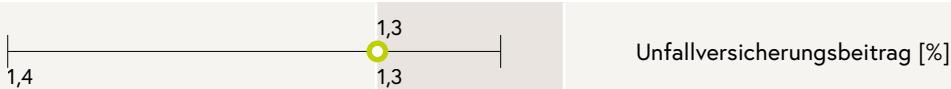
Ziel 8: ■ Vereinheitlichung der Vollziehung der Teilversicherung in der Unfallversicherung für in anerkannten Beschäftigungstherapieeinrichtungen Tätige

Meilenstein  Vollziehung der Teilversicherung in der Unfallversicherung bei Personen mit Behinderung ist die AUVA zuständig: **zur Gänze erreicht**

Ziel 9: ■ Lückenschluss im Bereich der Service-Entgelts-Einhebung

Meilenstein  Rehabgeldbezieher bezahlen Service-Entgelt für die e-card: **zur Gänze erreicht**

Ziel 10: ■ Absenkung des Unfallversicherungssatzes für die Eisenbahnbediensteten



Meilenstein  Einführung einer variablen Rückstellungsverpflichtung bei der VA für Eisenbahnen und Bergbau: **zur Gänze erreicht**

Ziel 11: ■ Gesetzliche Absicherung der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) für den Eintritt diverser Versicherungsfälle

Meilenstein  Gesetzliche Verankerung von Geldleistungsansprüchen VAEB Abt. B: **zur Gänze erreicht**

Ziel 12: ■ Für den Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen für rückwirkende Zeiträume besteht eine gesetzliche Grundlage

Meilenstein  Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 13: ■ Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit durch die Unfallversicherungsträger erfolgt automatisationsunterstützt

Meilenstein  Automationsunterstützte Meldung in der Unfallversicherung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 14: ■ Lückenschluss im Bereich des entfallenen Pensionsvorschusses

Meilenstein  Krankengeld durch Satzungsermächtigung während der Bekämpfung in der Pensionsversicherung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 15: ■ Zusammenführung der Heeresversorgung mit der Unfallversicherung

Meilenstein  Heeresentschädigung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuordnung der Pflichtversicherung von Personen	Beitrag zu Ziel 3
2. Streichung der Sonderregelungen für ErntehelferInnen in Umsetzung der sogenannten Saisonarbeitnehmer-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Ausnahme der SexdienstleisterInnen von der Vollversicherung nach dem ASVG	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes	Beitrag zu Ziel 2
5. Normierung, dass die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung auch die vereinbarte Arbeitszeit umfasst	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Normierung, dass Einkünfte aus nebenberuflicher notärztlicher Tätigkeit die Beitragspflicht nach dem FSVG begründen	Beitrag zu Ziel 1
7. Einfrierung der Höhe des Haftungsbetrages nach den Bestimmungen der AuftraggeberInnen-Haftung	Beitrag zu Ziel 1
8. Ergänzung der Regelung über die Beitragszuschläge um eine Valorisierungsbestimmung	Beitrag zu Ziel 1
9. Einordnung der Teilpflichtversicherungszeiten nach § 3 Abs. 1 Z 2 APG in den Katalog der Beitragszeiten	Beitrag zu Ziel 1
10. Für neuen Selbständigen gilt, dass nur die Einkünfte der Pflichtversicherung nach Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz maßgeblich sind.	Beitrag zu Ziel 1
11. Festlegung des Endes und des Wiederbeginnes der Pflichtversicherung für die neuen Selbständigen im Fall eines Insolvenzverfahrens	Beitrag zu Ziel 1
12. Klarstellungen im GSVG bezüglich der Anrechnung von Zahlungen auf die Beitragsschuld und bezüglich der Verrechnung von fälligen Beträgen	Beitrag zu Ziel 1
13. Statuierung, dass die Einforderungsverjährung in den Fällen des § 35c GSVG für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens gehemmt ist	Beitrag zu Ziel 1
14. Berechnung der Witwen(Witwer)pension nach dem GSVG	Beitrag zu Ziel 1
15. Einführung einer gesetzlichen Vermutung über den Beginn der Bewirtschaftung von geförderten Flächen	Beitrag zu Ziel 1
16. Ausweitung der Regelung über die beitragsrechtliche Feststellung von Einkünften	Beitrag zu Ziel 1
17. Der Versicherungswert (Zu- und Abschläge) erfolgt für den BSVG-Versicherungswert nach Bewertungsgesetz 1955 öffentlicher Direktzahlungen	Beitrag zu Ziel 1

18. Anpassung der Rechtsgrundlage für den Datenfluss zwischen den Finanzbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern	Beitrag zu Ziel 1
19. Klarstellungen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 geschaffenen Wahrungsbestimmungen	Beitrag zu Ziel 1
20. Ermöglichung der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung trotz Pflichtversicherung in einem anderen Staat	Beitrag zu Zielen 1, 3
21. Regelung der Zusammenrechnung von österreichischen Pensionsversicherungszeiten	Beitrag zu Ziel 3
22. Ausnahme der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung	Beitrag zu Ziel 4
23. Einbeziehung der Laienrichterinnen/Laienrichter	Beitrag zu Ziel 5
24. Entfall der Sperrfrist beim Zugang zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Personen, die ein behindertes Kind pflegen	Beitrag zu Ziel 6
25. Schaffung einer beitragsfreien Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige	Beitrag zu Ziel 7
26. Übertragung von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in die Zuständigkeit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	Beitrag zu Ziel 8
27. Einhebung des Service-Entgelts von Rehabilitationsgeldbezieherinnen und -beziehern durch den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger	Beitrag zu Ziel 9
28. eine Absenkung des Unfallversicherungsbeitrages auf rund 1,3% ist möglich	Beitrag zu Ziel 10
29. Gesetzliche Verankerung von Geldleistungsansprüchen in der Krankenversicherung für in der Abteilung „B“ versicherte Bedienstete der VAEB	Beitrag zu Ziel 11
30. Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für den Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen von aus Vormonaten stammenden Renten	Beitrag zu Ziel 12
31. Umstellen der Unfallmeldungen der Unfallversicherungsträger auf automationsunterstützte Basis	Beitrag zu Ziel 13
32. Schließen einer Lücke im Bereich des entfallenen Pensionsvorschusses	Beitrag zu Ziel 14
33. Anpassung der EDV der AUVA an die neue Zuständigkeit	Beitrag zu Ziel 15
34. Aufhebung des Heeresversorgungsgesetzes, Übertragung der Heeresentschädigung an die AUVA	Beitrag zu Ziel 15

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	5.109	37.724	24.352	67.185
Plan	0	19.714	19.823	20.038	20.066	79.641
Aufwendungen gesamt	869	867	761	646	516	3.659
Plan	1.083	987	574	455	323	3.422
Nettoergebnis	-869	-867	4.348	37.078	23.836	63.526
Plan	-1.083	18.727	19.249	19.583	19.743	76.219

Erläuterungen

Die maßgebliche Abweichung zwischen Plan und Istwert betrifft die Erträge, im Speziellen den Bereich der Einheitswerthauptfeststellung (Landwirte):

- Ab der SV-rechtlichen Wirksamkeit der Hauptfeststellung mit 1.4.2018 (nicht schon wie zuvor vorgesehen im Jahr 2017) wirken sich die geänderten Einheitswerte auf das Beitragskommen aus. Mit der technischen Einarbeitung wurde Ende 2018 begonnen, wodurch sich 2018 eine Erhöhung um rd.5 Mio. € ergibt. 2019 wurde der Großteil der HFST-Bescheide bei der Berechnung der BTG berücksichtigt. Im Ergebnis kam es zu einer Steigerung des Beitragsaufkommens in einer Größenordnung von 38 Mio. €. Ab 2020 ergibt sich ein Rückgang der Beitragssumme, wodurch sich auch die Auswirkung der HFST vermindert (auf grob geschätzt 24 Mio. €). Der Rückgang ist einerseits auf eine stark gestiegene Fallzahl bei den Differenzvorschreibungen (z.B. Mehrfachversicherte mit DVS 2017: 8.887; 2020: 11.940) und andererseits auf den Rückgang bei der Anzahl der Versicherten (z.B. PV Versichertenstand 2017: 37.866; 2020: 131.807) zurück-

zuführen. Wie weit sich die Wertfortschreibungsbescheide der Finanzbehörden auf die Beitragshöhe ausgewirkt haben, kann nicht beurteilt werden.

Die Auswirkung auf den SV-Träger „Sozialversicherung der Selbständigen“: In der Pensionsversicherung ergibt sich für den Träger keine Auswirkung, da die Differenz jeweils durch die Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22 ausgeglichen wird. In der Krankenversicherung und Unfallversicherung ergeben sich beim Vergleich Plan- zu Istwert Mehr und Mindererträge.

Krankenversicherung: 2017: Panwert 7,8 Mio. €, Istwert 0 €; 2018: Planwert 7,9 Mio. €, Istwert 2,1 Mio. €; 2019: Planwert 7,9 Mio. €, Istwert 15,1 Mio. €; 2020: Planwert 7,9 Mio. €, Istwert 9,8 Mio. €.

Unfallversicherung: 2017: Planwert 2,2 Mio. €, Istwert 0 €; 2018: Planwert 2,3 Mio. €, Istwert 0,6 Mio. €; 2019 Planwert 2,3 Mio. € Istwert 4,3 Mio. €; 2020: Planwert 2,3 Mio. €, Istwert 2,8 Mio. €.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge:					
Anpassung Abänderungsgesetz 2012	-	5.000.000,00	37.500.000,00	24.000.000,00	
Valorisierung der Beitragszuschläge PV			98.000,00	201.500,00	317.000,00
Valorisierung der Beitragszuschläge AIV			11.000,00	2.500,00	35.400,00
Aufwendungen:					
Mindereinnahmen PV-GSVG	850.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00
Selbstversicherung § 16.ASGV FLAF	7.826,09	6.521,74	9.130,43	9.130,43	7.173,91
Wochengeld FLAF § 168 ASVG	6.512,79 1.390,62	1.169,42	7.254,55 7.254,55		
Minderausgaben durch Beitragsmehreinnahmen UG 22			-98.000,00	-201.500,00	-352.400,00
Minderausgaben durch Beitragsmehreinnahmen UG 20			-11.000,00	-22.500,00	-

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Wird durch die UG 20 (AlV), UG 22 (PV), UG 25 (FLAF) gedeckt.
Es besteht keine Abweichung zur WFA.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Maßnahmen „Streichung der Sonderregelungen für Ernsthelfer:innen in Umsetzung der sogenannten Saisonarbeiter-Richtlinie“ und „Ausnahme der Sexdienstleister:innen von der Vollversicherung nach dem ASVG und Einbeziehung dieser Personen in die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG und in die Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG“ wurden in der Regierungsvorlage nicht aufgenommen und daher in der Evaluierung als nicht erfüllt ausgewiesen. Die übrigen Maßnahmen wurden zur Gänze erfüllt.

Durch Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherungen in das Rechtinformationssystem des Bundes wurde das Vorhaben erfüllt.

Änderungen bezüglich „freiwillige Weiterversicherung trotz Pflichtversicherung in einem anderen Staat“ und bei der „Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisationen bzw. bei EU-Einrichtungen“ wurde umgesetzt.

Die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH sind unabhängig vom Beteiligungsgrad von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG ausgenommen.

Auch die Laienrichter:nnen an den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes und am Bundesfinanzgericht sind in die Teilversicherung in der Unfallversicherung einbezogen. Im Falle eines Unfalles im Rahmen dieser Tätigkeit haben die Laienrichter:nnen Anspruch auf Sach- und Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die ein behindertes Kind pflegen und bisher nach dem GSVG oder dem BSVG versichert waren, können sich sofort in der Selbstversicherung in der Krankenversicherung versichern, ohne die Sperrfrist oder die Wartezeit einhalten zu müssen.

In der Selbstversicherung können nunmehr die Leistungen ohne vorherige Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Personen, die nahe Angehörige pflegen, können sich in der Krankenversicherung selbstversichern, wobei die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen sind.

Personen, die ein behindertes Kind pflegen und bisher nach dem GSVG oder dem BSVG versichert waren, können sich sofort in der Selbstversicherung in der Krankenversicherung versichern, ohne die Sperrfrist oder die Wartezeit einhalten zu müssen.

Zur Vollziehung der Teilversicherung in der Unfallversicherung bei Personen mit Behinderung, die in den von den Ländern anerkannten Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig sind, soll generell die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig sein.

Rehabgeldbezieher:innen werden mit den anderen krankenversicherten Personen in Bezug auf das Service-Entgelt für die e-card gleichgestellt.

Die Rückstellungsverpflichtung bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau ist zwischen 5 % und 25 % der ausgewiesenen Aufwendungen variabel gestaltbar.

Gesetzliche Verankerung von Geldleistungsansprüchen (Anspruch auf Kranken-, Rehabilitations- und Wochengeld) in der Krankenversicherung für in der Abteilung „B“ versicherte Bedienstete der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB).

Krankenversicherungsbeiträge können auch von aus Vormonaten stammenden Renten bis zu einer Höhe von insgesamt 10 € einbehalten werden.

Die Meldung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit durch die Unfallversicherungsträger erfolgt automatisch unterstützt an das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. an die zuständige Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Für Personen, die eine Pension beantragt haben, denen diese durch den PV-Träger jedoch nicht gewährt wurde und die diese Entscheidung dann beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpfen,

die während der Zeit des laufenden Verfahrens kein Einkommen haben, kann mittels Satzungsermächtigung weiterhin Krankengeld gewährt werden.

Gemeinsamer EDV-Vollzug der Heeresentschädigung erfolgt nunmehr zusammen mit den Unfallrenten durch die AUVA.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Umsetzung der Steuerreform 2015/16 im Pensionsversicherungsrecht

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Bundesgesetz

Problemdefinition

Umsetzung des Ministerratsvortrags „Steuerreform“ durch außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um € 90,- monatlich; Streichung von Ausnahmen

beim Entgelt-Begriff; Einführung einer Beitragsrückzahlung für Kleinstverdiener im Bereich GSVG und BSVG

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Steuerreform



Ziel 2: Ergänzung der Steuerreform im Bereich der Selbstständigen

Meilenstein Entlastung von selbständigen Kleinstverdienern durch Beitragsrückzahlung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Harmonisierung nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile

Meilenstein Harmonisierung von nicht-steuerpflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage	Beitrag zu Ziel 1
2. Änderung des Katalogs der nicht als Entgelt geltenden Bezüge	Beitrag zu Zielen 1, 3
3. Einführung einer Beitragsrückzahlung im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz	Beitrag zu Ziel 2
4. Einführung einer Beitragsrückzahlung im Bauern-Sozialversicherungsgesetz	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	84.960	84.330	87.511	89.770	90.260	436.831
Plan	89.900	91.600	93.400	95.700	98.000	468.600
Aufwendungen gesamt	0	113	295	609	1.022	2.039
Plan	0	120	320	650	1.090	2.180
Nettoergebnis	84.960	84.217	87.216	89.161	89.238	434.792
Plan	89.900	91.480	93.080	95.050	96.910	466.420

Erläuterungen

Die Erträge berechnen sich folgendermaßen: Erhöhung der außertourlichen Höchstbemessungsgrundlage um € 90,-.

Die Transferleistungen sind die Mehraufwendungen in der PV die in den Folgejahren durch die außerordentliche Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage entstehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war die Aufwertungszahl für das Jahr 2016, mit der die tägliche Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2015 aufzuwerten war, noch nicht fix. Die tatsächliche (um 3 € pro Tag erhöhte) monatliche HBG ergab sich daher für das Jahr 2016 mit 4.860 €, nicht wie in der WFA angenommen mit 4.830 €. Die tatsächliche Höhe der HBG in den Folgejahren weicht von den Annahmen ab, weil sich einerseits bereits im ersten Jahr eine abweichende HBG ergeben hat und weil andererseits in den Folgejahren andere Aufwertungszahlen als angenommen zur Anwendung kamen. Die Aufwertungszahlen beruhten bei Erstellung der WFA auf

den zu diesem Zeitpunkt geschätzten Steigerungen der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen.

Die Zahl der Fälle wurde für die Evaluierung der „Lohnstufen-Statistik: Beitragspflichtiges Einkommen nach Lohnstufen – Auswertung aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes“ entnommen. Da die Werte der HBG vor Erhöhung bzw. nach Erhöhung nicht genau den Lohnstufengrenzen entsprechen, entspricht die Zahl der Fälle nur näherungsweise den tatsächlichen Fällen. In allen Jahren ist die Zahl der Fälle etwas geringer als in der WFA angenommen.

In Summe ergeben sich daher etwas geringere Mehreinnahmen, in Summe über die Jahre 2016 bis 2020 von r. 31,8 Mio. €, das sind 6,8% der in der WFA geschätzten Erträge.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung erfolgt aus der UG 22.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Vorhaben einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um € 90,- monatlich im Jahr 2016 und die Änderung des Kataloges der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wurden im Rahmen des Steuerreformgesetzes umgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war die Aufwertungszahl für das Jahr 2016, mit der die tägliche Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2015 aufzuwerten war, noch nicht fix. Die tatsächliche (um 3 € pro Tag erhöhte) monatliche HBG ergab sich daher für das Jahr 2016 mit 4.860 €, nicht wie in

der WFA angenommen mit 4.830 €. Die tatsächliche Höhe der HBG in den Folgejahren weicht von den Annahmen ab, weil sich einerseits bereits im ersten Jahr eine abweichende HBG ergeben hat und weil andererseits in den Folgejahren andere Aufwertungszahlen als angenommen zur Anwendung kamen. Die Aufwertungszahlen beruhten bei Erstellung der WFA auf den zu diesem Zeitpunkt geschätzten Steigerungen der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen.

Die Zahl der Fälle wurde für die Evaluierung der „Lohnstufen-Statistik: Beitragspflichtiges Einkommen nach Lohnstufen – Auswertung aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes“ entnommen. Da die Werte der HBG vor Erhöhung bzw. nach

Erhöhung nicht genau den Lohnstufengrenzen entsprechen, entspricht die Zahl der Fälle nur näherungsweise den tatsächlichen Fällen. In allen Jahren ist die Zahl der Fälle etwas geringer als in der WFA angenommen.

In Summe ergeben sich daher etwas geringere Mehreinnahmen, in Summe über die Jahre 2016 bis 2020 von r. 31,8 Mio. €, das sind 6,8 % der in der WFA geschätzten Erträge.

Die Maßnahme „Einführung einer Beitragsrückzahlung im GSVG“ wurde durch die Maßnahme „Senkung der Mindestbeitragsgrundlage“ im Wege einer Regierungsvorlage (684, XXV. GP) ersetzt: §§ 2 Abs. 1 Z 4, 4 Abs. 1 Z 5 bis 7, 6 Abs. 4 Z 1, 7 Abs. 4 Z 3, 25 Abs. 1, 4 und 4a, 25a Abs. 1 und 4 sowie 359 Abs. 4 GSVG. Dadurch wurde ebenfalls das angestrebte Ziel erreicht.

Die Maßnahme „Einführung einer Beitragsrückzahlung im BSVG“ wurde durch die Maßnahme der RV „Beitragsrückerstattungen iZm der neuen Einheitswertefeststellung“ im Wege einer Regierungsvorlage (684, XXV. GP) ersetzt: §§ 24d und 351 Abs. 3 BSVG. Dadurch wurde ebenfalls das angestrebte Ziel erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Steuerreform 2015 und 2016 – Budget

www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2015/BD-Steuerreform-2015-und-2016.pdf

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit



Beitrag Gesundheit des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2016

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Zu Art. 16 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (früher: Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen) verpflichtet, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Lebensmittelkontrollen verfügbar sind. Dem wurde durch die Einführung von Valorisierungsklauseln im LMSVG für die entsprechenden Gebühren Rechnung getragen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMG-UG 24-W3:

Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (zB. Kinder).

2015-BMG-UG 24-W5:

Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den VerbraucherInnenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2015-BMG-GB24.01-M3:

Medizinmarktaufsicht: Durch ein auf Leistungsindikatoren basierendes, wirkungsorientiertes Steuerungskonzept werden wirksame Leistungen/Prozesse entlang des Lebenszyklus von Arzneimitteln, Medizin-, Blut- und Gewebeprodukten sichergestellt, um die Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit dieser medizinischen Produkte in Österreich zu gewährleisten

Problemdefinition

- Vor dem Hintergrund der Budgetkonsolidierung und einer Verwaltungskostenreduktion werden im Bundesministerium für Gesundheit im Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen getroffen: Entfall der Partnerleistung des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und dem Erweiterten Versicherungsschutz in der Unfallversicherung; Entfall des Leistungsersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen; Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung, Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden.
- Mit der Novellierung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 wurde dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen mit § 12a GESG die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg eine Medizinprodukteabgabe zur anteiligen Deckung der Kosten zur Überwachung des

Medizinproduktemarktes und zur Sicherstellung der Medizinproduktivegilanz einzuführen. Diese Verordnung (Medizinprodukteabgabenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen) trat am 7. Dezember 2011 in Kraft. Wie die Erfahrungen der Vollzugspraxis der letzten drei Jahre zeigen, sind die Einnahmen aus der Medizinprodukteabgabenverordnung aufgrund unterlassener bzw. unschlüssiger Selbstberechnungen potentieller Normunterworfener hinter dem zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktivegilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktemarktes erforderlichen Ausmaß zurückgeblieben. Diesem Umstand soll durch die Neufassung des § 12a Abs. 5 GESG Rechnung getragen werden, wonach das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Fällen, in denen die Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe nicht oder nicht schlüssig erfolgt, bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen vorschreiben kann.

- Mit der vorliegenden Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2014 (Art. 6), soll für bereits bestehende Gebühren im Rahmen von amtlichen Kontrollen eine **Valorisierungsklausel** (Indexanpassung) eingeführt werden. Weiters sollen für die bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlichen Kontrollen von biologischen Erzeugnissen Gebühren eingehoben werden. Zudem wird eine Vereinfachung bei der Einhebung der Gebühren für Einfuhrkontrollen vorgesehen. Tierseuche rasch und effizient reagieren zu können, um damit für die Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und sohin der öffentlichen Gesundheit insgesamt zu sorgen. Diese Aufgaben können nach der derzeitigen Budgetlage nicht mehr wahrgenommen werden: es mangelt an finanziellen Mitteln für die Ausbildung von besonders geschultem Personal, Bevorratung von Material und zeitgemäßer technischer Ausstattung.
- Die immer höher werdenden Anforderungen an die Zentrale Veterinärbehörde zur Abwicklung von Exporten von Lebendtieren, tierischen Erzeugnissen und Futter-

mitteln waren Anlass für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), im Rahmen der „Exportinitiative.NEU“ einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten diesbezüglich zu setzen. Die Importsanktionen Russlands sowie der Wegfall der EU-Milchquote haben die aktuelle Situation zusätzlich verschärft. Während für Lebensmittelzubereitungen und Getränke bis auf Einfuhrzölle in der Regel keine weiteren Barrieren für Exporte in Drittländer anfallen, ist die Situation bei Lebendtieren und tierischen Erzeugnissen (insbesondere Fleisch- und Fleischerzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Futtermittel) gänzlich anders gelagert: Produkte dieser Art können ausschließlich auf Basis bilateraler Veterinärbkommen in Drittstaaten geliefert werden. Da die Anzahl der Drittländer, die laufend höhere Anforderungen an österreichische Veterinärzeugnisse stellen, zunimmt, ist eine Neuausrichtung des gesamten tierischen Exportbereichs unabdingbar. Gerade die personellen und finanziellen Ressourcen im Veterinärbereich lassen eine zeitgemäße und effiziente Abwicklung der Anforderungen für den Export im Interesse der davon betroffenen Unternehmen nicht mehr zu.

Ziele

Ziel 1: █ Streichung von Zuwendungen des Bundes im Bereich der Sozialversicherung

Meilenstein █ Budgeteinsparungen im Bereich der Sozialversicherung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: █ Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung

Meilenstein █ Vorschreibung einer Pauschalabgabe: **nicht erreicht**

Ziel 3: █ Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben der Agentur

Meilenstein █ Bundesabgabe für die Abgabe von Arzneimitteln: **nicht erreicht**

Ziel 4: █ Hinsichtlich des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes erfolgt eine Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate

Meilenstein █ Indexangepasste Gebühren im LMSVG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: █ Sicherstellung der Grundlagen für die veterinärbehördlichen Zertifizierungen (insbesondere des Exports) durch ein entsprechendes Büro

Meilenstein █ Etablierung des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierung als eine Einrichtung zur Unterstützung der Gesundheits- u. Landwirtschaftsressorts.: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des Erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung	Beitrag zu Ziel 1	
2. Entfall des Leistungseratzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen	Beitrag zu Ziel 1	
3. Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchung	Beitrag zu Ziel 1	
4. Entfall der Ersatzleistung für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden	Beitrag zu Ziel 1	
5. Schaffung der rechtlichen Grundlagen, eine Pauschalabgabe vorzuschreiben	Beitrag zu Ziel 2	
6. Valorisierung der Ansätze des Gebührentarifs des BASG	Beitrag zu Ziel 3	
7. Schaffung einer für die Aufgaben der AGES im Bereich der Arzneimittel zu verwendenden Bundesabgabe	Beitrag zu Ziel 3	
8. Auf dem Gebiet des LMSVG ist die Valorisierungsklausel an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden	Beitrag zu Ziel 4	
9. Einrichtung eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen	Beitrag zu Ziel 5	

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.601	2.612	2.282	2.295	2.622	12.412
Plan	0	-5.824	-5.760	-5.626	-2.755	-19.965
Nettoergebnis	-2.601	-2.612	-2.282	-2.295	-2.622	-12.412
Plan	0	5.824	5.760	5.626	2.755	19.965

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen haben der Vorschau entsprochen.

Teil Sozialversicherung: Die Planwerte wurde auf Basis der seinerzeitigen Datenlage ermittelt. Die nun ermittelten Ist-Werte ergeben geringe Abweichungen und stellen sich wie in der nachfolgenden Tabelle angeführt dar:

Werte in Euro	2015	2016	2017	2018	2019
Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und dem erweiterten Versicherungsschutz in der UV	868.411,70	871.477,34	770.304,74	764.914,24	1.108.971,32 (Planwert 2015 bis 2019 jährlich: 1.000.000)
Entfall des Leistungsersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchung	1.397.574,71	1.449.921,18	1.242.636,28	1.265.233,43	1.241.652,92 (Planwert 2015 bis 2019 jährlich: 1.200.000)
Reduktion des Aufwandsersatzes im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchung für nichtversicherte Personen	84.919,90	40.871,29	19.285,68	5.162,63	21.838,61 (Planwert 2015 bis 2019 jährlich: 100.000)
Entfall der Ersatzleistung des Bundes für UV-Leistungen auf Basis des KSE-BVG	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00 (Planwert 2015 bis 2019 jährlich: 250.000)
Transferaufwand	2.600.906,31	2.612.269,81	2.282.226,70	2.295.310,30	2.622.462,85 (Planwert 2015 bis 2019 jährlich: 2.550.000)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung wurde planmäßig eingerichtet und hat die Arbeit aufgenommen.

Im Bereich der Sozialversicherung (Krankenversicherung und Unfallversicherung) wurden die Budgeteinsparungen bezüglich der Zuwendungen des Bundes an die Sozialversicherung wurden ohne Leistungskürzungen erreicht. Diese betrafen folgende Maßnahmen:

1. Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und dem erweiterten Versicherungsschutz in der Unfallversicherung (Bereich Unfallversicherung) .

2. Entfall des Leistungsersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchung (Bereich Krankenversicherung) .

3. Reduktion des Aufwandsersatzes im Bereich der Vorsorge (Gesunden) untersuchung für nicht versicherte Personen (Bereich Krankenversicherung) .

4. Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Unfallversicherungsleistungen auf Basis des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsiedlung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Bereich Unfallversicherung).

Mit der Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) wurde für bereits bestehende Gebühren im Rahmen von amtlichen Kontrollen eine Valorisierungsklausel (Indexanpassung) eingeführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es sind dadurch entsprechende Kapazitäten für veterinärbehördliche Zertifizierungen vorhanden.



Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht

Finanzjahr 2016

leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm 2013–2017 sah eine Weiterdotierung des Krankenkassenstrukturfonds über das Jahr 2015 hinaus vor. Das Fonds ist ab dem Jahr 2016 mit jährlich 10 Mio. € dotiert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMGF-UG 24-W1:

Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden,

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMGF-GB24.02-M1:

Solidarische Finanzierung des Gesundheitswesens Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens durch Konsolidierung der finanziellen Leistungsfähigkeit, u.a. durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzz Zielen (Kostendämpfungsmaßnahmen) und deren Umsetzung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich beschlossenen Bundesmittel.

Problemdefinition

Die Beiträge zur Krankenversicherung setzen sich derzeit aus einem allgemeinen Beitrag, einem Zusatzbeitrag und zwei Ergänzungsbeiträgen zusammen. Dieses System ist unübersichtlich und kompliziert und soll daher nunmehr durch Zusammenfassung der Beiträge in einem einzigen Beitragssatz vereinfacht werden. Dadurch würde auch die Zahl der Beitragsgruppen stark reduziert werden (etwa 250 weniger).

Darüber hinaus unterscheidet sich bisher der durch den/die DienstnehmerIn zu tragende Teil in der Höhe bei Arbeitern/

Arbeiterinnen von jenem bei Angestellten. Diese Ungleichheit soll beseitigt werden. Die Beiträge werden außerdem nunmehr nahezu paritätisch zwischen DienstnehmerIn und DienstgeberIn aufgeteilt.

Weiters soll die Begünstigung von Lehrbetrieben hinsichtlich der Kosten für den Krankenversicherungsschutz in den ersten beiden Lehrjahren entfallen und stattdessen ein eigener Beitragssatz in Höhe von 3,35 % für Lehrlinge eingeführt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Vereinfachung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung

Meilenstein ☐ Ein Beitragssatz für alle Beiträge in der Krankenversicherung: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein ☐ Weniger Beitragsgruppen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Vereinheitlichung der von Arbeiter:innen und Angestellten zu zahlenden Beitragsteile

Meilenstein ☐ Gleiche Beitragsteile von Arbeiter:innen und Angestellten: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Entfall der Begünstigung für Lehrbetriebe in der Krankenversicherung

Meilenstein  Beitragssatz für Lehrlinge: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Gegenfinanzierung Steuerreform



Ziel 5: Wiederdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds



Maßnahmen

1. Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz und Vereinheitlichung der Beitragsteile von Arbeiter:innen und Angestellten

Beitrag zu Zielen 1, 2

2. Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge

Beitrag zu Ziel 3

3. Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016

Beitrag zu Zielen 4, 5

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	56.500	50.800	52.500	54.700	57.800	272.300
Plan	25.300	25.900	26.600	27.600	28.500	133.900
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	56.500	50.800	52.500	54.700	57.800	272.300
Plan	25.300	25.900	26.600	27.600	28.500	133.900

Erläuterungen

Durch die Verringerung der Hebesätze bei der Krankenversicherung der Pensionisten kam es zu Einsparungen bei den Pensionsversicherungsträgern in Höhe von 272,3 Mio. € (für die Jahre 2016 bis 2020) und somit zu einer Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22) in gleicher Höhe. Der

Unterschied zwischen Plan- und Istwert beträgt 138,4 Mio. € an zusätzlichen Mehrerträgen für die Pensionsversicherung (somit auch eine zusätzliche Einsparung in der UG22). Die in der WFA angeführten Planwerte beziehen sich ausschließlich auf die außertourliche Erhöhung der Beitragsgrundlage in Höhe von 90 € in Kranken- und Unfallversicherung (abzüglich jährlich

10 Mio. € die Dotierung des Krankenkassen – Strukturfonds). Dieser Wert soll laut WFA Wert durch die Herabsetzung der Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionisten ausgeglichen sein. Eine diesbezügliche wertmäßige Darstellung der Absenkung der Hebesätze in der WFA erfolgte nicht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen sind: Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz

und Vereinheitlichung der Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten sowie die Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die geplanten Vorhaben, wie die Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz und Vereinheitlichung der Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten, die Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge, die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016 sowie die Veränderung der Hebesätze und Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds wurden planmäßig umgesetzt. Im Detail stellen sich die getroffenen Maßnahmen wie folgt dar:

Unterschied zwischen Plan- und Istwert beträgt 138,4 Mio.€ an zusätzlichen Mehrerträgen für die Pensionsversicherung (somit auch eine zusätzliche Einsparung in der UG22). Die in der WFA angeführten Planwerte beziehen sich ausschließlich auf die außertourliche Erhöhung der Beitragsgrundlage in Höhe von 90 € in Kranken- und Unfallversicherung (abzüglich jährlich 10 Mio. € die Dotierung des Krankenkassen -Strukturfonds). Dieser Wert soll laut WFA Wert durch die Herabsetzung der Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionisten ausgeglichen sein. Eine diesbezügliche wertmäßige Darstellung der Absenkung der Hebesätze in der WFA erfolgte nicht.

1. Alle Beiträge in der Krankenversicherung sind in einem einzigen Beitragssatz zusammengefasst.

6. Der Krankenkassen-Strukturfonds ist ab dem Jahr 2016 mit 10 Mio. Euro jährlich wie geplant dotiert.

2. Die Beitragsgruppen werden erheblich reduziert (etwa um 250), wodurch die Lohnverrechnung vereinfacht wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

3. Die Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten sind gleich hoch.

4. Lehrbetriebe sind hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr begünstigt. Für Lehrlinge wird ein eigener, geringerer Beitragssatz eingeführt, der anteilig vom Lehrling und vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu tragen ist.

5. Durch die Verringerung der Hebesätze bei der Krankenversicherung der Pensionisten kam es zu Einsparungen bei den Pensionsversicherungsträgern in Höhe von 272,3 Mio.€ (für die Jahre 2016 bis 2020) und somit zu einer Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22) in gleicher Höhe. Der

Anhang

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird
BMA	Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) inklusive Berufsorientierung (Ausbildungsjahr 2019/2020) AMS Steiermark
BMA	Verordnung mit der die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebszeugende und fort-pflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe – Grenzwerteverordnung 2018 (GKV 2018) und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ 2017) geändert werden
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Lehrpläne für gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und Fachschulen für Sozialberufe sowie höhere gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe; Änderung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht
BMBWF	Ergänzung zur Gesamt-Lehrplannovelle des humanberuflichen Schulwesens
BMBWF	Novelle der Lehrpläne der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen
BMBWF	Novelle der Lehrpläne für den Bewegungs- und Sportunterricht der Sekundarstufe II für 3-, 4-, und 5-jährige Schulformen
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) geändert wird sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen außer Kraft gesetzt wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden
BMBWF	Verordnung für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien 2017
BMBWF	Young Innovators Austria – YIA Gründungs-Fellowship
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung betreffend die Schulordnung geändert wird
BMDW	Lehrberufspaket 2016
BMDW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung

Ressort	Titel des Vorhabens
BMDW	Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbau-Investitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden
BMDW	Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung 1093/2010 im Gewerberecht
BMDW	Verordnung gemäß § 56 KAKuG über den Kostenersatz aus den Bedürfnissen von Lehre und Forschung im Klinischen Bereich von Universitäten – KMA-Verordnung
BMDW	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz; Energie – Logistik; leitungsgebundene Energien
BMEIA	Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits; Unterzeichnung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kroatien über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen
BMEIA	Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits
BMEIA	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits
BMF	Änderung Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)
BMF	Sonderausgaben Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV)
BMF	Abgabenänderungsgesetz 2015
BMF	Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden
BMF	Bundesgesetz mit dem ein Bundesgesetz über die unentgeltliche Eigentumsübertragung von Liegenschaften und Mobilien des Bundes an das Land Salzburg erlassen und das Bundesimmobiliengesetz geändert wird.
BMI	Abruf von elektrischer Energie in den Jahren 2019 bis 2021 für Dienststellen des BM.I
BMI	Bundesgesetz mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgebot 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016)

Ressort	Titel des Vorhabens	Ressort	Titel des Vorhabens
BMI	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) geändert wird	BMKÖS	Bundesgesetz mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschafts-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechts-gesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrper-sonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechts-gesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleich-behandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsam-tübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienst-rechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bediensteten-schutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Umset-zungsG-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachebediensteten-Hilfe-leistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018)
BMJ	Ratifikation des 4. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	BMKÖS	Übereinkommen über die Manipulation von Sportwett-bewerben
BMJ	Bundesgesetz mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird	BMLV	Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Auswahl und Ausbildung zur Truppen-offizierin und zum Truppenoffizier (Truppenoffiziersaus-bildungsverordnung 2017 – TOV 2017)
BMJ	Bundesgesetz mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungs-gesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)	BMSGPK	Aktualisierung der Höherversicherungsfaktoren
BMJ	Bundesgesetz mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditie-rungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird	BMSGPK	Bundesgesetz mit dem ein Bundesgesetz zur Durch-führung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditio-nellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durch-führungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden.
BMJ	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz	BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird
BMJ	Strafrechtsänderungsgesetz 2015	BMSGPK	Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialver-sicherungsgesetz geändert wird
BMK	Verordnung über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben	BMSGPK	Bundesgesetz mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetter-entschädigungsgesetz 1957, das Allgemeine Sozial-versicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden
BMK	Bundesstraßengesetz Novelle		
BMK	Bundesgesetz mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden		
BMK	Mauttarifverordnung 2020		
BMK	Vignettenpreisverordnung 2020		
BMK	Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG)		
BMKÖS	Bundesgesetz mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschafts-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechts-gesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz ge-ändert sowie ein Bundesgesetz zur Änderung der Personal-stellenverordnung und ein UmsetzungsG-RL 2014/54/EU erlassen werden (2. Dienstrechts-Novelle 2016)		
BMKÖS	Dienstrechts-Novelle 2016		

